GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Einundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I bis XXXII.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1843.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1843

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1843.

A.

	Nro.	Seite.
Abgabe vom Tabak	7.	72
Ablösung des Zehntens, Stand derselben vom 1. Januar 1843	7.	77
Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Raum	3.	17
Actuariats-Candidaten-Prüfung	28.	196
Adelsverleihung, an den Geheimenrath Professor Dr. Zachariä in Heidelberg	1.	4
Aderlassen durch die Wundärzte	7.	72
Advokat, Verleihung des Advokatentitels an Rechtspraktikant Heckmann in Mannheim	5.	53
— — — — an Rechtspraktikant Dr. Minute in Heidelberg	15.	116
— — — — an Rechtspraktikant Heimerdinger in Carlsruhe	24.	170
Aerzte, Behandlung armer Kranken durch die Aerzte	17.	128
Aglasterhausen, Aufhebung der Posterpedition daselbst	8.	77
Amt, Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
— Zollrichterämter für die Neckarschifffahrt	6.	68
Amortisationskasse, deren Prüfung	11.	95
— — Tilgung des Anlehens von 5,000,000 fl.	32.	211
Anlehen, Serienziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
— Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	5.	50
— für die Eisenbahnschuldentilgungskasse	11.	108
— Serienziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl.	19.	139
— — — — —	20.	143
— Serientilgung des Anlehens der Amortisationskasse von 5,000,000 fl.	32.	211
Anstalt, Heil- und Pflegeanstalt Illenau, deren Statut	25.	171
Anstellung niederer Diener	9.	83
Anstalt, Gebäudeversicherungsanstalt	22.	153
Ausprägung von Gulden- und halben Guldenstücken	1.	1
Austritt der Lehrer aus ihren Dienststellen	1.	2

B.

	Nro.	Seite.
Bau eines Brückenkopfs in Germersheim	3.	17
— der Neckar-Main-Eisenbahn	10.	91
Bauinspection Werthheim, deren Verlegung nach Gerlachsheim	13.	143
Baumpflanzung längs der Eisenbahn	20.	143
Beamten, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Zollbeamten	13.	101
Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
Behandlung armer Kranker durch praktische Aerzte und Wundärzte	17.	128
Beiträge, zur Generalbrandkasse	14.	109
Bergwerkskunde, Studium	5.	49
Berichtigungen	1.	8
	15.	118
	19.	142
	30.	206
	31.	210
Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Zollbeamten	13.	101
Bestimmung des Zinsfußes bei Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse	1.	4
Betrieb der Eisenbahn, Tarif	6.	57
— — Eisenbahnverwaltung	8.	76
Brandversicherung	8.	75
	9.	84
— Ausschlag der Beiträge zur Generalbrandkasse	14.	109
— Beschränkung des Verkaufs	29.	199

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Braunschweig, s. Vertrag	3.	18
Bürgerschule höhere, Errichtung einer solchen in Sinsheim	2.	11
C.		
Commission, Versammlung der Rheinschifffahrts-Centralcommission in Mainz	18.	137
Concurs, oder Prüfung katholischer Geistlicher	9.	88
Conscription für das Jahr 1844	15.	113
	24.	167
	26.	187
D.		
Decrete, für niedere Diener	9.	83
Diener, niedere, Decrete für solche	9.	83
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Zollbeamten	13.	101
Dienstvorbereitung zum Postdienste	16.	119
Direction der Posten und Eisenbahnen	7.	68
Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
E.		
Einberufung der Landstände	26.	187
Einfuhr von Schweizer Obstwein, Essig und Käse	23.	164
Eisenbahn, Tarif	6.	57
— Betriebsverwaltung	8.	76
— Staatsvertrag wegen dem Bau der Neckar-Main-Eisenbahn	10.	91
— Begebung des Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse	14.	108
— Baumpflanzung längs der Eisenbahn	20.	143
— Main- und Neckareisenbahn, deren Ausführung	25.	184
Engen, Obereinnehmerei	14.	108
Ernennung von 8 Mitgliedern zur I. Kammer der Ständeversammlung	27.	191
Ernstthal, Errichtung einer Brief- und Fahrpost daselbst	23.	165
Erzbischof von Vikari, dessen Ernennung	13.	102
Essig, Schweizer	23.	164
Expropriation der zur Erbauung einer Eisenbahn vom Eichelberg nach Rastadt erforderlichen Grundstücke	16.	123
F.		
Festungsbau in Germersheim	3.	17
Feuerversicherung, Bestimmung des Termins der stattgefundenen Abschätzungen	8.	75
	9.	
Forbach, Wiederaufhebung der dortigen Posthalterei	3.	19
G.		
Gebäude, Einschätzung derselben zur Brandkasse	8.	75
	9.	84
— Zustand der Gebäude-Versicherungsanstalt	22	155
Gebühren, deren Zahlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	16.	120
Gefangenübergabsstationen	2.	10
Geistliche katholische, deren Concurs oder Dienstprüfung	9.	88
Gerlachsheim, Verlegung des Sitzes der Bauinspection von Wertheim nach Gerlachsheim	13.	103
Getreide, Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
	5.	50
	20.	143
Greuzacher Horn, Errichtung eines Nebenzollamts I. Classe daselbst	7.	72
Griesbach, die Verlegung der dortigen Posthalterei nach Petersthal	14.	109
H.		
Hannover, s. Vertrag	3.	18
Heilanstalt Illenau, deren Statut	25.	171
Heiligenberg, Errichtung einer Fahrposterpedition daselbst	6.	76

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Heirathen, der Offiziere	18.	131
Hilsbach, Pfarrei, deren Aufnahme in die Diöceſe Sinsheim	22.	156
Hüttenkunde, Studium	5.	49
J.		
Illenau, Heil- und Pfleganſtalt, Statut derſelben	25.	171
Impfung, Schutzpocken-	5.	50
Inſtruction für Vormünder	24.	169
K.		
Kadelburg, Hauptzollamt	13.	103
Käſe, Einfuhr der Schweizerkäſe	23.	164
Kranke arme, deren Behandlung durch praktiſche Aerzte und Wundärzte	17.	128
L.		
Landeshoheitsabtretung wegen des zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Raums	3.	17
Landſtände, Erneuerung der beiden Kammern	21.	152
— Ernennung der Wahlcommiſſäre	21.	152
— deren Einberufung	26.	187
— Ernennung von 8 Mitgliedern in die erſte Kammer	27.	191
— Ernennung der Präſidenten der erſten Kammer	29.	199
Lehrer, deren Austritt aus ihren Dienſtſtellen	1.	2
Leichenſchauer, deren Pflicht zur Anzeige eines eingetretenen Sterbfalls	14.	107
M.		
Main-Neckareiſenbahn, deren Bau	10.	91
— — deren Ausführung	25.	184
Medaillenverleihung, ſ. Verdienſtmedaillen.		
Medicamententaxe	17.	127
Münze, die Ausprägung von Gulden- und halben Guldenſtücken	1.	1
N.		
Nachlaß vom Rheinzoll zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Namensveränderung des Carl Leopold Richter dahier	16.	123
— des Carl Theodor Frohſinn in Heidelberg	23.	164
— der Anna Gattereich in Mannheim	28.	197
— des Kaufmann Lazarus in Heidelberg	29.	203
— des Kaufmann Dreyfuß in Carlsruhe	32.	211
Neckarſchifffahrtsordnung ſ. Vertrag	4.	22
Neckarſchifffahrts-Zollrichteramt	6.	68
— Main-Eiſenbahn, deren Bau	10.	91
— — — deren Ausführung	25.	184
O.		
Obereinnehmerei, die anderweite Eintheilung einiger Obereinnehmereien im Seekreis	14.	108
Oberkirch, Errichtung einer Poſthalterei daſelbſt	14.	109
Oberkirchenrath, Errichtung eines evangeliſchen und katholiſchen	2.	9
Oberrhein, Zollnachlaß zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Obſtwein, Einfuhr des Schweizer Obſtweins	23.	164
Oder, Durchgangszoll von Getreide rechts der Oder	9.	88
Officiere, das Heirathen derſelben	18.	131
Oldenburg, ſ. Vertrag	3.	18
Ordensſache.		
Höchſte Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.		
für den Oberſtlieutenant von Röder im Generalſtab zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich niederländiſchen Ordens der Eichenkrone	2.	12
— den Oberſten à la Suite Freiherrn Straus von Türckheim zum Tragen des Commandeurkreuzes des oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtordens	3.	20
— den fürſtlich löwenſteiniſchen Kanzleidirector Kahl in Wertheim zum Tragen des königlich bayeriſchen Ritterkreuzes des Verdienſtordens vom heiligen Michael	3.	20

Digitized by Google

	Nr.	Seite
für den Geheimenrath Gerstlacher zum Tragen des großherzoglich hessischen Commandeurkreuzes II. Classe des Ludwigsordens	9.	89
— den Kammerherrn und Ministerialrath Freiherrn von Marschall, so wie		
— den Legationsrath von Schweitzer zum Tragen des großherzoglich hessischen Ritterkreuzes des Ludwigsordens	12.	99
— den Geheimenrath und Professor Dr. Tiedemann in Heidelberg zum Tragen des königlich griechischen Ritterkreuzes des Ordens des Erlösers	13.	104
— den Erzbischof von Vicari zum Tragen des fürstlich von hohenzollern hechingenschen und sigmaringenschen Ehrenkreuzes I. Classe	15.	114
— den Ministerresidenten Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich bayerischen Civilverdienstordens der bayerischen Krone	15.	114
— den Grafen von Helmstädt zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion		
— den Ministerialdirector Eichrodt zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der württembergischen Krone und des Commandeurkreuzes des churfürstlich hessischen Hausordens II. vom goldenen Löwen	17.	129
— den Ministerresidenten Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der königlich württembergischen Krone		
— den Legationsrath von Kettner zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der königlich württembergischen Krone		
— den Geheimen Legationsrath und Oberpostdirector von Mollenbeck zum Tragen des königlich bayerischen Commandeurkreuzes des Verdienstordens.	20.	144
— den Oberpostrath Steinam zum Tragen des Ritterkreuzes dieses Ordens	20.	144
— den Kammerherrn August Freiherrn von Gemmingen zum Tragen des herzoglich braunschweigischen Commandeurkreuzes I. Classe des Ordens Heinrichs des Löwen	23.	165
— den Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg zum Tragen des königlich bayerischen Verdienstordens des Ritterkreuzes vom heiligen Michael	25.	185

Gnädigste Ordens-Verleihungen.

A. Des Großkreuzes des Hausordens des Treue.

dem Marquis von Douglas	6.	68
— herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Staatsminister Freiherrn von Lepel	12.	99
— kaiserlich königlich österreichischen Geheimenrath und Oberstallmeister Grafen von Wrbna	17.	129

B. Des Ordens vom Zähringer Löwen.

a. des Großkreuzes:

dem Erzbischof in Freiburg Dr. von Vicari	8.	82
— kaiserlich königlich österreichischen Obersten, Ritter von Sallaba	17.	129

b. den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Generalmajor und Garnisonscommandanten von Kalenberg	2.	12
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Oberhofmarschall von Wangenheim das Commandeurkreuz mit dem Stern	12.	99
— Generalmajor von Pfnorr	25.	185

c. des Commandeurkreuzes:

dem Geheimenrath Siegel		
— Regierungsdirector Dr. Kern		
— Geheimenrath Baumüller	2.	12
— Geheimenrath Deimling		
— Geheimenrath Stößer		
— königl. französischen Präfecten des Niederrheins, Sers	5.	52
— kaiserl. österr. wirklichen Hofrath Dr. Freiherr von Türckheim	8.	81
— Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall	9.	89

Digitized by Google

	Nr.	Seite
B. Des Ordens vom Bähringer Löwen.		
c. des Commandeurkreuzes:		
dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Kammerherrn, Geheimen Kriegs- und Regierungsrath von Erffa	12.	99
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Kammerherrn und Major von Löwenfels		
— großherz. hessischen Geheimenrath Eckardt		
— Senator der freien Stadt Frankfurt Dr. Souchay		
— k. k. Obersten, Edlen von Hauslab	17.	130
— königl. württemb. Geheimen Legationsrath von Roser		
— königl. württemb. Oberfinanzrath von Schmidlin		
— Oberstlieutenant und Commandeur des 2. Dragonerregiments Freiherrn von Roggenbach		
— Oberstlieutenant von Hinkeldey		
— k. bayerischen Generalpostadministrator Carl Göb	23.	165
d. des Ritterkreuzes:		
dem Kammerherrn von Rink		
— Hofgerichtspräsidenten Obkircher		
— Oberhofgerichtsrath Trefurt		
— Ministerialrath Ziegler		
— Oberamtmann Eichrodt		
— Oberamtmann Pfister		
— Oberamtmann Lichtenauer		
— Oberamtmann Gockel		
— Oberbaurath Sauerbeck		
— Geistlichenrath Professor Dr. Werk	2.	13
— Gendarmerie-Rittmeister Speck		
— Medicinalrath Dr. Stein		
— Medicinalrath Dr. Roller		
— Berg- und Hüttenverwalter Hug in Kandern		
— Forstmeister Wetzel in Zwingenberg		
— Bezirksbaumeister Voß in Freiburg		
— Wasser- und Straßenbauinspector Durban in Emmendingen		
— Domänenverwalter Klaiber in Konstanz		
— erzbischöflichen Dompräbendar Dr. Müller in Freiburg		
— Kammerherrn Franz Simon Freiherrn von Pfaffenhofen	3.	21
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Reisemarschall von Gruben	12.	99
— — — — Geheimen Finanzrath Schnür	12.	99
— fürstlich fürstenbergischen Domänendirector Dilger		
— fürstlich thurn und taxischen Generalpostdirectionsrath Müller		
— Domkapitularen Conrad Martin in Freiburg	13.	104
— Stadtpfarrer, Dekan Krebs in Donaueschingen		
— Hofprediger Dr. Becker in Donaueschingen		
— Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, von Gonzenbach		
— königl. württemb. Regierungsrath Sauter	17.	130
— Legationsrath von Schweitzer		
— Geheimen Regierungsrath von Merhart in Constanz		
— Medicinalrath und Professor Dr. Schwörer in Freiburg	20.	144
— Kaufmann Christian Santier in Freiburg		
— königl bayerischen Oberpostrath Freiherrn von Brück	23.	165
— — — Hof- und Oberpostrath Loehle	24.	170
— Oberstlieutenant von Faber	25.	185
— Oberstlieutenant von Reck		
— Major Bayer — — Holz — — Hilpert } die Auszeichnung des Eichenlaubs	25.	185

Digitized by Google

	Nr.	Seite
B. Des Ordens vom Bähringer Löwen.		
d. des Ritterkreuzes:		
dem Hauptmann Kraft, Rittmeister Wachs, Hauptmann Waizenegger, — Walz	25.	185
— Geheimenrath Dr. Kramer in Baden, Ministerialrath Vogelmann, k. k. österr. Hauptmann Maly	27.	193
Organisation, die Stellung und den Geschäftskreis der beiden Kirchenministerial-Sectionen	2.	9
— Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
— Aufhebung der Posthalterei in Forbach	3.	19
— die Benennung — Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen	7.	71
— Errichtung eines Nebenzollamts I. Classe am Grenzacher Horn und zu Weisweil	7.	72
— der Eisenbahnbetriebsverwaltung	8.	76
— Errichtung einer Fahrposterpedition in Heiligenberg	8.	76
— Aufhebung der Posterpedition in Aglasterhausen	8.	77
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspection Tauberbischofsheim nach Wertheim	9.	87
— Aufhebung der Posthalterei in Weingarten	13.	102
— die Bestimmung der Amtsbezirke der Hauptzollämter Kadelburg und bei Rheinfelden	13.	103
— die anderweite Eintheilung einiger Obereinnehmereien im Seekreis	14.	108
— die Verlegung der Posthalterei in Griesbach nach Petersthal und die Errichtung einer solchen in Oberkirch	14.	109
— Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Ueberlingen	16.	122
— Aufhebung der Posthalterei Schappach	16.	122
— Errichtung einer Fahrposterpedition in Philippsburg	16.	122
— Aufnahme der Pfarrei Hilsbach in die Diöcese Sinsheim	22.	153
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost in Ernstthal	23.	165
Ortspolizei, Ueberweisung derselben in Rastatt an das dortige Oberamt	30.	205
P.		
Petersthal, Errichtung einer Posthalterei daselbst	14.	109
Pflegeanstalt Illenau, deren Statut	25.	171
Pfullendorf, Obereinnehmerei	14.	108
Philippsburg, Errichtung einer Fahrposterpedition daselbst	16.	122
Polizei-Ueberweisung der Ortspolizei Rastadt an das dortige Oberamt	30.	205
Polytechnische Schule, Stand der Schülerzahl im Studienjahr 1842/43	5.	51
Post, Aufhebung der Posthalterei in Forbach	3.	19
— Direction	7.	71
— Errichtung einer Fahrposterpedition in Heiligenberg	8.	76
— Aufhebung der Posterpedition in Aglasterhausen	8.	77
— Aufhebung der Posthalterei in Weingarten	13.	102
— Verlegung der Posthalterei in Griesbach nach Petersthal und die Errichtung einer solchen in Oberkirch	14.	109
— Vorbereitung zum Postdienste	16.	119
— Aufhebung der Posthalterei Schappach	16.	122
— Errichtung einer Fahrposterpedition in Philippsburg	16.	122
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost in Ernstthal	23.	165
Prämien, die Vertheilung der für die Lösung der durch die academischen Facultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preise	2.	12
Präsidenten, Ernennung derselben der ersten Kammer	29.	199
Privilegium an die Maschinenfabrikanten Keßler und Martiensen in Carlsruhe wegen Verfertigung von Expansions-Apparaten bei Locomotiven	1.	4
— an die Kunsthändler Artaria und Fontaine in Mannheim gegen den Nachstich des in ihrem Verlag herauskommenden Kupferstichs vom Ritter Toschi, die Kreuzabnahme vorstellend	3.	18
— an den Mechaniker Wilhelm Schmidt zu Heidelberg wegen Construction des Laufbodens zum Betrieb von Eisenbahnlocomotiven	18.	138

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Privilegium an den Oberfeuerschauer Ege in Biberach für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzersparenden Oefen	22.	156
— an das Handelshaus Gebrüder Alberti zu Waldenburg für die Erfindung einer Hanf- und Flachsbrech- und Schwingmaschine	22.	156
Prüfung, Concurs oder Dienstprüfung katholischer Geistlichen	9.	88
— der Amortisationscasserechnungen	11.	95
— der Lehramtscandidaten	22.	157
— der Rechtscandidaten	23.	161
— der Forstcandidaten	25.	184
— der Actuariatscandidaten	28.	196
R.		
Rangbestimmung Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie Amalie Elisabeth	12.	97
Rastatt, Ueberweisung der Ortspolizei in Rastatt an das dortige Oberamt	30.	205
Rechtsstreitigkeiten, Bezahlung der Gebühren in solchen	16.	120
Rentenscheine, deren Zurückbezahlung	22.	153
	27.	191
Rheinfelden, Hauptzollamt	13.	103
Rheinschifffahrts-Centralcommission, deren Versammlung in Mainz	18.	137
Rheinzoll, Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren	9.	85
Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Rübenzucker-Steuer	19.	139
Rückzahlung der 3½ procentigen Rentenscheine	22.	155
S.		
Schappach, Aufhebung der Posthalterei allda	16.	122
Schifffahrt, Neckarschifffahrtsordnung, s. Vertrag	4.	21
— Neckarschifffahrts-Zollrichterämter	6.	68
— Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Schriftverfassungsrecht.		
a) in gerichtlichen Sachen:		
— an den Advokaten Heunisch in Freiburg	3.	22
— an den Rechtspraktikanten Schaal in Tryberg	15.	116
— — — Fr. Bühler in Offenburg	15.	116
— — — Grafenmüller in Gengenbach	15.	116
— — — Hink in Achern	15.	117
— — — Schlaar in Freiburg	21.	170
— — — Achenbach in Mannheim	28.	198
— — — Dreher in Wolfach	28.	198
— — — Luschka in Stockach	28.	198
— — — Blattmann in Rastatt	31.	209
b) in Verwaltungssachen:		
— an den Advokaten Kapferer in Freiburg	5.	53
— an den Rechtspraktikanten Küchler in Mannheim	6.	70
— — — Hink in Achern	14.	111
— — — Grafenmüller in Gengenbach	19.	142
— — — Schaal in Tryberg	19.	142
— — — Weyer in Mannheim	20.	145
Schutzpockenimpfung	5.	50
Schweiz, Schweizerkäse, Obstwein und Essig	23.	164
Serien, Ziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
	19.	139
Siegelanlegung in Sterbfällen	14.	107
Sinsheim, Errichtung einer höhern Bürgerschule daselbst	2.	11
Staatsdienerwittwenkasse	31.	207
Staatsprüfung der Forstcandidaten	25.	184
— hinsichtlich des Studiums der Bergwerks- und Hüttenkunde	5.	49
— der Cameralcandidaten	8.	77

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Staatsprüfung: 1. im theologischen Fach	3.	22
	23.	188
2. im juristischen Fach	1.	6
	16.	125
3. im Cameralfach	16.	125
4. Im Fache der innern Heilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe, so wie der Apothekerkunst	12.	100
	19.	141
	31.	209
5. im Ingenieurfach	22.	159
6. im Fach der Geometer	5.	52
	8.	82
7. im Forstfach	12.	100
8. im Lehramtsfach	5.	52
9. im Baufach	5.	49
10. im Berg- und Hüttenwerksfach		
Staatsschuldpapiere, Verbrennung der eingelösten	24.	169
Stammgut, die Errichtung eines solchen vom Freiherrn Carl Christoph von Brüggen	13.	103
Stationen, Bestimmung wegen Gefangenenübergabe zwischen Bayern und Baden	2.	10
Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau	25.	171
Sterbfälle, Siegelanlegung in solchen	14.	107
Steuerverhältnisse mit Braunschweig, Hannover und Oldenburg, s. Vertrag	3.	18
Steuer, Rübenzuckersteuer	19.	139
Steuern, Ab- und Zuschreiben derselben	25.	183
— die Erhebung derselben	28.	195
	32.	211

	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.
Stiftungen	1.	4	6.	68	9.	89	14.	110	19.	140	23.	165	26.	188	29.	203
	2.	12	7.	73	12.	98	15.	113	20.	144	24.	170	28.	197	31.	207
	3.	19	8	81	13.	103	16.	124	22.	157	25.	184				

Studium der Bergwerks- und Hüttenkunde	5.	49

T.

Tabakfabrikate, der Ausgleichungsabgabe	7.	72
Tarif für die Eisenbahn	6.	57
Taxe, Medicamententaxe	17.	127
Tauberbischofsheim, Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion von da nach Wertheim	9.	87
Todesfall, Siegelanlegung in einem solchen	14.	107

U.

Uebereinkunft, Ausprägung von Gulden- und halben Guldenstücken	1.	1
— wegen Uebergabsstation der Gefangenen zwischen Bayern und Baden	2.	10
— wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum	3.	17
— mit dem Königreich Bayern, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile	24.	168
Ueberlingen, Obereinnehmerei	14.	109
— Nebenzollamt	16.	122
Universitäten, den Stand der Universitäten Heidelberg und Freiburg im Wintersemester 1842/43	2.	17
— im Sommersemester 1843	18.	137
Unterdrückung der in Leipzig erscheinenden deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst	16.	123

V.

Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere	23.	169
Verdienstmedaillenverleihung:		
a) die große goldene: dem Bürgermeister Löffler in Offenburg	27.	193
b) die kleine goldene: Schullehrer Roth zu Kollmarsreuthe	1.	5
Hauptlehrer Adam Liebler in Mannheim	5.	52
Schullehrer Johann Eberlin zu Opfingen	6	68
Oberlehrer Koch in Kuppenheim	7.	73
Gemeinderath Valentin Helmling in Neckarau	7.	73

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Bürgermeister Jakob Groß zu Oberschwarzach	13.	104
Handelsmann Weimar in Wertheim	17.	130
Grenzcontroleur Ignatz Vögle zu Thengen	22.	158
Steuersergeanten Michael Preisig in Ettlingen	27.	193
Bürgermeister Baier in Mahlberg	32.	212
c) die silberne: dem Oberhofgerichtskanzleidiener Roth	15.	114
— Amtsdiener Batschauer in Heidelberg	19.	141
— Unterlehrer Fluhrer in Oberndorf	22.	158
— Brigadier Friedrich Haug — — Joseph Sartori — — Baptist Deibach	25.	185
— Matrosen Ludwig Schmitz in Niederwesel	28.	197
— Hoflaquaien Bronn in Karlsruhe	30.	205
Verloosung 3½prozentiger Rentenscheine	22. 27.	155 191
Versicherung, Feuerversicherungsanschläge	8. 9.	75 84
— Feuerversicherungszustand der Anstalt	22.	155
Versteigerung, Zwangsversteigerung	23.	164
Vertrag zwischen Bayern und Baden wegen Gefangenenübergabsstationen	2.	10
— wegen Ausprägung von Gulden- und halben Guldenstücken	1.	1
— wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum	3.	17
— Verlängerung der mit Braunschweig, Hannover, Oldenburg wegen den steuerlichen Verhältnissen bestehenden Verträge	3.	18
— Neckarschifffahrtsordnung	4.	21
— wegen dem Bau der Main-Neckareisenbahn	10.	91
Verwahrungs- und Verpfleganstalt	12.	98
Verwaltung des Eisenbahnbetriebs	8.	76
Volkszählung, Vornahme derselben	30.	205
Vormünder, Instruction für dieselbe	24.	169
W.		
Wasser- und Straßenbauinspection, deren Verlegung von Tauberbischofsheim nach Wertheim	9.	87
Weingarten, Aufhebung der Posthalterei daselbst	13.	102
Weisweil, Errichtung eines Nebenzollamts 2ter Classe daselbst	7.	72
Wertheim, Wasser- und Straßenbauinspection	9.	87
— die Verlegung des Sitzes der Bauinspection Wertheim nach Gerlachsheim	13.	103
Wundärzte, Aderlassen durch dieselbe	7.	72
— die Behandlung armer Kranken durch die Wundärzte	17.	128
Wittwenkasse, Zustand derselben für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung	22.	155
— Zustand der Staatsdienerwittwenkasse für 1841—42	31.	107
Z.		
Zehntschuldentilgungskasse	1.	4
Zehntablösung, Stand derselben auf den 1. Januar 1843	7.	77
Ziehung der Serien von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
Ziehung des Gewinns von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	5. 19. 20.	50 139 143
Zins, Bestimmung des Zinsfußes für die Zehntschuldentilgungskasse	1.	4
Zoll, s. Vertrag wegen Neckarschifffahrt	4.	21
— Richteramt für die Neckarschifffahrt	6.	68
— Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren	9.	85
— Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
— Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
— Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Zollbeamten	13.	101
Zucker, Rübenzuckersteuer	19.	139
Zwangsversteigerung	23.	164

Digitized by Google

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1843.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, stehe im Sachregister unter „Ordenssache", und Derjenigen welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht".

	Nr.	Seite
A.		
Achenbach, Rechtspraktikant	28.	198
Adam, Kanzlist	28.	198
Adelsheim, von, Lieutenant	6.	69
Adelsheim, von, Lieutenant	15.	115
Ahles, Amtsassessor	11.	95
Alt, Lehrer	14.	111
Althaus, Salineninspector	18.	138
Ammann, Ministerialsecretär	12.	100
Andlaw, Ministerresident	15.	115
Arnold, Zuchthausverwalter	24.	170
Asaal, Pfarrer	3.	21
Asbrand, Lieutenant	6.	69
Asbrand, Oberlieutenant	15.	114
Auffenberg, v., Hofmusik- u. Theaterintendant	18.	148
B.		
Barbo, Rechtspraktikant	1.	7
Bathiany, Bezirksförster	11.	111
Bauer, Amtmann	1.	5
Bauer, Lieutenant	6.	69
Bauer, Amtmann	11.	95
Bauer, Rechtspraktikant	16.	125
Bauer, Sekretär	18.	138
Baumann, Pfarrer	20.	145
Baumann, Major	27.	194
Baumüller, Hofgerichtsrath	14.	110
Baumüller, Geh. Rath und Direktor des evangelischen Oberkirchenraths	28.	198
Bauriitel, Lehrer	15.	115
Bausch, Oberamtmann	5.	52
Bechmann, Bezirksförster	18.	138
Beck, Oberamtmann	1.	5
Beck, Oberamtmann	1.	5
Beck, Pfarrkandidat	3.	22
Beck, Forstkandidat	12.	100
Beck, praktischer Arzt	31.	209
Becker, Lehrer	6.	70
Becker, Postpraktikant	11.	96
Becker, Lehrer	15.	115
Becker, Amtsrevisor	31.	209
Behhagel, Cameralpraktikant	16.	125
Belzer, Kaplan	15.	116
Bengel, Rechtspraktikant	16.	125
Benitz, Oberamtmann	1.	6
Berg, von, Lieutenant	17.	130
Bermatinger, Obereinnehmer	6.	70
Bertsche, Pfarrer	19.	141
Betzinger, Amtsassessor	11.	95
Billharz, Professor	15.	115
Bils, praktischer Arzt	18.	142
	31.	209
Binder, Ingenieur	22.	159
Bingert, Revisor	6.	69
Birnbacher, Revisionsgehülfe	20.	145
Bischoff, Professor	22.	158
Bischoff, Bauconducteur I. Klasse	1.	6
Bischoff, Professor	5.	52
Bischoff, Bauconducteur	8.	81
Bischoff, Cameralpraktikant	16.	126
Bitmann, Amtsrevisor	31.	209
Blas, Oberchirurg	6	69
Blattmann, Rechtspraktikant	31.	209
Bleibimhaus, Oberamtmann	3.	21
Bleymann, Cameralpraktikant	16.	126
Blittersdorf, von, Bundestagsgesandter	28.	197
Bluft, Pfarrer	28.	178
Bode, Amtmann	17.	130
Bode, Amtmann	1.	6
Bodenmüller, Pfarrer	23.	166
Bodmann, von	25.	185
Böckh, von, Ministerialassessor	13.	104
Böhme, Oberamtmann	1.	5
Böhme, Oberamtmann	5.	52
Bosch, Oberamtmann	1.	6
Bosecker, Postpraktikant	11.	96
Bracht, Rechtspraktikant	16.	125
Brauer, Amtsassessor	11.	95
Brauer, Ministerialrath	12.	100
Bruderhofer, Pfarrer	20.	145
Brummer, Rechtspraktikant	1.	6
Buchegger, Dr., Medizinalrath	6.	69
Büchler, Geh. Rath III Klasse	1.	5
Bühler, Rechtspraktikant	15.	116
Bürgin, Kanzlist	28.	198
Bürklin, Eisenbahningenieur	14.	111
Burg, Eisenbahnamtskassier	8.	81
Burger, Amtmann	30.	106
Burger, Amtmann	11.	95
Burger, Amtswundarzt	14.	111
Burkart, Assistenzarzt	28.	198
C.		
Cassinone, Cameralpraktikant	16.	125
Cassinone, Oberlieutenant	27.	193
Cavallo, Domänenverwalter	12.	100
Chelius, Rechtspraktikant	1	7

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Cloßmann, von, Brigadier der Infanterie	15.	114
Cornelí, Oberrechnungsrath	2	14
D.		
Davans, von, Lieutenant	6.	69
Davans, von, Postpraktikant	11.	96
Degenfeld, von, Oberlieutenant	2.	14
Degenfeld, von, Oberlieutenant	15.	115
Delaiti, von, Wasser- u. Straßenbauinspektor	9.	89
Delffs, Dr., Professor	3.	21
Deimling, Geh. Rath	1.	5
Deimling, Hofgerichtssecretär	14.	111
Deimling, Pfarrer	23.	166
Dieffenhofer, Regierungsregistrator	6.	70
Dietrich, Pfarrer	16.	125
Dietz, Eisenbahningenieur	8.	81
Dietz, Steuerdirektionsassessor	13.	104
Dietz, Eisenbahningenieur	14.	111
Dill, Amtsassessor	20.	144
Dittweiler, Oberrechnungsrath	5.	52
Döll, Hofbibliothekar	12.	100
Dörffer, Registraturgehülfe	14.	111
Dold, Pfarrer	15.	116
Dreher, Rechtspraktikant	28.	198
Dürr, Pharmaceut	31.	209
Durban, Oberingenieur	13.	104
Dusch, von, Rechtspraktikant	28.	198
E.		
Ebel, Bezirksförster	19.	138
Eberlin, Amtsassessor	11.	96
Eberlin, Amtsassessor	29.	204
Edelmann, Registrator	20.	145
Eglau, Hauptzollamtsverwalter	21.	154
Eichfeld, Oberlieutenant	27.	193
Eichrodt, Oberamtmann	1.	5
Eichrodt, Major	15.	114
Eichrodt, Bezirksförster	18.	138
Eichrodt, Bauconducteur	28.	198
Enzenberg, von, Hauptmann	27.	193
Eisenlohr, Lieutenant	2.	13
Eisenlohr, Hauptmann	11.	114
Eisinger, Lehrer	8.	81
Emich, Oberzollinspektor	27.	194
Engler, Pfarrer	5.	52
Erhardt, Revisor	20.	145
Eschbacher, Pfarrer	2.	14
Eyter, Amtmann	11.	95
F.		
Faber, von, Amtmann	1.	5
Fackelmann, Bezirksförster	18.	138
Feinaigel, Kriegsministerialrevisor	2.	13
Falkenstein, von, Rechtspraktikant	16.	125
Faller, Hofgerichtsassessor	21.	154
Fecht, Amtsassessor	11.	95
Fecht, Lehrer	15.	115
Federle, Hauptmann	27.	194
Feil, Ingenieur	22.	159
Fetzer, Hofgerichtsrath	24.	170
Firser, Amtmann	3	22
Fingado, Amtmann	1.	6
Fingado, Amtsrevisor	15.	115
Fischer, Lieutenant	6.	69
Fischer, Pfarrer	14.	111
Fischer, von, General	15.	114
Fischer, Pfarrer	22.	159
Flad, Oberamtmann	1.	6
Fleuchaus, Pfarrer	15.	116
Forstmeyer, Oberrevisor	5.	52
Forstmeyer, Sekretär	6.	70
Frankenberg, von, Gesandter	31.	209
Frei, Lieutenant	15.	115
Freund, Pfarrer	3	21
Frey, Oberchirurg	2	13
Frey, Amtmann	13.	105
Freydorf, von, Rechtspraktikant	16.	125
Friedmann, Rechtspraktikant	1.	7
Friedrich, Hofkammerath	5.	52
Frisch, Pfarrkandidat	3.	22
Fröhlich, Ministerialsekretär	20.	144
Funke, Bezirksförster	18.	138
G.		
Galura, Amtsassessor	14.	111
Gayer, Amtsrevisor	31.	209
Gayling, von, Generalmajor	27.	193
Gemmingen, von, Hoftheaterintendant	15.	115
Gerber, Major	15.	114
Geres, Lieutenant	2.	13
Gerstlacher, Ministerresident	15.	115
Gillmann, von, Major	17.	130
Gock, Sekretär	20.	145
Gockel, Hofrath	20.	144
Göler, von, Hofmarschall	18.	138
Goller, Oberchirurg	2.	14
Grafmüller, Rechtspraktikant	15	116
Grimm, Hofrath	17.	130
Grosch, Cameralpraktikant	16.	125
Grumbacher, praktischer Arzt	31.	209
Günter, Pfarrer	27.	194
Gulde, Registraturgehülfe	15.	115
H.		
Haager, Hofgerichtsassessor	6.	69
Haas, Wundarzt	31.	209
Haberer, Oberzollinspector	27.	194
Haberstroh, Pfarrer	3.	21
Haberthur, Pfarrer	9.	89
Happersberger, Pfarrer	14.	111
Harich, Oberzollinspector	18.	138
Harter, Postdirectionsassessor	23.	165
Hartmann, Oberlieutenant	6.	69
Hasselwander, Ingenieur	22.	159
Hasenstab, Bezirksförster	18.	138
Haug, Hauptmann	27.	194
Heckmann, Advokat	5.	53
Heel, Pfarrer	15.	116
Heinz, Pfarrkandidat	23.	166

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Heimerdinger, Rechtspraktikant	24.	170
Helbing, praktischer Arzt	31.	209
Helbing, Ingenieur	22.	159
Helbinger, Postpraktikant	11.	96
Held, Amtsassessor	11.	95
Hennig, Hauptmann	27.	194
Herrmann, Geometer	8.	82
Herrmann, praktischer Arzt	19.	142
Herrmann, Pfarrer	31.	209
Herrmann, praktischer Arzt	31.	209
Herzog, Geometer	5.	52
Heß, Pfarrer	12.	100
Heunisch, Rechtspraktikant	3.	22
Hieronimus, Lieutenant	2.	13
Hieronimus, Major	31.	208
Hill, Postpraktikant	11.	96
Himmelhahn, Postpraktikant	11.	96
Hinck, Rechtspraktikant	14.	111
	15.	117
Hinkeldey, Obristlieutenant	27.	194
Höck, Pfarrkandidat	23.	166
Holzmann, Hofrath	19.	141
Homburger, praktischer Arzt	19.	142
Hübsch, Amtmann	21.	154
Hörner, Dekan und Pfarrer	3.	21
Hof, Wasser- und Straßenbauinspector	9.	89
Hoffmann, Regierungsrath	9.	89
Holz, Lieutenant	17.	130
Holzing, von, Oberlieutenant	6.	69
Honsel, Amtmann	1.	6
Hopfenstock, Pfarrer	3.	21
Horadam, Hauptmann	6.	69
Horadam, Hauptmann	15.	114
Hormuth, Pfarrer	1.	6
Hüffel, Pfarrkandidat	23.	166
Hüttenschmid, Bezirksförster	18.	138
Hufschmid, Pfarrer	15.	116
Hugeneſt, Postofficial	23.	166
Hummel, Obereinnehmer	5.	52
Hunoltstein, von, Amtmann	1.	6

J.

Jäckle, Pfarrer	5.	52
Jägerschmidt, Obervogt	1.	5
Jagemann, von, Oberamtmann	1.	5
Jagemann, von, Ministerialrath	22.	158
Junghanns, Geheimer Referendär	12.	99
Junker, Professor	21.	154

K.

Kärcher, Rechtspraktikant	16.	125
Kaiser, Hofgerichtsrath	15.	116
Kapferer, Advokat	5.	53
Kaufmann, Oberrevisor	20.	144
Keim, Pfarrer	1.	6
Keimer, Expeditor	1.	6
	22.	158
Kerkermeier, Amtsassessor	11.	95
Kettner, Bezirksförster	29.	204
Kiefer, Oberzollinspector	27.	194
Kies, Postrevisor	6.	70
Kilian, Hofrath	31.	209
Kirchgeßner, Amtmann	17.	130
Kirn, Hofgerichtsassessor	1.	5
Klein, Rechtspraktikant	16.	125
Klingenmeier, Amtsassessor	11.	96
Klock, von, Major	6.	69
Knöbel, Pfarrer	11.	96
Koch, Bereiter	25.	186
Köbler, Bezirksförster	28.	198
Kölitz, Revisor	2.	14
Kopp, Amtschirurg	5.	52
Kopp, Ingenieur	22.	159
Krämer, Dr., Assistenzarzt	29.	204
Kraus, Physikus	3.	21
Küchler, Rechtspraktikant	6.	70
Küstner, Pfarrer	12.	100
Kuen, Amtmann	11.	95
Kunkel, praktischer Arzt	31.	209

L.

Lang, Regierungsrath	1.	5
Lang, Amtmann	1.	5
Lang, Kanzlist	15.	116
Laroche, von, Lieutenant	15.	115
Laroche, von, Hauptmann	27.	193
Laroche, von, Amtmann	30.	206
Laubis, Professor	21.	154
Lauter, Cameralpraktikant	16.	126
Lebeau, Pfarrer	8.	82
Leers, Amtmann	1.	6
Lehmann, Geometer	2.	14
Leiber, Amtmann	1.	6
Leiblin, Major	6.	69
Leibnitz, Pfarrer	29.	254
Lelbach, Bezirksförster	18.	138
Lenz, Pfarrer	25.	186
Leth, Domänenverwalter	14.	111
Leutwein, Pfarrer	9.	90
Lichtenauer, Posterpeditor	19.	141
Liebenstein, von, Lieutenant	15.	115
Lindenmann, Amtmann	1.	6
Lösch, Pfarrer	14.	111
Löw, Amtmann	3.	22
Lorenz, Oberingenieur	13.	104
Lorenz, Oberingenieur	25.	185
Ludwig, Pfarrer	19.	141
Lumpp, praktischer Arzt	31.	209
Luschka, Rechtspraktikant	28.	198
Lutz, Amtsphysikus	22.	158

M.

Macklot, Lieutenant	6.	69
Macklot, Oberlieutenant	15.	114
Mader, Hauptzollinspector	21.	154
Marschall, von, Ministerresident	15.	115
Mast, praktischer Arzt	19.	142
Maurus, Postoffizial	3.	21
Mayer, Postpraktikant	11.	96
Mayer, Pfarrer	23.	166

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Mayr, Domänenverwalter	8.	81
Maier, Regimentsarzt	2.	13
Maier, Amtsassessor	32.	212
Meier, Amtmann	11.	95
Menzer, Bezirksförster	16.	138
Meßmer, Oberamtmann	1.	6
Metzger, Gartendirektor	29.	204
Metzger, Hofgerichtsassessor	25.	185
Meyer, Pfarrer	15.	116
Meysenbug, von, Legationssecretär	15.	115
Mickel, Pfarrer	19.	141
Mietinger, Stiftungsverwalter	5.	52
Mittermeier, Postdirectionsassessor	8.	81
Mößner, Revisionsgehülfe	20.	145
Mors, Amtmann	14.	111
Morstadt, Postoffizial	6.	70
Moser, Pfarrer	32.	212
Mozer, Cameralpraktikant	16.	126
Mühlhause, Regimentsarzt	2.	14
Müller, Pfarrer	20.	145
Müller, Revisor	20.	145
Müller, Bezirksförster	18.	138
Müller, Revisionsgehülfe	13.	104
Müller, Pfarrer	15.	116
Müller, Revisor	22.	158
Muff, Hauptzollamtsverwalter	21.	154
Muncke, Rechtspraktikant	15.	116
N.		
Naef, Rechtspraktikant	1.	6
Neubronn, von, Amtmann	11.	95
Neubronn, von, Oberlieutenant	27.	194
Neumann, Amtmann	11.	95
Neven, von, Forstpraktikant	12.	100
Nickel, Obereinnehmer	18.	138
Nöthling, praktischer Arzt	19.	142
Nombride, Hofgerichtsrath	24.	170
Nüßlin, Assessor	13.	104
Nußbaum, Geometer	5.	52
Nutzer, Hofmusikus	30.	206
O.		
Oberkircher, Hofgerichtspräsident in Rastatt	1.	5
Oberkircher, Rechtspraktikant	1.	6
Ochs, Dekan und Pfarrer	16.	125
Olinger, Hauptzollamtscontroleur	18.	138
Oser, Pfarrer	20.	145
P.		
Paris, Eisenbahnamtscassier	8.	81
Paul, Pfarrer	15.	116
Pecher, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Pellisier, Rechtspraktikant	1.	6
Peternell, Lieutenant	6.	69
Pfeiffer, Lieutenant	6.	69
Pfeiffer, Pfarrer	31.	209
Pfeuffer, von, Postrath	20.	144
Pfister, Oberamtmann	1.	5
Pfister, Kaplan	15.	116
Picot, Polizeidirektor	29.	204
Picot, Geheimer Referendär	1.	5
Porbeck, von, Major	15.	115
R.		
Rapp, Lieutenant	15.	114
Rapp, praktischer Arzt	19.	142
Rautter, Hofgerichtsassessor	6.	69
Rees, Amtschirurg	12.	100
Rehmann, Amtswundarzt	17.	130
Reichlin-Meldegg, von, Amtmann	1.	5
Reif, Amtsrevisor	31.	209
Rein, Pfarrer	9.	90
Reiner, Hofgerichtsrath	25.	185
Reischbacher, Pfarrer	6.	70
Reuz, von, Oberlieutenant	27.	193
Richart, Revisionsgehülfe	6.	70
Rieble, praktischer Arzt	31.	209
Rieder, Assessor	1.	5
Riegel, Rechtspraktikant	1.	6
Ris, Amtschirurg	22.	158
Ritter, Pfarrer	23.	166
Rivola, Lehramtspraktikant	5.	52
Römig, Pfarrer	32.	212
Roggenbach, von, Oberstlieutenant	15.	114
Roggenbach, von, Lieutenant	15.	115
Roggenbach, von, Major	6.	69
Roggenbach, von, Oberst	15.	114
Rombach, Pfarrer	9.	89
Rosenfeld, Oberzollinspector	18.	138
Rost, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Roßknecht, praktischer Arzt	19.	142
Roßwog, praktischer Arzt	19.	142
Rothermel, Hofgerichtsrath	14.	110
Rüdt, von, Amtsassessor	14.	111
Rüdt, von, Ministerresident	15.	115
Ruef, Amtmann	6.	70
Ruth, Amtmann	1.	6
S.		
Sabel, Pfarrkandidat	3.	22
Sachs, Rechtspraktikant	1.	7
Saig, Pfarrer	19.	141
Sartorius, Revisor	22.	158
Sattele, Bezirksförster	18.	138
Sauerbeck, Badarzt	21.	154
Sauerbeck, Oberrevisor	2.	14
Schaal, Rechtspraktikant	15.	116
Schaible, Amtsassessor	3.	21
Scharnberger, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Schay, Amtmann	1.	5
Schell, Major	31.	208
Schellenberg, Oberlieutenant	27.	193
Schember, Pfarrer	19.	141
Scherrer, Pfarrer	31.	209
Scheuermann, Apotheker	12.	100
Scheyer, Postmeister	8.	81
Schilling, Hauptzollamtsverwalter	21.	154
Schindler, Secretär	20.	145
Schlaar, Rechtspraktikant	24.	170

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Schmid, Pfarrer	15.	116
Schmidt, Pfarrer	1.	6
Schmidt, Geheimer Cabinetsregistrator	3.	21
Schmidt, Generalconsul	3.	21
Schmidt, Bezirksförster	18.	138
Schmidt, Revisor	20.	145
Schmidt, Amtschirurg	22.	159
Schmidt, Pfarrer	22.	158
Schmidt, Major	27.	194
Schmieder, Rechtspraktikant	1.	7
Schmitt, Lehrer	20.	145
Schmitthenner, Pfarrcandidat	23.	166
Schneider, praktischer Arzt	19.	142
Schnetzler, Oberlieutenant	27.	193
Scholl, Postpraktikant	11.	96
Scholl, Ingenieur	22.	159
Schreiber, Revisor	16.	125
Schrickel, Bezirksförster	16.	125
Schrickel, Lieutenant	27.	193
Schürrmann, Dr, Medizinalrath	7.	73
Schumacher, Cameralpraktikant	16.	125
Schwab, Amtmann	11.	95
Schweins, Dr., Prorector	5.	52
Seifen, Pfarrer	19.	141
Selb, Hofgerichtsassessor	25.	185
Seubert, Dr., Stadtamtschirurg	7.	73
Seybel, Forstpraktikant	12.	100
Seyfried, Bezirksförster	22.	159
Sido, Obereinnehmer	6.	69
Siefert, Bezirksförster	18.	138
Sigel, Obereinnehmer	6.	69
Silberad, Major	6.	69
Simgrün, Pfarrer	32.	212
Spangenberg, Amtmann	1.	6
Städele, Pfarrer	13.	105
Stark, Cameralpraktikant	16.	126
Staudenmaier, Domkapitular	23.	165
Steinmann, Revisor	2.	14
Stetten, von, Rechtspraktikant	16.	125
Stiebler, Hofgärtner	28.	198
Stiel, Pfarrer	15.	116
Stimm, Bauconducteur	25.	185
Stöcklern, von, Hofgerichtsrath	6.	70
Stöcklern, von, Major	15.	114
Stöhr, Pfarrer	14.	111
Stösser, Postpraktikant	11.	96
Strauß, Hauptmann	27.	194
T.		
Tannstein, von, Lieutenant	2.	13
Tarufello, Kreiskassier	14.	111
Teufel, von, Oberamtmann	1.	6
Thibaut, Dr., Universitätsbibliothekar	14.	111
Thilo, Hofgerichtsdirector in Rastatt	1.	5
Thumb, Postpraktikant	11.	96
Trefurt, Rechtspraktikant	16.	125
Treßer, Amtsrevisor	31.	209
Tridant, Oberpostrath	8.	81
V.		
Vaihinger, Bauconducteur	12.	100
Venator, Pfarrkandidat	23.	166
Vierordt, Dr., Oberchirurg	2.	13
Vincenti, von, Rechtspraktikant	16.	125
Vogel, Dr., Prorector	8.	81
Volz, Dr., Stadtphysikatsassistenzarzt	20.	145
Vowinkel, praktischer Arzt	19.	142
W.		
Waag, Lehrer	14.	111
Waag, Oberamtmann	1.	6
Wachs, Pfarrer	15.	116
Wackert, Pfarrer	20.	145
Wagner, Forstpraktikant	12.	100
Wagner, Registraturgehülfe	1.	6
Waibl, von, Polizeicommissär	31.	209
Wallerstein, Oberchirurg	2.	14
Wallerstein, praktischer Arzt	19.	142
Walser, Pfarrer	5.	52
Walz, Pfarrer	25.	185
Weber, Dr., Oberchirurg	2.	7
Weber, Hofgerichtsrath	14.	110
Weber, Registraturgehülfe	15.	115
Weber, Pfarrer	15.	116
Weber, Cameralpraktikant	16.	126
Wedekind, Rechtspraktikant	16.	125
Weiler, von, Bezirksingenieur	13.	104
Weimar, Pfarrer	13.	105
Weiß, Amtsassessor	20.	145
Weitzel, Posterpeditor	19.	141
Weizel, Regierungsrath	13.	104
Weltin, Pfarrer	23.	166
Wepfer, Pfarrer	14.	111
Wenz, Ministerialsecretär	20.	144
Werber, Postofficial	3.	21
Werner, Pfarrer	22.	159
Wetzel, Geheimerrath	1.	5
Wetzel, Amtsassessor	11.	95
Wetzel, Cameralpraktikant	16.	126
Weyer, Pfarrer	20.	145
Wilhelmi, Dr., Physikus	3.	21
Wilkens, Pfarrer	2.	14
Will, Bezirksförster	18.	138
Willibald, Bezirksförster	18.	138
Wingler, Cameralpraktikant	16.	126
Winter, Obereinnehmer	5.	52
Wocher, Amtschirurg	22.	159
Wolf, Major	15.	114
Wolff, Stadtphysikatsassistenzarzt	7.	73
Worms, Professor	12.	100
Wundt, Postpraktikant	11.	96
Z.		
Zandt, praktischer Arzt	19.	142
Zech, von, Rechtspraktikant	1.	6
Zeroni, Hauptmann	6.	69
Zimmer, Pfarrer	13.	105
Zimmer, Postrath	23.	165

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 1. Juli d. J. unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte in München abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausprägung von Gulden- und halben Gulden-Stücken in den Jahren 1842, 1843 und 1844 Unsere Zustimmung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlruhe, den 11. November 1842.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchner Münz-Convention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Gulden-Stücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 1. Juli 1842.

Für Bayern:
(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

für Württemberg:
(L. S.) gez. Freiherr von Maueler.

für Baden:
(L. S.) gez. Freiherr von Andlaw.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt:
in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

Verordnung.

Den Austritt der Lehrer aus ihren Dienststellen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, andurch zu verordnen, daß die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Volksschullehrer, beziehungsweise Schulcandidaten, wenn sie die ihnen übertragene Dienststelle verlassen wollen, die übliche Aufkündigungsfrist von einem Vierteljahre einzuhalten, und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende des laufenden Schulhalbjahres fortzugeben haben.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Begränzung einiger Aemter des Seekreises betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 9. Dezember 1842 nach vorgängiger Zustimmung der betheiligten Standesherrschaften zur Erleichterung der Bezirksverwaltung im Seekreis, nachfolgende Aenderung hinsichtlich des Bestandes nachstehender Aemter gnädigst genehmigt:

I. Das Amt Villingen erhält von dem Amte Hüfingen den Ort Kirchdorf.

II. Das Amt Hüfingen von dem Amte Villingen die Stadt Bräunlingen mit Höfen, die Orte Bubenbach mit Zubehör, Ober- und Unterbränd, Hubertshofen und den landesherrlichen Antheil an Sunthausen.

III. Das Amt Blumenfeld von dem Amte Engen den Ort Schlatt am Randen.

IV. Das Amt Stockach von dem Amte Möskirch den Ort Gallmannsweil.

V. Das Amt Mößkirch von dem Amte Stetten den Ort Altheim, von dem Amte Pfullendorf die Orte Sauldorf mit Roth und den Ort Rast.

VI. Das Amt Pfullendorf von dem Amte Heiligenberg die Orte Aach, Wangen und Schwäblishausen.

VII. Das Amt Heiligenberg von dem Amte Pfullendorf den Ort Illmensee mit Zubehör; von dem Amte Meersburg den Ort Roggenbeuern mit Höfen.

VIII. Das Amt Ueberlingen von dem Amte Salem den Ort Oringen mit Weilern und Höfen.

IX. Das Amt Salem von dem Amte Heiligenberg die Orte Unteruhldingen und Schickendorf.

X. Das Amt Meersburg von dem Amte Salem die Orte Adelsreuthe und Töpfenhardt; von dem Amte Heiligenberg die Orte Immenstadt mit Helmsdorf, Efrizweiler mit Kluftern, Riedheim mit Leimbach, Stadel, Heppach, Lippach und zugehöreuden Höfen.

XI. Das Amt Bonndorf von dem Amte Stühlingen den Ort Riedern am Wald mit Zubehör.

Sämmtliche diese Veränderungen haben mit dem 1. Februar 1843 in Wirksamkeit zu treten.

Hierbei bleiben hinsichtlich der diesen Aemtern zugetheilten Orte die landes- wie die nach den Deklarationen zugesicherten standesherrlichen Rechte im Uebrigen ausdrücklich vorbehalten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr 1843 bei Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. XXXI. bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1843 auf 4¼ Prozent bestimmt worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieses Jahrs wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Maschinenfabrikanten Keßler und Martiensen in Karlsruhe auf ihr unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für die Verfertigung des vom Fabrikanten Mayer in Mühlhausen erfundenen und durch Erstere in das Großherzogthum Baden eingeführten Expansions-Apparates bei Locomotiven auf die Dauer von acht Jahren huldreichst zu ertheilen, unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der nachgefertigten Apparate auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Bussson.

Stiftungen.

Die verstorbene Elisabeth Sulzburger in Konstanz hat dem dortigen evangelischen Kirchenfond 33 Gulden vermacht.

Cyprian Kaus zu Löffingen stiftete zu dem dortigen Armenfond 150 Gulden.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Rath und Professor Dr. Karl Salomon Zachariä in Heidelberg für sich und seine eheliche männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben, und demselben den Namen „von Lingenthal" zu dem seinigen zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Schullehrer Roth von Kollmarsreuthe als Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstführung die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Geheimen Hofrath Büchler den Charakter als Geheimen-Rath dritter Classe zu ertheilen

den bisherigen Director des Hofgerichts des Mittelrheinkreises Obkircher zum Präsidenten,

den bisherigen Hofgerichtsrath Thilo aber zum Director des nämlichen Hofgerichts,

den Hofgerichts-Secretär Christian Kirn zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Geheimen-Rath und Oberamtmann Deimling zu Pforzheim,

den Obervogt Wetzel zu Freiburg unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen-Raths dritter Classe,

den Geheimen-Referendär Picot bei dem Justizministerium, seiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Oberamtmann Beck zu Wiesloch und

den Amtmann Bauer zu Blumenfeld in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtmann Lang in Lahr zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen; sofort

dem Oberamtmann Böhme zu Lörrach die erste Beamtenstelle in Lahr,

die erste Beamtenstelle des Bezirksamts Bretten dem Oberamtmann Pfister in Konstanz,

das Bezirksamt Konstanz dem Oberamtmann Eichrodt zu Bretten,

das Landamt Freiburg dem Obervogt Jägerschmidt zu Rheinbischofsheim zu übertragen;

zum Vorstand des Amts Rheinbischofsheim den Regierungsassessor Beck zu Rastadt unter Beförderung desselben zum Oberamtmann, zu ernennen;

das Oberamt Pforzheim dem Oberamtmann Lang in Sinsheim,

das Amt Hoffenheim zu Sinsheim dem Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen,

das Amt Ueberlingen dem Amtmann von Faber in Bruchsal,

das Amt Blumenfeld dem Amtmann Lang von Bretten,

das Amt Wiesloch dem Amtmann Fieser von Walldürn,

dem Amtmann von Jagemann zu Philippsburg die Amtsvorstandsstelle zu Kenzingen, unter Ernennung zum Oberamtmann,

dem Amtmann von Reichlin Meldegg zu Bonndorf die Amtsvorstandsstelle in Philippsburg,

dem Amtmann Schay in Säckingen die Amtsvorstandsstelle in Bonndorf zu übertragen, und

den Amtsassessor Rieder in Schönau in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Säckingen zu versetzen.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst beschlossen:

die Amtmänner:

Benitz in Neckarbischoffsheim,
Bosch in Meersburg,
Meßmer in Möskirch,
Flad in Schopfheim,
von Teufel in Mosbach und
Waag in Hornberg zu Oberamtmännern;

die Assessoren:

Ruth der ältere in Rastadt,
Spangenberg in Wertheim,
von Hunoltstein in Ettlingen,
Leers zu Ladenburg,
Lindemann zu Mosbach,
Leiber zu Waldshut,
Honsel zu Konstanz,
Fingado zu Ettenheim,
Bode zu Schwetzingen zu Amtmännern zu befördern;

dem Kanzlisten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Johann Baptist Keimer die bei der katholischen Kirchensection erledigte Stelle eines Expeditors provisorisch zu übertragen;

den Bauconducteur zweiter Classe Friedrich Bischoff zu Bruchsal zum Bauconducteur erster Classe,

den Kanzleigehülfen Maximilian Joseph Wagner zum Registraturgehülfen bei der katholischen Kirchensection zu ernennen;

die evangelische Stadtpfarrei Hornberg dem Pfarrer Schmidt von Friesenheim zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Neudenau, dem Pfarrer Martin Hormuth zu Leutershausen Amts Weinheim zu verleihen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Johann Michael Keim zu Altheim, Amts Walldürn, auf die erledigte katholische Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von neunzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 27. Dezember l. J. nachstehende eilf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Joseph Riegel von Freiburg,
Ottfried Brummer von Heidelberg,
Anton Pellisier von Bruchsal,
Naphtalin Naef von Wangen,
Ferdinand von Zech von Carlsruhe,
Herrmann Obkircher von Villingen,

Digitized by Google

Ludwig Sachs von Carlsruhe,
Mathias Schmieder von Rust,
Herrmann Friedmann von Mannheim,
Philipp Ernst Chelius von Heidelberg und
Emil Barbo von Küchlinsbergen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erste Beamtenstelle zu Walldürn,
2. die erste Beamtenstelle zu Lörrach,
3. die zweite Beamtenstelle zu Bruchsal,
4. die zweite Beamtenstelle zu Bretten und
5. die Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Schönau sind in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dieselben haben sich binnen 4 Wochen und zwar die um die Beamtenstelle in Walldürn bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft und die um die übrigen Beamtenstellen bei den betreffenden Kreisregierungen zu melden.
6. Bei der Regierung des Seekreises, und ebenso bei der Regierung des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben sich bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Schmidt von Friesenheim auf die evangelische Stadtpfarrei Hornberg ist die evangelische Pfarrei Friesenheim, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 697 fl. 57 kr. erledigt worden.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Hormuth zu Leutershausen auf die katholisch Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Neudenau, ist die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalfirum erledigt worden. Die Competenten um die letztbenannte Pfarrei haben sich bei der gräflich von Wiser'schen Grundherrschaft, welcher im gegenwärtigen Erledigungsfall das Präsentationsrecht zur katholischen Pfarrei Leutershausen zusteht, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
9. Die durch den Tod des Kaplans Josef Anton Boll seit dem Jahre 1827 erledigte Helferei-Kaplanei zu Neuenburg soll nunmehr definitiv wieder besetzt werden.

   Die Competenten um diese Pfründe, welche ein jährliches Einkommen von beiläufig 600 fl. in Geld und Güterbenützung hat, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4 bei dem erzbischöflichen General-Vikariate sowohl, als der Regierung des Oberrheinkreises binnen 6 Wochen zu melden.
10. Aus der Friedrich Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe sind vom Jahre

Digitized by Google

1843 an auf drei Jahre zwei Stipendien an katholische Subjecte, welche sich dem höhern Schulfache widmen, jedes mit jährlich 144 fl. und halbjährig zahlbar, zu vergeben. —

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen 6 Wochen bei der katholischen Kirchen-Section zu melden. —

Gestorben ist:

Am 5. Dezember 1842 der pensionirte Pfarrer Stieß von Isprингen.
Der Assistent an der chirurgischen Clinik zu Heidelberg, Dr. Breitenbach.

Berichtigungen.

Nr. 28 Seite 261 Zeile 2 von unten lese Loog statt Lorg und ändert sich hiernach die Berichtigung im Regierungsblatt Nr. 30 letzte Zeile.

In dem Regierungsblatt Nr. 37 Seite 319 Zeile 7 von unten lese statt Brummer Brumm.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Stellung und den Geschäftskreis der beiden Kirchen Ministerial-Sectionen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen treten in die Reihe der Central-Mittelbehörden, untergeordnet unter das Ministerium des Innern, unter der Benennung:

Evangelischer Ober-Kirchenrath,

Katholischer Ober-Kirchenrath.

Die Collegialglieder derselben erhalten den Titel:

Ober-Kirchenräthe und Assessoren.

§. 2.

Beide Behörden verbleiben, so weit sie die Rechte des Staats gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche zu wahren haben, in dem ganzen Umfange ihrer bisherigen Geschäftscompetenz.

§. 3.

Dieselben erstatten ihre Berichte an Unser Ministerium des Innern schriftlich, communiciren mit den Kreisregierungen und andern Central-Mittelbehörden und erlassen ihre Verfügungen an die ihnen untergeordneten Bezirksstellen, namentlich die Bezirksämter, Decanate und Schulvisitatoren unmittelbar.

§. 4.

Dem Ministerium des Innern bleibt überlassen, die Directoren der Ober-Kirchenräthe und nebst solchen die Respicienten in geeigneten Fällen zum mündlichen Vortrag oder zur Theilnahme an der Berathung in die Ministerial-Sitzungen einzuladen.

§. 5.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat, außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten, die innere Regierung Unserer evangelischen Kirche nach Maaßgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten.

Digitized by Google

Hinsichtlich derjenigen auf die innere Kircheuregierung bezüglichen Angelegenheiten, welche Unsere höchste Entschließung oder Genehmigung bedürfen, bestimmen Wir noch insbesondere, daß solche Uns durch den Chef des Ministeriums des Innern, wenn er evangelischer Confession ist, andernfalls durch ein von Uns benannt werdendes Mitglied des Staatsministeriums evangelischer Confession unmittelbar vorgetragen werden sollen.

Der Ministerial-Chef, oder Derjenige, den Wir statt seiner berufen, führt auch in dem evangelischen Ober-Kirchenrath bei Berathung solcher Angelegenheiten den Vorsitz.

Von den beschlossenen Vorträgen ist dem Ministerium des Innern zur Wahrung der Rechte des Staates jeweils Nachricht zu geben.

§. 6.

Diejenigen Collegial-Mitglieder des evangelischen und katholischen Ober-Kirchenraths, welchen Wir dermalen schon einen höheren Rang und Titel verliehen haben, behalten solchen für ihre Person.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Verkündung dieses Unseres höchsten Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Bestimmung der Gefangen-Uebergabsstationen zwischen Bayern und Baden betreffend.

Nachdem in Folge des zwischen dem Königreich Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden unterm 7. März 1816 abgeschlossenen Vertrages wegen wechselseitiger Uebergabe der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, Carlsruhe als weiterer Uebergabsort für Transporte aus der Rheinpfalz, und Kandel als solcher für Transporte aus diesseitigem Gebiet im Einverständniß mit der königlich bayerischen Regierung bestimmt worden sind, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Januar 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Sinsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. d. M., Nr. 2113, die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Sinsheim mit einem fünfjährigen Curs in drei Klassen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1842/43.

Im Winterhalbjahr 1842/43 studirten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	29	3	32
2) Juristen	95	313	408
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	29	80	109
4) Cameralisten und Mineralogen	46	12	58
5) Philosophen und Philologen	7	9	16
Summa	206	417	623

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	62	24	86
2) Juristen und Cameralisten	68	10	78
3) Mediziner, Pharmazeuten und Chirurgen .	47	32	79
4) Philosophen	5	5	10
Summa	182	71	253

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Bei der am 22. November v. J., als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahre 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

dem Studiosus theologiae, Eduard Martini aus Maulburg,
dem Studiosus medicinae, Sigmund Schneider aus Ettlingen,
dem Studiosus philologiae, Johann Evangelist Rivola aus Hüfingen und
dem Studiosus philosophiae, August Schmidt aus Durlach

von den betreffenden Fakultäten zuerkannt worden. Die von der juristischen Fakultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Die Schenkung des Gastwirths Adam Helmling in Neckarau von 100 Gulden zur Bildung eines Baufonds für das katholische Pfarrhaus zu Neckarau, sowie

die Stiftung der Erben des ledigen Schreinermeisters Johann Burmüller zu Großschönach zum dortigen Schulfond, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 13. Dezember 1842 erhielt der Oberstlieutenant von Röder im Generalstab die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Generalmajor von Kalenberg, Garnisonscommandanten in Carlsruhe, den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich preußischen Obersten und Commandeur des 20. Landwehrregiments, von Webern,

dem Geheimen Rath Siegel, Director der katholischen Kirchensection,

dem Dr. Kern, Director der Regierung des Seekreises,

dem Geheimen Rath Baumüller, Obervogt in Durlach,

Digitized by Google

dem Geheimen Rath Deimling, Obervogt in Pforzheim, und
dem Geheimen Rath Stößer, Stadtdirector in Carlsruhe, das Commandeurkreuz dieses Ordens,
dem Oberpostmeister von Kleudgen in Carlsruhe, die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz desselben Ordens,
dem Kammerherrn Freiherrn von Rinck,
dem Hofgerichts-Präsidenten Obkircher in Rastatt,
dem Oberhofgerichtsrath Trefurt,
dem Finanzministerialrath Ziegler,
dem Oberamtmann Eichrodt in Bretten,
dem Oberamtmann Pfister in Constanz,
dem Oberamtmann Lichtenauer in Buchen,
dem Oberamtmann Gockel in Weinheim,
dem Oberbaurath Sauerbeck, bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues,
dem Geistlichen Rath und Professor Dr. Werk in Freiburg,
dem Rittmeister Speck, Commandanten der 3. Gendarmeriedivision in Rastatt,
dem Medizinalrath Dr. Stein, Amtsphysikus in Weinheim,
dem Medizinalrath Dr. Roller, Director der Irrenanstalt Illenau,
dem Bergrath und Hüttenverwalter Hug in Kandern,
dem Forstmeister Wetzel in Zwingenberg,
dem Bezirksbaumeister Voß in Freiburg,
dem Wasser- und Straßenbau-Bezirksinspektor Durban in Emmendingen,
dem Domänenverwalter Klaiber in Constanz, so wie
dem Dr. Joh. Nep. Müller, erzbischöflichen Dompräbendar in Freiburg, das Ritterkreuz des oben genannten Ordens zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordres vom 6. und 20. Dezember 1842 wurde Lieutenant Eisenlohr vom Leibinfanterie-Regiment zum zweiten Infanterie-Regiment, Lieutenant Geres vom zweiten zum Leibinfanterie-Regiment, Lieutenant von Tannstein vom vierten zum zweiten, und Lieutenant Hieronimus vom zweiten zum vierten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. September 1842 wurde der Revisionsgehülfe Karl Fainaigl von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Kriegsministerial-Revisor ernannt.

Nach höchster Ordre vom 15. Dezember 1842 wurden zu Oberchirurgen ernannt:
der praktische Arzt Dr. Weber bei dem zweiten Dragoner-Regiment,
der praktische Arzt Dr. Vierordt bei dem Leibinfanterie-Regiment,
der praktische Arzt Frey bei dem vierten Infanterie-Regiment.
Durch dieselbe höchste Ordre wurden versetzt:
der Regiments-Arzt Meier vom zweiten Infanterie-Regiment zum zweiten Dragoner-Regiment,

Digitized by Google

der Regiments-Arzt Mühlhause vom zweiten Dragoner-Regiment zum dritten Infanterie-Regiment,

der Oberchirurg Goller vom dritten zum zweiten Infanterie-Regiment, und

der Oberchirurg Wallerstein vom Leibinfanterie-Regiment zum ersten Infanterie-Regiment.

Nach höchster Ordre vom 20. Dezember 1842 wurde der Oberlieutenant von Degenfeld vom Dragoner-Regiment Großherzog, und nach höchster Entschließung vom 6. Dezember 1842 der Oberrevisor Sauerbeck bis zur Wiederherherstellung ihrer Gesundheit in Pensionsstand versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

die Revidenten Emil Steinmann und Carl Kölitz bei der evangelischen Kirchensection zu Revisoren bei dieser Stelle zu ernennen;

den seither bei der Oberrechnungskammer angestellten Oberrechnungsrath Corneli wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die Versetzung des Pfarrers Georg Ott zu Nesselwangen auf die St. Nikolaus-Kaplanei zu Kirchhofen, und die Beförderung des Benefiziaten Karl Eschbacher zu Kirchhofen auf die Pfarrei Nesselwangen, Amts Ueberlingen, zu genehmigen.

Die Präsentation der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, für den Professor August Wilkens zu Mosbach auf die evangelische Pfarrei Mittelschefflenz hat die Staatsgenehmigung erhalten;

Carl Lehmann von Kälbertshausen ist als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practizirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Ernennung des Professors Wilkens in Mosbach zum Pfarrer in Mittelschefflenz ist die mit einem evangelischen Theologen zu besetzende erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Mosbach mit einer Besoldung von 1000 fl. erledigt.

   Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

2. Durch das Ableben des Raths Koch und des Raths König sind zwei Lehrstellen an den untern Classen des Lyceums zu Carlsruhe in Erledigung gekommen. Beide Stellen können auch mit erfahrenen Volksschullehrern besetzt und die Besoldung je nach der Befähigung und den Verhältnissen der Competenten bestimmt werden. Die Bewerber um diese beide Stellen, welche der evangelischen Confession angehören müssen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

3. Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Christoph Maier von Blansingen auf die Pfarrei Gundelfingen, ist die evangelische Pfarrei Blansingen, Decanats Lörrach, im Competenzanschlag von 928 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet jedoch

Digitized by Google

noch eine Schuld von 226 fl. 5 kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemessenen Terminen zu berichtigen hat.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4. Die seit einigen Jahren erledigte katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, wird mit einem Jahresertrag von 451 fl. 45 kr. in Geld, Naturalien und Gütern, ohne Einrechnung der Stolgefälle und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß auf derselben ein Kriegsschuldkapital von 26 fl. 36 kr. haftet, welches in sechs Jahresterminen heimzuzahlen ist. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
5. Durch die Beförderung des Benefiziaten und Vorstandes der höheren Bürgerschule in Villingen Bonifaz Jäckle auf die Pfarrei Untersimonswald, ist das Benefizium ad corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., nebst einer Lehrstelle an der höheren Bürgerschule daselbst, mit dem damit verbundenen Gehalt von 200 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Generalvicariat zu melden.
6. Durch das am 19. November 1842 erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Gottfried Sauter ist die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Dotation von 700 fl., nebst 350 fl. für den zu haltenden Vicar erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe, auf welcher der letzte Termin einer in vier Jahresterminen abzutragenden Kriegsschuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.
7. Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Pfarrer Friedrich Katzenmayer zu Weildorf ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Bermatingen, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Weildorf, Amts Salem, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Naturalien, Zehnt-, Gült- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um die letztgenannte Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domainenkanzlei innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 8. November 1842 der pensionirte Auditor Barth in Meersburg,
„ 23. „ „ der pensionirte Hofgerichts-Secretär von St. Georgen in Mannheim
und
„ 10. Dezember „ der pensionirte Amtmann Schmidt in Offenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Interesse der Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands haben Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 24. April 1840 eine Uebereinkunft abgeschlossen, wornach Baden an Bayern die Landeshoheit über den zur Errichtung eines Vorwerkes und des Brückenkopfes in Verbindung mit der Festung Germersheim, so wie den für den Festungs-Rayon auf der rechten Rheinseite an Grund und Boden erforderlichen Flächenraum, Bayern dagegen an Baden die Landeshoheit über das in Folge der Rhein-Rectifikation bei Ketsch ihm zugefallene Gelände, der Koller genannt, in der Art überläßt, daß zugleich auch die Hoheit über das daran grenzende, der Uferlänge entsprechende Gebiet des Rheinstroms, so weit sie dem abtretenden Staate zustand, an den andern Staat übergeht.

Nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände finden Wir Uns bewogen, dieses hierdurch mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß das abzutretende Hoheitsgebiet von dem Gemeinds- und Gemarkungsverbande, in dem es bis dahin gestanden hat, losgetrennt wird, und daß bei Festsetzung der Entschädigung für denjenigen Grund und Boden, welchen Bayern als unmittelbares Festungs-Eigenthum bedarf, die Bestimmungen des Expropriations-Gesetzes vom 28. August 1835 zur Anwendung kommen.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieser Uebereinkunft beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betreffend.

Nachdem einerseits die zu dem Zoll- und Handelsvereine, und andererseits die zu dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine gehörigen Regierungen übereingekommen sind, die für die Dauer des Jahres 1842 abgeschlossenen Verträge, nämlich:

1. den Vertrag vom 16. Dezember 1841 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits —

   die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend.

Dann

2. den Vertrag vom 17. Dezember 1841 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

   die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend,

nebst den demselben angeschlossenen Uebereinkünften lit. A. B. C. D. und E. auf die Dauer des Jahres 1843 zu verlängern, so wird dieß in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Nachricht und Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Januar 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Die Ertheilung eines Privilegiums an die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen den Nachstich des in ihrem Verlag herauskommenden von Ritter Toschi gefertigten Kupferstichs, die Kreuzabnahme nach dem Gemälde des Daniel di Volterra vorstellend, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschießung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nr. 97 gnädigst geruht, den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ein Privilegium gegen den Nachstich des in ihrem Verlag herauskommenden — von Ritter Toschi gefertigten Kupferstichs — die Kreuzabnahme nach dem Gemälde des Daniel di Volterra vorstellend, auf die Dauer von zehn Jahren huldreichst

Digitized by Google

zu verleihen, unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden, nebst Confiskation der nachgefertigten Produkte auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Nach eingeholter höchster Ermächtigung wird die mit diesseitiger Verfügung vom 8. März 1839 und 1. September 1840 errichtete Posthalterei in Forbach vom 15. Februar d. J. an wieder aufgehoben und die Postdistanz von Gernsbach bis Schönnünzach anmit auf 1½ Post bestimmt.

Carlsruhe, den 27. Januar 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Serienziehung für die vierte Gewinnziehung von dem Anleben zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die vierte Gewinnziehung von dem Anleben der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nummern 524, enthaltend die Loos-Nummern 52301 bis 52400,
„ „ 54 „ „ „ „ 5301 „ 5400,
„ „ 746 „ „ „ „ 74501 „ 74600,
„ „ 688 „ „ „ „ 68701 „ 68800,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden ihres löblichen Zweckes wegen, hiermit bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Magdalena Weber von Mördingen in den dortigen Armenfond 20 fl.

Die Wittwe des Jakob Bucher von Mördingen in den dortigen Schulfond 20 fl.

Digitized by Google

Maria Waldvogel von Hinterstraß in den dortigen Schulfond 100 fl.

Maria Pfaff, Wittwe des Bartholomä Dilger von Breitnau, in den dortigen Armenfond 14 fl.

J. Fr. Schworer von Weil in den dortigen Almosenfond mit der Verbindlichkeit, die Zinse zur Anschaffung für Brennholz für Ortsarme zu verwenden 100 fl.

Kaufmann Georg Väsin von Müllheim in den Spitalfond daselbst 100 fl.

Die Wittwe des Registrators Segel zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 531 fl. 30 kr.

Gregor Joos von Oberwiehl in den dortigen Kirchenfond zur Verwendung der Zinse auf Paramente 100 fl.

Der verstorbene Stadtrath Georg Anton Hummel von Freiburg in den dortigen Krankenspitalfond 200 fl.

Sebastian Knörzer und Barbara Horn, geborne Knörzer, von Pülfringen, dem dortigen Almosen 50 fl.

Margaretha Müller zu Brunnthal in die Kirche zur Vergoldung eines Bildes 25 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Spechbach ein Velum im Werthe von 33 fl.

Der Graf und Grundherr Wilhelm von Wiser in Leutershausen in den christlichen Armenfond 200 fl.

Der verstorbene Dekan Philipp Greber in den Kirchenfond in Roth zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder 100 fl.

Jakob Friedrich Eisengerin Wittwe in Heidelberg dem vormals lutherischen Hospital 100 fl. und dem ehemals reformirten Hospital 100 fl.

Mehrere evangelische Einwohner zu Heppenheim dem Kirchenfond in Laudenbach eine Kanzelbibel im Werthe von 16 fl. und 50 fl. baares Geld.

Maria Maier in Böhrenbach in den dortigen Armenfond 200 fl.

Thereſia Sigwarth daselbst in denselben Fond 50 fl.

Joseph Hebting allda zu gleichem Zwecke 29 fl. 17 kr.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten à la Suite Freiherrn Straus von Dürckheim die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Commandeurkreuz Seines Haus- und Verdienstordens,

ebenso dem fürstlich Löwensteinischen Kanzleidirector Kahl in Wertheim das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kammerherrn Franz Simon Freiherrn von Pfaffenhofen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Hofjunker Friedrich Alexander Freiherr von Münzesheim, August Seutter von Lötzen, Carl von Vincenti, Carl Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Friedrich Gustav von Stein zu Liebenstein und Barchfeld zu Höchstihren Kammerjunkern; ferner den Rechtspraktikanten Gottfried von Dusch, die Rechtscandidaten Johann Paul Friedrich August Freiherr von Ungern-Sternberg und Herrmann Freiherr von Falkenstein, so wie den Forstpraktikanten Carl von Verschuer zu Höchstihren Hofjunkern zu ernennen;

den bisherigen Ministerial-Revisor Wilhelm Schmidt zum Geheimen-Cabinetsregistrator,

den bisherigen Consul J. W. Schmidt zu New-York zu Höchstihrem General-Consul in den vereinigten Staaten von Nordamerika zu ernennen;

der unterthänigsten Bitte des zum Oberamtsvorstand in Pforzheim ernannt gewesenen Oberamtmanns Laug in Sinsheim, um Belassung auf seiner bisherigen Stelle als Vorstand des Amtes Hoffenheim, zu entsprechen,

und den Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen zum Bezirksamt Wiesloch zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Gengenbach dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible in Offenburg,

dem Assistenzarzt Dr. Wilhelm zu Eppingen das Physikat Eppingen,

das Physikat Neudenau zu Mosbach dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Heinrich Kraus zu Mosbach zu übertragen;

dem Privatdocenten Dr. Delffs in Heidelberg den Titel eines außerordentlichen Professors zu verleihen;

den Postofficialen Maurus in Rastadt in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition Carlsruhe, und den bei letzterer angestellten Officialen Joseph Werber zu dem Postamte Rastadt zu versetzen;

die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Johann Baptist Asaal zu Saig,

die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweser Augustin Freund zu Dillendorf,

die katholische Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem dortigen Pfarrverweser Joseph Haberstroh,

die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Michael Hopfenstock zu Weingarten, Oberamts Durlach,

und die Stelle eines Dekans der Diözese Weinheim dem bisherigen Dekanatsverweser, Bezirksschulvisitator und Stadtpfarrer zu Weinheim, Johann Ludwig Hörner, definitiv zu übertragen.

Digitized by Google

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind die sich zur Spätjahrsprüfung 1842 gemeldeten drei Theologen:

Theodor Beck von Graben, unter Bestimmung seiner Reception auf das Frühjahr 1842,
Wilhelm Frisch von Wehr bei Lörrach,
Ludwig Adolph Sabel von Treschklingen

unter die Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 27. Januar l. J. Nr. 415 ist dem Rechtspraktikanten Carl Friedrich Heunisch von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, auf das er früher verzichtet hatte, wieder verliehen und ihm gestattet worden, solches in Freiburg auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Am Pädagogium in Tauberbischofsheim sind zwei mit katholischen Geistlichen zu besetzende Lehrstellen vacant, und zwar die erste Lehrstelle, womit die Direction der Anstalt verbunden ist, mit einer Besoldung von 950 fl. einschließlich der zu 95 fl. angeschlagenen Wohnung, und die dritte Lehrstelle mit einer Besoldung von 600 fl. bis 700 fl. Die Competenten um die erste Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath und jene um die dritte Lehrstelle haben sich binnen gleicher Frist bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht für diese Stelle zusteht, nach Vorschrift zu melden.
2. An der neu errichteten höhern Bürgerschule in Sinsheim sind drei Lehrerstellen zu besetzen, die erste mit 800 bis 900 fl., die zweite mit circa 600 fl., die dritte mit 400 bis 500 fl. Besoldung. Davon soll wenigstens die erste mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehramtscandidaten, die beiden letztern aber können mit Lehrern aus der Klasse der Volksschullehrer besetzt werden. Die Competenten um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
3. An der großherzoglichen Veterinärschule zu Karlsruhe ist eine Lehrstelle mit einer jährlichen Besoldung von 1000 fl. nebst freier Wohnung im Institutsgebäude erledigt.

   Dieselbe soll mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer, der wenigstens 3 Jahre lang als Thierarzt selbstständig practicirte, oder wenigstens 2 Jahre lang an einer Thierarzneischule angestellt war, besetzt werden.

   Die Bewerber um diese Stelle, unter welchen auch Ausländer zugelassen werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.
4. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Irion auf seine unterthänigste Bitte der ihm übertragenen Pfarrei Hügelheim zu entheben und denselben in Kandern zu belassen: die Pfarrei Hügelheim wird demnach

Digitized by Google

wiederholt, mit einem Competenzanschlag von 1278 fl. 2 kr. ausgekündigt und haben sich die Bewerber um dieselbe vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

5. Die evangelische Pfarrei Sulz, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 626 fl. 56 kr. und einem wahren Ertrag von ungefähr 800 fl., worauf jedoch größtentheils für Güterankauf gegen 700 fl. Schulden ruhen, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit abfallenden Zinsen zu bezahlen hat, soll wieder besetzt werden; die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

6. Durch das Ableben des pensionirten Pfarrers Arnold ist die evangelische Pfarrei Nußbaum, Decanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 1290 fl. 37 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7. Die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorgerlichen Verrichtungen in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Amts Achern, wird nunmehr mit einem jährlichen Gehalt von 1000 fl. nebst freier Wohnung wiederholt ausgeschrieben. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 4 Wochen zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Hummel auf die Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, ist die Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 600 fl. erledigt worden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Generalvicariate binnen 6 Wochen zu melden.

9. Durch das am 20. Juli v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gerber ist die katholische Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, mit einem jährlichen in Geld, etwas Naturalien und Güterbenützung bestehenden Einkommen von circa 2200 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher die Verbindlichkeit haftet:

a. alljährlich und zwar 17 Jahre lang zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds zu Roth 200 fl. abzugeben, und

b. eine zu 4 Prozent verzinsliche Kriegsschuld mit 279 fl. 42 kr. in fünf vom Tage des Pfründgenusses anfangenden Jahresterminen zu tilgen —

haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift binnen 6 Wochen zu melden.

10. Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Link ist die Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld und Güterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Pfarrhausbaukosten-Kapital von 281 fl. 40 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarr-

Digitized by Google

pfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate zu melden.

11. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Franz Anton Rudolff auf die Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Asaal zu Saig auf die Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, ist die katholische Pfarrei Saig, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

13. Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Jakob auf die Kaplanei Liptingen, ist die Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe, deren jährliches Einkommen in circa 540 fl. in Geld und Güterbenützung besteht, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen General-Vicariat als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

14. Der Dienst eines Hauptamts-Controleurs bei dem Hauptzollamt Kadelburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Zolldirection zu melden.

Gestorben ist:

Am 10. Jänner 1843 der Lehrer Schüssele an der Veterinärschule.

" " " " " Hauptzollamtscontroleur Dick in Kadelburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 1. Juli v. J. von den Bevollmächtigten der Neckaruferstaaten dahier unterzeichnete Vertrag über die Neckarschiffahrts-Ordnung die allseitige Ratifikation erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden vom 25. d. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verfügen Wir andurch, daß gedachter Vertrag zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet und dem Artikel 69 desselben gemäß von dem 25. künftigen Monats Februar an, in Vollzug gesetzt werde.

Carlsruhe, den 31. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Schifffahrtsordnung für den Neckar.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, und um diesen Bestimmungen auch auf dem Neckar vollständige Anwendung zu verschaffen, haben die Neckaruferstaaten beschlossen, auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden, die Neckarschifffahrt und den Neckarzoll betreffenden Uebereinkunft vom 30. Juli, resp. 5. und 15. August 1835, nach deren erstem Artikel die

> Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 im Allgemeinen auch auf den Neckar, soweit er schiffbar ist, angewendet werden sollen,

eine Neckarschifffahrtsordnung zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Ministerial-Director Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich

Digitized by Google

Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

und

Ihren Kammerherrn und Legationsrath, auch Bevollmächtigten bei der Centralcommission für die Rheinschifffahrt, Ludwig von Kettner, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath und Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Centralcommission Carl August Verdier de la Blaquière, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens erster Classe, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, der Königlich Französischen Ehrenlegion und des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone dritter Classe;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe,

zu Bevollmächtigten ernannt, und diese sind mit Vorbehalt der höchsten Ratification über nachstehende

Neckarschifffahrts-Ordnung,

die als ein Vertrag nicht ohne allseitige Einwilligung soll abgeändert werden dürfen, übereingekommen:

Erster Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Neckar im Allgemeinen und von den unter den Neckaruferstaaten hiefür verabredeten Zugeständnissen.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Neckar soll von da an, wo er schiffbar ist, bis zum Rhein, sowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt und keinen anderen als den in der gegenwärtigen Schifffahrtsordnung festgesetzten Abgaben unterworfen werden können, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen, welche die Schifffahrtsordnung enthält.

Artikel 2.

Die Neckaruferstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strom, ingleichen durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung oder ein Aufwand der Schifffahrt verursacht werde, daß ferner bei fliegenden oder Schiffbrücken die Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und daß endlich jedes andere, im Strombett selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt, sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung des Strombettes herrühren, ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde.

Artikel 3.

Jedem Neckaruferstaate bleibt es überlassen, eine oder mehrere Städte längs des Neckarufers

Digitized by Google

zu Freihäfen für den Neckarhandel zu erklären. Demzufolge werden von der Königlich Württembergischen Regierung

Heilbronn und Cannstadt,

von der Großherzoglich Badischen Regierung

Mannheim und Heidelberg

als Freihäfen bezeichnet, wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung von der Bezeichnung einzelner Orte als Freihäfen für jetzt Umgang nimmt, sich jedoch ihre desfallsigen Rechte für die Zukunft vorbehält.

Alle Waaren, welche zu Wasser nach diesen Freihäfen gebracht werden, dürfen daselbst unter Aufsicht der Steuerverwaltung des Staates auf längere oder kürzere Zeit in den öffentlichen Niederlagen gelagert und zum Transport auf der Wasserstraße wieder eingeladen werden, ohne irgend einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe unterworfen zu seyn. Den allgemein festgesetzten Magazins-, Bohlwerks-, Krahnen- und Waaggebühren sind solche Waaren nach Maßgabe der folgenden Artikel unterworfen.

Artikel 4.

Für die Benützung der Hafenanstalten und der sonstigen Ein- oder Abladeplätze wird unter der Benennung von Bohlwerks- (Kai-), Krahnen- und Waaggebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber

a) an Bohlwerksgebühr	$1\frac{2}{3}$ kr.
b) an Krahnengebühr bei der Abladung	$1\frac{2}{3}$ kr.
bei der Einladung	$1\frac{2}{3}$ kr.
im Ganzen also	$2\frac{4}{3}$ kr.
c) an Waaggebühr	$1\frac{2}{3}$ kr.

für den Zentner nicht übersteigen darf.

Von Gütern, welche zu ihrer sichern Aufbewahrung in den an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen gelagert werden, kann eine Magazin- oder Lagergebühr, jedoch nicht mehr als im ersten Monat $\frac{1}{10}$ Kreuzer für den Tag und in den folgenden Monaten $\frac{1}{20}$ Kreuzer für den Tag, je vom Zentner, erhoben werden.

Alle diese Gebühren sollen für Inländer und Ausländer gleich seyn.

Artikel 5.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, sei es auf Kosten des Staats, in dessen Gebiet der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Gemeinde errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von der Landesherrschaft festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwider laufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne die eine oder andere Anstalt zu benutzen und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Artikel 6.

Die Regierungen der Neckaruferstaaten machen sich verbindlich, die Freiheit der Schifffahrt, wie sie für den Neckarfluß in seinem natürlichen Bette besteht, auch auf alle jene Wasserstraßen auszudehnen, welche durch künstliche Anlagen gebildet worden oder noch gebildet werden und zu dem Transport der Neckargüter ohne Vertauschung des Wassertransports mit dem Landtransport benutzt werden können.

Digitized by Google

In diesem Falle haben aber die Schiffer, welche das natürliche Bett des Neckarstroms verlassen, sich allen zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Formalitäten, sowie der Zahlung der auf der künstlichen Wasserstraße angeordneten Wasserweggelder und anderen Abgaben dieser Art zu unterwerfen, in welcher Beziehung jedoch zwischen inländischen und ausländischen Schiffern und Fahrzeugen kein Unterschied gemacht werden darf.

Artikel 7.

In keinem der Neckaruferstaaten dürfen die Güter, welche auf dem Neckar ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Land- Ein- oder Aus- oder Durchgangsabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die zu Land ankommen oder ausgehen.

Auch darf in Beziehung auf zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und auf die davon zu entrichtenden Land- Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schiffern, inländischen und ausländischen Fahrzeugen oder zwischen den Häfen gemacht werden, wo die Güter geladen wurden, oder wohin sie versendet werden.

Zweiter Titel.

Von den Schifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von deren gehöriger Entrichtung zu überzeugen.

Artikel 8.

Wer auf dem Neckar, von seinem Ausfluß in den Rhein an bis zur Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben

1) eine Schiffsgebühr für jedes befrachtete Schiff von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit oder darüber,
2) einen Zoll von der Ladung

zu entrichten.

Artikel 9.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles sind

1) für die Fahrt abwärts die Zollstätten Neckarelz, Heidelberg und Mannheim,
2) für die Fahrt aufwärts die Zollstätten Mannheim, Heidelberg und Neckarelz

bestimmt.

Artikel 10.

Die Schiffsgebühr wird nach dem Tarife A, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Dies geschieht durch die Zollstätte, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche es zuerst berührt.

Artikel 11.

Der Zoll wird nach dem Tarife B bei jeder der im Artikel 9 bezeichneten drei Neckarzollstätten zu einem Drittel erhoben, und zwar;

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das von dort ab- oder vorbeifährt;
bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder passirt.

Artikel 12.

Schiffern, die auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Zollstätten berühren, ist gestattet, den hiernach im Ganzen zu erlegenden Zoll sogleich bei der ersten Zollstätte, bei der sie ab- oder vorbeifahren, zu entrichten.

Artikel 13.

Die Artikel 8 bis 12 und die Tarife A und B sollen an jeder Neckarzollstätte öffentlich angeschlagen werden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die Erhebung vorbemerkter Schiffahrtsabgaben geschieht für ausschließliche Rechnung der Großherzoglich Badischen Regierung.

Eine etwaige Aenderung der für diese Schiffahrtsabgaben vereinbarten Tarifsätze nach Maßgabe der Artikel 3 und 6 der Uebereinkunft der Neckaruferstaaten über die Neckarzölle vom 30. Juli, beziehungsweise 5. und 15. August 1835, sowie eine etwaige Erhebung von Schiffahrtsabgaben für Rechnung der Königlich Württembergischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 der eben erwähnten Uebereinkunft bleibt vorbehalten.

Artikel 15.

Die Neckarschiffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern für eigene Rechnung des Staats, welcher sie zu beziehen hat, durch für den Dienst zureichende Beamte erhoben werden.

Artikel 16.

Die Großherzoglich Badische Regierung und, im Falle etwa auch vom Großherzogthum Hessen oder von Württemberg (siehe Art. 14) ein Neckarzoll erhoben würde, die Großherzoglich Hessische und die Königlich Württembergische Regierung sind zu ganzen oder theilweisen Nachlässen, jede an dem ihr gebührenden Antheil der Neckarschiffahrtsabgaben zu Gunsten einzelner Personen und in einzelnen Fällen jederzeit befugt.

Bei Nachlässen oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen aber darf zwischen in- und ausländischen Schiffern kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 17.

Kein Schiffer kann aus irgend einem Grunde einen ganzen oder theilweisen Nachlaß des schuldigen Zolles fordern.

Ein Schiffer ist jedoch nicht schuldig, den Zoll an der nämlichen Zollstätte noch einmal zu bezahlen, im Fall er durch höhere Gewalt oder um Schiff und Waaren vor Gefahr zu sichern, genöthigt ist, an diese Zollstätte zurückzukehren.

Rückersatz des bezahlten Zolls kann ausschließlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und soweit zu viel erhoben worden ist.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung darf die Wasserzollstätten nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der andern Neckaruferstaaten. Dagegen ist sie befugt, die eine oder andere Zollstätte aufzuheben oder deren Tarif auf eine andere Zollstätte überhaupt oder für bestimmte Fälle zu übertragen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch in keinem Falle für die Schiffer eine größere Belastung an den Schiffahrtsabgaben beibeigeführt werde.

Artikel 19.

Die Erhebung dieser Abgaben geschieht bei Schiffen auf den Grund eines Aichscheins und eines Manifestes nach Formular C, bei Flößen auf den Grund eines Manifests nach demselben Formular.

Das Manifest wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Neckarschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer unterzeichnet.

Für den Inhalt des Manifests bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt, oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Artikel 20.

So wie ein Fahrzeug oder ein Floß eine der Wasserzollstätten erreicht, muß der Führer desselben anlegen und seine Ankunft dem Wasserzoller anzeigen; bei beladenen Fahrzeugen ist zugleich der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Aichschein nebst dem Manifest und den Frachtbriefen,

Digitized by Google

bei Flößen das Manifest vorzulegen. Der Zoller erhebt hierauf die Zölle, stellt besondere Quittung darüber aus, trägt den erhobenen Zollbetrag in die hiefür bestimmte Spalte des Manifestes ein und übergibt dann sämmtliche Papiere dem Schiffs- oder Floßführer.

Jeder Schiffs- oder Floßführer ist verbunden, den Eintrag des Zollers in's Zollregister über die Art und Menge der verzollten Güter und den Betrag der davon erhobenen Zölle zu unterschreiben.

Zum Anlegen bei jeder Zollstätte ist der Schiffs- oder Floßführer selbst dann verbunden, wenn er den Zoll für die ganze Fahrt bei der ersten Zollstätte bereits entrichtet hat. Schiffer, welche alle drei Zollstätten auf ihrer Fahrt berühren, sollen jedoch von der Verbindlichkeit zum Anlegen bei der mittleren Zollstätte dann befreit bleiben, wenn sie

1) an der zuerst berührten Zollstätte bei Vorausbezahlung des Zolles für die ganze Fahrt schriftlich sich anheischig machen, zwischen der ersten und der letzten Zollstätte keine Zu- oder Ausladung vorzunehmen,
2) auch, daß sie in diesem Falle sind, durch Aufhissung einer zwei Fuß breiten und fünf Fuß langen rothen Flagge auf halbem Mast öffentlich kund geben, endlich
3) diese Flagge nicht eher abnehmen, als bis sie an der letzten Zollstätte angelangt sind, dort ihr Manifest vorgelegt haben, und sich dabei kein Anstand ergeben hat.

Artikel 21.

Die Abfertigung der Schiffs- und Floßführer geschieht streng nach der Zeit der Anmeldung. Der Führer eines unbeladenen Fahrzeugs kann jedoch verlangen, daß der Zoller die Einsicht vom Fahrzeug, welche er für nöthig hält, sogleich nehme, damit er unaufgehalten seine Fahrt fortsetzen kann, sofern der Zoller nicht gerade in der Abfertigung eines beladenen Schiffs oder Floßes schon begriffen ist.

Artikel 22.

Zuladungen müssen auf dem Manifeste nachgetragen, Ausladungen abgeschrieben werden, beides, ehe das Schiff oder der Floß vom Platze der Ein- oder Ausladung weiter fährt.

Artikel 23.

Soweit Ladung, Zuladung oder Ausladung durch die Zoll- oder Hafenbehörden der Uferstaaten des Neckars, oder, wenn die Fahrzeuge von dem Rhein herkommen, durch solche Behörden der Rheinuferstaaten im Manifeste vollständig attestirt sind, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung der Waaren niemals stattfinden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe den Wasserzoller dazu auffordern. Findet sie aus solchen Gründen statt, so treffen die Kosten derselben den Schiffer nur dann, wenn er durch Unregelmäßigkeit der Papiere oder seines Verhaltens dazu Veranlassung gegeben hat, oder wenn sich durch eine solche genaue Untersuchung Unrichtigkeiten in seiner Ladung gegen das Manifest herausstellen. Andernfalls werden die Kosten auf die Zollkasse übernommen, einschließlich einer mäßigen Vergütung für die Kosten des Aufenthalts, wenn und so weit der Letztere über die gewöhnliche Zeit der Zollabfertigung und drei weitere Stunden durch die Untersuchung veranlaßt worden ist.

Im Falle einer solchen genauen Untersuchung kann der Schiffer nach freier Wahl zwei Urkundspersonen beiziehen.

Ueber die ganze Verhandlung und das Resultat soll ein ausführliches Protokoll aufgenommen und vom Zoller, dem Schiffer und den Urkundspersonen unterzeichnet werden.

Der Schiffer kann verlangen, daß ihm sogleich eine vom Zoller beglaubigte vollständige Abschrift des Protocolls zugestellt werde.

Der Streit, welcher Theil und in welchem Betrag die Kosten zu übernehmen habe, ist vom einschlägigen Zollrichter zu entscheiden.

Digitized by Google

Artikel 24.

Auch eine äußere vollständige Untersuchung der Ladung durch Vergleichung aller einzelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren soll, wenn die Ladung nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels vollständig attestirt ist, nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Wird sie jedoch vom Wasserzoller für nöthig erkannt, so hat der Schiffer die etwaigen Kosten jederzeit zu tragen.

Sowohl in diesem Falle als in jenem des vorhergehenden Artikels ist der Schiffer berechtigt und verbunden, alle Handarbeit selbst und durch seine Leute zu leisten, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung für diese Arbeit.

Artikel 25.

Der Schiffer ist verbunden, sein Manifest bei der Neckarzollstätte, bei welcher er zuletzt an- oder vorbeikommt, abzugeben.

Artikel 26.

Alle den Neckar befahrenden Schiffe sollen geaicht seyn. Diese Verpflichtung beginnt für die vom Rhein herkommenden Fahrzeuge sogleich, und für die nur den Neckar befahrenden Fahrzeuge nach sechs Monaten, vom Tage dieser Schifffahrtsordnung an gerechnet.

Die Neckaruferstaaten machen sich verbindlich, unverzüglich die nöthigen Anstalten zu treffen, daß die Aichung der ihnen gehörigen Neckarschiffe, und zwar ganz nach den Vorschriften, welche jeweils für die Rheinschifffahrt gelten, vorgenommen werden kann.

Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen, auch überdies mit seiner höchsten Ladungsfähigkeit in Zentnern, sowie mit seinem Namen auf beiden Seiten von außen deutlich bezeichnet werden. Fahrzeuge unter fünfzig Zentnern Ladungsfähigkeit unterliegen — wenn sie nicht als Lichterschiffe oder zum selbstständigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden wollen — der regelmäßigen Aichung nicht und bedürfen daher auch keiner Aichscheine; sie sollen jedoch binnen Frist von sechs Monaten durch die dazu in jedem Staate bestimmte Behörde mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit deutlich von außen bezeichnet werden.

Artikel 27.

Schiffe, welche nach dieser Uebereinkunft geaicht oder mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit bezeichnet seyn müssen, und es nicht sind, sollen so lange, bis die Aichung und Bezeichnung erfolgt ist, in keinem Neckarhafen zur Ladung zugelassen werden.

Das Gleiche soll rücksichtlich geaichter Schiffe geschehen, wenn diese einer Reparatur, die auf ihren Aichgehalt Einfluß haben könnte, unterworfen werden und nun nicht von einem neuen Aichscheine begleitet sind, oder wenn in solchem Falle nicht auf dem alten Aichscheine die Beurkundung durch die betreffende Aichbehörde ersichtlich ist, daß die Reparatur den Aichgehalt nicht geändert habe.

Artikel 28.

Alle Aichen und Aichscheine sollen in Zentnern zu 100 Pfunden, gleich 50 Kilogrammen, ausgedrückt, alle Manifeste und Frachtbriefe in Ansehung der Gattung und des Maaßes der Waaren den Zollvorschriften entsprechend abgefaßt seyn.

Artikel 29.

Wer die Schifffahrtsabgabe unterschlagen hat, wird, neben der Nachzahlung der nicht oder zu wenig gezahlten Abgabe, mit dem vierfachen Betrage derselben bestraft.

Artikel 30.

In die gleiche Strafe verfällt:

1) wer mit einem beladenen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollstätte vorbeifährt, ohne anzuhalten und die schuldige Abgabe zu entrichten, sowie, wer zwar mit einem solchen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollstätte angehalten, aber vor der Verzollung die Fahrt wieder fortgesetzt hat, ausgenommen in beiden Fällen, wenn der Schiffer oder Flößer nachweisen

Digitized by Google

Beilage B.

Tarif

für

den Neckarzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Neckar verschifft werden und nicht ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner (gleich 50 Kilogrammen) an Neckarzoll erhoben:

Ordn.-Zahl.	Für die Stromstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstätte zu			aufwärts an der Zollstätte zu		
				fl.	kr.		fl.	kr.
1.	der Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim	Neckarelz	Neckarelz	—	1⅓	Neckarelz	—	2
2.	Neckarelz	Heidelberg	Heidelberg	—	1⅓	Heidelberg	—	2
3.	Heidelberg.	Mannheim	Mannheim	—	1⅓	Mannheim	—	2

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1. Asche (unausgelaugter);
2. Bruchsteinen (behauenen), Backofensteinen, Mühlsteinen, steinernen Platten, Lithographiesteinen, Schleifsteinen, Marmorplatten;
3. Bierhefe, Weinhefe, Druse;
4. Bomben (eisernen), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
5. Eichenrinde, Lohrinde;
6. Eisen (altem);
7. Eselsspiegel (weißem Glanzstein), von Mannheim kommend;
8. Galmeierz;
9. Gelbwurzel;
10. Getreide aller Art;
11. Grätze von Gold- und Silberarbeit;
12. Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;
13. Hornstücken, Hornschuhen;
14. Hülsenfrüchten (getrockneten) aller Art und dürren Gemüsen;

Digitized by Google

15. Knochen;
16. Lauge (conzentrirter), Seifensieder- oder alkalischer Lauge;
17. Mehl, Grieß und Grütze aller Art;
18. Malz;
19. Marienglas;
20. Mineralkitt;
21. Pech;
22. Pottasche;
23. Rothstein, Röthel;
24. Sämereien aller Art;
25. Salz (Koch- und Viehsalz);
26. Schmergel, Amarilsteinen;
27. Senfsaamen;
28. Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation;
29. Theer und Mineraltheer;
30. Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1. Alaunerde und Alaunsteinen;
2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch;
3. Erzen (rohen) allen nicht benannten;
4. Gebrannten Steinen aller Art, wozu auch Dachziegel gehören;
5. Gyps (gebranntem);
6. Hornschabsel;
7. Kalk;
8. Leimleder (nassem);
9. Lohkäsen, Lohkuchen;
10. Mörtel von Ziegeln und Backsteinen;
11. Muschelschalen (gemahlenen);
12. Ochsenblut;
13. Rohr für Tüncher;
14. Sägmehl;
15. Salzabgang;
16. Salzlauge;
17. Salzwasser;
18. Schiefersteinen oder Leien;
19. Schweinsborsten (Abgang hievon) für Salmiakfabriken;
20. Seifenfluß;
21. Schwerspath (unverpackt);
22. Steinernem Geschirr;
23. Steinkohlen und Geriß;
24. Töpferwaaren (gemeinen);
25. Torf und Torfkohlen;
26. Tuffsteinen (gemahlenen und ungemahlenen);
27. Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

Digitized by Google

C. Nachbenannte Ladungsgegenstände, als:

1. Bau- und Pflastersteine (unbehauene);
2. Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe und ungebrannte Kalksteine;
3. Besen;
4. Butter (frische);
5. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stalldünger, Gyps, Mergel u. s. w.;
6. Eicheln;
7. Eier;
8. Erde (gemeine), Sand, Lehm, Kies ꝛc., Töpfer-, Pfeifen- und Walkererde, Sand von Frechem, Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
9. Fische (lebende);
10. Floß- und Schiffergeräthschaften;
11. Futterkräuter, Heu, Oehmd ꝛc.;
12. Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk Kartoffeln, Rüben u. drgl.
13. Geflügel;
14. Knochenabgänge;
15. Knochenmehl;
16. Milch;
17. Moos;
18. Obst (frisches), wozu auch Nüsse in Schalen;
19. Schilf;
20. Stroh, Spreu, Stoppeln;
21. Thiere (lebende);

sind zollfrei.

D. Der Zoll von Brenn-, Nutz- und Bauholz wird, vorbehaltlich einer gemeinschaftlich zu verabredenden besseren Regulirung, nach dem Tarif erhoben, der im Jahr 1802 bestanden hat.

Anmerkung. Bei Gegenständen, die nach dem allgemeinen Tarife oder nach den Ausnahmesätzen A. und B. zu verzollen sind, aber nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewicht nach den für solche Fälle in Gemäßheit des Art. 21 der Rheinschifffahrtsordnung auf dem Rheine maßgebenden Gewichtstabellen geschehen.

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage C.

Manifest

des Schiffers (Floßführers) von

Der am Schlusse dieses Manifests Unterzeichnete erklärt, daß er in seinem Fahrzeuge, genannt N^ro. von Zentnern Ladungsfähigkeit nebst Leichtnachen (auf seinem Floße) nur die anderseits bezeichneten Güter geladen habe.

Bescheinigung der gezahlten Zölle.

Ordnungszahl des Manuals.	In Mannheim.	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	In Heidelberg.	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	In Neckarelz.	fl.	kr.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6		
Nr. der Frachtbriefe.	Des Versenders		Des Empfängers		Der Colli		
	Name.	Wohnort.	Name.	Wohnort.	Zahl und Gattung.	Zeichen.	Num

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladun

. . . . . den ten . . . . . 18 .

Anmerkung. Nimmt der Schiffer während seiner Fahrt Zuladungen ein, so müssen d
werden, daß kein leerer Zwischenraum gelassen wird. Ebenso werden auch die Ausladungen wäh

Digitized by Google

7	8		9		10	11	12
zeichnung der Zaaren.	Gewicht.				Bezeich- nung der Gebühren.	Die geschehene Verification beurkundet	Bemerkungen.
	Inländische Güter.		Ausländische Güter.				
	Ctr.	℔	Ctr.	℔			

hiermit beurkundet.

(Unterschrift des Schiffers oder Flößers.)

Ende des Manifests, nicht am Rande und nicht zwischen den Linien, dergestalt nachgetragen Fahrt abgeschrieben.

Digitized by Google

Stroms wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde stattfinden.

Artikel 37.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen oder Ladungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen, nach ihrem Gutfinden; jedoch unter gleichen Bedingungen für die inländischen und ausländischen Schiffer, sowohl in Beziehung auf die Befugniß, Ladung zu nehmen oder auszuladen, als auf die Gebühren für die Benützung der Hafenanstalten, welche die im Art. 4 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen.

Wird ein Schiffer durch Hochgewässer oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall erweislich begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder — wenn deren keine zugegen sind — unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Er ist in solchen Fällen verpflichtet, jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhütung einer heimlichen Einfuhr sich zu unterziehen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffer sich erlaubt, ohne die Steuerbeamten oder — in deren Abwesenheit oder Ermangelung — die Ortsobrigkeit vorher benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn er beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Nimmt er die Güter wieder ein, so hat er davon weder Ein- noch Aus- oder Durchfuhrabgaben zu bezahlen.

Artikel 38.

Jedem Uferstaate bleibt es überlassen, für sein Stromgebiet zu bestimmen, ob und wo das bloße Anlegen von Schiffen und Flößen und unter welchen Bedingungen gestattet seyn solle, sowie auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften hierüber beliebige Geldstrafen festzusetzen. Diese Strafen sollen jedoch dann nicht eintreten, wenn der Schiffer oder Flößer erweislich zur Vermeidung von Gefahr oder aus Mangel an Fahrwasser zur Anlegung gezwungen war und davon sogleich bei der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde Anzeige gemacht hat.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffer mit seiner Ladung einen Theil des Neckars betritt, wo die Hoheit über den Strom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so kann er zur Sicherheit gegen heimliche Einfuhr nur dazu verpflichtet werden, die Lucken oder sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen verbleiern oder versiegeln zu lassen, oder nach dem Ermessen der Steuerbehörde Begleiter an Bord zu nehmen, welchen die Bewachung des Schiffs und der Ladung obliegt, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Werden dem Schiffe Begleiter beigegeben, so dürfen diese unter keinem Vorwande vom Schiffer eine Vergütung verlangen oder annehmen. Nur soll ihnen der Schiffer das nöthige Feuer und Licht gewähren, auch sie an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen lassen, insofern diese ihre Kost auf dem Schiffe selbst bereitet.

Auch in denjenigen Theilen des Stroms, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem vereinigt haben.

Artikel 40.

Wird bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen der Schiffer genöthigt, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher

Digitized by Google

Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so hat er sich deshalb an die nächste Steuerbehörde zu wenden, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und darum die Abnahme des Verschlusses durch die Steuerbehörde nicht abgewartet werden kann, diesen zwar selbst abzunehmen, sogleich aber auch der Steuerbehörde Anzeige zu machen und den Vorkehrungen, welche dieselbe zur Verhütung der Waareneinschwärzung für nöthig erachtet, sich zu unterziehen. Sind dem unter Verschluß befindlichen Schiffe zugleich auch Begleiter beigegeben, so haben diese die etwa nöthig werdende Abnahme des Verschlusses zu bewirken. Vorbehaltlich jedoch der Anzeige bei der nächst vorliegenden Steuerbehörde und der etwaigen Wiederanlegung des Verschlusses durch diese.

Ist das zu erleichternde Schiff nicht unter Verschluß gesetzt, aber mit Begleitern versehen, so geschieht die Erleichterung unter deren Aufsicht.

Artikel 41.

Wird ein Schiffer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht oder Waaren unerlaubter Weise ein- oder ausgeführt habe, so soll ihn die Freiheit der Neckarschifffahrt nicht gegen die Verfolgungen nach den bestehenden Steuergesetzen schützen.

Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch nicht in Beschlag genommen und es soll gegen Ausländer nicht strenger als gegen Inländer verfahren werden. Ergibt sich an der Gränze eines vom Neckar durchschnittenen Gebiets oder während der Fahrt durch ein solches Gebiet, daß die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Verletzung der Steuergesetze des Landes daraus hervorgeht, so kann der Führer nach den Bestimmungen dieser Gesetze auch dafür in Anspruch genommen und mit der gesetzlichen Strafe wegen solcher unrichtigen Declarationen belegt werden.

Vierter Titel.

Vom Rechte, die Schifffahrt auszuüben.

Artikel 42.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu versichern, welchen sie die Neckarschifffahrt anvertraut, und sie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeselle (Knecht) auf einem Neckarschiffe in Arbeit gestanden, zwei Jahre als Setzschiffer oder als Oberknecht den Neckar befahren hat und sich durch Zeugnisse seiner Schiffsherrn über sein gutes Betragen und seine Tauglichkeit auszuweisen vermag.

Wer jedoch einmal zur Neckarschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Das Patent (Gewerbeschein), das dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, gibt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben.

Die Schiffe sollen in den Patenten genau bezeichnet werden.

Unter den großen, mittleren und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourschiffern, Hümblern und Nachenführern) findet hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterschied statt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Die Zahl der Neckarschiffer ist unbestimmt.

Artikel 43.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demselben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine bestimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber die Rechte eines andern Uferstaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete desselben verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur

Digitized by Google

Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnorts zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Artikel 44.

Da der Artikel 45 der Rheinschifffahrtsordnung den Neckarschiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein gestattet, so werden gegenseitig auch die Schiffer der Rheinuferstaaten auf dem Neckar zugelassen.

Sie beweisen nur, daß sie auf jenem Hauptstrome zur Schifffahrt berechtigt sind.

Artikel 45.

Die Ueberfahrten am Neckar und was sonst zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüber liegende gehört, stehen nicht unter den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 46.

Sowie auf dem Rhein (Artikel 43 der Rheinschifffahrtsordnung) findet auch bei der Neckarschifffahrt ein gezwungener Umschlag der Frachten nicht statt. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports hängen lediglich von der Uebereinkunft des Schiffers und Versenders oder dessen Committenten ab, und wie diesen die freie Wahl unter allen Schiffern ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zusteht, so bleibt dem Schiffer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 47.

Den Handelsleuten an verschiedenen Plätzen ist gestattet, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffern, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehende Bedingungen festzusetzen und also eine Rangfahrt einzuführen.

Artikel 48.

In den Städten, wo eine solche Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem Handelsmann, sowie jedem Schiffer frei, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen, oder seinen Beitritt zu versagen. Wer einmal der Vereinigung beigetreten ist, kann, nachdem er drei Monate vorher aufgekündigt hat, mit dem Ablauf jedes Kalenderjahrs wieder austreten.

Alle, diesen beiden letzten Bestimmungen zuwiderlaufenden Vertragsbedingungen sind unwirksam.

So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf dem Vertrag zuwider seine Waare weder mit seinem eigenen, noch unter einem fremden Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zur Vereinigung gehören.

Eben so hat auch jeder Schiffer, so lange er zur Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar stattfinden, die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der einschlägigen Regierungen unterworfen werden.

Artikel 49.

Die über solche Rangfahrten abgeschlossenen Verträge sind zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bedürfen aber keiner Bestätigung, und keine Regierungsbehörde kann verlangen, daß dieselben durch sie vermittelt und die Frachtpreise mit ihrer Einwilligung festgesetzt werden. Sie sind

Digitized by Google

jedoch nur soweit wirksam, als sie mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehen.

Artikel 50.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Neckaruferregierungen werden überdies durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz der Dampfschifffahrt, sowie dafür sorgen, daß aller Vortheil, welchen dieselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels.

Artikel 51.

Fahrzeuge, welche ein Schiffer zum erstenmal zum Gütertransport gebrauchen will, sollen zuvörderst von verpflichteten Sachverständigen untersucht und nur zugelassen werden, wenn sie für den Stromtheil, wofür sie bestimmt sind, tauglich befunden werden, dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, zur Aufbewahrung der Güter angemessen eingerichtet sind und ihre Schiffsmannschaft aus einer zu ihrer Führung hinlänglichen Anzahl von Personen besteht.

Zur Ladung von Kaufmannsgütern sollen nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die ein festes, ursprünglich bei dem Bau schon angebrachtes Gebörde (kein s. g. Windbord) von 1½ Fuß haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zum Lichten bestimmten Fahrzeuge.

Die Untersuchung des Schiffes muß, so oft der Absender es nöthig findet, vorgenommen werden und jährlich wenigstens einmal geschehen.

Der Versender von Gütern ist berechtigt, von dem Schiffer die Vorlage des zuletzt ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen. Versäumt er dieses, so haftet er dem Eigenthümer der Waare für jeden durch die Untauglichkeit des Schiffes entstehenden Schaden, unter Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Artikel 52.

Die näheren Bestimmungen über die Eigenschaften, welche zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeugs gehören, bleiben unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jeder Regierung überlassen. Sonst sollen aber unter den zur Neckarschifffahrt bestimmten Fahrzeugen keine Unterschiede gemacht, auch die von der Behörde eines Schiffers für tauglich anerkannten Fahrzeuge überall zugelassen werden.

Artikel 53.

Jeder Staat bestimmt die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Aus- und Einladeplätzen zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handels für dienlich erachtet.

Artikel 54.

Der Schiffer haftet für die übernommenen Güter von dem Augenblicke an, wo sie an's Ufer gestellt und ihm als Theile seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden soll.

Digitized by Google

Artikel 55.

Der Schiffer oder Führer darf ohne dringende Veranlassung, wohin namentlich die Anschaffung von Lebensmitteln, Entrichtung des Zolls u. s. w. gehört, das Schiff während der Fahrt nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entsteht, wofür er jedenfalls verantwortlich bleibt, das Schiff von den Wasserzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut wird.

Artikel 56.

Während der Reise dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiff in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist, oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten.

Artikel 57.

Den Neckarschiffern ist der Handel mit Colonialwaaren bei einer Strafe von fünfzehn Gulden untersagt. Unabhängig von dieser Strafe soll in Fällen wiederholter Zuwiderhandlung dem Schiffer das Patent je nach den Umständen für längere oder kürzere Zeit von seiner Landesregierung entzogen werden.

Artikel 58.

Schießpulver soll niemals unter andern Gütern verladen, sondern in besonderen Fahrzeugen geführt werden.

Schiffe, die damit beladen sind, sollen, so viel thunlich, vom Ufer entfernt bleiben, und wenn sie etwa Anker legen, ist die Polizeibehörde des nächsten Orts davon zu benachrichtigen. Die von derselben zur öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften hat der Schiffer genau zu befolgen. Uebertretungen der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften werden, wo sie zunächst entdeckt werden, mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden belegt. Sind dadurch andere Nachtheile entstanden, so bleibt der Schiffer dafür verhaftet.

Artikel 59.

Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w., hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

In letzterem Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu bemerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen von Seite des Schiffers werden mit Strafe von zwei bis fünfzehn Gulden belegt.

Artikel 60.

Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden, und sind zugleich anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Artikel 61.

Wo es die Landesregierung für nöthig erachtet, sind die Flößer schuldig, ihrem Floß einen Nachen oder Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlenbesitzer und Brückenaufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu warnen.

Der Nachen oder Bote soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen. Zum Zeichen seiner Bestimmung soll ein solcher Nachen oder Bote eine aus sechszehn abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge ausstecken, beziehungsweise mit sich führen. Die Befolgung dieser Vorschrift soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er nicht zugleich alle mögliche Sorgfalt anwendet, um Unglück und Beschädigung zu verhüten, und wenn er ferner nicht mit den nach der Größe sel-

Digitized by Google

nes Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt hat, oder eine Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, welche ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren des Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Flößer, welche die hiernach befohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht ergriffen haben, sollen überdies jedenfalls, auch wenn hierdurch kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, in eine Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verfällt werden.

Siebenter Titel.

Von der Erledigung der Straffälle und der streitigen Neckarschifffahrtsangelegenheiten, sowie von der Beaufsichtigung der Neckarschifffahrt überhaupt.

Artikel 62.

Streitige Neckarschifffahrtsangelegenheiten, als:

a) Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung,

b) Streitigkeiten wegen des Schadens, den Schiffer durch die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades erlitten, sowie des Schadens, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden verübt haben,

werden von dem Zollrichter abgeurtheilt, zu dessen Bezirk die Zollstelle oder der Landungsplatz, oder überhaupt der Ort gehört, an dem die Contravention, respective der Schaden, verübt wurde.

Contravention gegen die Neckarzollvorschriften insbesondere gelangen jedoch nur dann zur Cognition des Zollrichters, wenn sich der Frevler nicht freiwillig der Strafe unterwerfen will, die die Neckarzollstätte für verwirkt hält.

Artikel 63.

Jeder der Neckaruferstaaten wird die Beamten bezeichnen, die in seinem Gebiete die Funktionen von Zollrichtern erster Instanz, sowie die Collegialbehörden, welche die Funktionen des Zollrichters in zweiter Instanz zu übernehmen haben.

Den mit den zollrichterlichen Funktionen bekleideten Beamten und Behörden ist, unter Verweisung auf ihren wegen unparteiischer Entscheidung der zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Rechtsgeschäfte geleisteten Eid zur Pflicht zu machen, daß sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen und in allen, durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen.

Bei jeder Neckarzollstätte und in jeden Neckarhafen sollen Name und Wohnsitz der einschlägigen Zollrichter angeschlagen werden.

Artikel 64.

Das Verfahren der Zollrichter in den bei ihnen angebrachten Straffällen und Streitigkeiten ist summarisch.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen ihre Entscheidungen an den Zollrichter zweiter Instanz richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staats.

Kein Schiffer, der wegen Contraventionen gegen die Schifffahrtsordnung in Untersuchung gekommen ist, kann deshalb an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 65.

Wird an einer Neckarzollstätte über Defraudation der Schiffahrtsabgabe geklagt, so untersucht der Richter nicht blos die Defraudation, die der Schiffer hier begangen haben soll, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorhergegangenen, von ihm zurückgelegten Neckarzollstätten etwa verübten und nicht schon bei einem andern Zollgerichte anhängigen Defraudationen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag.

Digitized by Google

Artikel 66.

Die Urtheile der Zollrichter werden kraft der Autorität der Landesherren nach den in jedem Staate üblichen Formen erlassen. Sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Neckaruferstaates ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollziehbar.

Artikel 67.

Jeder der drei Neckaruferstaaten wird zur Erleichterung der wechselseitigen Mittheilungen in allen auf die Neckarschifffahrt bezüglichen Verhältnissen eine Mittelbehörde bezeichnen, die ihren Sitz in einer dem Neckar möglichst nahe gelegenen Stadt haben soll.

Artikel 68.

Je von drei zu drei Jahren sollen auf den Antrag eines oder des andern der Neckaruferstaaten Commissäre dieser Staaten in Mannheim zusammentreten, um — wie die gegenwärtige Schifffahrtsordnung in der abgelaufenen Periode gehandhabt wurde — zu prüfen, von dem Zustande der Neckarschifffahrt, ihrer Zu- oder Abnahme Kenntniß zu nehmen, die allenfallsigen Beschwerden des Handels- und Schifferstandes zu hören, die Mittel zur Beseitigung etwaiger Gebrechen gemeinsam zu berathen und Verbesserungsvorschläge hierwegen an ihre Regierungen einzureichen.

Achter Titel.

Vom Vollzuge der Schifffahrtsordnung.

Artikel 69.

Die Schifffahrtsordnung wird den 31. Tag nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug gesetzt.

So geschehen, Carlsruhe den 1. Juli 1842.

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Bayhinger.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Beilage A.

Tarif

der

Schiffs- (Recognitions-) Gebühr,

welche von befrachteten Schiffen von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit und darüber bei der Schifffahrt auf dem Neckar ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung für die ganze Stromstrecke nur einmal, und zwar bei jener Zollstätte erhoben wird, bei welcher das Fahrzeug abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt:

von	600	und	unter	1000	Zentnern	Ladungsfähigkeit	—	fl.	51 kr.
„	1000	„	„	1500	„	„	1	„	24 „
„	1500	„	„	2000	„	„	2	„	6 „
„	2000	„	„	2500	„	„	2	„	48 „
„	2500	„	„	3000	„	„	3	„	30 „
„	3000	„	„	3500	„	„	4	„	12 „
„	3500	„	„	4000	„	„	4	„	54 „
„	4000	„	„	4500	„	„	5	„	36 „
„	4500	„	„	5000	„	„	6	„	18 „
„	5000	Zentner	und	darüber		„	7	„	— „

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Bayhinger.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1843.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, hinsichtlich des Studiums der Bergwerks- und Hüttenkunde und insbesondere über die Staatsprüfung in diesem Fache zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Inländer, welcher sich dem Studium der Bergwerks- und Hüttenkunde in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besitzen, welche

1. auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf Lyceen bis zur zweitobersten Klasse einschließlich, und
2. in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden.

Art. 2.

Diejenigen, welche ihre Vorkenntnisse nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor dem Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen.

Art. 3.

Dem Fachstudium sollen mindestens vier Jahre ununterbrochen gewidmet werden.

Die ersten beiden Jahre sind zur Erlangung der Kenntnisse zu verwenden, die in beiden Jahrescursen der höheren Gewerbschule an der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden.

Die weiteren zwei Jahre sind auf Bergakademien oder ein Jahr auf Bergakademien und eines auf Berg-, Hütten- oder Salzwerken von anerkannt technischem Rufe zuzubringen.

Art. 4.

Zur Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache kann nur zugelassen werden, wer sich über die Befolgung der Art. 1. 2. und 3. gegenwärtiger Verordnung ausgewiesen hat.

Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei Unserer Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auf deren Vortrag Unser Finanzministerium das Weitere verfügen wird.

Gegenstand der Prüfung der Berg- und Hüttenkandidaten sind:

Mathematik in der aus den Artikeln 1. und 3. ersichtlichen Ausdehnung; Physik; Chemie; Mineralogie und Grognosie mit besonderer Berücksichtigung der geognostischen Verhältnisse des Großherzogthums; Maschinenlehre und Maschinenbau; Markscheidekunst; Bergbaukunst; allgemeine Hüttenkunde; Probirkunst; Salzwerkskunde.

Art. 5.

Bei Besetzung von Staatsstellen soll auf diejenigen Berg- und Hüttenpraktikanten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, welche nach wenigstens zweijähriger praktischer Beschäftigung auf-

Digitized by Google

Die Impfinstitute des Landes haben in gedachtem Jahre zusammen 827 Impfungen vorgenommen; von welcher Zahl nur in 15 Fällen der Erfolg derselben als zweifelhaft, oder aber als ganz verfehlt angesehen werden darf, weil entweder nur unächte, oder gar keine Pusteln an den Impfstellen auftraten.

Es wurde von diesen Anstalten in der nämlichen Zeit an 137 Impfärzte vaccine Lymphe versendet.

Die einzelnen Institute impften und zwar jenes

in Meersburg	233
„ Freiburg	328
„ Mannheim	266
demnach zusammen .	827 Kinder

eine Zahl, in welcher sich die oben angeführte genau wiederholt.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Februar 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahr 1842/43.

Im Studienjahr 1842/43 besuchen diese Anstalt und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. die erste allgemeine mathematische Klasse	29	14	43
2. die zweite allgemeine mathematische Klasse:			
untere Abtheilung	39	14	53
obere Abtheilung	22	5	27
3. die Ingenieurschule	25	3	28
4. die Bauschule	19	23	42
5. die Forstschule mit dem forstlichen Vorbereitungscurse . .	27	16	43
6. die höhere Gewerbeschule	8	20	28
7. die Handelsschule	15	2	17
8. die Vorschule , ...	78	6	84
9. hierzu kommen Hospitanten	13	15	28
	275	118	393

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich französischen Präfekten des niederrheinischen Departements, Sers, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem ersten Hauptlehrer an der katholischen Volksschule zu Mannheim, Adam Liebler, in Anerkennung seines vieljährigen erfolgreichen Wirkens und seiner stets bewiesenen Berufstreue die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den nach Lahr als ersten Beamten ernannten Oberamtmann Böhme in gleicher Eigenschaft zu dem erledigten Oberamt Pforzheim zu versetzen, und dagegen den Oberamtmann Bausch in Müllheim zum Amtsvorstand in Lahr zu ernennen;

dem Amtmann Fieser in Walldürn die erste Beamtenstelle in Ettenheim,

die erledigte zweite Beamtenstelle in Bühl dem Amtmann Löw in Lahr zu übertragen;

die auf den Hofrath, Professor Dr. Schweins gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1843 bis dahin 1844 gnädigst zu genehmigen;

den außerordentlichen Professor Dr. Th. Bischoff zu Heidelberg zum ordentlichen Professor,

den vormaligen Centralkassier Dittweiler dahier zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer,

und den Cameralpraktikanten Gustav Winter von Carlsruhe zum Obereinnehmer in Hornberg zu ernennen;

dem Cameralpraktikanten Ludwig Hummel von Philippsburg die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien zu übertragen,

dem Buchhalter Forstmeyer bei der Hofrechnungs-Controlkammer den Charakter als Oberrevisor zu ertheilen;

dem dermaligen Verwalter der katholischen Central-Stiftungenverwaltung, Ferdinand Mietinger dahier, Staatsdienerrecht zu verleihen;

das Amtschirugat Philippsburg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Ferdinand Kopp zu Leopoldshafen zu übertragen;

den Kreiskassier, Hofkammerrath Friedrich in Mannheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, nach zurückgelegten 42 Dienstjahren, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Martin Walser zu Kirchhofen,

die katholische Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch, dem Vikar Ferdinand Jäckle zu Elzach,

und die evangelische Pfarrei Hauingen dem bisherigen Dienstverweser, Pfarrer Friedrich Engler daselbst, zu übertragen.

Nach im October 1842 erstandener philologischer Staatsprüfung wurde Johann Evangelist Rivola von Hüfingen unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten

Johann Nußbaum von Ichenheim, und
Ferdinand Herzog von Waldshut

Digitized by Google

beide mit dem Prädikate „gut befähigt" unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

Dem das Schriftverfassungsrecht zu Sinsheim ausübenden Rechtspraktikanten Franz Heckmann von Mannheim wurde durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 16. v. M., Nr. 258. der Titel eines Advokaten verliehen.

Dem Advokaten Emil Kapferer zu Freiburg ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Domänenverwaltung Mannheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.
2. Bei der Zolldirektion ist die Stelle eines Kanzlisten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei gedachter Behörde vorschriftsmäßig zu melden.
3. An dem Taubstummen-Institut zu Pforzheim ist die zweite und die dritte Lehrerstelle zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen, mit denen ein jährlicher Gehalt von 500 bis 600 fl. verbunden ist, haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrath des Taubstummen-Instituts zu Pforzheim einzureichen.
4. Durch das am 19. September v. J. erfolgte Ableben des Decans, Bezirksschulvisitators und Stadtpfarrers Joseph Jäger ist die Stadtpfarrei Engen, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur, wie bisher, wieder zu verbinden denkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. erledigt worden. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, wegen des excurrendo mit Gottesdienst zu versehenden Filials Zimmerholz einen Vikar zu halten, und den Rest eines auf dieser Pfarrei haftenden Baukostenkapitals von 81 fl. 54 kr. in den übrigen fünf, so wie ein Landschaftsschuldenrest von 46 fl. 50 kr. in zwei Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Mayer auf die Pfarrei Sunthausen ist die katholische Pfarrei Urach, Bezirksamts Neustadt, mit einem jährlichen Einkommen von circa 800 bis 900 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher lastet:
   a) ein Bauprovisorium von 724 fl. 37 kr., welches in fünfzehn vom 21. Dezember 1841 beginnenden Jahresterminen mit jährlich 65 fl. 10 kr. zu bezahlen ist,
   b) eine vom Tag des Pfründgenusses in zehn Jahren mit 4 Prozent Zinsen heimzuzahlende Schuld mit 65 fl. 46 kr. für Vermessung und Vermarkung des Pfarrwaldes, und
   c) ein vom Tage des Pfründgenusses in zwanzig Jahren mit 4 Prozent Zinsen zu bezahlendes Zehntablösungskostenkapital von 201 fl. 45 kr., vorbehaltlich weiter sich ergebender Zehntablösungskosten,

haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 22. Dezember 1842 der pensionirte Geheimerath Graf von Degenfeld-Schomberg zu Schomberg,
„ 29. Januar 1843 der Domänenverwalter Rauch in Mannheim, und
„ 29. „ „ der Kanzlist Windholz bei der Zolldirection.

Digitized by Google

Großherzogl. Badische

Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Vierten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1843

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1843 gezogenen 4 Serien:

54. 524. 688. 746.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
5301	65	5319	65	5337	65	5355	65	5373	65	5391	65
5302	65	5320	65	5338	250	5356	65	5374	65	5392	100
5303	65	5321	65	5339	65	5357	100	5375	65	5393	125
5304	100	5322	65	5340	100	5358	65	5376	65	5394	65
5305	65	5323	65	5341	65	53 9	65	5377	65	5395	65
5306	65	5324	65	5342	65	5360	65	5378	65	5396	65
5307	100	5325	65	**5343**	**1500**	5361	65	5379	65	5397	65
5308	65	5326	100	5344	65	5362	65	5380	65	5398	65
5309	65	5327	65	5345	65	5363	65	5381	65	5399	65
5310	65	5328	65	5346	65	5364	125	5382	65	5400	65
5311	65	5329	65	5347	65	5365	125	5383	65	52301	65
5312	65	5330	65	5348	65	5366	65	5384	65	52302	65
5313	100	5331	65	5349	65	5367	125	5385	65	52303	100
5314	65	**5332**	**5000**	5350	65	5368	65	5386	65	52304	65
5315	65	5333	65	5351	65	5369	65	5387	65	52305	65
5316	65	5334	65	5352	65	**5370**	**1000**	5388	65	52306	65
5317	65	5335	65	5353	65	5371	250	5389	65	52307	65
5318	65	5336	65	5354	65	5372	65	5390	65	52308	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
52309	250	52338	65	68707	65	68756	65	74505	65	74554	65
52310	65	52359	125	68708	65	68757	65	74506	65	74555	65
52311	65	52360	65	68709	125	68758	65	74507	250	74556	65
52312	100	52361	65	68710	65	68759	65	74508	65	74557	65
52313	100	52362	65	**68711**	**1000**	68760	65	74509	65	74558	65
52314	65	52363	65	68712	65	68761	65	74510	65	74559	65
52315	125	52364	65	68713	65	68762	65	74511	65	74560	65
52316	65	52365	65	68714	65	68763	65	74512	65	74561	65
52317	65	52366	65	68715	65	68764	65	74513	65	74562	65
52318	65	52367	65	68716	65	68765	125	74514	65	74563	65
52319	65	52368	65	68717	65	68766	65	74515	65	74564	65
52320	65	52369	65	68718	65	68767	65	74516	65	74565	65
52321	65	52370	65	68719	65	68768	65	74517	65	74566	100
52322	65	52371	65	68720	65	68769	65	74518	65	74567	65
52323	65	52372	65	68721	65	68770	65	74519	65	74568	100
52324	65	52373	125	68722	65	68771	65	74520	65	**74569**	**1000**
52325	65	52374	100	68723	65	68772	100	74521	65	74570	65
52326	65	52375	65	68724	65	68773	65	74522	65	74571	65
52327	65	52376	65	68725	100	68774	65	74523	65	74572	65
52328	65	52377	65	68726	65	**68775**	**1500**	74524	65	74573	65
52329	65	52378	250	68727	65	68776	100	74525	65	74574	65
52330	65	**52379**	**3000**	68728	65	68777	65	74526	65	74575	65
52331	65	52380	65	68729	65	68778	125	74527	100	74576	100
52332	65	52381	65	68730	125	68779	65	74528	65	74577	65
52333	65	52382	65	68731	65	68780	65	74529	65	74578	100
52334	250	52383	100	68732	65	68781	65	74530	65	74579	65
52335	65	52384	65	68733	65	68782	65	74531	65	74580	65
52336	125	52385	65	68734	65	68783	65	74532	65	74581	65
52337	65	52386	100	68735	100	68784	100	74533	100	74582	65
52338	125	52387	65	68736	65	68785	65	74534	65	74583	65
52339	65	52388	65	68737	65	68786	65	74535	65	74584	250
52340	65	52389	65	68738	125	68787	65	74536	65	74585	65
52341	65	52390	65	68739	65	68788	65	74537	250	74586	65
52342	65	52391	125	68740	65	68789	65	74538	65	74587	65
52343	65	52392	65	68741	65	68790	65	74539	65	74588	65
52344	65	**52393**	**10000**	68742	100	68791	65	74540	100	74589	65
52345	65	52394	65	68743	65	68792	65	74541	65	74590	65
52346	65	52395	65	68744	65	68793	65	74542	125	74591	65
52347	65	52396	65	68745	65	68794	65	74543	65	74592	65
52348	65	52397	65	68746	65	68795	65	74544	65	74593	65
52349	100	52398	65	68747	65	68796	65	74545	100	74594	65
52350	65	52399	100	**68748**	**35000**	68797	65	74546	125	74595	65
52351	65	52400	65	68749	65	68798	65	74547	65	74596	65
52352	65	68701	250	68750	65	68799	65	74548	65	74597	65
52353	250	68702	65	68751	65	68800	65	74549	65	74598	65
52354	65	68703	65	68752	65	74501	65	74550	65	74599	65
52355	125	68704	65	68753	65	74502	65	74551	65	74600	100
52356	65	**68705**	**1000**	68754	65	74503	125	74552	65		
52357	65	68706	65	68755	65	74504	65	74553	125		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. August 1843

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren drei Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. März 1843.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse

Digitized by Google

Liste

der aus den

frühern drei Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1735	III.	65	220	21967	III.	65	298	29741	I.	65	366	36597	III.	125
„	1778	„	65	„	21968	„	65	„	29742	„	65	633	63255	I.	65
„	1779	„	125	„	21970	„	125	359	35862	„	65	„	63299	„	65
„	1780	„	65	„	21971	„	65	„	35863	„	65	814	81359	„	65
„	1787	„	65	„	21972	„	65	„	35864	„	65	823	82263	„	65
„	1788	„	65	„	21973	„	65	„	35865	„	65	932	93117	III.	65
207	20601	II.	65	„	21977	„	100	„	35866	„	65	„	93119	„	65
„	20602	„	65	„	21978	„	65	366	36501	III.	65	„	93122	„	65
218	21769	„	65	„	21979	„	65	„	36502	„	65	„	93126	„	65
220	21935	III.	65	„	21982	„	65	„	36520	„	65	„	93134	„	65
„	21936	„	65	„	21983	„	65	„	36537	„	65	„	93162	„	65
„	21937	„	65	„	21990	„	65	„	36555	„	65	„	93163	„	65
„	21963	„	65	„	21996	„	65	„	36566	„	65	„	93169	„	125
„	21964	„	65	„	21998	„	65	„	36575	„	65	„	93176	„	65
„	21965	„	65	„	21999	„	65	„	36583	„	65	„	93186	„	65
„	21966	„	65	„	22000	„	65	„	36596	„	65				

Carlsruhe den 1. März 1843.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. März 1843.

Bekanntmachung.

Da demnächst die Sectionen II. und III. der Eisenbahn dem Betrieb übergeben werden, so werden in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. März l. J. Nr. 350.

1. die Tarife für Beförderung der Personen (Beilage A. und B.),
2. der Tarif für Beförderung der Equipagen (Beilage C.),
3. der Tarif für Beförderung von Vieh (Beilage D.) und
4. der Tarif für Beförderung von Gütern und Roh-Produkten (Beilage E.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Tarife kommen mit Eröffnung der Sectionen II. und III. für die ganze im Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke in Anwendung.

Carlsruhe, den 4. März 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Beilage A.

Tarif für Personenbeförderung a

A. Pe

	Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.				Langenbrücken			
	Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse			
	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Mannheim.	24	15	12	6	51	30	21	15	1. 27	1.	45	30	1. 57	1. 18	1.	
Friedrichsfeld.					27	18	12	9	1. 3	42	33	21	1. 30	1.	45	
Heidelberg.									36	21	15	9	1. 6	45	33	
Wiesloch.													30	18	12	
Langenbrücken																

Bemerkungen.

1. Bei den Wagen **I.**, **II.** und **III.** Classe können ganze Wagenabtheilungen genommen werden, deren Preis bei der **II.** und **III.** Classe nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Personen fassenden Abtheilungen **I.** Classe nur für 7 Plätze, berechnet wird. Den Inhabern solcher Wagenabtheilungen ist die Mitnahme von 2 bis 3 (bei kleineren Abtheilungen), resp. 4 bis 6 (bei größeren Abtheilungen) unerwachsenen Personen über die Zahl der bei gewöhnlicher Besetzung zahlbaren Plätze gestattet.
2. Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr bestimmt sind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
3. Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen besonderen Raum auf dem Wagensitze einnehmen, auch die Reisenden nicht in sonstiger Weise belästigen, dürfen in so weit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachsenen Person befördert werden, wird nur eines derselben taxfrei belassen, die übrigen bezahlen die Personentaxe, beziehungsweise die nachstehende moderirte Taxe.

   Kinder von 4 bis 12 Jahren dürfen in die **I.**, **II.** und — soweit Fahrbillet auf die Stehwagen ausgegeben werden — **III.** Classe mit einem Fahrbillet der zunächst niedrigeren Classe in die höhere aufgenommen werden.
4. Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einem Fahrbillet bis zum Bestimmungsorte zu versehen.

   Fahrbillets für ganze Wagenabtheilungen müssen wenigstens eine Viertelstunde vor der Abfahrt des Wagenzugs gelöst werden.

Digitized by Google

er Großherzoglichen Eisenbahn.
ouentaxe.

Bruchsal.				Weingarten.				Durlach.				Carlsruhe.			
Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse			
I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.
. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2.21	1.33	1.12	—	2.45	1.51	1.24	—	3. 6	2. 3	1.33	—	3.18	2.12	1.39	—
.57	1.18	1.	—	2.21	1.33	1.12	—	2.42	1.48	1.21	—	2.54	1.57	1.27	—
.30	1.	45	30	1.54	1.15	57	—	2.15	1.30	1. 9	—	2.27	1.39	1.15	—
54	33	24	15	1.18	54	39	27	1.39	1. 6	51	—	1.51	1.15	57	—
27	15	12	6	51	30	21	12	1.12	48	36	24	1.24	57	42	27
Bruchsal.				24	15	12	6	45	27	21	12	57	33	24	15
				Weingarten.				21	12	9	6	33	21	15	9
											Durlach.	12	9	6	3

5. Nach den Zwischenstationen werden nur dann einzelne Plätze für die I. Classe abgegeben, wenn deren noch unbesetzt sind. — Auf den Zwischenstationen können Fahrbillets für diese Wagenklasse nur bedingt, d. h. für den Fall, daß unbesetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden; ebenso ist auch hier die Ausgabe der Fahrbillets auf die anderen Wagenklassen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt.
6. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleibt das Bureau bis nach der Abfahrt des Wagenzugs geschlossen.
7. Jedes Fahrbillet gilt nur für die bezeichnete Fahrt. Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob solches auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
8. Nur wenn wegen eingetretener Hindernisse die Fahrt unterbleibt oder unterbrochen wird, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten Personengeldes Anspruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht statt.
9. Auf Verlangen der Conducteure ist das Fahrbillet vorzuzeigen und abzugeben. Wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe bis zur Station, wo der Reisende aussteigt oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die unverzügliche Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.
10. Das Aus- und Einsteigen der weiterreisenden Personen ist auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verlustig.

Digitized by Google

Beilage B.

Tarif für Personenbeförderung

B. Gep

	Für je 10 Pfund Uebergew			
	Friedrichsfeld.	Heidelberg.	Wiesloch.	Langenbrück
Mannheim.	2 Kreuzer.	3 Kreuzer.	5 Kreuzer.	6 Kreuzer.
Friedrichsfeld	2 „	4 „	5 „	
Heidelberg	2 „	4 „		
Wiesloch	2 „			
Langenbrück				

Bemerkungen.

1. Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei; für das weitere Gewicht ist die obige Uebergewichtstaxe zu entrichten.
2. Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer; für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
3. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäcks 1 Gulden 30 Kreuzer vergütet.
4. Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.
5. Das Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden.
6. Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen seyn. Gegenstände, welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen ꝛc., dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.
7. Den Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als Nachtsäcke, Packete, Schachteln ꝛc., bis zum Gewichte von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigepäcke von 50 Pfund begriffen sind,

Digitized by Google

ber Großherzoglichen Eisenbahn.

Taxe.

nd zu erheben:

Bruchsal.	Weingarten.	Durlach.	Carlsruhe.
8 Kreuzer.	9 Kreuzer.	10 Kreuzer.	10 Kreuzer.
6 „	8 „	9 „	9 „
5 „	6 „	7 „	8 „
3 „	4 „	6 „	6 „
2 „	3 „	4 „	5 „
Bruchsal	2 „	3 „	3 „
	Weingarten	1 „	2 „
		Durlach	1 „

und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will.

Traglasten dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, in so ferne deren Größe den Raum des Wagens nicht zu sehr beengt.

Hunde und andere Thiere werden in die Personenwagen nicht aufgenommen.

8. Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höheren Werthe, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle ½ Procent des angegebenen Werthes ohne Rücksicht auf Entfernung als Garantietaxe in Berechnung kömmt.

Die zu erhebende niedrigste Garantietaxe ist wie bei Uebergewicht 3 Kreuzer.

9. Gegenstände, für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als Koffer u. dgl. seyn, und es dürfen nicht etwa Packete mit Geld oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen werden.

10. Für die in gehöriger Weise übergebenen Effecten wird dem Reisenden ein Schein unentgeltlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Administration beurkundet.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte muß das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht.

Digitized by Google

Beilage C.

Tarif für Beförderung von Equipagen (ohne Pf

	Heidelberg.			Wiesloch.			Langenbrück		
	Reisewagen.	Gedeckte Galesche.	Offene Galesche.	Reisewagen.	Gedeckte Galesche.	Offene Galesche.	Reisewagen.	Gedeckte Galesche.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Mannheim.	5. 6	4. 3	2. 59	8. 42	6. 54	5. 5	11. 33	9. 9	
Heidelberg.				3. 36	2. 51	2. 6	6. 27	5. 7	
Wiesloch.							2. 51	2. 16	

Langenbrück

Bemerkungen.

1. Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Classe zu lösen.
2. Die Beförderung von Fuhrwerken findet vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht statt.

Digitized by Google

der Großherzoglichen Eisenbahn.

Bruchsal.			Durlach.			Carlsruhe.		
e- n.	Gedeckte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedeckte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedeckte Calesche.	Offene Calesche.
kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
57	11. 3	8. 9	18. 27	14. 37	10. 46	19. 39	15. 34	11. 28
51	7. 1	5. 10	13. 21	10. 35	7. 48	14. 33	11. 32	8. 30
15	4. 10	3. 4	9. 54	7. 51	5. 47	11. 6	8. 48	6. 29
33	2. 2	1. 30	7. 3	5. 35	4. 7	8. 15	6. 32	4. 49
Bruchsal.			4. 30	3. 34	2. 38	5. 42	4. 31	3. 20
			Durlach.			1. 12	57	42

3. Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.
4. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

Digitized by Google

Beilage D.

Tarif für den Transport von V

	Friedrichsfeld.	Heidelberg.						Wiesloch.						Langenbrücken.				
	1 Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaafer Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaafer Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein
	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
nnheim.	4	4. 15	1. 42	43	31	11	9	7. 15	2. 54	1. 13	58	19	15	9. 38	3. 51	1. 37	1. 17	25
Friedrichsfeld.		—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
						Heidelberg.		3.	1. 12	30	24	8	6	5. 23	2. 9	54	43	14
												Wiesloch.		2. 23	57	24	19	6
																	Langenbrüc	

Bemerkungen.

1. Nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten findet die Beförderung von Vieh, mit Ausnahme von Hunden vorläufig nicht statt.
2. Viehtransporte müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn. — Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden wollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll.

   Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.
3. Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer.

Digitized by Google

auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

Bruchsal.						Weingarten.	Durlach.						Carlsruhe.					
ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.
fr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.
.38	4.39	1.57	1.33	30	24	28	15.23	6. 9	2.34	2. 3	39	32	16.23	6.33	2.44	2.11	41	33
–	—	—	—	—	20	24	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	29
23	2.57	1.14	59	19	15	19	11. 8	4.27	1.52	1.29	28	23	12. 8	4.51	2. 2	1.37	31	25
23	1.45	44	35	11	9	13	8.15	3.18	1.23	1. 6	21	17	9.15	3.42	1.33	1.14	24	19
8	51	22	17	6	5	9	5.53	2.21	59	47	15	12	6.53	2.45	1. 9	55	18	14
Bruchsal.						4	3.45	1.30	38	30	10	8	4.45	1.54	48	38	12	10
Weingarten.							—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6
												Durlach.	1.	24	10	8	3	2

4. Jedem Viehtransport muß ein Führer zur Beaufsichtigung beigegeben seyn, welcher für sich ein Fahrbillet zu lösen hat. — Der Eigenthümer hat für die gehörige Befestigung der Thiere zu sorgen. Entschädigung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird nicht geleistet.
5. Den Abnehmern eines ganzen Wagens für Schlachtvieh ist gestattet, Groß- und Klein-Vieh gemischt zu verladen, in welchem Falle 4—6 Stück Kleinvieh, z. B. Kälber auf 1 Stück Großvieh zu rechnen sind.
6. Einzelne Stücke Kleinvieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieselben übrig bleibt.

Digitized by Google

Beilage E.

Tarif für Beförderung von Gütern, A

	Heidelberg.						Wiesloch.						Langenbrücken.					
	1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		W oder Lad
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Mannheim.	7.	39	4.	28	2.	33	13.	3	7.	37	4.	21	17.	20	10.	7	5.
Heidelberg.							5.	24	3.	9	1.	48	9.	41	5.	39	3.
Wiesloch.													4.	17	2.	30	1.
Langenbrück																	

Bemerkungen.

1. Die Beförderung von Gütern, Rohproducten ꝛc., welche vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht statt findet, beschränkt sich von Seiten der Eisenbahnverwaltung vorerst lediglich auf Abgabe von Transportwagen und deren Beförderung vom Aufgabsorte bis an den Ort der Bestimmung. Es ist daher Sache des Versenders, resp. Empfängers, die Güter ꝛc. nach und von den Bahnhöfen zu verbringen, und deren geeignetes Auf- und Abladen unter der Aufsicht der betreffenden Eisenbahnbeamten zu besorgen. Eine Garantie für beschädigte oder in Verlust gerathene Gegenstände wird von Seiten der Eisenbahnverwaltung nicht gegeben.
2. Die sämmtlichen Güterstücke müssen, so weit es deren Inhalt erfordert, solid verpackt und emballirt seyn. Leicht entzündliche Gegenstände, als Schießpulver, Zündhölzer u. dgl., so wie corrosive Gegenstände, sind vom Transporte ausgeschlossen. Ist Ursache vorhanden, zu vermuthen, daß die zur Absendung bestimmten Colli zur Mitfuhr unerlaubte Gegenstände enthalten, so hat der Beamte das Recht, dieselben in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

Digitized by Google

Produkten ꝛc. auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

Bruchsal.						Durlach.						Carlsruhe.					
1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20.	56	12.	13	6.	59	27.	41	16.	9	9.	14	29.	29	17.	12	9.	50
13.	17	7.	45	4.	26	20.	2	11.	41	6.	41	21.	50	12.	44	7.	17
7.	53	4.	36	2.	38	14.	51	8.	40	4.	57	16.	39	9.	43	5.	33
3.	50	2.	14	1.	17	10.	35	6.	11	3.	32	12.	23	7.	14	4.	8
			Bruchsal.			6.	45	3.	57	2.	15	8.	33	5.	—	2.	51
									Durlach.			1.	48	1.	3	—	36

3. Zu jeder Versendung hat der Absender einen Frachtbrief auszustellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenstandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und des Gewichts derselben zu ersehen ist. — Spesennachnahme u. dgl. kann nicht statt finden.
4. Die Anmeldung der zu befördernden Gegenstände muß auf den Hauptstationen spätestens 1 Stunde vor Verbringung derselben in den Bahnhof, auf den Zwischenstationen aber den Tag vorher geschehen, und die Beförderung derselben geschieht jeweils mit dem zunächst abgehenden Bahnzuge, in so ferne dessen Belastung nicht eine Verschiebung auf einen nächstfolgenden nothwendig macht.
5. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.
6. Die Gegenstände müssen am Bestimmungsorte von dem Adressaten innerhalb 24 Stunden nach angezeigter Ankunft derselben in Empfang genommen und aus dem Bahnhof entfernt werden, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Empfängers abgeladen und demselben gegen Entrichtung eines täglichen Lagerzinses von 30 Kreuzern für einen Viertelswagen, 45 Kreuzern für einen halben Wagen und 1 Gulden für einen ganzen Wagen im Bahnhofe gelagert werden.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 21. Februar d. J. wurde Major von Biedenfeld vom 3. Infanterie-Regiment in den Pensionsstand versetzt.

Durch fernere höchste Ordre von demselben Tage wurden befördert:

Hauptmann Leiblin im Leib-Infanterie-Regiment zum überzähligen Major.

Oberlieutenant von Horadam im 2. Infanterie-Regiment und

Oberlieutenant Zeroni in der Artillerie-Brigade zu überzähligen Hauptmännern, ersterer unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment.

Lieutenant Carl von Fischer im 3. Infanterie-Regiment,

" Pfeiffer im 4. " "

" von Peternell im Leib- " "

" von Davans im 4. " "

" Bauer im 1. " "

zu Oberlieutenants.

Lieutenant Hartmann im 2. Dragoner-Regiment und

Lieutenant von Holzing in der Artillerie-Brigade zu überzähligen Oberlieutenants, und

Hauptmann und Garnisons-Adjutant Silberrad von der activen Suite, erhielt den Character als Major.

Durch dieselbe höchste Ordre wurden versetzt:

Major von Porbeck vom Generalstab als überzähliger Major zum 2. Infanterie-Regiment.

Major und Brigade-Adjutant von Roggenbach zum Generalstab.

Major von Klock vom Leib-Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment.

Lieutenant Macklot vom 1. zum 3. Infanterie-Regiment.

" Asbrand vom 3. zum 1. Infanterie-Regiment und

" von Adelsheim vom 1. Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog.

Durch höchste Ordre vom 14. Februar d. J. wurde der practische Arzt Theodor Blas mit dem Character als Oberchirurg bei dem Leib-Infanterie-Regiment angestellt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Haager in Gernsbach zum Assessor bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtssecretär Rautter zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Landphysicus Dr. Buchegger dahier, unter Verleihung des Characters als Medicinalrath, zum Mitglied der Sanitätscommission zu ernennen;

den Obereinnehmer Sigel zu Bonndorf in gleicher Eigenschaft nach Pfullendorf zu versetzen;

den Cameralpraktikanten Franz Sido von Bruchsal zum Obereinnehmer in Bonndorf zu ernennen;

den bisherigen Schaffner Binkert zu Lobenfeld mit dem Character als Stiftungsrevisor zur Stiftungsrevision bei dem katholischen Oberkirchenrath zu versetzen; so wie

Digitized by Google

den Kameralpraktikanten August Richard von Mannheim bei ebenbesagter Stiftungsrevision mit Staatsdienereigenschaft und dem Character eines Stiftungsrevisionsgehülfen anzustellen;

den Postamts-Officialen Jakob Kies in Karlsruhe zum zweiten Revisor bei dem Controlbureau der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen, so wie

den Eisenbahn-Expeditor Ferdinand Morstadt in Mannheim zum Officialen bei dem Ober-Postamte Carlsruhe zu ernennen;

den bisherigen Schreiblehrer Andreas Forstmeyer zu Carlsruhe zum Secretär der Direction und des Verwaltungsraths der polytechnischen Schule;

den Ingenieurpraktikanten Maximilian Becker von Karlsruhe zum Lehrer an der Ingenieurschule des polytechnischen Instituts zu ernennen;

den Hofgerichtsrath von Stöcklern zu Freiburg wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Pensionsstand zu versetzen,

ebenso den Obereinnehmer Bermeitinger in Staufen,

den Amtmann Ruef bei dem Landamt Freiburg, und

den Regierungsregistrator Dieffenhofer in Konstanz; und

die erledigte Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, dem Pfarrverweser Joseph Reischbacher zu Winterspüren, zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Johann Küchler von Mannheim, dermalen in Heidelberg, ist das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen worden, welches derselbe in Heidelberg auszuüben hat.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Kreiskassiers zu Mannheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei dem Finanzministerium zu melden.
2. Bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei gedachtem Hofgerichte zu melden.
3. Durch das Ableben des Amtsrevisor Baumann ist das Amtsrevisorat Kenzingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
4. Nachträglich zu dem Ausschreiben der Pfarrei Friesenheim wird bemerkt, daß auf gedachter Pfarrei noch eine Schuld von 525 fl. 8 kr. für Güterkäufe haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in 15 Jahren mit decrescirenden Zinsen zu übernehmen hat.

Gestorben ist:

den 15. Dezember 1842, der pensionirte Controleur Syffermann in Lahr.
„ 22. „ „ der pensionirte Hofgerichtsrath Söllner in Mannheim.
„ 27. Januar 1843 der Rittmeister Karl Wolff vom 2. Dragoner-Regiment.
„ 3. März „ der Amtsrevisor Baumann in Kenzingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. März 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Oberpostdirection, welcher, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. August 1840 (Regierungsblatt von 1840, Nr. XXIX.) der gesammte Betrieb, so wie die Unterhaltung der vollendeten Eisenbahnstrecken, unter der obern Leitung Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, übertragen ist, hat künftig die Benennung „Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen" zu führen.

§. 2.

An den wichtigeren Stationsplätzen werden zur unmittelbaren Besorgung des gesammten Eisenbahnbetriebsdienstes eigene Eisenbahnämter errichtet, welche, wo dieß geschehen kann, mit den daselbst befindlichen Postämtern zu vereinigen sind, und sodann die Benennung „Post- und Eisenbahnämter" erhalten.

§. 3.

Unser Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird beauftragt, hiernach das Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. März 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Zugleich wurde dem Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamt Kadelburg und dem Nebenzollamt I. in Riedern eingeräumt.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Merz 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der verstorbene Johann Maurer von Pfaffenweiler hat dem dortigen Schulfond 20 fl.,

die verstorbene Ehefrau Georg Obergfell, Salome, geborne Rosenfelder, in Münchweiler dem dortigen St. Antonifond die Summe von 10 fl. vermacht. Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Jakob Koch in Kuppenheim in Anerkennung seiner seit fünfzig Jahren im Lehrfache bewiesenen Berufstreue und gewissenhaften Pflichterfüllung, die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

sowie dem achtzigjährigen Bürger Valentin Helmling zu Neckarau in Anerkennung seiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistungen als Gemeinderath, Waisenrichter und Mitglied des katholischen Kirchenvorstandes, ebenfalls die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

und dem Schullehrer Johann Eberlin von Opfingen als Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste ebenfalls die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Physikus Dr. Schürrmaier zu Emmendingen den Titel eines Medizinalraths huldreichst zu verleihen;

dem Stadtamtschirurgen Dr. Wolff zu Carlsruhe unter Enthebung von seinem dermaligen Dienste, die Stelle eines Assistenzarztes bei dem hiesigen Stadtamtsphysikate mit dem Titel als Physikus,

sodann die dadurch erledigte Stelle eines Stadtamtschirurgen dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzt Dr. M. Seubert dahier huldreichst zu übertragen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptist Beihofer auf die katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, ist die katholische Stadtpfarrei Heidelberg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegskostenkapital von 140 fl. in sechs Jahresterminen an die Gemeinde heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei, mit welcher man das katholische Decanat und die Bezirksschulvisitatur Heidelberg wieder zu verbinden gedenkt, haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Brost auf die Pfarrei Helmsheim, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Geld, Holz und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 14. Februar 1843 der pensionirte Regierungsrath Guhmann zu Bruchsal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. März 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Reggsblatt Nr. 28) angeordnete neue Einschätzung sämmtlicher Gebäude zur Feuerversicherung in der großen Mehrzahl der Gemeinden des Landes bereits vollendet ist, oder im Laufe des gegenwärtigen Jahres überall vollendet werden wird; mit Rücksicht auf die seit dem Beginn dieser Generaleinschätzung eingetretene große Vermehrung der Brandfälle; in Erwägung, daß die Brandschäden des gegenwärtigen Jahrs mit Anfang des nächsten Jahrs zur Umlage kommen, demnach die neuen Versicherungsanschläge der Generaleinschätzungs-Commissionen dort erstmals zu Grund gelegt werden — haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche, in Folge des Gesetzes vom 30. Juli 1840 durch die Generaleinschätzungs-Commissionen ermittelten, in die Abschätzungstabelle eingetragenen und gehörig beurkundeten Feuerversicherungsanschläge (§. 6, Abschn. 10 der Instruktion I. für di Taxatoren) treten von der Verkündung des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes an in Kraft und werden bei Vergütung der vorkommenden Brandschäden an den betreffenden Gebäuden zu Grund gelegt.

Hinsichtlich der im Lauf dieses Jahres durch die Generaleinschätzungs-Commissionen noch festzustellenden übrigen Feuerversicherungsanschläge tritt die gleiche Bestimmung mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung und Beurkundung in den Abschätzungstabellen ein.

Art. 2.

Die in vorhergehendem Art. 1 genannten Feuerversicherungsanschläge sind bei der Umlage der Brandschäden des Jahrs 1843 erstmals beizuziehen.

Art. 3.

In den Brandfällen des Art. 1 treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Cap. III. §. 34 — 47 über Abschätzung des Brandschadens und die Entschädigungsfestsetzung in Wirksamkeit.

Art. 4.

Ereignet sich ein Brandschaden an einem Gebäude, das von der Generaleinschätzungs-Commission noch nicht neu eingeschätzt worden ist, so erfolgt die Abschätzung und Vergütung des Schadens noch auf

Digitized by Google

den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1807.

Art. 5.

Der §. 72 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ist aufgehoben.

Art 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtigen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 471, zu bestimmen geruht, daß unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 31. August 1840 wegen Errichtung von Eisenbahnstationen (Regierungsblatt Nr. XXIX.) vom 1. künftigen Monats an in Heidelberg und Carlsruhe Eisenbahnämter, sowie in Mannheim, Bruchsal und Durlach Eisenbahnexpeditionen und in Friedrichsfeld, Wiesloch, Langenbrücken und Weingarten Billetausgabe-Bureaux errichtet, ferner dem Eisenbahnamte Heidelberg die Eisenbahnexpedition Mannheim und die Billetausgabe-Bureaux Friedrichsfeld, Wiesloch und Langenbrücken, dem Eisenbahnamte Carlsruhe die Eisenbahnexpeditionen Bruchsal und Durlach und das Billetausgabe-Bureau Weingarten untergeordnet werden.

Carlsruhe, den 24. März 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 25. November v. J. Nr. 3055 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Amtssitze Heiligenberg eine Fahrpost-Expedition errichtet werde, welche mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 20. Merz 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Berckheim.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Posterpedition in Aglasterhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nr. 475 zu genehmigen geruht, daß vom 1. April d. J. an die mit Verfügung vom 29. October 1840 Nr. 1857 errichtete Posterpedition in Aglasterhausen, in so weit solche als eine besondere Postanstalt besteht, aufgehoben und der Expeditionsdienst daselbst mit der Posthalterei vereinigt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1843.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Staatsprüfung der Cameralkandidaten betreffend.

Für die Cameralkandidaten, welche nach der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) ihre Studien beendigt haben, wird hiermit eine, den 24. April d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§ 8. und 15. der Verordnung vorgeschriebene Eingabe baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf den nämlichen Termin haben auch die Rechtskandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 18. März 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar dieses Jahrs wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. März 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung am 1. Januar 1843.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1843 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
	A. Im Seekreis.				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	65	55	10	409,609	23	3,814	37
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	25	7	18	5,997	25	—	—
3	„ „ Standesherrn	186	109	77	1,284,999	44	19,842	51
4	„ „ Grundherrn	67	34	33	270,745	—	2,006	37
5	„ „ Privatpersonen	212	66	146	67,748	18	940	42
6	„ „ Pfarrdiensten	544	48	496	59,175	8	4,736	56
7	„ „ Schuldiensten	29	5	24	314	21	—	—
8	„ „ kirchlichen Receptoren und Bezirksstiftungen. . .	42	14	28	33,382	59	1,743	22
9	„ „ Lokalstiftungen	250	63	187	77 823	37	1,526	26
10	„ „ Gemeinden	28	8	20	16,469	26	506	4
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	350	302	48	1,883,271	56	105,863	27
	Summa A. . .	1798	711	1087	4,109,537	17	140,981	2
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	1	—	1	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	1	—	1	—	—	—	—
3	„ „ Standesherrn	8	6	2	22,752	55	164	15
4	„ „ Grundherrn	98	39	59	315,614	56	16,848	42
5	„ „ Privatpersonen	63	13	50	31.841	12	618	50
6	„ „ Pfarrdiensten	480	213	267	740,841	32	88,985	27
7	„ „ Schuldiensten	60	28	32	22,117	14	4,302	2
8	„ „ kirchlichen Receptoren und Bezirksstiftungen . .	35	14	21	193,726	6	183	20
9	„ „ Lokalstiftungen	57	7	50	8,376	25	40	4
10	„ „ Gemeinden	55	19	36	124,305	19	4,397	46
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	588	576	12	5,241,533	11	225,829	23
	Summa B. . .	1446	915	531	6,701,108	50	341,369	49

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1843 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherrn	35	18	17	171,396	32	8,463	9
4	„ „ Grundherrn	91	28	63	388,491	16	16,227	4
5	„ „ Privaten	47	18	29	49,270	29	4,435	2
6	„ „ Pfarrdiensten	275	106	169	755,173	16	85,436	8
7	„ „ Schuldiensten	91	35	56	55,432	13	8,431	3
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . .	64	24	40	192,471	37	23,234	22
9	„ „ Lokalstiftungen	42	11	31	33,586	31	2,060	17
10	„ „ Gemeinden	17	5	12	24,114	13	1,762	57
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	390	368	22	7,408,713	48	318,847	28
	Summa C. . .	1052	613	439	9,078,649	55	468,897	30
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	11	10	1	30,453	50	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	10	3	7	6,765	41	1,287	4
3	„ „ Standesherrn	281	174	107	1,298,705	17	127,686	8
4	„ „ Grundherrn	174	75	99	791,003	31	66,309	6
5	„ „ Privaten	81	32	49	234,177	49	17,220	54
6	„ „ Pfarrdiensten	438	210	228	976,132	43	145,664	9
7	„ „ Schuldiensten	107	73	34	182,043	54	32,476	30
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . .	159	70	89	454,581	27	50,602	4
9	„ „ Lokalstiftungen	33	11	22	42,067	40	2,624	17
10	„ „ Gemeinden	29	13	16	69,781	39	4,847	55
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	182	168	14	2,117,716	50	123,959	33
	Summa D. . .	1505	839	666	6,203,430	21	572,677	40

Digitized by Google

Gesammtzahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1843 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betrugen die Ablösungskapitalien: fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	77	65	12	440,063	13	3,814	37
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	36	10	26	12,763	6	1,287	4
3	„ „ Standesherrn	510	307	203	2,777,854	28	156,156	23
4	„ „ Grundherrn	430	176	254	1,765,854	43	101,391	29
5	„ „ Privatpersonen	403	129	274	383,037	48	23,215	28
6	„ „ Pfarrdiensten	1737	577	1160	2,531,322	39	324,822	40
7	„ „ Schuldiensten	287	141	146	259,907	42	45,209	35
8	„ „ kirchlichen Receptoren und Bezirksstiftungen . .	300	122	178	874,162	9	75,763	8
9	„ „ Lokalstiftungen	382	92	290	161,854	13	6,251	4
10	„ „ Gemeinden	129	45	84	234,670	37	11,514	42
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	1510	1414	96	16,651,235	45	774,499	51
	Hauptsumme . .	5801	3078	2723	26,092,726	23	1,523,926	1

Bemerkung: Die nach Vergleichung der im Regierungsblatt Nr. XV. vom 26. Mai 1841, Seite 139 verkündeten Uebersicht mit der gegenwärtigen rücksichtlich der Gesammtzahl der Zehnten sich herausstellende Differenz beruht darauf, daß für verschiedene einzelne Zehnten sich inzwischen mehrere Bezugsberechtigte angemeldet haben, wodurch die Zahl der Zehnten resp. Bezugsberechtigten sich vermehrt hat.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Erzbischof von Freiburg, Dr. von Vicari, das Großkreuz und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen wirklichen Hofrath Dr. Med. Freiherr von Türkheim in Wien das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Stiftungen.

Den Schenkungen zu Gründung eines Armenfonds für die Gemeinde Falkensteig Landamts Freiburg,

1.	des Uhrenmachers Spiegelhalter von Steig mit	200 fl.
2.	des Lehrers Mathias Lorenz von Falkensteig mit	50 fl.
3.	von 21 Bürgern daselbst mit.	23 fl. 58 kr.
	und	
4.	eines Ungenannten von Buchenbach mit	4 fl. 40
	im Ganzen mit	278 fl. 38 kr.

ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die auf den Professor Dr. Vogel gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1843 bis dahin 1844 zu bestätigen,

den Postmeister Scheyrer in Heidelberg zum Vorstande des Eisenbahnamtes Heidelberg zu ernennen,

dem Oberpostrathe Tridant dahier die Geschäfte eines Vorstandes des Eisenbahnamtes Carlsruhe, unter Enthebung von seiner Funktion bei der Großherzoglichen Direktion der Posten und Eisenbahnen für die Dauer dieser Verwendung, provisorisch zu übertragen,

den bisherigen Eisenbahnexpeditor Burg in Heidelberg zum Kassier bei dem Eisenbahnamte Heidelberg,

den Postpraktikanten Viktor Paris zum Kassier bei dem Eisenbahnamte Karlsruhe,

den Cameralpraktikanten Victor Mayr zum Domänenverwalter in Meersburg zu ernennen;

den Ingenieurpraktikanten Philipp Mittermaier als Assessor bei der Direktion der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen anzustellen,

den Bauconducteur erster Classe bei der Wasser und Straßenbau-Inspection Bruchsal Friedrich Bischoff in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg zu versetzen,

den Bauconducteur zweiter Classe Ferdinand Diez zum Bahningenieur bei den Eisenbahnämtern Carlsruhe und Heidelberg,

den Lehramtspraktikanten Ludwig Eisinger am Lyceum zu Rastatt definitiv zum Lehrer an dieser Anstalt zu ernennen und

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Sand dem bisherigen Pfarrer zu Waldwimmersbach Ludwig Le Beau zu übertragen.

Der Geometerkandidat Eduard Herrmann von Heidelberg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung mit dem Prädicate gut befähigt unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 21. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anselm Kolb ist die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1800 bis 1900 fl. in Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4., sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu Freiburg, als auch bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.
2. Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Josef Schmidt auf die Pfarrei Waldkirch, Bezirksamts Waldshut, ist die Pfarrei St. Märgen, Landamts Freiburg, erledigt worden. Das beiläufige Einkommen derselben besteht an Geld und Naturalien, eingeschlossen 600 fl. für die Haltung von zwei Hülfspriestern, in 1422 fl., worauf jedoch ein dem dortigen Armenfond schuldiges Kapital von 102 fl. 32 kr., sowie eine Schuld an die dortige Gemeinde von 60 fl. Schulhausbaukosten haften, zusammen also 162 fl. 32 kr., welche in 8 Jahresterminen nebst Zinsen zurückzuzahlen sind. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu melden.
3. Durch das am 3. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Thomas Ditenberger ist die katholische Pfarrei Ersingen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1600 fl. in Zehnten, Geld und Naturalfirum, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben durch Art. 2 Unserer Verordnung vom 4. November v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) vorgeschrieben, daß den niederen Dienern, welche Wir bereits pensionsfähig erklärt haben, oder künftig noch pensionsfähig erklären werden, in der Regel von den Ministerien, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen, Anstellungsdekrete ertheilt werden sollen, ausnahmsweise aber von der betreffenden Mittelstelle denjenigen niederen Dienern, zu deren Anstellung sie ohne Mitwirkung des ihr vorgesetzten Ministeriums nach den bestehenden oder künftig ergehenden Vorschriften befugt ist.

Auf unterthänigste Vorträge Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen, sehen Wir Uns bewogen, näher zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ohne Mitwirkung der ihnen vorgesetzten Ministerien sind nachstehende Mittelstellen befugt, die unter ihnen genannten niederen Diener anzustellen, und denselben unter Beobachtung Unserer Verordnungen vom 25. November 1841 und 4. November 1842 Anstellungsdekrete zu ertheilen:

Die Direction der Posten und Eisenbahnen:

den Conducteurs, Briefträgern, Packern, Wagenmeistern und Postamtsdienern der Postverwaltung, und

den Conducteurs, Maschinenheizern, Packern, Portiers und Bureaudienern der Eisenbahnverwaltung.

Die Landesgestüts-Commission:

den Stallbedienten und dem aufsehenden Fohlenknecht.

Die Direction der Forstdomänen- und Bergwerke:

den Waldhütern, welche 300 fl. Gehalt beziehen, (Waldaufseher).

Die Steuerdirection:

den Steueraufsehern.

Digitized by Google

Die Zolldirection:

den Grenzaufsehern, Schiffsbegleitern und Hafenwächtern, den Amtsdienern bei den Zoll- und Hauptsteuerämtern, den Zollamtsassistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe, den Zolleinnehmern und Anmeldezollern, welche ausschließend mit dem Zolldienst beschäftigt sind.

§. 2.

Alle früheren Vorschriften über die Befugniß zur Anstellung der durch Unsere Verordnungen vom 25. November 1841 und 4. November 1842 pensionsfähig erklärten niederen Diener sind aufgehoben.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 16. März 1843.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Das provisorische Gesetz vom 23. März d. J. über die Wirksamkeit der neuen, durch die Generaleinschätzung festgestellten Feuerversicherungsanschläge von Gebäuden betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 23. d. M. Regierungsblatt Nr., VIII. die Wirksamkeit der neuen Feuerversicherungsanschläge von Gebäuden betreffend, wird in Gemäßheit des Art. 6. desselben verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Anlegung der Feuerversicherungsbücher soll binnen 4 Wochen in allen Gemeinden beendigt werden, in denen die Generaleinschätzung vollzogen ist. (Siehe Instruction III. für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate vom 20. März 1841 zum Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherung der Gebäude. §. 4 bis 13).

Art. 2.

Die Generaleinschätzung in den übrigen Gemeinden ist so zu beschleunigen, daß sie mit dem Ende des laufenden Jahrs zuverläßig beendigt wird.

Die Bürgermeister sind angewiesen, für die unverzügliche Ausfertigung der Abschätzungstabellen zu sorgen, insoweit die Abschätzung der einzelnen Gebäude bereits vollzogen, aber noch nicht eingetragen und beurkundet ist.

(Siehe Instruction I. für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur Aufnahme in die Feuerversicherung §. 6 Abschnitt 10.)

Digitized by Google

Nach jeder neuen Abschätzung soll die Ausfertigung und Beurkundung der Abschätzungstabelle innerhalb 3 Tagen geschehen.

Art. 3.

Bei Abschätzung des Feuerschadens in den durch Art. 3 des provisorischen Gesetzes bezeichneten Fällen, ist die Instruction II. für die Taxatoren bei Abschätzung des Feuerschadens zu Grund zu legen.

Art. 4.

Die Aufstellung der ständigen Taxatoren für das künftige regelmäßige Abschätzungsgeschäft von neuen oder veränderten Gebäuden, wie für die Abschätzung der Feuerschäden, hat sogleich statt zu finden, und richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 der Vollzugs-Verordnung vom 20. März 1841 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, Regierungsblatt Nr. XII. von 1841.

Art. 5.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem neu eingeschätzten Gebäude, bevor die neuen Taxatoren aufgestellt sind, so geschieht die Schadensabschätzung durch die drei Taxatoren, welche die Generaleinschätzung in der betreffenden Gemeinde vorgenommen haben; bei deren Verhinderung beruft das Bezirksamt, insoweit als zur Vollständigkeit der Taxationscommission nothwendig, die neuen ständigen Taxatoren eines Nachbarbezirks, beziehungsweise die bisherigen Generaltaxatoren desselben.

Art. 6.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude, das von der Generaleinschätzungscommission noch nicht neu eingeschätzt worden ist, so erfolgt die Abschätzung durch die neu aufgestellten ständigen Taxatoren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1807. Ist die Aufstellung der neuen Taxatoren bis dorthin noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen ältern Bezirkstaxatoren in Wirksamkeit.

Art. 7.

Die Kreisregierungen, beziehungsweise der Verwaltungsrath der General-Brandkasse, sind mit dem weitern Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:
der Ministerial-Director

Eichrodt.

Verordnung.

Die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Durch die Verordnung vom 29. Januar v. J. (Regierungsblatt, Seite 45) und durch den Nachtrag hiezu vom 9. Februar v. J. (Regierungsblatt, Seite 87) sind jene Waarenartikel bekannt gemacht worden, von welchen, wenn sie im freien Verkehr auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz gehen,

Digitized by Google

die königlich preußische Regierung den Rheinzoll für die Strecke von Emmerich bis Coblenz nacherheben läßt. Es ist sodann mit Rücksicht hierauf zugleich bestimmt worden, daß für eben diese Waarenartikel, wenn sie im Großherzogthum durch Eingangsverzollung in den freien Verkehr treten, die Rückvergütung des für die Strecke von Emmerich bis Coblenz bezahlten preußischen Rheinzolls nicht mehr statt finde.

Inzwischen sind auf der letzten Generalconferenz der Zollvereinsregierungen Verhandlungen gepflogen worden, eines Theils um die Maaßregel der so eben erwähnten Rheinzollrückvergütung noch weiter zu beschränken, anderen Theils aber um die Nachtheile zu beseitigen, die sich hieraus für einzelne Fabrikzweige ergeben.

Nachdem nunmehr diese Verhandlungen die Genehmigung der Zollvereinsregierungen erhalten haben, wird verfügt, wie folgt:

1. Zu das im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 46, abgedruckte Verzeichniß der Waaren, welche beim Transporte auf dem Rhein stromaufwärts über Coblenz dem königlich preußischen Rheinzoll unterliegen, werden aufgenommen, und zwar
   a. in die Abtheilung A. (Waaren, welche dem Rheinzolle unbedingt unterliegen) außer den im Nachtrage vom 8. Februar v. J. schon genannten Artikeln Arrowroot, Citronensaft, Citronensäure, Indigoteig, Johannisbrod, Cokusnüsse und Pfefferrohr noch Cokusnußöhl;
   b. in die Abtheilung B. (Waaren, welche dem Rheinzolle nur dann unterliegen, wenn ihr vereinsländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird), rohes Blei, Roheisen, geschmiedetes Eisen aller Art, Stahl und Blech, rohes Kupfer, Harze, Hörner, Krapp, Salpeter, Terpentin, Terpentinöl und Theer.

   Dagegen werden

   c. im Verzeichnisse, Abtheilung B. gestrichen: Arrak, Rum, Franzbranntwein und Wein.
2. Von allen Waaren, welche in dem hiernach abgeänderten Verzeichnisse nicht enthalten sind, wird bei der Eingangsverzollung im Großherzogthum der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erweislich bezahlte königlich preußische Rheinzoll rückvergütet, mit einziger Ausnahme der Waaren, die nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs einem Vereinszolle überall nicht unterliegen.
3. Diese Anordnung kömmt von dem Tag an in Wirksamkeit, mit welchem das nach Satz 1 abgeänderte Verzeichniß beim Rheinzollamte zu Coblenz in Vollzug tritt. Diesen Tag wird die Großherzogliche Zolldirection bekannt machen. Für alle Rheinzölle, die den betreffenden königlich preußischen Rheinzollbehörden früher geleistet wurden, wird die Rückvergütung wie seither, für alle von gedachtem Tag an entrichtete Rheinzollbeträge dagegen wird sie nach Satz 2 gewährt.
4. Für Waaren, welche in dem nach Satz 1 abgeänderten Verzeichniß enthalten sind, findet die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls auch künftighin in der Regel nicht statt. Ausnahmsweise wird sie jedoch von folgenden Artikeln an nachgenannte inländische Fabriken geleistet, als

   von roher Baumwolle an Baumwollespinnereien,
   von rohen Tabaksblättern und Stengeln an Tabaksfabriken,

Digitized by Google

von Schwefel und Salpeter an Schwefelsäurefabriken,
von Baumöl, Palmöl und Cokusnußöl an Seifen- und Lichterfabriken,
von rohem Blei an Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken,
von Thran, Sumach, rohen Häuten und Knoppern an Lederfabriken.

5. Bei der hiernach (Satz 4) eintretenden Rückvergütung kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:
   a. der betreffende Fabrikinhaber muß die Waare unmittelbar entweder vom Ausland oder aus einer öffentlichen Niederlage im Verein beziehen, auch muß die Eingangsverzollung auf seine Rechnung und bei einer Großherzoglichen Zollstelle geschehen;
   b. der Fabrikinhaber hat der Letzteren hinsichtlich jener Rheinzollbeträge, deren Rückvergütung er in Anspruch nimmt, die wirklich erfolgte Zahlung nachzuweisen;
   c. er hat dabei ferner schriftlich zu bestätigen, daß er die Waare nur in seinem eigenen Geschäft verarbeite;
   d. es wird ihm hiernach für Waarenmengen, die er von nun an bezieht und zum Eingange verzollt, der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erweislich bezahlte Rheinzoll rückvergütet;
   e. er muß aber, falls es späterhin für nöthig erachtet werden sollte, sich über die Richtigkeit der Angabe, daß er die Waare nur im eigenen Geschäft verarbeite, durch Einsicht seiner Bücher zu verläßigen, der einschlägigen Großherzoglichen Zollstelle diese Einsicht gestatten;
   f. er hat endlich, wenn er seiner Angabe ungeachtet, Waaren, für welche ihm die Rückvergütung gewährt worden ist, an Dritte abgegeben haben sollte, die ihm hievon vergüteten Rheinzollbeträge wieder zu ersetzen und verliert überdies für die Zukunft jeden Anspruch auf Rheinzollrückvergütung.
6. Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 25. März 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Nach höchstem Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nr. 499 haben sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst bewogen gefunden, den Sitz der bisherigen Wasser- und Straßenbauinspektion Tauberbischofsheim nach Wertheim zu verlegen, wornach diese Stelle künftig die Benennung „Wasser- und Straßenbauinspektion Wertheim" zu führen hat.

Carlsruhe, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Der Distriktsnotar Johann Georg Fückert von Rastatt, dermalen zu Weiterdingen (Amts Blumenfeld), hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen in „Krieg" verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 30. März 1843.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt Ammann.

Die Durchgangsabgabe von Getreide rechts der Oder betreffend.

In Gemäßheit der — der königlich preußischen Regierung durch die Zollvereinigungsverträge vorbehaltenen Befugniß der den Umständen entsprechenden Abänderung der Durchgangszollsätze im Abschnitte I. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs, ist unter Aufhebung der Sätze 10 und 11 dieses Abschnitts bestimmt worden, daß bis zu anderweiter Regulirung der Durchgangszollsätze von den auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchten an Durchgangszoll einstweilen nur erhoben werde:

1. für Roggen, Gerste und Hafer, auf der Weichsel oder dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig oder Memel, auch durch Elbing oder Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.
2. für Weizen und andere unter Nr. 1 nicht genannte Getreidearten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

Dies wird hiermit bezüglich auf den durch das Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 281 verkündeten Vereinszolltarif öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die jährliche Concurs- oder Dienstprüfung katholischer Geistlichen betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., Behufs ihrer definitiven Anstellung der am 1. August d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg abzuhaltenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wegen ihrer Zulassung längstens 6 Wochen vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung

Digitized by Google

ihrer spätern Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge, und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Ober-Kirchenrath zu melden.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Eichrodt. Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Eine Person, welche nicht genannt seyn will, hat zur Gründung eines Schulfonds zu Hausen an der Aach 36 fl. gestiftet.

Ungenannte stifteten zur Gründung eines Armenfonds in Wittnau Landamts Freiburg 33 fl.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem Minister-Residenten am Königlich Französischen Hofe, Geheimenrath Gerstlacher, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz II. Classe des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Regierungsrath Hoffmann, seitherigen Obereinnehmer zu Pfullendorf, zum Vereinsbevollmächtigten bei der königlich preußischen Provinzialsteuerdirektion in Stettin zu ernennen,

den Inspektor von Delaiti bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach zu jener nach Wertheim, und den Inspektor Hof bei der bisherigen Wasser- und Straßenbauinspektion Tauberbischofsheim zu jener nach Mosbach zu versetzen, so wie

dem Dekan und Pfarrer Dr. Karl Rombach von Wasenweiler, und dem Stadtpfarrer Ulrich Joseph Haberthür zu Todtnau die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu gegenseitigem Tausche ihrer Pfarr-Pfründen zu ertheilen.

Digitized by Google

Die von Seiten der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden Hoheiten erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Johann Adam Leutwein zu Münzesheim auf die Pfarrei Strümpfelbrunn hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Gondelsheim, Karl Justus Daniel Rein, auf die evangelische Pfarrei Nonnenweier hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 9. Februar d. J. Nr. III. enthaltenen Ausschreiben der erledigten katholischen Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei noch eine Schuld von 277 fl. 12 kr. wegen Schulhausbaukosten an die Gemeinde haftet, zu deren successiven Tilgung dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium von fünf Jahren bewilliget wird.
2. Durch das am 10. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Geck ist die katholische Pfarrei Schutterwald, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 2100 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, nöthigenfalls einen Vicar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch die auf etwa 300 fl. sich belaufenden Kriegsschulden und Schulhausbaukosten in 6 Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom 6. Juni 1811 Nr. XVIII. durch das Erzbischöfliche Generalvicariat zu Freiburg, bei der Freiherrlichen Grundherrschaft von Röder zu Diersburg, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Der Geheime-Kabinets-Registrator Wilhelm Bauer am 14. Januar d. J.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 25. v. M. von Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und des Senats der freien Stadt Frankfurt dahier unterzeichnete Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb einer den Main und den Neckar verbindenden Eisenbahn die allseitige Ratification erhalten hat, und die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verfügen wir andurch, daß dieser Staatsvertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Merz 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Staatsvertrag

den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, und
der Senat der freien Stadt Frankfurt,

in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838, eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Main herzustellen, ohne Verabredung neuer Vertragsbestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Ministerialrath Adolph Freiherrn von Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimenrath Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Ritter des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Dr. beider Rechte und Ritter des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

von welchen der nachstehende Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden sich, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkstätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endstationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichst bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Personen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen, oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll englischen Maßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleise angelegt werden; demohngeachtet ist die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei technischen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen.

Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staat auf seinem Gebiete überlassen, jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratification dieses Vertrags beginnen und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzulegen und sie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen; wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwischen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinschaftliche Direction in Darmstadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu besorgen, die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, so wie die Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör und die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Diese gemeinschaftliche Direction besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieser drei Mitglieder ist zugleich mit der besondern Aufsicht über die Bahnstrecke auf dem Gebiete seiner Regierung beauftragt.

Artikel 11.

Ueber die Art der Anstellung und Entlassung aller übrigen Bediensteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angestellten der Bahn werden aus der gemeinschaftlichen Casse nach einem vereinbarten Normaletat besoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle dienst- und bahnpolizeilichen Verordnungen, so wie alle Dienstinstructionen des Bahnpersonals, werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denselben gleichförmig erlassen.

Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt und es kann daran nur im Einverständniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung statt finden.

Extrafahrten kann die Direction, in so weit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden, auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Hessen zwei Drittheil, das übrige Drittheil wird von den beiden andern Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn sind Einkünfte der Gemeinschaft und werden innerhalb eines jeden Staates für diesen erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, so wie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebsmaterials erwachsenden Kosten als Lasten der Gemeinschaft behandelt.

Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem

Digitized by Google

von jedem derselben zu den Kosten des Gesammtbauwesens und der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden ist.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main sollen in solcher Breite hergestellt werden, daß dadurch zugleich eine Passage für Fußgänger gewonnen wird.

Für deren Benützung von solchen Personen und Gegenständen, welche sich nicht auf den Bahnzügen befinden, soll ein mäßiges Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Localauflage von Seiten des betreffenden Staates soll nicht statt finden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen ist jederzeit befugt, durch besonders abgeordnete Commissarien vom Bahnbetriebe und der Geschäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, so wie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl Einsicht nehmen zu lassen.

Alljährlich sollen sich Commissarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung für's verflossene Jahr endgültig feststellt und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, über die nicht bereits im Wege der Correspondenz eine Verständigung unter den Regierungen getroffen wurde.

Die Schlußfassungen der Commission unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betreffend — durch vorstehende Bestimmungen erreicht wird, so wird derselbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden so bald als möglich und spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen Karlsruhe den 25. Februar 1843.

(gez.) von Marschall. (gez.) Eckhardt. (gez.) Souchay.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, Sich Mittwochs den 19. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungs-Commission, Finanzminister von Böckh und Staatsrath Wolff zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium, den 5. April 1843.

Aus höchstem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. von Freydorff. Frhr. von Rüdt. Wolff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Bauer in Pfullendorf und den Amtmann Neumann zu Lahr, unter Verleihung der Titel von Kanzleiräthen, ersterm zu der Ballei der Regierung des Oberrheinkreises, letzterm zu der des Mittelrheinkreises zu versetzen;

dem Amtmann von Neubronn zu Kork die erledigte erste Beamtenstelle in Lörrach,

dem Amtmann Kuen zu Borberg die erledigte erste Beamtenstelle zu Müllheim,

dem Amtmann Exter zu Carlsruhe die erledigte Beamtenstelle in Kork,

dem bisherigen Regierungssecretär Meier zu Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenstelle zu Lahr,

dem bisherigen Regierungssecretär Schwab in Rastatt, unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenstelle zu Bretten zu übertragen;

den Assessor Held von Lahr in gleicher Eigenschaft zu dem Landamt Freiburg,

den Assessor Brauer in Pforzheim in gleicher Eigenschaft zu dem Landamt Carlsruhe und

den Assessor Betzinger zu Breisach in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Lahr zu versetzen;

den Assessor Burger bei dem Oberamt Bruchsal zum Amtmann zu befördern;

den Rechtspraktikanten Ludwig Fecht zu Carlsruhe zum Assessor bei dem Amt Gernsbach,

den Rechtspraktikanten Wilhelm Ahles von Mannheim zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim,

den Rechtspraktikanten Wetzel zu Pforzheim zum Assessor bei dem Oberamt Lahr,

den Rechtspraktikanten Kerkermeier zum Assessor bei dem Amt Breisach,

Digitized by Google

den Rechtspraktikanten Eberlin zu Bühl zum Assessor bei dem Amt Schönau zu ernennen;

den quiescirten Assessor Klingenmeier bei dem Oberamt Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu reactiviren; und

die erledigte katholische Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg dem Pfarrer Ignaz Knöbel zu Mühlhausen, Amts Wiesloch, zu verleihen.

Folgende Großherzoglich Badische Tischtitularen wurden am 24. August 1842 in Freiburg zu Priestern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt:

Abele, Franz, von Büchenau,
Burger, Joseph, von Oberspitzenbach,
Burkart, Karl, von Hardheim,
Hettich, Ambros, von Triberg,
Maier, Ludwig, von Stühlingen,
Mergele, Heinrich, von Freiburg,
Mennig, Rudolph, von Konstanz,
Oehling, Josef, von Impfingen,
Höll, Franz, von Ettlingen,
Hofmann, Jakob Anton, von Tauberbischofsheim,
Holler, Martin, von Krautheim,
Kleiser, Joseph, von St. Peter,
Riesterer, Fidel, von St. Trutpert,
Rolfus, Karl, von Freiburg,
Schäfle, Mathias, von Biethingen,
Scherer, Johann Christian, von Boxberg,
Schweitzer, Johann Baptist, von Umkirch,
Siebert, Anton, von Bruchsal,
Stalf, Wilhelm, von Walldürn,
Strehle, Adolf, von Carlsruhe,
Walter, Ferdinand, von Wolfach.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten

Herrman Helminger von Carlsruhe,
Rudolf Mayer von Constanz,
Joseph Scholl von Carlsruhe,
August von Dawans von Mannheim,
Carl Becker von Pforzheim,
Joseph Thumb von Constanz,
Otto Stösser von Heidelberg,
Ludwig Hill von Feudenheim,
Friedrich Wundt von Laudenbach,
Robert Himmelhahn von Neckarbischofsheim,
Otto Bosecker von Sulzfeld,

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. An der höhern Bürgerschule in Ettlingen ist die erste Lehrstelle mit einer Besoldung von 600 bis 700 fl. mit einem wissenschaftlich gebildeten katholischen Lehrer zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzog. Oberstudienrath nach Vorschrift zu melden.
2. Durch das am 22. Dezember v. J. erfolgte Ableben des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Johann Georg Burghart ist die Pfarrei Eigeltingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der gräflich von langensteinischen Grundherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Hauschel ist die Pfarrei Hubertshofen, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Reggsblt. Nr. 38, Art. 4, bei dem katholischen Oberkirchenrathe sowohl, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ehrle auf die Pfarrei Zunsweier, ist die Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

am 27. März d. J. der Geheime Rath Professor Dr. Carl Salomo Zachariä von Lingenthal zu Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1843.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchſte Erklärung d. d. Mannheim den 23. Februar 1843, Ihrer Hoheit der Prinzeſſin Marie Amalie Eliſabeth Caroline von Baden, vermählten Marquiſe von Douglas und Clydesdale, den Titel und Rang als Großherzoglichen Prinzeſſin von Baden vorzubehalten geruht, was hierdurch auf höchſten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. April 1843.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Geſetz vom 21. Juli 1839 über die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein ſeinem Zwecke nicht mehr entſpricht und die Umſtände eine gleichbaldige Aenderung deſſelben dringend wünſchen laſſen, haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Das Geſetz vom 21. Juli 1839 über die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein (Regierungsblatt 1839, Seite 177) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 15. April 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Vollzugs-Verordnung

zu dem Gesetze über die polizeiliche Verwahrungsanstalt, die Verpflegungskosten betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend, Regierungsblatt XXVIII., werden die in den Fällen des §. 2 von der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Kasse zu tragenden Kosten der Verpflegung einer in die polizeiliche Verwahrungsanstalt aufgenommenen Person mit Rücksicht auf die Durchschnittswerthe ihres mittlern Arbeitsverdienstes, zur Zeit auf sechs und dreißig Gulden für die Zeit eines Jahrs festgesetzt.

Carlsruhe, den 17. März 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachung.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juni 1841, Regierungsblat Nr. XIX., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für den Mittelrheinkreis als Sachverständiger Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellte Architekt Schneider, früher zu Offenburg, nunmehr Hauptlehrer an der Gewerbschule zu Freiburg, dieses übertragenen Geschäfts auf sein Ansuchen wieder enthoben worden ist.

Carlsruhe, den 1. April 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Der verstorbene Stadtrath Georg Anton Hummel von Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl.

Maria Schütterer von Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen 14 fl.

Sabina Bösch von Pfaffenweiler zu Anschaffung einer großen Kirchenlampe in die dortige Kirche 20 fl.

Der verstorbene Domherr Philipp Valentin von Reibelt zu Augsburg in den Rok'schen, Katharina Bannwarth'schen und Waisenhausfond zu Freiburg zusammen 100 fl.

Barbara Wagner, Ehefrau des Hirschenwirths Johann Georg Wolfsperger von Badenweiler in den dortigen Almosenfond 100 fl.

Eine Ungenannte in die Sautier-Reibelt'sche Knabenstiftung zu Freiburg zu einem Freiplatz 450 fl. und in die Sautier-Reibelt'sche Mädchenstiftung daselbst zu einem Freiplatze ebenfalls 450 fl.

Digitized by Google

Ein Unbekannter in den Heiligenfond zu St. Georgen, Amts Hornberg, 10 fl. 48 kr.

Johann Steinert von Geroldsthal in den Armenfond zu Oberried 228 fl.

Maria Föhrenbach von Schönwald in den dortigen Armenfond 200 fl.

Ulrich Schmedel von Fohl in den dortigen Schulfond zu Verwendung der Zinsen auf Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 50 fl.

Derselbe in den Schulfond zu Brandenberg zum gleichen Zwecke 50 fl.

Maria Wunderle von Brandenberg in den dortigen Schulfond 30 fl.

Zu Gunsten des Bürgerhospitals zu Rastatt ist testamentarisch eine Schenkung von 5400 fl. gemacht worden, unter der besondern Bestimmung des Schenkgebers, daß sein Name deßhalb nicht öffentlich bekannt gemacht werde.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Ministerialrath Freiherrn von Marschall und dem Legationsrath von Schweitzer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsminister und dirigirenden wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Lepel den Hausorden der Treue,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Oberhofmarschall von Wangenheim das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, mit dem Stern,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn, Geheimen Regierungs- und Kriegsrath von Erffa,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Major à la suite von Löwenfels, Hofmarschall Seiner Durchlaucht des Erbprinzen,

dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Rath Eckhardt und

dem Dr. Souchay, Senator der freien Stadt Frankfurt, das Commandeurkreuz, sodann

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Reisemarschall und Hofmusik- und Theater-Intendanten von Gruben und

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Geheimen Finanzrath Schnür das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Regierungsrath Carl Junghanns in Mannheim zum Geheimen Referendär bei dem Justizministerium,

Digitized by Google

den Ministerialassessor Wilhelm Brauer bei dem Justizministerium zum Ministerialrath,

den Secretär Cavallo bei der Hofdomänenkammer provisorisch zum Domänenverwalter in Unteröwisheim, und

den Rechtspraktikanten Karl Ammann von Heidelberg zum Secretär bei diesem Ministerium zu ernennen;

die erledigte erste Hofbibliothekars-Stelle dem Lyceumsprofessor Christoph Döll zu Mannheim, unter Belassung seines bisherigen Charakters, zu übertragen;

das Amtschirurgat Wiesloch dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Ferdinand Rees zu Hüfingen zu verleihen;

den bei der Wasser- und Straßenbauinspection Lahr beschäftigten Bauconducteur zweiter Klasse Adolph Bayhinger zum Bauconducteur erster Klasse bei der genannten Inspection zu befördern;

den Hauptzollamts-Controleur Becher vom Hauptzollamte Neufreistett zu jenem in Kadelburg,

den Hauptzollamts-Controleur Rost vom Hauptzollamt Kehl zu jenem in Neufreistett zu versetzen,

den Zollverwalter Scharnberger in Lörrach zum Hauptzollamts-Controleur in Kehl zu ernennen,

und die erledigte evangelische Pfarrei Friesenheim dem Pfarrer Johann Georg Heß, dermalen in Kirnbach, zu übertragen.

Die gräflich von Wiser'sche Präsentation des Priesters Heinrich Küstner von Mannheim, bisherigen Stadtvikars daselbst, auf die erledigte katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Lehrer der französischen Sprache an der polytechnischen Schule dahier, Professor Worms, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen sechs Forstkandidaten sind folgende vier unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Karl Seybel von Offenburg,
Christian Beck von Wertheim,
Franz Wagner von Hugstetten und
Franz von Neven von Offenburg.

Nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung wurde von Großherzoglicher Sanitätscommission dem Candidaten der Pharmacie Ferdinand Scheuermann von Buchen die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Valentin Merkel ist die katholische Pfarrei Grombach, Amts Hoffenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

XIII. XIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1843.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nachstehendes Handschreiben an den Staatsminister der Finanzen von Böckh zu erlassen:

Mein lieber Finanzminister von Böckh! Seit nunmehr vierzig Jahren sind Sie im öffentlichen Dienste auf so ausgezeichnete Weise thätig gewesen, haben stetshin Kraft und Talent, Kenntnisse und treue Gesinnung in so vorzüglichem Maaße bewährt, daß Ich gern den jetzigen Augenblick ergreife, Sie Meiner lebhaften Anerkennung zu versichern und Ihnen insbesondere für die rastlose Bemühung, wie für die Einsicht zu danken, mit der Sie seit mehr als zwanzig Jahren die Finanzverwaltung leiteten, Ordnung und Klarheit in alle Zweige derselben brachten, pünktliche Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten zur unabweichbaren Richtschnur erhoben und eben hierdurch den Credit des Staates dauernd befestigen halfen. Das Land, dessen bin Ich gewiß, theilt Meine Gefühle; sein gerechtes Vertrauen ist Ihnen bleibend erworben. Mit dem herzlichen Wunsch, daß der Himmel Ihnen vergönnen möge, sich den schwierigen Geschäften Ihres Amtes noch recht lange zu widmen, verbinde Ich die erneuerte Versicherung der vorzüglichen Achtung und wahren Zuneigung, womit Ich verbleibe

Ihr

ergebener

Leopold.

Carlsruhe, den 1. Mai 1843.

Verordnung.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen, Unsere Verordnungen vom 22. October und vom 3. Dezember 1835 über die Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse der Zollbeamten an der Grenze und im Innern des Großherzogthums abzuändern, wie folgt:

Art. 1.

Die Hauptzollamts-Controleure bei den Hauptsteuerämtern im Innern und bei den minder wich-

Digitized by Google

tigen Hauptzollämtern an der Grenze des Großherzogthums sollen künftighin nicht mehr von Uns Selbst und mit Staatsdienereigenschaft, sondern nur als entlaßbare Diener und durch das Finanzministerium angestellt werden.

Art. 2.

Die Grenz-Controleure werden für die Folge in zwei Classen, in Obergrenz-Controleure und in Grenz-Controleure abgetheilt.

Jene, die Obergrenz-Controleure, werden von Uns angestellt und mit Staatsdiener-Eigenschaft bekleidet, auch den mit Staatsdiener-Eigenschaft bekleideten Hauptzollamts-Controleuren im Range gleichgesetzt. Diese, die Grenz-Controleure, gehören, wie seither, zu den vom Finanzministerium anzustellenden entlaßbaren Dienern.

Art. 3.

Die Obergrenz-Controleure erhalten einen Matrikulargehalt von 850 fl. und es finden auf sie die Art. 3 und 4 der Verordnung vom 22. October 1835 Anwendung.

Ihre Anzahl soll höchstens den dritten Theil sämmtlicher Ober- und Grenz-Controleure betragen.

Die Ernennung zum Obergrenz-Controleur soll vorzugsweise solchen Beamten zu Theil werden, die sich durch gediegene Bildung für Oberbeamtenstellen in der Zollverwaltung befähigt, oder als Grenz-Controleure lange und mit Auszeichnung gedient haben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28. April 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, vom erzbischöflichen Domkapitel in Freiburg gewählte, und von Seiner päpstlichen Heiligkeit, Gregor XVI. bestätigte, Metropolitan-Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz Herrmann Dr. von Vicari am 6. März d. J. sein neues Amt angetreten hat und am 26. desselben Monats in der Metropolitankirche zu Freiburg inthronisirt worden ist.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

In Folge höchster Ermächtigung wird vom 1. Mai d. J. an die Posthalterei in Weingarten, Oberamts Durlach, aufgehoben, jedoch unter Fortbestand der bisher damit verbundenen Brief- und Fahrpost-Expedition. Die Postdistanz zwischen Bruchsal und Carlsruhe wird auf 1¼ Post festgesetzt.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August v. J. Nr. 11961 die fortdauernde Giltigkeit des von Freiherrn Karl Christoph von Brüggen und seiner Schwester Wilhelmine durch Disposition vom 11. November 1794 gestifteten Stammgutes, welches drei Viertheile von Schatthausen sammt Zugehörde umfaßt, anzuerkennen gnädigst geruht haben, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem präsumtiven Stammgutserben, Freiherrn Karl von Göler, ältesten Sohn des Kammerherrn Freiherrn Karl von Göler zu Schatthausen, gestattet worden sei, seinem Familiennamen den Namen „von Brüggen" beizufügen, und sich in allen das Stammgut betreffenden Angelegenheiten eines das von Gölersche und von Brüggensche Wappen verbindenden Siegels zu bedienen.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirks-Bauinspection Wertheim betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. St. M. Nr. 671, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß der Sitz der Bezirks-Bauinspection Wertheim nach Gerlachsheim verlegt werde.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5. Mai 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Amtsbezirke der Hauptzollämter Kadelburg und bei Rheinfelden betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. Nr. 750 sind die Orte Rh'na und Kleinlaufenburg vom Bezirk des Hauptzollamtes Kadelburg jenem des Hauptzollamtes bei Rheinfelden zugetheilt. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835 Seite 422) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Mai 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Bindert von Hausenvorwald 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Behla,

Maria Eva Frank, geborne Freitag, zu Unterballbach in den dortigen Armenfond 500 fl. und in den Kirchenfond zur Altarvergoldung 300 fl.,

Katharina Henriette Eisengrain zu Heidelberg in das akademische Hospital 100 fl.,

Ein Ungenannter in die Kirche zu Werbachhausen 25 fl.,

Jakob Friedrich Eisengrain Witwe, geborene Schaaf, zu Heidelberg in den katholischen Hospitalfond 100 fl.,

ein Ungenannter zu Hardheim schenkte der Kirche zu Anschaffung neuer Standarten 44 fl.

die Gottfried Gerner'schen Eheleute zu Sindolsheim stifteten in die Kirche eine Bibel, im Werthe von 10 fl. 48 kr.,

die Ehefrau des Stephan Schäfer zu Malsch in den Armenfond 30 fl.,

Andreas Brenner von Dandenzell in den Heiligen zwei silberne Abendmahlskelche im Werth von 127 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rath und Professor Dr. Tiedemann in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Ordens des Erlösers anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem fürstlich fürstenbergischen Domänendirector Dilger,

dem fürstlich Thurn und Taris'schen Generalpostdirectionsrath Müller,

dem Domcapitularen Conrad Martin in Freiburg,

dem Stadtpfarrer und Decan Krebs in Donaueschingen und

dem Dr. Becker, Hofprediger Ihrer Hoheit der Frau Fürstin von Fürstenberg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Bürgermeister Jakob Groß zu Oberschwarzach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, die kleine goldene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den Domänenrath Weizel zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises,

den Assessor bei der großherzogl. Steuerdirection Iwan von Böckh zum Assessor bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Secretär Dietz bei der Steuerdirection zum Assessor bei dieser Stelle,

den Bezirks-Ingenieur Lorenz zu Heidelberg, unter gnädigster Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen beim Eisenbahnbau,

den Bezirks-Ingenieur Durban in Emmendingen zu Ober-Ingenieuren zu ernennen, und

dem Ingenieur von Weiler in Bruchsal den bisher demselben provisorisch übertragenen Inspektionsdienst definitiv zu verleihen;

den Assessor beim Amte Schopfheim, August Rüßlin von Mannheim, zum Assessor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu befördern;

die erledigte Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors bei der Regierung des Mittelrheinkreises dem Revidenten Joseph Müller zu Freiburg unter Ernennung desselben zum Revisionsgehülfen zu übertragen;

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Christian Zimmer, dermaligen Pfarrverweser zu Liedolsheim, zu verleihen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des bisherigen Amtmanns Sebastian Frey zu Möhringen als Vorstand des Amtes Hüfingen,

und der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Distriktsnotars Mathäus Engesser in Möhringen zum Amtsrevisor in Stühlingen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Die von der großherzoglich markgräflich badischen Domänenkanzlei dem Pfarrverweser Johann Baptist Städele zu Bombach verliehene Präsentation auf die Pfarrei Weildorf, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenso hat die Staatsgenehmigung erhalten die von Seiten der fürstlich löwenstein-wertheim-freudenbergischen und fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standesherrschaften erfolgte Präsentation des Pfarrers Christoph Weimar von Wenkheim auf die erledigte evangelische Pfarrei Bettingen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Borberg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsgemäß bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
2. Bei dem Bezirksamt Schopfheim ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
3. Bei der Steuerdirection ist die Stelle eines Secretärs zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
4. Bei der Sanitätscommission ist die Stelle eines Secretärs, der die Registratur derselben mit zu besorgen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Sanitätscommission binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
5. Bei der Steuerdirektion sind zwei Revisorsstellen zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Le Beau auf die Pfarrei Sand ist die evangelische Pfarrei Waldwimmersbach, Decanats Neckargemünd, mit einem Competenzanschlag von 718 fl. 24 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrei Friesenheim ist die evangelische Pfarrei Kirnbach, Decanats Hornberg, im Competenzanschlage zu 461 fl. 25 kr. und mit einem wirklichen Einkommen von ungefähr 600 fl., auf welcher eine Schuld von circa 150 fl. für Waldkulturkosten haftet, welche von dem neu ernannt werdenden Pfarrer in acht Jahresterminen mit decrescirenden Zinsen zu zahlen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8. Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Rauter zu Mauenheim auf die Stadtpfarrei Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrei Mauenheim, Amts Möhringen, mit dem beiläufigen Ertrag von 600 fl., haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.
9. Durch die erfolgte Staatsgenehmigung der Präsentation des Pfarrers Weimar von Wenkheim auf die erledigte Pfarrei Bettingen ist die evangelische Pfarrei Wenkheim, Dekanats Wertheim,

mit einem Competenzaufschlag von 445 fl. 9 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei den beiderseitigen fürstlich löwenstein-wertheimischen Standesherrschaften zu melden.

10. Durch das Ableben des Pfarrers Raimund Adam Müller ist die katholische Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes, verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 810 fl. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

11. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer zweiten katholischen, von der landesfürstlichen Kollatur abhängigen Pfarrei in Mannheim unter Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg gnädigst zu genehmigen und für die beiden nunmehrigen katholischen Pfarreien daselbst eine neue Einrichtung zu treffen geruht haben, wornach die bisherige eine katholische Stadtpfarrei zu Mannheim in zwei von einander unabhängige katholische Pfarreien getheilt und jeder derselben eine eigene Dotation zugewiesen worden ist, so werden nunmehr die beiden oben besagten katholischen Stadtpfarreien in Mannheim zur definitiven Besetzung ausgeschrieben, und zwar:

1. Die obere katholische Stadtpfarrei in Mannheim, mit dem Bemerken, daß dem zu ernennenden Stadtpfarrer nebst freier Wohnung und Benützung des Pfarrgartens, ohne Anrechnung der Stolgebühr, ein jährliches Einkommen von 1400 fl., nebst weitern 800 fl. jährlich, wofür er zwei Vicare zu verköstigen und jeden derselben mit 150 fl. jährlich zu salariren hat, bewilligt wird, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 84 fl. 18½ kr. in vier Jahresterminen und ein weiteres verzinsliches Schuldenkapital von 182 fl. 11 kr. für Herstellung des Pfarrgartens in zehn Jahresterminen heimzuzahlen.

2. Desgleichen die untere katholische Stadtpfarrei in Mannheim, mit dem Bemerken, daß dem zu ernennenden Stadtpfarrer, nebst freier Wohnung und ohne Anrechnung der Stolgebühr, ebenfalls ein jährliches Einkommen von 1400 fl., nebst weiteren 800 fl. jährlich, wofür er gleichfalls zwei Vicare zu verköstigen und jeden derselben mit 150 fl. jährlich zu salariren hat, zugewiesen ist, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 84 fl. 18½ kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um eine oder die andere dieser beiden oben erwähnten Stadtpfarreien haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Hopfenstock auf die Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, ist die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 515 fl. erledigt worden, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, ein verzinsliches Schuldenkapital von 221 fl. 43 kr. wegen Prozeßkosten in sechszehn Jahresterminen und nach Umlauf derselben 25 fl. 1 kr. wegen ausgelegten Deservitenkosten in zwei weiteren Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 31. März 1843 der pensionirte Ministerialexpeditor Korn dahier.
„ 14. April „ „ Rechnungsrath Müller bei der Steuerdirection.
„ 16. „ „ „ der pensionirte Ministerial-Expeditor Blattmann.
„ 23. „ „ „ Gartendirector Geheime Hofrath Zeyher zu Schwetzingen.
„ 26. „ „ „ Secretär bei der Sanitätscommission, Kanzleirath Wolff.

Berichtigung.

Die im Regierungsblatt Nr. XII., Seite 100 unrichtig eingeschalteten Zeilen 2 und 3 von oben, gehörten unter die Zeilen 4 und 5.

Digitized by Google

XIV. XIV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1843.

Verordnung,

die Behufs der Siegelanlegung zu erſtattenden Sterbfallanzeigen und die Vornahme jener erſtern betreffend.

Im Einverſtändniſſe mit Großherzoglichem Miniſterium des Innern wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Leichenſchauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn ſich derſelbe zur Nachtzeit ereignete, ſpäteſtens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Anzeige muß

1. Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Geſtorbenen;
2. Angabe, ob derſelbe ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens

enthalten.

§. 3.

Sie geſchieht an den Diſtriktsnotar, wenn ein ſolcher am Orte anweſend iſt; an das Amtsreviſorat, wenn dieſes am nämlichen Ort ſeinen Sitz hat, und der Diſtriktsnotar daſelbſt nicht wohnhaft oder nicht anzutreffen iſt; an den Bürgermeiſter, wenn weder der Amtsreviſor, noch ein Diſtriktsnotar im Orte gegenwärtig iſt.

§. 4.

Von den Anzeigen, welche dem Diſtriktsnotar oder dem Bürgermeiſter gemacht werden, hat der Leichenſchauer gleichzeitig auch dem Amtsreviſorat Nachricht zu geben.

§. 5.

Der Leichenſchauer hat für jede von ihm erſtattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 kr. zu beziehen.

Kommt er der ihm nach §§. 1 — 4 obliegenden Verbindlichkeit nicht pünktlich nach, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von 1 — 5 fl., welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsreviſorats gegen ihn ausſpricht.

§. 6.

Der Diſtriktsnotar oder Bürgermeiſter, welchem ein Sterbfall angezeigt wird, hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige die Verſiegelung vorzunehmen, inſofern eine ſolche nach dieſſeitiger Verordnung vom 7. September 1841 nothwendig iſt.

Digitized by Google

Der Distriktsnotar erstattet sofort dem Amtsrevisorate die durch §. 8 der Instruktion vom 4. Januar v. J. vorgeschriebene Anzeige.

Der Bürgermeister legt das über die Siegelanlegung aufgenommene Protokoll sogleich dem Amtsrevisorate vor, von dem solches mit den etwa bei ihm beruhenden, auf den Fall bezüglichen, Urkunden oder Akten dem betreffenden Distriktsnotar zur weitern Amtshandlung zugesendet wird.

§. 7.

Bei der bestehenden Anordnung, wonach die Pfarrämter beim Schlusse eines jeden Quartals ein Verzeichniß der in demselben vorgekommenen Sterbfälle den Amtsrevisoraten mitzutheilen haben, behält es auch ferner sein Bewenden.

Carlsruhe, den 12. Mai 1843.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Begebung des Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den nach dem Gesetz vom 10. September v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahirenden Anlehen von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse außer den in der Bekanntmachung vom 24. October v. J. erwähnten 6,600,000 fl. noch weitere 3,804,500 fl. an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda und S. von Haber und Söhne dahier, in drei und ein halbprocentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden sind, und daß für diesen Betrag Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., nach dem im Regierungsblatt Nr. XXXII. vom vorigen Jahr bekannt gemachten Formular durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe den 5. Mai 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aenderung der Obereinnehmereibezirke in Folge der neuen Aemtereintheilung im Seekreise betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahr Nr. I., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Aenderungen in dem Bestand mehrerer Amtsbezirke des Seekreises

1) der Ort Gallmansweil, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Engen,
2) die Orte Aach, Wangen und Schwäblishausen, bisher zu der Obereinnehmerei Ueberlingen gehörig, der Obereinnehmerei Pfullendorf, und

Digitized by Google

3) der Ort Ilmenfee, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Ueberlingen

zugetheilt werden.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 6. Mai 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. v. M., Nr. 627 ist vom 1. Mai d. J. an die Posthalterei in Griesbach nach Petersthal verlegt und die Posthalterei in Oberkirch aufgehoben worden.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Griesbach und Oberkirch mit den Posthaltereien verbunden gewesenen Brief- und Fahrposterpeditionen fortbestehen und nach Maßgabe des Distanzenregulativs die Entfernung

zwischen Petersthal und Freudenstadt auf 1½ Post

" " " Oppenau " ⅝ "

" " " Rippoldsau " 1⅜ "

" Oppenau " Achern " 1¾ "

" " " Appenweier " 1¼ "

bestimmt wird.

Carlsruhe, den 15. Mai 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brand-Kasse für 1842/43 betreffend.

Nachdem die Feststellung des Abgangs und Zuwachses zu den Brandversicherungsanschlägen für das Jahr 1842, welche durch mancherlei Hindernisse bis jetzt verzögert wurde, nunmehr erfolgt ist, sieht man sich im Stande, die Umlage für das Jahr 1842/43 auszuschreiben.

Es haben die im Jahr 1842 von den Kreisregierungen erkannten Brandschadensvergütungen die Summe von 370,359 fl. 17 kr. betragen, wovon bereits 159,168 fl. 35 kr. bezahlt und 211,190 fl. 42 kr. wegen noch nicht nachgewiesener Wiedererbauung im Rückstand sind. Von den in frühern Jahren erkannten Brandentschädigungen sind noch 62,825 fl. 17 kr., also in der Gesammtsumme mit dem Rückstande des Jahrs 1842: 274,015 fl. 59 kr. zu bezahlen. Die Passivkapitalien bestehen in 211,800 fl.; mit Zuschlag der Administrationskosten ad 3,000 fl., der Einzugsgebühren von ungefähr 6,376 fl. 33 kr. und der Passivzinse von beiläufig 6,372 fl., berechnet sich somit das umzulegende Bedürfniß über Abzug des in das neue Rechnungsjahr übergegangenen Cassenvorraths von 134,318 fl. 54 kr. auf 367,245 fl. 38 kr.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, den Beitrag für 1842/43 auf

Zehn Kreuzer

Digitized by Google

von Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags zu bestimmen. Das Ergebniß desselben wird bei einem Gesammtanschlag von 229,555,756 fl. ungefähr 382,592 fl. 55 kr. abwerfen, womit nicht allein das obige Bedürfniß gedeckt, sondern auch noch ein Theil der während des Jahres 1843 auflaufenden Kosten der Generaleinschätzung bestritten werden kann.

Die Kreisregierungen werden demnach beauftragt, die speciellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Januar 1842 ermittelten Anschlags und des im Laufe des Jahres 1842 angemeldeten und festgestellten Zuwachses, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, schleunigst durch die Amtsrevisorate fertigen, und nach vorheriger gründlicher Prüfung an die Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. — Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten Juni, Juli und August vornehmen zu lassen, und die eingehenden Gelder für Rechnung der General-Brand-Casse zu vereinnahmen.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. December 1807 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungs-Rath der General-Brand-Casse längstens bis 1. Juli dieses Jahres mitzutheilen haben.

Uebrigens wird bemerkt, daß auch die Umlage für 1842/43 noch nach den Vorschriften der Brandversicherungsordnung vom 29. December 1807 einzuziehen ist, indem das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 erst nach Vollendung der Generaleinschätzung, seiner ganzen Ausdehnung nach, in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 20. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Der Herr Herzog und die Frau Herzogin von Hamilton aus Schottland haben dem unter der Benennung Marien-Anstalt bestehenden Vereine in Mannheim ein Geschenk von 3000 fl. mit der Bestimmung übergeben, daß diese Schenkung die Benennung „Hamilton-Stiftung" führen und zwei von dem Zinsertrage zu erziehende Waisen „Hamiltons-Zöglinge" genannt werden sollen.

Ein Wohlthäter schenkte zu Gründung eines Waisenhauses in Weinheim 100 fl.

Pfarrer Bindert zu Hausenvorwald zur Gründung eines Armenfonds in Hubertshofen 100 fl.

Mathias Frik zu Heudorf zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsassessoren Baumüller und Rothermel in Rastatt, und dem Hofgerichtsassessor Weber in Mannheim den Charakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen;

Digitized by Google

dem Amtmann Mors zu Stockach die Verweſung des Bezirksamts Pfullendorf zu übertragen;

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Baden dem Rechtspraktikanten von Rüdt,

die Stelle eines Amtsaſſeſſors bei dem Bezirksamt Stockach dem Schriftverfaſſer Galura in Kenzingen zu verleihen,

den Oberzollinſpektor Tarufello in Ludwigshafen zum Kreiskaſſier in Mannheim zu ernennen;

die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Obereinnehmer Leth in Sinsheim zu übertragen;

den Univerſitäts-Bibliotheks-Secretär Dr. Thibaut zum Bibliothekar an der Univerſität Heidelberg,

den Rechtspraktikanten Karl Deimling von Pforzheim zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes zu ernennen;

den zum Bahn-Ingenieur bei den Eiſenbahnämtern Heidelberg und Carlsruhe ernannten Bauconducteur Ferdinand Dietz auf ſein unterthänigſtes Anſuchen der ihm übertragenen Stelle zu entheben, dagegen

den Ingenieur-Praktikanten Albert Bürklin zum Bahn-Ingenieur bei den gedachten Eiſenbahnämtern zu ernennen;

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Martin Alt in Borberg als Vorſtand und erſten Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Mosbach die höchſte Genehmigung zu ertheilen;

die erſte Lehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Sinsheim dem Lehramtspraktikanten Eduard Waag von Carlsruhe zu übertragen;

den Amtsactuar Leonhard Dörffer zu Freiburg zum Regiſtraturgehülfen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Amtschirurgen Burger in Gengenbach, ſowie

den Bezirksförſter Bathiany in Villingen, beide wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Winterſpüren, Amts Stockach, dem Pfarrer Johann Albert Happersberger zu Niederwaſſer, und

die katholiſche Pfarrei Inzlingen, Amts Lörrach, dem Decan und Stadtpfarrer Johann Baptiſt Wepfer zu Waldshut zu verleihen.

Die Präſentation der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänenkanzlei für den Pfarrverweſer Athanas Stöhr in Bermatingen auf die Pfarrei Mimmenhauſen, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die grund- und freiherrlich Karl von Gleichenſteiniſche Präſentation des Pfarrverweſers Alois Löſch zu Buchholz auf die daſige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Fiſcher zu Heudorf auf die Pfarrei Riedöſchingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Hink iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen mit Beſtimmung des Wohnſitzes in Achern ertheilt worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Obereinnehmerei Sinsheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
2. Die Stelle eines Oberzollinspectors zu Ludwigshafen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
3. Bei der Hofdomänenkammer ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.
4. Die Stelle des Assistenzarztes bei dem Stadt-Physikate Carlsruhe. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden.
5. Das Amtschirurgat Gengenbach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl., welches mit einem Medico-Chirurgen besetzt werden soll.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.
6. Die Bezirksforstei Villingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
7. Die Pfarrei Hendorf, Amts Mößkirch, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle mit einem beiläufigen Ertrag von 660 fl. (worauf ein fünfjähriges Provisorium wegen Zehntablösungskosten von 21 fl. 24 kr. vom 19. Dezember 1842 an, jeweils auf den 23. April und an Georgi 1844 erstmals fällig, haftet), haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
8. Die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, ist mit einem beiläufigen Ertrag von 470 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.
9. Die katholische Pfarrei Walshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, und mit welcher man das Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu vereinigen beabsichtiget, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
10. Durch die Präsentation des Pfarrers Rein auf die Pfarrei Nonnenweier ist die evangelische Pfarrei Gondelsheim, Decanats Bretten, mit einem Competenzanschlage von 680 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Schuld von 171 fl. 50 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, so weit sie nicht aus den Intercalargefällen getilgt wird, zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der gräflich von langensteinischen Grund- und Patronatsherrschaft zu melden.

Digitized by Google

XV. XV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Juni 1843.

Bekanntmachungen.

Die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1844 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1844 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezbr. 1843 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1. September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſt gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Stiftungen.

Der Herr Fürſt zu Fürſtenberg hat bei Gelegenheit Seiner 25jährigen Vermählungsfeier laut Stiftungsurkunde d. d. Donaueſchingen den 19. April 1843 ein Dotationskapital von vier tauſend vier hundert Gulden gegründet, deſſen Zinsertrag jährlich zu Ausſtattung von einem Paar lediger Leute, chriſtlicher Confeſſion, aus dem Fürſtenthum Fürſtenberg gebürtig, verwendet werden ſoll.

Die Frau Fürſtin von Fürſtenberg Durchlaucht hat zu dem Armenfond in Donaueſchingen 1000 fl. geſtiftet.

Der verſtorbene Pfarrer Bindert zu Hauſenvorwald hat dem Armenfond zu Döggingen 100 fl. vermacht.

Der verſtorbene Seilermeiſter Ignaz Kappler von Ettlingen ſtiftete in die Armenkaſſe 2,484 fl. und in den Hoſpitalfond in Ettlingen 2,484 fl.

Der Domcapitular Dr. Karl Kieſer zu Freiburg ſtiftete zu dem katholiſchen Kirchenfond der

Digitized by Google

obern Stadtpfarrei in Mannheim 175 fl., wovon der Zinsenertrag alljährlich zu Bekleidung eines armen Erstkommunikanten dieses Stadtpfarrbezirks verwendet werden soll.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbischof von Freiburg, Dr. von Vicari, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen verliehene Ehrenkreuz erster Klasse,

ebenso Höchst Ihrem seitherigen Minister-Residenten am königlich bayerischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleidiener des Oberhofgerichts Georg Roth zur Anerkennung seiner vieljährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteten Militär- und Civildienste die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 2. Mai d. J. wurde der Major Sachs vom ersten Infanterieregiment mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt,

Der Lieutenant Macklot im dritten und der Lieutenant Asbrand im ersten Infanterieregiment zu Oberlieutenants befördert; sodann wurden versetzt:

der Major Gerber vom ersten zum zweiten Infanterieregiment,

der Major Eichrodt vom ersten zum Leibinfanterieregiment,

der Major Wolf vom Leibinfanterieregiment zum ersten Infanterieregiment,

der Hauptmann Eisenlohr vom ersten zum Leibinfanterieregiment und

der Hauptmann von Horadam vom Leibinfanterieregiment zum ersten Infanterieregiment.

Nach höchster Ordre vom 9. Mai d. J. wurden die Wachmeister Rapp vom zweiten Dragonerregiment und Frei von der Artilleriebrigade zu Lieutenants im Invalidencorps ernannt.

Ferner wurde vermöge höchster Ordre vom 24. Mai d. J. dem Brigadier der Infanterie, Oberst von Cloßmann und dem Generalquartiermeister Oberst von Fischer der Charakter als Generalmajor ertheilt; der Oberst und Commandeur des zweiten Dragonerregiments von Roggenbach wegen leidender Gesundheit in Ruhestand versetzt, mit dem Charakter als Generalmajor und der Erlaubniß die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen;

der Oberstlieutenant von Roggenbach vom Dragonerregiment Großherzog zum Commandeur des zweiten Dragonerregiments ernannt.

Sodann wurde durch höchste Ordre von demselben Tage versetzt:

der Major von Stöcklern vom ersten Dragonerregiment und der Oberlieutenant Max von Laroche vom zweiten Dragonerregiment zum Dragonerregiment Großherzog,

Digitized by Google

der Oberlieutenant Edmund von Degenfeld vom ersten zum zweiten Dragonerregiment,

der Lieutenant Udo von Laroche vom zweiten zum ersten Dragonerregiment,

die Lieutenants von Adelsheim und von Roggenbach vom Dragonerregiment Großherzog zum zweiten Dragonerregiment,

der Lieutenant von Liebenstein vom zweiten zum ersten Dragonerregiment.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Minister-Residenten am königlich französischen Hofe, Geheimenrath Gerstlacher, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen lang und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Minister-Residenten am königlich bayerischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, zu Höchst Ihrem Minister-Residenten am königlich französischen Hofe;

den Minister-Residenten am königlich württembergischen Hofe und bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt, zu Höchst Ihrem Minister-Residenten am königlich bayerischen Hofe;

den Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall, unter Belassung seiner Funktionen im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu Höchst Ihrem Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Legationsrath von Porbeck in Wien zum Geschäftsträger am königlich württembergischen Hofe, endlich

den Legationssecretär Freiherrn von Meysenbug in Stuttgart zum Secretär bei Höchst Ihrer Gesandtschaft am k. k. östreichischen Hofe zu ernennen;

den Kammerherrn Freiherrn von Gemmingen Michelfeld, auf sein unterthänigstes Ansuchen, von der Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters und der damit verbundenen Stelle in dem Oberhofverwaltungsrathe, unter Bezeugung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, zu entheben;

den Professor Billharz am Lyceum zu Constanz in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Rastatt zu versetzen;

die erledigte vierte Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Lahr dem Lehrer Gustav Fecht an der höhern Bürgerschule in Schopfheim,

die erledigte fünfte Lehrerstelle an gedachtem Gymnasium dem Candidaten der Theologie Carl Becker in Lahr,

die erledigte zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Schopfheim dem Candidaten der Theologie Gustav Baurittel zu Carlsruhe, und

dem Bürgermeister Wilhelm Fingado in Lahr das Amtsrevisorat Kenzingen zu übertragen;

dem Registraturgehülfen bei dem General-Landesarchiv Albert Weber

so wie dem hofgerichtlichen Registraturgehülfen Johann Gulde zu Freiburg die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

Digitized by Google

den Registraturassistenten Martin Lang zum Kanzlisten bei der Zolldirektion zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Kaiser in Konstanz, seiner Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters und körperlichen Leiden in Ruhestand zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrei Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Philipp Jakob Wachs von Oefingen,

die erledigte katholische Pfarrei Poppenhausen, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Peter Stiel zu Dittwar, Amts Tauberbischofsheim,

die erledigte katholische Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Victor Schmid zu Oberspitzenbach, Amts Waldkirch,

die erledigte katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Amand Müller zu Schriesheim, Amts Ladenburg,

die erledigte katholische Pfarrei Lauda, Amts Tauberbischofsheim, dem Priester Franz Meyer, bisherigen Pädagogiumslehrer und Beneficiaten zu Tauberbischofsheim,

die katholische Pfarrei Hänner, Amts Säckingen, dem Pfarrer Theodor Heel zu Birndorf,

die erledigte Kaplanei zu Rothweil, Amts Breisach, dem Vicar Franz Joseph Pfister in Offenburg,

die katholische Pfarrei Nollingen, Amts Säckingen, dem Pfarrer Adrian Weber zu Lienheim, Amts Waldshut,

die erledigte Helferei-Kaplanei zu Neuenburg dem Kaplan Johann Georg Belzer in Feldkirch,

und die erledigte katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Andreas Fleuchaus zu Oberwittstadt, Amt Krautheim zu verleihen;

endlich den Verzicht des Pfarrers Alois Hufschmid auf die ihm verliehene Pfarrei Schonach, Amts Triberg, und dessen Belassung auf der Pfarrei Lenzkirch zu genehmigen, dagegen die Pfarrei Schonach dem Pfarrer Paul Dold zu übertragen.

Die fürstlich von der Leyensche Präsentation des Priesters Anselm Paul von Wolfach, bisherigen Pfarrverwesers zu Schutterwald, auf die erledigte katholische Pfarrei Seelbach, Oberamts Lahr, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem das Schriftverfassungsrecht zu Heidelberg ausübenden Rechtspraktikanten Dr. Georg August Muncke von da ist durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 2. Juni l. J., Nr. 913, der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29. Mai l. J., Nr. 2702, wurde dem Rechtspraktikanten Ferdinand Schaal von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, dasselbe in Triberg auszuüben.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Mai d. J., Nr. 2570, wurde dem Rechtspraktikanten Franz Bühler das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Offenburg zu nehmen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 2. Juni d. J., Nr. 2862 wurde dem Rechtspraktikanten Heinrich Grafmüller von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Gengenbach zu nehmen.

Durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 9. d. M., Nr. 2999, wurde dem

Digitized by Google

Rechtspraktikanten Ernst Hink von Rastatt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet seinen Wohnsitz in Achern zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Seekreises ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei gedachtem Hofgericht zu melden.
2. An der polytechnischen Schule ist die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen schriftlich, unter Anschluß der Zeugnisse, bei der Direction der polytechnischen Schule binnen sechs Wochen einzureichen.
3. Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 fl. jährlich, in Naturalstrum, Zehnten und Güterertrag ist erledigt worden. Hierauf ruht aber die Verbindlichkeit, den Rest einer verzinslichen Schuld von ursprünglich 260 fl. 42 kr., zu deren Tilgung ein vom 11. Januar 1842 bereits angefangenes Provisorium von acht Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Die Pfarrei Ringsheim, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Erträgniß von 1000 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.
5. Die Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, mit einem auf 928 fl. geschätzten Einkommen, worauf aber 1. ein vom Jahr 1838 an laufendes und in zehn gleichen Jahresterminen zurückzuzahlendes Bauprovisorium von 563 fl. 33 kr. und 2. eine in zehn Jahresterminen vom 10. Juni 1840 an abzutragende Kriegsschuld von 262 fl. 50 kr. haftet, ist erledigt. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.
6. Die Pfarrei St. Landolin oder Ettenheimmünster, Amts Ettenheim, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. ist erledigt. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
7. Die Kaplanei zu Feldkirch, Amts Staufen, mit dem beiläufigen Ertrag von 400 fl., ist erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Wessenberg'sche Grundherrschaft zu Feldkirch, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.
8. Die Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Möhringen, ist mit dem beiläufigen Ertrag von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.
9. Die Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, mit dem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. ist erledigt, die Competenten um dieselbe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrath, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat nach Vorschrift zu melden.
10. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg sind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Ba-

Digitized by Google

dischen, der andere von der erzbischöflichen Begebung abhängig, und für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen. Diejenigen, welche sich um den von der landesherrlichen Begebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an den katholischen Oberkirchenrath, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weise und binnen der nämlichen Frist an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Gestorben ist:

Am 16. Merz d. J. der pensionirte Landchirurg Ringwald in Grünsfeld.
„ 17. Merz d. J. der Lieutenant Schumacher vom Invalidencorps.
„ 22. April d. J. der pensionirte Kirchenrath Zandt in Karlsruhe.
„ 29. April d. J. der pensionirte Amtsrevisor Sartori in Freiburg.
„ 14. Mai d. J. der pensionirte Gefällverwalter Wagner in Constanz.
„ 19. Mai d. J. der pensionirte Oberamtmann Fauler in Freiburg.
„ 21. Mai d. J. der pensionirte Staatsrath Fröhlich zu Wertheim.

Berichtigungen.

Die Verordnung vom 25. Merz d. J. über die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Im Satze 5 der Verordnung vom 25. Merz d. J. über die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren (Regierungsblatt Seite 87) ist unter lit. a statt der Worte

„auch muß die Eingangsverzollung auf seine Rechnung und bei einer großherzoglichen Zollstelle „geschehen"

zu setzen:

„auch muß die Eingangsverzollung auf seine Rechnung — sei es bei einer anderen vereinsländischen oder bei einer großherzoglichen Zollstelle — geschehen."

Im Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 111, Zeile 6 von oben lese man „Obereinnehmer von Leth" statt „Obereinnehmer Leth."

Auf derselben Seite, Zeile 24 und 25 steht

„Bezirksförster Bathiany in Villingen wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,"

und muß heißen:

„Bezirksförster Bathiany in Villingen wegen anhaltender Kränklichkeit aus dem Staatsdienst zu entlassen."

Digitized by Google

XVI. XVI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juli 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach Vereinigung des Eisenbahnbetriebs mit der Postverwaltung Unsere Verordnung vom 13. Februar 1834 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienste im Postfache nicht mehr durchaus als genügend erscheint,

haben Wir, zur Vervollständigung jener Vorschriften auf die unterthänigsten Anträge des Ministeriums Unseres Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) An der polytechnischen Schule dahier wird aus den geeigneten Lehrgegenständen der II. mathematischen Classe und der besondern Fachschulen ein eigener zweijähriger Cursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten vom künftigen Spätjahre an errichtet.

2) Jeder, der sich künftig dem Post- und Eisenbahndienste widmen will und nicht unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen ist, hat diesen Cursus während zwei Jahren zu besuchen.

3) Zur Theilnahme an demselben wird nur derjenige zugelassen, welcher aus der obersten Classe eines Gymnasiums oder der obersten Abtheilung der 5ten Classe eines Lyceums mit dem Prädikat der Reife entlassen worden ist, oder bei einer inländischen Gelehrtenschule eine Prüfung in den Gymnasial-Kenntnissen bestanden, oder endlich die I. allgemeine mathematische Classe der polytechnischen Schule mit Erfolg absolvirt hat.

4) Nach Vollendung des Curses auf der polytechnischen Schule hat sich der Candidat, unter Nachweisung, daß er Inländer und nach einem Physikats-Zeugnisse frei von körperlichen Gebrechen ist, so wie unter Vorlage seiner Sitten- und Studienzeugnisse, bei Unserer Direction der Posten und Eisenbahnen zur theoretischen Prüfung über die erlangte Vorbildung zu melden.

Diese Prüfung erstreckt sich über die Lehrgegenstände jenes Curses, insbesondere über die Arithmetik, Geographie, Encyklopädie der Staatswirthschaft, Grundsätze der Mechanik, deutschen Styl und französische Sprache.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten, welche bereits als Cameralpraktikanten recipirt sind, hat sich die theoretische Prüfung auf die französische Sprache zu beschränken.

Diese Prüfung ist jährlich zu einer bestimmten Zeit durch eine besondere Prüfungs-Commission, worüber sich Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu verständigen haben, gegen die von den Candidaten zu entrichtende herkömmliche Gebühr vorzunehmen.

5) Nach zweijähriger Praxis findet sodann die in Unserer höchsten Verordnung vom 13. Februar 1834 vorgeschriebene Prüfung über die praktische Erfahrung der Aspiranten zum Post- und Eisenbahndienst statt.

Digitized by Google

6) Hinsichtlich der Aufnahme der Postaspiranten und Praktikanten verbleibt es bei den Bestimmungen jener Verordnung.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 2. Juni 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung

über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In Erwägung, daß denjenigen Personen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Gebühren zu fordern haben, sichere und möglichst schnelle Entrichtung derselben von Amtswegen zu verschaffen ist, findet man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Partei, welcher vorschußweise Zahlung der Kosten nach den §§. 171 und 172 der Proceßordnung obliegt, ist jeweils persönlich anzuweisen, sich oder ihren Bevollmächtigten in der Tagfahrt zur Zeugenabhör oder zur Begutachtung oder zur Urkundenproduktion mit der nach Schätzung des Gerichts zur Deckung der dadurch erwachsenden Gebühren (mit Einschluß der Gebühren für die Eidesvorbereitung) nöthigen Summe Geldes zu versehen, oder solche bis zur Tagfahrt dem Gerichte zu übersenden, unter dem Bedrohen, daß der Betrag sonst sogleich nach der Tagfahrt im Vollstreckungswege von ihr erhoben und den Berechtigten auf ihre Kosten werde ausbezahlt werden.

§. 2.

Der Richter (auch wenn er zur Vornahme der Handlung nur requirirt ist), desgleichen in Fällen des §. 1134 der Proceßordnung der Gerichtsdeputirte, vor welchem die Verhandlung stattfindet, decretirt in jeder Tagfahrt die den Berechtigten (§. 1) zukommenden Gebühren, und läßt sie denselben sofort auszahlen.

§. 3.

Ist die verlangte Geldsumme von der Partei zur Tagfahrt weder mitgebracht, noch eingesendet worden, so setzt das Gericht die Androhung (§. 1) durch Verfügung an den Ortsvorsteher in Vollzug und beauftragt denselben, die Zahlung an die Berechtigten kostenfrei zu bewirken, und daher den Aufwand für Mühewaltung und Porto von dem Zahlungspflichtigen zu erheben.

Versteigerung von Liegenschaften zu diesem Zweck findet nur auf besondere gerichtliche Verfügung statt.

§. 4.

Wird Sachverständigen das persönliche Erscheinen vor Gericht erlassen, oder läßt sich ihre Gebühr nicht wohl im Voraus bestimmen, oder können aus der nach §. 1 festgesetzten Summe nicht alle Be-

Digitized by Google

rechtigte befriedigt werden, so hat das Gericht der Partei die Zahlung der sofort zu decretirenden Gebühren bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung mit angemessener kurzer Frist aufzugeben, den Sachverständigen davon Nachricht zu ertheilen, und auf deren Anrufen nach der Bestimmung des vorhergehenden §. 3 zu verfahren.

§. 5.

Sachverständige, mit Ausnahme der von dem Staate als solche aufgestellten Personen, können in allen Fällen auch vorgängige Hinterlegung ihrer Gebühren verlangen.

§. 6.

Ist eine Partei zur Ausschwörung eines zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides vorzubereiten, so hat das Gericht sie zur vorschüßlichen Zahlung der dafür schuldigen Gebühr bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung anzuweisen, und hiervon dem Pfarrer in dem wegen der Vorbereitung ihm zugehenden Erlaß mit der Aufforderung Nachricht zu geben, auf dem Vorbereitungszeugnisse zu bemerken, ob er die Gebühr erhalten habe oder nicht. Im letztern Falle wird die angedrohte Hülfsvollstreckung nach Vorschrift des §. 3 sofort in Vollzug gesetzt. Bei Eiden der Juden ist für die Zahlung der Gebühr des Rabbiners nach Vorschrift des §. 1 zu sorgen.

§. 7.

Liegt in Fiscalprocessen dem Fiscus die vorschußweise Zahlung von Gebühren ob, so sind dieselben sogleich nach erfolgter Zeugenabhör, Begutachtung oder Urkundenproduction zu decretiren, die Decreturen aber jeweils der Behörde, welche den Proceß leitet, mit einer angemessenen kurzen Frist zur Zahlung und Anzeige über deren Bewirkung unmittelbar zu übersenden, auch die Empfangsberechtigten davon zu unterrichten und nach fruchtlosem Ablauf jener Frist die geeigneten Verfügungen zur Beschleunigung der Zahlung von Amtswegen zu erlassen.

§. 8.

Wenn sich Insertionsgebühren ergeben, so ist der Forderungszettel dem zur Zahlung Verpflichteten mit der Auflage zuzustellen, die Zahlung binnen einer angemessenen, jedoch vier Wochen nicht übersteigenden Frist unter der im §. 1 bezeichneten Androhung zu bewirken, und die Quittung darüber vorzulegen.

§. 9.

Wohnt die Partei im Auslande, oder besteht sie aus einer Streitgenossenschaft, so tritt ihr Anwalt (welcher bei Bestimmung des Vorschusses darauf Rücksicht nehmen darf) oder derjenige andere Inländer, welcher sich zur Entrichtung der Proceßkosten verpflichtet hat, hinsichtlich der Bezahlung aller Gebühren an ihre Stelle.

§. 10.

Wäre die Zahlung von einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zu leisten, so werden sämmtliche Gebühren einstweilen vorgemerkt, und die Berechtigten bei der Aufforderung zu der von ihnen verlangten Verrichtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Hat am Schlusse des Processes der Gegner die Kosten zu zahlen, so werden die vorgemerkten Gebühren nach Vorschrift des §. 4 erhoben; fallen sie der Armenpartei zur Last, so werden die Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Insertionen auf die Amtscasse übernommen, und es ist Pflicht des Gerichtes, für diese Uebernahme unaufgefordert zu sorgen.

Digitized by Google

§. 11.

Sind die Gebühren der Zeugen (Proceßordnung §. 471) oder der Sachverständigen (§. 5 der gegenwärtigen Verordnung) zu hinterlegen, so wird bei Bestimmung der zu hinterlegenden Summe auch auf die Eidesvorbereitungsgebühr Bedacht genommen und wegen der Zahlung nach Vorschrift des §. 2 verfahren.

§. 12.

Anrufen von gebührenberechtigten Personen sind dem Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterworfen, auch ist dafür auf Verlangen eine billige Vergütung zu decretiren, welche mit der Gebühr selbst erhoben wird.

§. 13.

Ueber die Zahlung der Gebühren, erfolge sie vor Gericht oder werde sie vom Ortsvorsteher besorgt, ist Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

Carlsruhe, den 19. Juni 1843.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

Bekanntmachungen.

Die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Ueberlingen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 8. October 1835, Regierungsblatt von 1835 Seite 335 und das beigefügte Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter I. Classe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamt I. zu Ueberlingen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. ertheilt worden ist.

Carlsruhe, den 9. Juni 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Gemäß höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. ist die Posthalterei Schappach vom 1. Juli d. J. an aufgehoben worden, was mit dem Anfügen hierdurch verkündet wird, daß die Postdistanz von Rippoldsau bis Hausach auf 1⅞ Post festgesetzt werde.

Carlsruhe, den 12. Juli 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1049, wird vom 1. Juli d. J. an mit der Briefposterpedition zu Philippsburg auch eine Fahrpostexpedition verbunden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Juni 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Nachdem die Bundesversammlung in ihrer dreizehnten Sitzung vom 4. v. M. beschlossen hat, sämmtliche Bundes-Regierungen, in der Ueberzeugung, daß sie die Ansichten nur theilen können, welche die Königlich Sächsische Regierung bei Unterdrückung der in Leipzig erschienenen „deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" geleitet haben, zu ersuchen, eine Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter denselben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten, und deshalb die geeigneten Weisungen an ihre Behörden zu erlassen, und nachdem das Großherzogliche Ministerium des Innern durch höchsten Beschluß aus Großherzoglichem Staatsministerium angewiesen worden ist, die zum Vollzuge dieses Bundesbeschlusses erforderlichen Weisungen an die betreffenden Behörden ergehen zu lassen, so wird dieß in Folge höchsten Auftrags anmit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Juni 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. v. M. Nr. 896 bis 897 gnädigst zu beschließen geruht, daß in Gemäßheit der höchsten Resolution vom 17. November 1842 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) auch die Expropriation der zu der Erbauung einer Eisenbahn vom Eichelberg nach Rastatt, Behufs der Beischaffung der Bruchsteine zum Rastatter Festungsbau erforderlichen Grundstücke, nach dem Gesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLII.) eingeleitet werde.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1843.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Die Vormundschaft des minderjährigen Karl Leopold Richter von Karlsruhe hat für diesen um die Erlaubniß nachgesucht, seinen bisherigen Familiennamen in „Forstmeyer" verändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 21. Juni 1843.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Konrad Schafheutle, Bürgermeister zu Markelfingen, hat für die dortige Kirche ein Meßgewand im Werthe von 150 fl. gestiftet.

Hedwig Eckermann Alleson aus Stockholm 200 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Schluchtern.

Das aufgelöste Bürger-Cavalerie-Corps in Pforzheim 55 fl. 5 kr. in das Pfründnerhaus daselbst, sodann 55 fl. 5 kr. in die Kleinkinderbewahrungsanstalt.

Die Kellner im Conversationshaus in Baden, Namens Napoleon, Nikolaus Ritz 100 Franken in den Armenfond daselbst.

Pfarrer Krämer in Spessart 127 fl. zum Kirchenbau in Spessart.

Postoffiziant Ludwig Ratzel von Wilferdingen 22 fl. 30 kr. in den Almosenfond daselbst.

Katharina Gärtner von Rohrbach 100 fl. in den Armenfond daselbst.

Maria Eva Foll von Appenweier 150 fl. in den Armenfond daselbst.

Die Ehefrau des Apothekers Adolph Hell in Offenburg 500 fl. zu Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder.

Die Gemeinde Entersbach 148 fl. 59 kr. in den Armenfond daselbst.

Maria Josepha Kolb zu Gernsbach 400 fl. in den Armenfond, 200 fl. in den St. Annafond und 58 fl. in die Stadtkirche daselbst.

Chirurg Alois Weis Wittwe in Baden 600 fl. in das Krankenhaus zu Baden.

Philippine Kräglinger in Carlsruhe 100 fl. in die Leopolds- und Sophien-Stiftung.

Apotheker Müller'sche Eheleute in Kieselbronn 200 fl. in den Schulfond und 550 fl. in das Krankenhaus daselbst.

Die Wittwe des Schiffers Joseph Armbruster, Magdalena, geborene Neef in Wolfach, 100 fl. in den Brüderschaftsfond und 100 fl. in den Schulfond daselbst.

Pfarrer Häusler zu Nußbach 364 fl. 25 kr. in den Kirchenfond daselbst.

Ein Ungenannter 287 fl. 58 kr. in den Wohlthätigkeitsverein.

Franziska Boschert von Nußbach 50 fl. in den Kirchenfond daselbst.

Graf Levi Wolf Metternich zu Gracht und seine Gemahlin geborene Hompesch der katholischen Kirchengemeinde in Flehingen einen silbernen vergoldeten Kelch und ein neues Meßgewand im Werth zu 155 fl., sodann ein Trauerornat und eine mit Gold gestickte Fahne im Werth zu 145 fl.

Pfarrer J. B. Kuen 100 fl. in den Armenfond zu Schutterwald.

Ludwig Friedrich Enderle in Pforzheim 20 fl. in das Karl-Friedrich-Leopold-Bürgerhospital daselbst.

Ludwig Kegel in Ruith 50 fl. in den Almosenfond daselbst.

Michael Hensel von Balzhofen 36 fl. in den Kapellenfond daselbst.

Anna Maria Lehmann von Bergzell 25 fl. in den Schulfond daselbst.

Pfarrer Schoch von Lichtenau 396 fl. 6 kr. in den Armenfond daselbst.

Ignaz Gartner in Oberbruch 10 fl. in den Kapellenfond daselbst.

Die Wittwe Magdalena Bühler von Schenkenzell 14 fl. für den Almosenfond daselbst.

Pfarrer Weiß von Ottersdorf 80 fl. in den Heiligenfond zu Sandweyer.

Ein Ungenannter 100 fl. in das Karl-Friedrich-Leopold-Hospital in Pforzheim, und 50 fl. in die Kleinkinderschule daselbst.

Katharina von Doer in Zell 33 fl. in den Wallfahrtskapellenfond in Zell.

Clemens Schlageter von Oberschopfheim 10 fl. in den Almosenfond daselbst.

Pfarrer Krämer in Spessart 50 fl. in den Kirchenfond daselbst.

Ein Ungenannter in Carlsruhe ein Meßgewand im Werth von 120 fl.

Die Erben des verstorbenen Pfarrers Koch von Oetigheim 300 fl. und 301 fl. 28 kr. in den Almosenfond, 50 fl. für die Armen und 22 fl. in den Heiligenfond daselbst.

Digitized by Google

Franz Feger in Kaltbrunn 50 fl. in den Schulfond daselbst.
Mehrere Ungenannte 150 fl. zu Anschaffung einer Monstranz und eines Rauchfasses.
Ein Ungenannter 300 fl. in den katholischen Kirchen- und Pfarrfond in Carlsruhe.
Die Erben des Peter Anton Mayer zu Jöhlingen 20 fl. in den Heiligenfond zu Jöhlingen.
Franz Feger von Kaltbrunn 100 fl. in den Almosenfond daselbst.
Ein Ungenannter 40 fl. in die katholische Kirche in Carlsruhe.
Bürgerliche Unterhaltungsgesellschaft in Rastatt 200 fl. in das Hospital daselbst.
Ein Ungenannter 200 fl. in den Ortsalmosenfond zu Carlsruhe.
Förster Diß in Baden 25 fl. in das Krankenhaus daselbst.
Juliana Weiß geborene Schick von Baden 800 fl. in das Krankenhaus und 3621 fl. 54 kr. in das weibliche Lehrinstitut daselbst.
Pfarrer Stieß in Carlsruhe 100 fl. in den Almosenfond in Kürzel.
Ein Ungenannter 50 fl. in den Heiligenfond in Lauf.
Der Israelit Jakob Joseph Wolf von Hechingen machte dem Schul- und Armenfond zu Randegg im Amt Radolphzell eine Schenkung von 140 fl.
Zum Schul- und Armenfond in Bräunlingen stifteten
1. Katharina Frikſche, Wittwe des Alois Erat von Bräunlingen 25 fl.,
2. die ledig verstorbene Creszenzia Bausch von da 20 fl.,
3. die Luzia Scherer von Riedböhringen 36 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
dem Grundherrn Freiherrn August von Neuenstein in Achern die Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich übertragene Würde eines K. K. Kämmerers anzunehmen;
den Revisor Schreiber zu Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen seines hohen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen;
die erledigte evangelische Pfarrei Blansingen dem Pfarrer Christian Friedrich Dietrich von Oberöwisheim,
die erledigte katholische Stadtpfarrei Wolfach dem Dekan und Bezirksschulvisitator Franz Xaver Ochs zu St. Roman, Amts Wolfach, zu verleihen, und
den Bezirksförster Schrickel in St. Blasien aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Von 16 Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Juni l. J., Nr. 3458 folgende elf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Rudolph von Freydorf von Carlsruhe,
Carl von Vincenti von Carlsruhe,
Marcus Klein von Durmersheim,
Carl Kärcher von Carlsruhe,
Hermann von Falkenstein von Freiburg,
Joseph Wedekind von Mannheim,
Philipp Bracht von Mannheim,
Johann Georg Bengel von Grafenhausen,
Wilhelm Trefurt von Mannheim,
Max von Stetten von Carlsruhe,
Adolph Bauer von Wolfach.

Von fünfzehn Cameralpraktikanten, welche sich der in der Zeit vom 24. April bis 2. Mai d. J. stattgehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zwölf unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Grosch von Bruchsal,
Franz Cassinone von Offenburg,
Felix Behaghel von Elberfeld,
Bernhard Schumacher von Offenburg,

Digitized by Google

Franz Wingler von St. Peter,
Peter Stark von Mannheim,
Karl Bleymann von Wertheim,
August Weber von da,
Wilhelm Lauter von Lörrach,
Heinrich Wetzel von Freiburg,
Gustav Bischoff von Carlsruhe, und
Albert Mozer von da.

Auch hat Rechtspraktikant Ferdinand von Dusch von Carlsruhe die Prüfung in der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft, der Handelslehre und der Polizeiwissenschaft erstanden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Bezirksforstei St. Blasien ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke binnen vier Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.
2. Bei der Regierung des Seekreises ist die Stelle eines Revisors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß bei gedachter Regierung zu melden.
3. Die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., meistentheils in Geld und Zehnten, ist erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
4. Die mit einem katholischen Geistlichen und Lehramtscandidaten zu besetzende Lehrerstelle am Pädagogium in Tauberbischofsheim, mit einer Besoldung von 633 fl. 20 kr., ist erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.
5. Die evangelische Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 602 fl. 11 kr., ist in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
6. Die erledigte evangelische Pfarrei Osterburken, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl. wird mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß wegen der Baupflicht der Pfarrei zum Kirchenbau dem Pfründnießer ein angemessenes Provisorium wird auferlegt werden, dessen Betrag jedoch zur Zeit noch nicht bestimmt, aber beiläufig auf wenigstens drei tausend Gulden angenommen werden kann. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
7. Durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Kilian Barth auf die katholische Pfarrei Eiersheim, Amts Tauberbischofsheim, ist diese Pfarrei, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 560 fl. in Zehnten, Naturalfirum, Geld und Güterbenutzung, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
8. Die evangelische Pfarrei Blankenloch, Landdecanats Karlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 581 fl. 41 kr. ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
9. Nachträglich zu der Ausschreibung der Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, im Reggsblt. Nr. XIV. l. J. S. 112, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine in drei Jahresterminen abzuzahlende, mit 4 Procent verzinsliche Kriegsschuld von 9 fl. 13 kr. haftet.

Gestorben ist:

Am 21. Mai d. J. der vormalige Hauptzollamtscontroleur Häuser in Waghäusel und am 17. Juni d. J. der pensionirte Ministerialkanzlist Braunagel in Sinsheim.

Digitized by Google

XVII. XVII.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

Die Reviſion der Medicamententaxe.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Jänner v. J., Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Juli d. J. an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 26. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
der Miniſterialdirektor
Eichrodt. Vdt. Stemmler.

Die Reviſion der Großherzoglich Badiſchen Medicamententaxe vom Frühjahr 1843.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel.	1 Gran.	Anſtatt.	
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Acetum vini	12	1	—	—	—	1 Unze 2 kr	
Acid. acetic. concentrat. . . .	—	5	—	—	—	1 Unze 6 kr.	
— — — glacial .	—	18	—	—	—	—	—
Caryophill. aromatic. pulv. gross.	—	8	—	—	—	—	—
Extr. aconit. spirituos. . . .	—	—	8	3	—	—	—
— belladonnæ —	—	—	8	3	—	—	—
— chelidon. —	—	—	8	3	—	—	—
— conii maculat.	—	—	8	3	—	—	—
— digital. purpur.	—	—	8	3	—	—	—
— gratiol. —	—	—	8	3	—	—	—
— hyoscyam.	—	—	8	3	—	—	—
— lactuc. viros.	—	—	8	3	—	—	—
— nuc. vomic.	—	—	16	8	2 Gran 1 kr.	—	—
— pulsatill.	—	—	8	3	—	—	—
— valerian.	—	—	8	3	—	—	—
Alle dieſe Extracte gepulvert und getrocknet, das Doppelte des obigen Preiſes.							

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel.	1 Gran.	Anstatt	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flor. papaver. rhead. concis. . .	—	7	—	—	—	—	—
Globul. tartar. ferruginos. pulv. gross.	—	7	—	—	—	—	—
Hirudines das Stück 10 kr.							
Kali carbonic. depurat.	1 fl. 48 kr.	12	—	—	—	1 Unze 8 kr.	—
Lythargyrum alcohol.	—	3	—	—	—	—	—
Nuces vomic. pulv. gross. . . .	—	4	—	—	—	—	—
Ol. amygdal. amar. aether. . . .	—	—	—	15	1 guj. 1 kr.	1 Scrupel 1 kr.	
Plumb. acetic.	—	4	—	—	—	—	—
Secale cornut.	—	8	—	—	—	—	—
Semen. cinae. pulv. gross. . . .	—	10	—	—	—	—	—
— coriandr.	—	3	—	—	—	—	—
Summitat. millifolii concis. vel. pulv. gross.	—	3	—	—	—	—	—
Summitat. tanacet. concis. v. pulv. gross.	—	3	—	—	—	—	—
Für das Schmelzen einer Salbe, gleich dem eines Pflasters, bis zu 3 Unzen 6 kr.							
„ 9 „ 9 „							

Die unentgeldliche Behandlung armer Kranken durch die praktischen Aerzte und Wundärzte betreffend.

Zur Beseitigung unrichtiger Anwendung des §. 18 der Medizinal-Taxordnung von 1836, Regierungsblatt Nr. XXVII. sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf die unterm 10. Juni 1834 Nr. 5806 an die vier Kreisregierungen hierüber erlassene Verfügung Nachstehendes zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen:

1. Der Physikus und der Amtschirurg sind verbunden, arme Kranke ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen und haben nur bei Besuchen außerhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Kassen zu fordern.
2. Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeldlichen Besorgung der armen Kranken an diesem Orte verpflichtet. Ist aber am Orte des Wohnsitzes eines praktischen Arztes oder Wundarztes ein besoldeter Sanitätsdiener angestellt, so sind die ersteren nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener legal gehindert ist, zur unentgeldlichen Behandlung der armen Kranken in diesem Orte verbunden.
3. In Orten, wo kein besoldeter Sanitätsdiener angestellt und kein lizenzirter Arzt, beziehungsweise Wundarzt ansässig ist, kann sich der arme Kranke durch einen lizenzirten nicht angestellten

Digitized by Google

Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Kassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte.

4. Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können.
5. Die Gemeinden, oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten und Wundärzten unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen oder der Oberkirchenräthe, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschließen.

In diesem Falle kann sich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen.

Carlsruhe, den 27. Juni 1843.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
der Ministerial-Director
Eichrodt. Vdt. Buissen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grundherrn Maximilian Grafen von Helmstadt die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Ministerialdirector Eichrodt für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergischen Krone und für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Hausordens vom goldenen Löwen,

der Ministerresident und Geheime Legationsrath Freiherr von Rüdt für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergischen Krone, und

der Legationsrath von Kettner für das ihm von des Königs von Württemberg Majestät verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem K. K. Oesterreichischen Geheimenrath und Oberststallmeister Grafen von Wrbna Höchst-Ihren Hausorden der Treue,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten im Generalquartiermeisterstab, Ritter von Sallaba das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten, Edlen von Hauslab,

Digitized by Google

dem Königlich Württembergischen Geheimen-Legationsrath von Roser,
dem Königlich Württembergischen Oberfinanzrath von Schmidlin,
dem Oberstlieutenant und Commandeur des 2ten Dragoner-Regiments, Freiherrn von Roggenbach und
dem Oberstlieutenant von Hinckeldei, im 2ten Dragoner-Regiment, das Commandeurkreuz, sodann
dem Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, von Gonzenbach,
dem Königlich Württembergischen Regierungsrath Sautter und
dem bei der Gesandtschaft in Paris angestellten Legationsrath von Schweitzer das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Handelsmann J. G. Weimar zu Wertheim in Anerkennung der von demselben bei Errichtung der Maindampfschifffahrt der Stadt Wertheim geleisteten besondern Dienste die kleinere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 24. Mai d. J. erhielt der Rittmeister von der Suite der Reiterei, Landstallmeister von Gillmann den Charakter als Major, und
durch höchste Ordre vom 13. Juni d. J. wurde der Lieutenant von Berg von der Artillerie, auf sein Ansuchen, entlassen.
Ferner wurde der Lieutenant August Holtz vom Leib-Infanterie-Regiment, nach höchster Ordre vom 21. Juni d. J., zur Artillerie versetzt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Vorstand an der höheren Bürgerschule in Weinheim, Professor Grimm, den Charakter als Hofrath zu ertheilen;
der fürstlich leiningen'schen Präsentation des Amtmanns Bode zu Schwetzingen auf die erste Beamtenstelle des Großherzoglich Badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamts Walldürn,
sowie der Präsentation der fürstlich leiningen'schen Standeherrschaft des Amtmanns Kirchgeßner, bisherigen Amtsvorstandes des Großherzoglich Badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamts Eberbach auf die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Großherzoglich Badischen fürstlich leiningen'schen Bezirksamte Boxberg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
den Amtschirurgen Rehmann zu Mühlhausen, Amts Blumenfeld, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das Amtschirurgat Blumenfeld, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl., welches mit einem Medico-Chirurgen besetzt werden soll, der seinen Wohnsitz nicht mehr in Mühlhausen, sondern in Blumenfeld selbst zu nehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Digitized by Google

XVIII. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Juli 1843.

Verordnung

über das Heirathen der Officiere und Kriegsbeamten.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. d. M. werden über das Heirathen der Officiere und der Kriegsbeamten mit Officiersrang, unter Aufhebung der hierüber bestehenden Verordnungen vom 20. Dezember 1803 (Regierungsblatt vom Jahr 1804 Nr. I.), vom 9. November 1804 und vom 12. März 1839 (Regierungsblatt XI.), nachstehende Bestimmungen gegeben.

Einholung der Genehmigung des Großherzogs.

§. 1. Zur Verheirathung eines Officiers oder eines Kriegsbeamten mit Officiersrang ist die Genehmigung des Großherzogs einzuholen.

Chargen, welche einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegen. a. Lieutenante.

§. 2. Den, im aktiven Dienst stehenden Lieutenanten ist nicht gestattet, um die Heirathserlaubniß nachzusuchen. Die Regiments- und Corpscommandos haben solche Gesuche sogleich zurückzuweisen.

b. Oberlieutenante.

§. 3. Von den Oberlieutenanten im aktiven Dienst darf nur ein Viertheil in jeder Waffe verheirathet sein.

Ueberzählige und charakterisirte Officiere zählen hierbei in derjenigen Charge, deren Charakter denselben ertheilt ist.

Bedingungen hinsichtlich des Alters und der Cautionsstellung.

§. 4. Alle übrigen Officiere, in so weit dieselben nicht durch die Bestimmungen in den vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen sind, dürfen um die Heirathserlaubniß nur nachsuchen, wenn dieselben, außer den durch die allgemeinen Landesgesetze vorgeschriebenen Erforderniſſen:

a. das achtundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

b. die in den nachfolgenden Paragraphen für ihre Charge bestimmte Heirathscaution stellen.

Ausnahmen v. d. Verbindlichkeit zur Cautionsstellung.

§. 5. Officiere von der Suite ohne Militärgehalt, sind von der Verbindlichkeit zur Cautionsstellung befreit.

Eben so können pensionirte Officiere, welche wegen Wunden oder Gebrechen besondere Pflege und Unterstützung bedürfen, nach dem Ermessen des einzelnen Falles und bei dringenden Umständen, mit Genehmigung des Großherzogs von der Verbindlichkeit zur Cautionsstellung befreit werden.

Betrag der Heirathscaution.

§. 6. Die zu stellende Heirathscaution beträgt:

a. für die Oberlieutenante 16,000 fl.

b. für die Hauptmänner II. Classe 12,000 fl.

Digitized by Google

c. für die Hauptmänner I. Classe und die Officiere der höhern Chargen 6000 fl.

Ueberzählige und charakterisirte Officiere stellen diejenige Caution, welche für die Charge vorgeschrieben ist, von welcher dieselben die normalmäßige Gage oder Pension beziehen.

Die Caution aus eigenem Vermögen zu stellen.

§. 7. Die Caution muß aus dem eigenen rentablen Vermögen des Officiers oder seiner Braut gestellt werden.

Die Cautionsstellung durch dritte Personen ist unzuläßig.

§. 8. a. Wenn die Caution aus bereits angefallenem Vermögen des Officiers oder seiner Braut gestellt wird, muß nachgewiesen werden, daß an den Cautionsobjekten keine Nutznießungsrechte der Eltern oder anderer Personen bestehen, oder daß auf diese Rechte zu Gunsten des Cautionsstellers verzichtet wurde.

b. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern gestellt werden soll, so haben dieselben die Cautionsobjekte zu Genuß und Eigenthum an den Officier, beziehungsweise seine Braut, zu übergeben, können sich aber den Rückfall für die in dem §. 26 bestimmten Fälle vorbehalten, in so fern die Caution nicht vor Eintritt dieser Fälle zu dem bestimmten Zweck verwendet wird.

Arten der Cautionsstellung.

§. 9. Die Cautionsstellung muß auf eine der nachfolgenden Arten geschehen:

1. Durch Pfandurkunden auf eigene Liegenschaften.

I. Durch eine in der gesetzlichen Form der Pfandurkunden auszustellende Cautionsurkunde, in welcher dem Officier oder seiner Braut eigenthümlich gehörende Liegenschaften mit dem auszudrückendem Zweck, daß dadurch den Vorschriften in der gegenwärtigen Verordnung über die Heirathscautionen Genüge geschehen soll, als Pfandobjekte eingesetzt werden.

§. 10. Die zu verpfändenden Liegenschaften müssen einen, dem Cautionsbetrag wenigstens gleichstehenden Werth, in ordnungsmäßiger Taxation, besitzen.

Sie müssen von allen, aus früheren Vorzugs- oder Pfandrechten herrührenden Lasten befreit sein, oder wenigstens, neben diesen Lasten, noch vollkommene Sicherheit für die Caution gewähren.

§. 11. Wenn die Liegenschaften Stamm- oder Fideicommißgut sind, so genügt anstatt der Ausfertigung einer Cautionsurkunde die urkundliche Nachweisung darüber, daß der Officier, der die Caution zu stellen hat, in dem Bezug einer, dem Ertrag aus der Heirathscaution entsprechenden jährlichen Rente aus diesen Gütern steht, und daß nach seinem einstigen Tode die Wittwe und die Kinder aus der einzugehenden Ehe die gleiche Rente fortbeziehen werden.

2. Durch Einlegung hypothekarischer Schuldurkunden.

§. 12. II. Durch Einlegung von, in der gesetzlichen Form ausgefertigten hypothekarischen Schuldurkunden, unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. die Obligationen müssen auf den Namen des Cautionsstellers ausgestellt seyn. Wenn dieselben durch Erbgang oder durch Cession auf ihn übergegangen sind, so muß der Erwerbstitel, die geschehene Kundmachung an den Schuldner und die erfolgte Eintragung in das Unterpfandsbuch urkundlich nachgewiesen werden;

b. die Capitalien müssen in jährlichen oder kürzern Zielern, wenigstens 3½ Procent jährliche Rente eintragen;

Digitized by Google

c. die Pfandobjekte müssen in Liegenschaften bestehen, welche wenigstens den ein und ein halbfachen Werth der Schuldsumme, in ordnungsmäßigem Anschlag besitzen

d. auf den Pfandgegenständen dürfen keine, aus frühern Vorzugs- oder Pfandrechten herrührende Lasten ruhen, oder es müssen die Pfandobjekte einen solchen Werth haben, daß dieselben neben den frühern Lasten noch genügende Sicherheit für die spätere Schuldsumme nach dem oben unter Buchstab c. gegebenen Grundsatz gewähren.

§. 13. Mit diesen Obligationen müssen die Bescheinigungen darüber:

a. daß dem Schuldner gerichtlich eröffnet wurde, daß die betreffende Obligation als Heirathscaution des Officiers bei dem Kriegsministerium deponirt wird, und daß, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Capital nicht abgetragen werden darf, ehe die Entscheidung des Kriegsministeriums erfolgt und dem Schuldner eröffnet ist, wohin die Abtragung geschehen soll; und

b. die Bescheinigung, daß die Einlegung der bezüglichen Obligation als Heirathscaution im Unterpfandsbuch eingetragen wurde,

deponirt werden.

§. 14. III. Durch Einlegung von auf Inhaber ausgestellte Schuldurkunden unter nachstehenden Bestimmungen: 3. Durch Einlegung von Papieren auf Inhaber.

a. zur Einlegung in die Caution eignen sich nur:

1. badische, auf Inhaber ausgestellte Staatspapiere, und

2. auf Inhaber ausgestellte Partialobligationen von badischen Standesherrn und badischen Gemeinden,

beide Classen unter 1 und 2 nach dem Nennwerth;

b. die Papiere müssen in jährlichen oder kürzern Zielern eine Rente von wenigstens 3½ Procent jährlich eintragen;

c. bei Rentenscheinen und anderen, nach Buchstab a. zulässigen Papieren auf Inhaber, bei welchen die Einrichtung der Inscription besteht, muß urkundlich nachgewiesen werden, daß die betreffenden Schuldurkunden auf den Namen des Cautionsstellers inscribirt sind;

d. die Zinscoupons und der Talon, wenn ein solcher besteht, müssen mit der Schuldurkunde deponirt werden. Zur Verfallzeit werden dieselben aus dem Depot ausgefolgt.

§. 15. Die Cautionsstellung hat in den Fällen der §§. 12 bis einschließlich 14 in folgender Weise zu geschehen:

a. Wenn die Caution aus dem Vermögen des Officiers gestellt wird, so hat derselbe in Gegenwart des Regiments-Commandeurs (die Regiments-Commandeure und die nicht in den Regimentern dienenden Officiere in Gegenwart des ihnen zunächst vorgesetzten Commandeurs, die Officiere von der Suite und die pensionirten Officiere, insoweit beide Classen nach §. 5 nicht von der Cautionsstellung befreit sind, in Gegenwart des Garnisons-Commandanten) und des Auditors die Erklärung abzugeben:

1. daß er die (zu bezeichnenden) Schuldurkunden als Heirathscaution nach Vorschrift dieser Verordnung zu dem Zweck und mit der Verpflichtung einlege, damit dieselben,

Digitized by Google

so lange die Vorschriften über die Heirathscautionen dieses erfordern, bei dem Kriegsministerium deponirt und nicht eher abgetragen oder veräußert werden sollen, ehe die Entscheidung des Kriegsministeriums, wohin die betreffenden Capitalien bezahlt werden sollen, beziehungsweise die Genehmigung dieses Ministeriums zur Veräußerung erfolgt ist,

2. daß diese sämmtlichen Schuldurkunden sein freies Eigenthum seien und bei deren Erwerbung keine, den vollen Eigenthums- und Nutznießungs-Rechten entgegenstehende Uebereinkunft getroffen worden sei, außer in dem Falle des §. 8 Buchstab b. der dort gestattete Vorbehalt des Rückfalles. Ueber diese Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§. 16. b. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Braut des Officiers gestellt wird, so hat dieselbe die gleiche Erklärung (§. 15) in öffentlicher Urkunde abzugeben, im Falle ihrer Minderjährigkeit unter Genehmigung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

§. 17. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern herrührt (§. 8 Buchstab b.), so muß neben der Urkunde über die Uebergabe der betreffenden Vermögenstheile an den Officier, beziehungsweise dessen Braut, und der Urkunde über die Cautionsstellung (§§. 15 und 16) ein Zeugniß der betreffenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Eltern, beziehungsweise Großeltern, so viel Vermögen besitzen, daß sie ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes und ohne Benachtheiligung ihrer übrigen Kinder oder Enkel, die zur Heirathscaution bestimmten Vermögenstheile abgeben können.

Andere zum Heirathsgesuch gehörende Zeugnisse.

§. 18. Außer diesen Cautionspapieren sind zu dem Heirathsgesuch noch folgende Urkunden beizubringen.

a. die Taufscheine beider Verlobten,

b. die elterliche Einwilligung von beiden Seiten — wenn die Eltern todt sind, deren Todesscheine und die Einwilligung der Großeltern, oder wenn auch diese nicht mehr am Leben sind, deren Todesscheine und für die Braut, wenn dieselbe noch nicht volljährig ist, die Einwilligung des Vormunds;

c. der Meldschein des Pfarrers des Officiers und seiner Braut;

d. der Impfschein für die Letztere, so wie für den Officier, wenn sich derselbe nicht schon bei den Akten befindet.

Vorlage des Heirathsgesuches.

§. 19. Wenn nach erfolgter Prüfung durch die betreffende Commandostelle unter Zuziehung des Auditors gegen das Heirathsgesuch und die bezüglichen Urkunden kein Anstand obwaltet, oder derselbe gehoben ist, so geschieht die weitere Vorlage des Gesuches und der sämmtlichen Beilagen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Bei dieser Vorlage hat die Commandostelle sich zugleich darüber auszusprechen, ob in dienstlicher Hinsicht gegen das Heirathsgesuch in keiner Beziehung ein Anstand besteht, oder ob und in welcher Beziehung ein solcher Anstand vorhanden ist.

§. 20. Wenn nach geschehener Vorlage des Heirathsgesuches die höchste Genehmigung desselben erfolgt ist, so werden die, auf die Heirathscaution bezüglichen Urkunden von dem Kriegsministerium an die Bewahranstalt für die Heirathscautionen welche unter der Aufsicht dieses Ministeriums mit der Aufbewahrung der Heirathscautionen beauftragt ist, abgegeben und die übrigen, auf das

Digitized by Google

Heirathsgesuch bezüglichen Urkunden, unter Anordnung der Ausstellung des Trauscheines, auf dem Dienstweg zurückgesandt. Ueber die Heirathscaution wird nach erfolgter Hinterlegung von dem Beamten der Bewahranstalt ein Hinterlegungsschein ausgestellt, welcher dem betreffenden Officier eingehändigt wird.

Bestimmungen im Ehevertrage.

§. 21. Wenn vor Eingehung der Ehe ein Ehevertrag zwischen dem Officier und seiner Braut abgeschlossen wird, so muß darin aufgenommen werden, was hinsichtlich der Heirathscaution bestimmt wurde und in welcher Weise dieselbe gestellt werden soll.

Bei Vermeidung strengster Ahndung dürfen in dem Ehevertrage keine Bestimmungen enthalten seyn, welche den bei Vorlage des Heirathsgesuches in Bezug auf die Heirathscaution getroffenen und angegebenen Bestimmungen widerstreiten oder dieselben abändern.

Umtauschungen aus der Heirathscaution.

§. 22. Während der Dauer der Deponirung der Heirathscautionen können Umtauschungen von Bestandtheilen derselben nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums und nur wenn erhebliche, in dem Gesuche anzuführende Gründe dazu vorhanden sind, statt finden.

Wenn hierbei die Heirathscaution nicht zugleich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden kann, so wie wenn die Heirathscaution aus dem Vermögen der Ehegattin des Officiers herrührt, oder aus dem Vermögen des Officiers gestellte Cautionsbestandtheile gegen Vermögenstheile der Ehegattin ausgetauscht werden sollen, muß deren Zustimmung zu der nachgesuchten Umtauschung beigebracht werden.

Wenn hierauf die Ausfolgung eines Bestandtheils der Caution mit der Bedingung der Wiederergänzung derselben erfolgt, so hat die betreffende Commandostelle für die Wiederergänzung, sobald dieselbe geschehen kann, zu sorgen.

Minderung der Caution bei dem Vorrücken in den Bezug einer höhern Charge.

§. 23. Wenn der Officier in den Bezug der normalmäßigen Gage oder Pension einer höhern Charge, als diejenige, in welcher er die Heirathscaution gestellt hat, später vorrückt, so wird die Caution auf denjenigen Betrag vermindert, welcher nach dem §. 6 für die Charge, in deren Bezüge derselbe vorgerückt ist, besteht.

Die Caution während der Dauer der Ehe unablöslich.

§. 24. Im Uebrigen ist die Heirathscaution während der Dauer der Ehe unablöslich.

Nur in dringenden Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit und nur zum nachgewiesenen Nutzen der Kinder, kann die Heirathscaution mit Zustimmung beider Ehetheile, in so fern dieselben eine Erklärung hierüber abzugeben im Stande sind, und eines für die Kinder aufzustellenden Pflegers, auf höchste Genehmigung des Großherzogs theilweise abgelöst und verwendet werden.

Fortdauer der Deponirung nach erfolgter Auflösung der Ehe.

§. 25. Nach erfolgter Auflösung der Ehe dauert die Deponirung der Caution in dem Falle fort, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, und auf so lange, bis dieselben sämmtlich das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Es findet, bei nachgewiesener Nothwendigkeit und zum Nutzen der Wittwe und der Kinder die völlige oder theilweise Ausfolgung und Verwendung der Heirathscaution mit Genehmigung des Kriegsministeriums statt.

Ausfolgung der Caution.

§. 26. Die Heirathscaution wird zurückgegeben:

a. wenn nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung keine minderjährige Kinder vorhanden oder diese sämmtlich das gesetzliche Volljährigkeitsalter erreicht haben;

b. wenn der Officier durch Uebertritt in den Civildienst oder durch Abschied aus dem Militärverband ausscheidet.

Digitized by Google

§. 27. Die Ausfolgung der Caution geschieht in den Fällen unter a. an diejenigen Personen, welchen nach dem beizubringenden Zeugniß der Theilungsbehörde die Cautionsobjekte in der Theilung zugefallen sind; in den Fällen unter b. wird die Caution für denjenigen Ehetheil ausgefolgt, aus dessen Vermögen die Caution gestellt wurde.

Caution für die zweite und folgenden Ehen.

§. 28. Wenn ein verwittweter oder von seiner Ehegattin geschiedener Officier zur zweiten Ehe schreitet, und aus der frühern Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, für welche die Caution noch deponirt bleiben muß (§. 25), so ist der Officier zur Stellung einer neuen Caution für die zweite Ehe alsdann nicht verbunden, wenn derselbe durch Zeugniß der Theilungsbehörde nachweist, daß die Cautionsobjekte in der Theilung ihm sämmtlich zugefallen sind.

In diesem Falle genügt die Erklärung des Officiers, daß die früher gestellte Caution auch als Caution für die zweite Ehe gelten solle.

In den andern Fällen muß derselbe, je nachdem ihm bei der Theilung von den Cautionsobjekten keines oder ein Theil derselben zugefallen ist, für die zweite Ehe eine neue Caution, entweder in dem durch den §. 6 vorgeschriebenen vollen Betrage, oder in demjenigen Betrage einlegen, welcher erforderlich ist, um den ihm gehörenden Antheil an der deponirten Caution auf den durch den §. 6 vorgeschriebenen vollen Betrag zu ergänzen.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die folgenden Ehen.

§. 29. Wenn die Wittwe oder die geschiedene Gattin eines Officiers, dessen Heirathscaution wegen der Minderjährigkeit der Kinder aus dieser Ehe noch deponirt bleiben muß, einen Officier in zweiter Ehe heirathet, so muß für die neue Ehe eine besondere Caution gestellt werden, auch dann, wenn die Caution für die frühere Ehe der Wittwe, beziehungsweise der geschiedenen Ehegattin, aus deren Vermögen gestellt war.

Heirathsgesuche von Kriegsbeamten.

§. 30. Bei Heirathsgesuchen von Kriegsbeamten müssen, außer den Zeugnissen über das nach §. 4 Buchstab a. vorgeschriebene Alter und den übrigen in §. 18 vorgeschriebenen Zeugnissen, anstatt der Cautionsstellung obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse und die ihrer Verlobten beigebracht werden, damit ermessen werden kann, ob die Verhältnisse von der Art sind, daß das Gesuch zur höchsten Genehmigung in Antrag gebracht werden kann.

Hierbei gelten die für die Cautionen der Officiere, mit welchen dieselben in gleichen Gagenverhältnissen stehen, gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen, und unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der betreffenden Kriegsbeamten, als Maaßstab.

Carlsruhe, den 22. Juni 1843.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

vdt. Wentz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Versammlung der Rheinschifffahrts-Centralcommission in Mainz betreffend.

Nach einer zwischen den hohen Rheinuferstaaten getroffenen Verabredung wird die Rheinschifffahrts-Centralcommission in diesem Jahr vom 15. August bis Mitte September in Mainz versammelt seyn, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 11. Juli 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1843.

Im Sommerhalbjahre 1843 studirten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen . . .	28	7	35
2. Juristen	84	358	442
3. Mediziner	29	88	117
4. Cameralisten und Mineralogen	35	11	46
5. Philosophen und Philologen	7	10	17
Gesammtzahl	183	474	657

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	55	20	75
2. Juristen und Cameralisten	60	6	66
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	46	31	77
4. Philosophen	6	4	10
Gesammtzahl	167	61	228

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerial-Director
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Privilegien-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Juni d. J. No. 1017 dem Mechanicus Wilhelm Schmidt zu

Digitized by Google

Heidelberg auf die Ausführung und den Gebrauch einer von ihm erfundenen Construction eines Laufbodens zum Betrieb von Locomotiven bei Eisenbahnen ein ausschließliches Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren huldreichst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Höchst Ihren Kammerherrn und Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg zum Intendanten der Großherzoglichen Kunstkabinete, so wie der Hofmusik und des Hoftheaters,

Höchst Ihren Kammerherrn und Ceremonienmeister Freiherrn von Göler zum Hofmarschall und Mitglied des Oberhofverwaltungsraths, und

den Cameralpraktikanten Philipp Bauer von Wertheim zum Secretär bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Oberzollinspektor Rosenfeld von Heidelberg zum Hauptsteueramt Werthheim,

den Oberzollinspektor Harich von Wertheim zum Hauptsteueramt Heidelberg,

und den Hauptzollamtscontroleur Olinger von Heidelberg zum Hauptsteueramt Knielingen, jeden dieser Beamten in seiner bisherigen Eigenschaft, zu versetzen; sodann

die erledigte Obereinnehmerei Sinsheim dem Obereinnehmer Nickel in Buchen zu übertragen,

den Salineinspektor Bergrath von Althaus in Dürrheim seiner auf Kränklichkeit gestützten Bitte gemäß, und

den Bezirksförster Funke in Gerlachsheim wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Sättele zu Engen auf die Bezirksforstei Bohlingen,

den Bezirksförster Ebel zu Marzell auf die Bezirksforstei Jestetten,

und den Bezirksförster Eichrodt zu Kaltenbronn auf die Bezirksforstei Gernsbach zu versetzen;

ferner den Forstpraktikanten Kelbach zum Bezirksförster in Gengenbach,

den Forstpraktikanten Will zum Bezirksförster in Salzburg,

den Forstpraktikanten Siefert zum Bezirksförster in Wolfach,

den Forstpraktikanten Hasenstab zum Bezirksförster in Marzell,

den Forstpraktikanten Bechmann zum Bezirksförster auf dem Kaltenbronne,

den Forstpraktikanten Müller zum Bezirksförster in Pforzheim,

den Forstpraktikanten Willibald zum Bezirksförster in Engen,

den Forstpraktikanten Menzer zum Bezirksförster in Graben,

den Forstpraktikanten Schmidt zum Bezirksförster in Mittelberg,

den Forstpraktikanten Hüttenschmid zum Bezirksförster in Wilferdingen, und

den Forstpraktikanten Fackelmann zum Bezirksförster in Pfullendorf zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Beim Hauptsteueramt Heidelberg sind die Stellen eines Hauptzollamtsverwalters und eines Hauptzollamtscontroleurs anderweit zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
2. Die Bezirksforstei Gerlachsheim ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke binnen vier Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Berichtigung:

In Nr. XVI. des Regierungsblatts d. J. S. 126 Zeile 20 von unten lese katholische statt evangelische.

Digitized by Google

XIX. XIX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1843.

Bekanntmachungen.

Die Höhe der Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr vom 1. September 1843 bis letzten August 1844 betreffend.

Unter Hinweisung auf §. 2, Satz 2 des Gesetzes vom 8. August 1841 über die Rübenzuckersteuer (Regierungsblatt 1841, Seite 209) wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung verkündet, daß dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 gemäß die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr vom 1. September des gegenwärtigen bis letzten August des künftigen Jahrs auf fünf und dreißig Kreuzer vom Zentner Runkelrübenrohzucker bestimmt ist.

Carlsruhe, den 28. Juli 1843.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerialdirektor:
Regenauer.

Vdt. Molter.

Die Serienziehung für die fünfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die fünfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Seriennummern 186, enthaltend die Loosnummern 18,501 bis 18,600,
„ 527 „ „ „ 52,601 „ 52,700,
„ 402 „ „ „ 40,101 „ 40,200,
„ 943 „ „ „ 94,201 „ 94,300,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1843.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerialdirektor:
Regenauer.

Vdt. Molter.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Zur bleibenden Erinnerung an die 25jährige Vermählungsfeier Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg eine Anzahl Karlsruher Bürger unterm 19. April d. J. ein Kapital von 450 fl. unter der Benennung „Fürstlich Fürstenbergische Schulstiftung" und dasselbe dem Zwecke gewidmet, daß die jährlichen Zinsen nach dem Willen des Herrn Fürsten und Seiner Nachfolger für arme Schulkinder aus einer Gemeinde des Fürstenthums Fürstenberg zu Anschaffung von Schulbedürfnissen verwendet werden sollen.

Zwei Ungenannte in die Münsterkirche zu Freiburg zwei Glocken im Gewichte von 204 und 86 Pfund.

Die Engelhard Englerschen Erben von Müllheim in den dortigen Spitalfond 200 fl.

Mehrere Bürger von Niedereggenen in den Almosenfond daselbst einen Abendmahlskelch.

Elisabetha Hüglin von Wiehlen in den dortigen Armenfond 15 fl.

Der verstorbene Dekan Siedler von Waldkirch unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für Cäcilie Siedler und Rosina Nopper von da in den Armenfond zu Gutenbach 100 fl.

Severin Müller von Herbolzheim in den dortigen Armenfond 50 fl.

Die Johann Thoma'schen Eheleute von Birndorf in den Armenfond daselbst 100 fl.

Xaver Kaiser von Bernau Kaiserhaus in die Pfarrkirche Bernau ein Christusbild mit Kreuz, angeschlagen zu 20 fl.

Der verstorbene geistliche Rath Anselm Kolb von Fautenbach dem Pfarrarmenfond zu St. Peter mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 300 fl.

Die verstorbene Elisabetha Maier, Wittwe des Apothekers Herb von Endingen, in den dortigen St. Peterkirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 200 fl.

Die Erben des ledig verstorbenen Michael Haas von Gremmelsbach in den dortigen Kirchenfond ein festtägliches Meßgewand nebst Zugehörde und eine festtägliche Albe im Anschlage von 138 fl. 6 kr.

Die verstorbene Barbara Stolz, Ehefrau des städtischen Rentmeisters Jos. Schaal von Freiburg in das dortige Armeninstitut 200 fl.

Ignaz Stebel von Liel in den dortigen Armenfond 51 fl.

Der verstorbene Pfarrer Maucher von Ringsheim unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für Rothburga Harter in den Dyblin-Maucherschen Armenfond zu Ringsheim 200 fl.

Derselbe in den Kirchenfond zu Ringsheim einen silbernen Kelch im Anschlage von 185 fl. mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts.

Pfarrer Roos von Oberhausen zur Gründung eines Armenfonds für die katholische Gemeinde Schluchtern 125 fl.

Heinrich Rogg in Münchingen durch letzten Willen dem Armenfond daselbst ein Kapital von 2000 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen davon unter die Ortsarmen.

Simon Gumbert, Wittwe Jeres geborene Wachenheimer in Mannheim dem israelitischen Armenfond daselbst 2000 fl. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen Brennholz angeschafft und zur Winterszeit unter die dortigen Armen ausgetheilt werde.

Digitized by Google

Handelsmann Herz Gießer zu Walldorf 1000 fl. zu frommen Zwecken.

Ferdinand Hollerbach zu Wolferstetten zu Gründung eines Baufonds für die Kapelle daselbst ein Kapital von 200 fl. durch letzten Willen.

Pfarrer Gerbert in Behla zum dortigen Schulfond für Anschaffung von Schreibmaterialien 30 fl., mehrere Bürger von Hausenvorwald und Behla 16 fl. und die Marr Frei'sche Wittwe, Therese geborene Hug in Behla 11 fl. zum gleichen Fond und Zweck.

Der verstorbene Pfarrer Roman Mancher von Ringsheim 2900 fl. 50 kr., wovon die Zinsen seiner Zeit für arme, gesittete Jünglinge zur Erlernung eines Handwerks oder für einen talentvollen armen Jüngling von Ringsheim, welcher studiren will, und vor den andern den Vorzug haben soll, verwendet werden sollen.

Unbenannte Personen in die Pfarrkirche zu Rielasingen verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe von 1144 fl.

Unbenannte Personen in die Kirche zu Singen mehrere Paramente im Werthe von 648 fl. 36 kr.

Der verstorbene Pfarrer Binkert zu Hausenvorwald durch letzten Willen 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds und 100 fl. zu Gründung eines Schulfonds daselbst.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Batschauer in Heidelberg als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem als Erzieher Ihrer Hoheiten der Prinzen Wilhelm und Karl angestellten Professor C. A. W. Holtzmann den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den Postofficialen Leopold Weitzel in Mannheim in gleicher Eigenschaft zur Postwagenexpedition dahier, sowie

den Postamtsofficialen Karl Lichtenauer dahier in gleicher Eigenschaft zur Postwagenexpedition Mannheim zu versetzen;

dem Pfarrverweser Seisen zu Borberg, so wie

dem Pfarrverweser Ludwig von Rötteln den Character und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Schember zu Gemmingen die evangelische Pfarrei Nußbaum zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Johann Baptist Bertsche zu Güttingen, Amts Constanz, auf die erledigte katholische Pfarrei Saig, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Gemmingen Bonnfeld, erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Gustav Mickel auf die Pfarrei Hüffenhard hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Im Frühjahr 1843 sind von der Sanitätscommission 16 Candidaten der Medicin, 7 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelassen worden. Von diesen haben 12 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

Digitized by Google

a. Zur Ausübung der innern Heilkunst.

Emil Bils von Carlsruhe,
Sigmund Schneider von Offenburg,
Joseph Mast von Oberkirch,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Albert Herrmann von Carlsruhe,
Robert Roßwog von Endingen,
Joseph Wallerstein von Carlsruhe,
Carl Zandt von Carlsruhe,
Franz Rapp von Villingen,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joseph Roßknecht von Pfullendorf,
Wilhelm Röthling von Mannheim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie.

Sigmund Schneider von Offenburg,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Joseph Mast von Oberkirch,
Robert Roßwog von Endingen,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joseph Roßknecht von Pfullendorf.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Emil Bils von Carlsruhe,
Sigmund Schneider von Offenburg,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Joseph Mast von Oberkirch,
Robert Roßwog von Endingen,
Karl Zandt von Carlsruhe,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joseph Roßknecht von Pfullendorf,
Franz Rapp von Villingen.

Dem Rechtspraktikanten Grafmüller zu Freiburg ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen zur Ausübung desselben in Gengenbach ertheilt worden.

Ebenso dem Rechtspraktikanten Ferdinand Schaal von Freiburg mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Triberg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das evangelische Diaconat Kork, womit die erste Lehrstelle an der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung von 600 fl. bis 700 fl. ist erledigt. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath nach Vorschrift zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Schember auf die evangelische Pfarrei Nußbaum ist die evangelische Pfarrei Gemmingen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzaufschlag von 869 fl. 31 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 72 fl. 10 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer sammt Zinsen in angemessenen Terminen abzutragen hat, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen zu Gemmingen zu melden.

Gestorben ist:

am 8. Juni d. J. der pensionirte Oberhofgerichtsrath Minet in Mannheim.
„ 14. Juni d. J. der pensionirte Regierungsrath Nebenius in Heidelberg, und
„ 1. Juli „ „ der pensionirte Oberrevisor Sauerbeck.

Berichtigung.

In Nr. XVI. des Regierungsblatts Seite 124, Z. 20 v. o. lese man Tiefenbronn statt Kieselbronn.

Digitized by Google

XX. XX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. September 1843.

Bekanntmachungen.

Die Baumpflanzungen längs der Eisenbahn betreffend.

In Erwägung, daß hochstämmige Bäume, wenn sie der Eisenbahn allzunahe stehen, den auf denselben sich bewegenden Wagenzügen Gefahr bringen können, sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Es ist untersagt, Bäume in der Nähe der Eisenbahn eine Höhe erreichen zu lassen, die das Maaß der Entfernung übersteigt, welche zwischen dem Stocke des Stammes oder der Stange des fraglichen Baumes und der Kante des Bahndammes der Eisenbahn, beziehungsweise dem Rande des Einschnitts, durch welchen sie zieht, stattfindet.

2. Wo Bäume in der Nähe der Eisenbahn bereits sich vorfinden, die höher sind, als eben bezeichnet wurde, da haben die Behörden dahin zu wirken, daß sie, sobald als möglich, entweder entfernt, oder auf das zulässige Höhenmaaß reducirt werden.

3. Insbesondere werden die Forstbehörden darauf Bedacht nehmen, daß da, wo die Eisenbahn durch Waldungen zieht, der Betrieb dieser in der nächsten Nähe der Eisenbahn baldthunlichst in einer Weise eingerichtet werde, bei welcher die vorstehenden Bestimmungen zum Vollzug kommen.

4. Ausnahmen von der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung sind in der Nähe von Bahnhöfen zu gestatten, wo eine beständige vervielfachte Aufsicht stattfindet und Mittel gegeben sind jedes Hinderniß augenblicklich aus der Bahn zu entfernen.

Karlsruhe, den 1. August 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

vdt. Reinhard.

Die fünfte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen fünften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1844 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Mathias Kern, Bürger und Bäcker zu Rheidern, zu Anschaffung einer Orgel in die Kirche daselbst 28 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Pfullendorf ein Velum im Werth von 52 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Legationsrath und Oberpostdirector von Mollenbec die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Oberpostrath Steinam für das ihm von des Königs von Bayern Majestät verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Geheimen Regierungsrath von Merhart in Constanz,

dem Medizinalrath und Professor Dr. Schwörer in Freiburg und

dem Kaufmann Christian Sautier in Freiburg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 12. Juli d. J. wurden die Secretariatspractikanten Wentz und Fröhlich zu Secretären und der Revisor Kaufmann zum Oberrevisor bei dem Kriegsministerium befördert.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor am Lyceum zu Carlsruhe Christian Friedrich Gockel den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den seitherigen Legationssecretär von Pfeuffer zum Rathe bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zu ernennen;

die erledigte Amtsassessorsstelle bei dem Bezirksamt Schopfheim dem Rechtspraktikanten Ludwig Dill von Carlsruhe,

Digitized by Google

die erledigte Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Stockach dem Rechtspraktikanten Xaver Weiß von Waldkirch,

die erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule zu Ettlingen dem Kaplan Adam Schmitt daselbst,

dem Secretär Gock bei dem Oberstudienrath die erledigte Secretärsstelle bei der Sanitätscommission,

die durch Versetzung des Secretärs Gock zur Sanitätscommissinn erledigte Secretärsstelle bei dem Oberstudienrath dem Rechtspraktikanten Ernst Schindler zu Staufen,

die erledigte Stelle bei der katholischen Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises dem Rebidenten Tobias Birnbacher von Dörlesberg, unter Ernennung desselben zum Revisionsgehülfen, zu übertragen;

bei der Regierung des Seekreises den Registraturgehülfen Edelmann zum Registrator, und den Revisionsgehülfen Erhardt zum Revisor,

bei der Regierung des Mittelrheinkreises den Revisionsgehülfen Schmidt zum Revisor und en Revidenten Mössner, zum Revisionsgehülfen mit Staatsdienereigenschaft, und

bei der Regierung des Unterrheinkreises den Revisionsgehülfen Müller zum Revisor zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Assistenzarztes bei dem Stadtphysicat Carlsruhe dem Assistenzarzt Dr. Volz zu Pforzheim;

die erledigte katholische Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Karl Ofer in Schelingen,

die katholische Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Johann Joseph Baumann in Wiesenthal zu verleihen, und

den Pfarrer Joseph Alois Bruderhofer von Darlanden, Landamts Karlsruhe, auf die Pfarrei Oberspitzenbach, Amts Waldkirch, zu versetzen.

Die von Seiten der fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen und Löwenstein Wertheim Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcanditaten Gustav Heinrich Müller aus Wertheim auf die evangelische Pfarrei Wenkheim hat die Staatsgenehmigung erhalten,

ebenso hat die Staatsgenehmigung erhalten die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Franz Wackert zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Heckfeld, Amts Borberg.

Dem Rechtspracticanten Bernhard Weyer von Reilingen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen und in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Universitätsamtmanns an der Universität Freiburg ist in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei dem Curatorium der Universität zu melden.

Digitized by Google

2. Die Stelle eines Assistenzarztes bei dem Physicate Pforzheim, welche mit einem Arzte, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, wieder besetzt werden soll, verbunden mit einer jährlichen Besoldung von 150 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.
3. Die erledigte katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. in Güterertrag und Fixum mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden haben.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Stiel auf die Pfarrei Poppenhausen ist die katholische Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 550 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher eine an den abgegangenen Pfarrer Stiel in drei Jahresterminen zu bezahlende Schuld für Gütervermessung rc. von 38 fl. 18 kr. ruht, haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
5. Die erledigte katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. jährlich in Geld, Naturalien und Güterbenützung, wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.
6. Die erledigte katholische Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 560 fl. in Geld und Naturalien, auf welcher jedoch eine Provisoriumsrestschuld von 114 fl. 24 kr. haftet, welche in 6 Jahresterminen abzutragen ist, wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.
7. Die erledigte katholische Pfarrei Dielheim, Amts Wiesloch, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 2880 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Last von etwa 402 fl. und die Verpflichtung zur Haltung eines Vicars ruht, welcher nebst der Verpflegung mit 150 fl. jährlich zu salariren ist, wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.
8. Die in dem Staats- und Regierungsblatt vom 25. Mai l. J. Nr. XIV. Seite 112, Ziffer 9 enthaltene Ausschreibung der katholischen Stadtpfarrei Waldshut, wird dahin berichtigt, daß das Einkommen derselben in 1,400 fl., nebst weitern 350 fl. zur Haltung eines Vicars besteht, auch auf solcher eine Kriegsschuld von 21 fl. haftet, und daß der Amtsbezirk Waldshut in zwei katholische Dekanate und Schulvisitaturen getrennt und eine Stelle davon mit der Pfarrei allda verbunden werde.

   Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift binnen 6 Wochen zu melden.
9. Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Alois Bruderhofer von Darlanden, Landamts Karlsruhe, auf die Pfarrei Oberspitzenbach, Amts Waldkirch, ist die katholische Pfar-

Digitized by Google

rei Darlanden, Landamts Karlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

10. Die erledigte Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien ꝛc., wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten um dieselbe bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden haben.

Gestorben ist:

Am 10. Mai d. J. der pensionirte Amtsphysikus Medizinalrath Bauer in Bruchsal.
Am 18. Juni d. J. der pensionirte Kreisregistrator Reuter von Wertheim in Würzburg.
Am 25. Juli d. J. der Universitätsamtmann von Ehren zu Freiburg.
Am 27. Juli d. J. der pensionirte Regierungsrevisor Fink in Freiburg.
Am 2. August d. J. der pensionirte Amtmann Wischeck zu Freiburg.

Digitized by Google

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt vom 8. September 1843, Nr. XX.

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Fünften Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1843

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. August 1843 gezogenen 4 Serien:

186. 402. 527. 943.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
18501	65	18519	65	18537	65	18555	65	18573	65	18591	65
18502	65	18520	**1500**	18538	65	18556	65	18574	65	18592	65
18503	65	18521	100	18539	65	18557	100	18575	65	18593	65
18504	65	18522	65	18540	65	18558	65	18576	125	18594	100
18505	65	18523	65	18541	65	18559	250	18577	**1000**	18595	65
18506	65	18524	65	18542	65	18560	65	18578	65	18596	65
18507	65	18525	65	18543	250	18561	65	18579	65	18597	**35000**
18508	65	18526	65	18544	65	18562	65	18580	250	18598	65
18509	65	18527	125	18545	125	18563	65	18581	65	18599	65
18510	65	18528	65	18546	65	18564	65	18582	65	18600	65
18511	65	18529	65	18547	65	18565	125	18583	100	40101	65
18512	65	18530	65	18548	65	18566	100	18584	125	40102	100
18513	65	18531	65	18549	65	18567	65	18585	65	40103	65
18514	65	18532	65	18550	65	18568	65	18586	65	40104	65
18515	65	18533	65	18551	65	18569	65	18587	65	40105	**1000**
18516	65	18534	65	18552	65	18570	65	18588	65	40106	**3000**
18517	65	18535	250	18553	65	18571	125	18589	65	40107	65
18518	65	18536	125	18554	65	18572	65	18590	65	40108	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40109	65	40158	125	52607	65	52656	65	94205	65	94254	65
40110	65	40159	65	52608	65	52657	65	94206	65	94255	65
40111	65	40160	65	52609	65	52658	65	94207	65	94256	65
40112	**10000**	40161	250	52610	65	52659	65	94208	65	94257	65
40113	100	40162	65	52611	65	52660	65	94209	65	94258	65
40114	100	40163	65	52612	65	52661	250	94210	65	94259	65
40115	65	40164	65	52613	65	52662	65	94211	65	94260	65
40116	65	40165	65	52614	65	52663	65	94212	65	94261	65
40117	100	40166	100	52615	65	52664	65	94213	65	94262	65
40118	65	40167	250	52616	125	52665	65	94214	125	94263	65
40119	65	40168	65	52617	65	52666	65	94215	125	94264	65
40120	65	40169	65	52618	65	52667	65	94216	65	94265	65
40121	65	40170	65	52619	100	52668	65	94217	65	94266	65
40122	65	40171	65	52620	65	52669	65	94218	65	94267	100
40123	65	40172	65	52621	65	52670	65	94219	65	94268	65
40124	65	40173	100	52622	100	52671	65	94220	65	94269	65
40125	65	40174	65	52623	65	52672	65	94221	65	94270	100
40126	65	40175	65	52624	65	52673	65	94222	65	94271	65
40127	65	40176	65	52625	100	52674	65	94223	65	94272	65
40128	65	40177	65	52626	65	52675	65	94224	65	94273	65
40129	65	40178	65	52627	65	52676	125	94225	100	94274	65
40130	65	40179	100	52628	65	52677	65	94226	65	94275	65
40131	65	40180	65	52629	100	52678	125	94227	65	94276	65
40132	65	40181	100	52630	65	52679	100	94228	65	94277	65
40133	65	40182	65	52631	65	52680	65	94229	65	94278	65
40134	65	40183	65	52632	65	52681	65	94230	65	94279	65
40135	**1000**	40184	65	52633	100	52682	100	94231	65	94280	100
40136	65	40185	65	52634	65	52683	100	94232	65	94281	65
40137	65	40186	65	52635	65	52684	65	94233	65	94282	65
40138	65	40187	65	52636	65	52685	65	94234	65	94283	65
40139	65	40188	65	52637	65	52686	65	94235	65	94284	65
40140	65	40189	100	52638	65	52687	65	94236	65	94285	65
40141	65	40190	65	52639	65	52688	65	94237	65	94286	250
40142	65	40191	65	52640	65	52689	125	94238	65	94287	65
40143	65	40192	65	52641	125	52690	65	94239	65	94288	100
40144	65	40193	65	52642	**5000**	52691	100	94240	65	94289	65
40145	100	40194	65	52643	65	52692	125	94241	65	94290	65
40146	65	40195	65	52644	65	52693	65	94242	65	94291	65
40147	**1000**	40196	65	52645	65	52694	65	94243	65	94292	125
40148	65	40197	65	52646	65	52695	65	94244	100	94293	65
40149	65	40198	65	52647	65	52696	65	94245	**1500**	94294	65
40150	65	40199	65	52648	65	52697	125	94246	65	94295	65
40151	65	40200	65	52649	65	52698	65	94247	65	94296	65
40152	65	52601	65	52650	65	52699	65	94248	65	94297	65
40153	65	52602	65	52651	250	52700	65	94249	65	94298	65
40154	65	52603	125	52652	65	94201	65	94250	65	94299	65
40155	65	52604	65	52653	65	94202	65	94251	65	94300	65
40156	65	52605	65	52654	125	94203	65	94252	65		
40157	65	52606	250	52655	65	94204	65	94253	65		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1844

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfange wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren vier Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. September 1843.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Digitized by Google

XXI. XXI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. September 1843.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem eine solche Erneuerung in Beziehung auf Abgeordnete des grundherrlichen Adels und der Universitäten in gegenwärtigem Jahre nicht statt zu finden hat; dagegen aber 15 Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 30. Juni d. J. auszutreten hatten;

in Anbetracht, daß in der 53sten Sitzung der zweiten Kammer vom 3. September 1842 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt auf den 30. Juni 1843 bestimmt worden sind; wie ferner, daß der Abgeordnete des Oberamts Lahr (mit Ausschluß der Stadt) seine Stelle niedergelegt hat,

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

In den im anliegenden Verzeichniß enthaltenen Städte- und Aemter-Wahlbezirken sind, mit Ausnahme des 19. Aemter-Wahlbezirks, die Erneuerungswahlen der Abgeordneten, im 19. Aemter-Wahlbezirk (Oberamts Lahr) aber die Ersatzwahl, nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir, was die Erneuerungs-Wahlen betrifft, die Beobachtung Unserer Verordnung vom 24. Januar 1833 wegen Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstande in Erinnerung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. September 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verzeichniß der Städte- und Aemter-Wahlbezirke.

in welchen nach dem kraft Gesetzes auf 30. Juni 1843 erfolgten Austritt der Abgeordneten, Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der ausgetretenen Abgeordneten.

1. Erster Aemter-Wahlbezirk:
   Bekk, Vicekanzler des Oberhofgerichts zu Mannheim.
2. Dritter Aemter-Wahlbezirk:
   Kuenzer, Stadtpfarrer zu Konstanz.
3. Vierter Aemter-Wahlbezirk:
   Welcker, Hofrath und Professor zu Freiburg.
4. Achter Aemter-Wahlbezirk:
   Schanzlin, Bürgermeister zu Kandern.
5. Dritter Städte-Wahlbezirk:
   Wagner, Bürgermeister zu Freiburg.
6. Vierzehnter Aemter-Wahlbezirk:
   Reichenbach, Bürgermeister zu Buchholz.
7. Sechszehnter Aemter-Wahlbezirk:
   Wetzel, Hofgerichtsrath in Freiburg.
8. Zweiundzwanzigster Aemter-Wahlbezirk:
   Dörr, Bürgermeister zu Rheinbischofsheim.
9. Fünfundzwanzigster Aemter-Wahlbezirk:
   Sander, Obergerichts-Advocat zu Rastatt.
10. Achter Städte-Wahlbezirk:
    Fischer, Postmeister zu Carlsruhe.
11. Zehnter Städte-Wahlbezirk:
    Hoffmann, Regierungsrath, dermalen in Stettin.
12. Einunddreißigster Aemter-Wahlbezirk:
    Rettig, Geheimerrath zu Freiburg.
13. Dreiunddreißigster Aemter-Wahlbezirk:
    Gastroph, Handelsmann zu Sinsheim.
14. Fünfunddreißigster Aemter-Wahlbezirk:
    Hecker, Obergerichts-Advocat zu Mannheim.
15. Zwölfter Städte-Wahlbezirk:
    Bassermann, Handelsmann zu Mannheim.

Ersatzwahl.

16. Neunzehnter Aemter-Wahlbezirk:
    Völcker, Fabrikinhaber zu Lahr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Kommissäre zu den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1843 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 2. September d. J. Nr. 1,459 nachfolgende landesherrliche Kommissäre zu den nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1. Für den ersten Aemter-Wahlbezirk (Meersburg, Pfullendorf, Salem und Ueberlingen) ꝛc.
   Regierungsrath Fröhlich zu Konstanz.
2. Für den dritten Aemter-Wahlbezirk (Stockach, Engen, Mößkirch, Stetten) ꝛc.
   Regierungsdirector Dr. Kern zu Konstanz.
3. Für den vierten Aemter-Wahlbezirk (Neustadt, Bonndorf, Stühlingen) ꝛc.
   Geheimer Regierungsrath von Meerhart zu Konstanz.
4. Für den achten Aemter-Wahlbezirk (Schopfheim, Kandern)
   Geheimer Regierungsrath Mors zu Freiburg.
5. Für den dritten Städte-Wahlbezirk (Stadt Freiburg)
   Hofrichter Baumgärtner zu Freiburg.
6. Für den vierzehnten Aemter-Wahlbezirk (Waldkirch, Elzach) ꝛc.
   Hofgerichtsdirector Litschgi zu Freiburg.
7. Für den sechszehnten Aemter-Wahlbezirk (Kenzingen und Endingen)
   Regierungsdirector Frhr. von Reck zu Freiburg.
8. Für den zweiundzwanzigsten Aemter-Wahlbezirk (Bischofsheim und Kork)
   Geheimer Regierungsrath von Stockhorn zu Rastatt.
9. Für den fünfundzwanzigsten Aemter-Wahlbezirk (Gernsbach, Baden, Steinbach)
   Hofrichter Obkircher zu Rastatt.
10. Für den achten Städte-Wahlbezirk (Stadt Karlsruhe)
    Regierungsdirector Baumgärtner zu Rastatt.
11. Für den zehnten Städte-Wahlbezirk (Stadt Pforzheim)
    Ministerialdirector Eichrodt zu Karlsruhe.
12. Für den einunddreißigsten Aemter-Wahlbezirk (Schwetzingen und Philippsburg)
    Geheimerrath Schaaff zu Rastatt.
13. Für den dreiunddreißigsten Aemter-Wahlbezirk (Sinsheim und Eppingen)
    Geheimer Regierungsrath Laug zu Mannheim.
14. Für den fünfunddreißigsten Aemter-Wahlbezirk (Weinheim und Ladenburg)
    Regierungsrath Wallau zu Mannheim.
15. Für den zwölften Städte-Wahlbezirk (Stadt Mannheim)
    Oberhofgerichtsrath Kiefer zu Mannheim.

Digitized by Google

Ersatzwahl:

16. Für den neunzehnten Aemter-Wahlbezirk (Oberamt Lahr).

Regierungsrath Schmidt zu Rastatt.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. September 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

vdt. Eisenlohr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 27. August d. J. erhielt der Major von der Suite der Reiterei Prinz Karl zu Salm-Reiferscheidt-Krautheim Durchlaucht, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den Stadtamtsassessor Faller dahier zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises zu ernennen;

die fürstlich leiningensche Präsentation des Assessors Wilhelm Hübsch bei dem Polizeiamt dahier zum Amtmann und Vorstand des großherzoglich badischen, fürstlich leiningenschen Bezirksamtes Eberbach zu bestätigen;

den praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Sauerbeck zu Rippoldsau definitiv zum Bad- und Brunnenarzt daselbst zu ernennen;

dem Diaconus Junker in Lörrach, unter Ernennung desselben zum Professor, die erste Lehr- und Vorstandsstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Lörrach zu übertragen;

dem Lehrer Laubis bei dem Gymnasium zu Donaueschingen den Titel als Professor zu ertheilen;

den Oberzollinspektor Mader zu Kadelburg in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Ludwigshafen zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Muff in Mannheim zum Oberzollinspektor in Kadelburg zu befördern, sodann

den Hauptzollamtsverwalter Schilling von Kehl nach Mannheim, und

den Hauptzollamtsverwalter Eglau von Konstanz nach Kehl, jeden von beiden in seiner bisherigen Eigenschaft, zu versetzen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XVIII. von diesem Jahr Seite 138, Zeile 24 von oben steht:

den Forstpraktikanten Will zum Bezirksförster in Sulzburg; und muß heißen:

„den fürstlich leiningenschen Bezirksförster Will zu Hardheim zum Bezirksförster in Sulzburg zu ernennen."

Digitized by Google

XXII. XXII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. September 1843.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung vom 22. l. M. Nr. 1582 gnädigst geruht, wegen Verhinderung des Geheimen Regierungsraths Lang, den Oberamtmann Lichtenauer in Buchen zum Wahl-Commissär für die Wahl eines Abgeordneten im 33. Aemter-Wahlbezirk (Amt Sinsheim, Hoffenheim, Eppingen ꝛc.) huldreichst zu ernennen.

Carlsruhe, den 22. September 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Versicherungsanstalt, in dem Jahre 1842, wie solche die Anlage I. ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. August 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Rechnungsjahr 1842 betr.

Nach Vorschrift des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein summarischer Auszug aus der Rechnung der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung von 1842, eine Berechnung ihres Vermögens, die Liste über die angewiesenen Sustentationen und eine Uebersicht über den Stand der Mitglieder in der Anlage II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine im Kapitalbetrag von 74,000 Gulden betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse ermächtigt worden ist, von ihren 3½procentigen Rentenscheinen, nach vorheriger im Laufe des Monats October vorzunehmender Verloosung, den Kapitalbetrag von 74,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1844 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 15. September 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Die Aufnahme der Pfarrei Hilsbach in die Diöceſe Sinsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 2. l. M. Nr. 1377 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die evangeliſche Pfarrei Hilsbach mit ihren Filialen Elſenz und Weiler von der evangeliſchen Diöceſe Eppingen getrennt und mit der evangeliſchen Diöceſe Sinsheim vereinigt werde.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. September 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Ertheilung eines Privilegiums an das Handlungshaus Gebrüder Wilhelm, Herrmann und Guſtav Alberti zu Waldenburg in Schleſien, für die Erfindung einer Flachs- und Hanfbrech- und Schwingmaſchine betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 1257 gnädigſt geruht, dem Handlungshauſe Gebrüdern Wilhelm. Herrmann und Guſtav Alberti zu Waldenburg in Schleſien das nachgeſuchte Privilegium für den ausſchließlichen Verkauf für ihre neu erfundene Flachs- und Hanfbrech- und Schwingmaſchine für die Dauer von ſechs Jahren huldreichſt zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt der Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Miniſterium des Innern.

Frhr v. Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Oberfeuerſchauer Ege von Biberach im Königreich Würtemberg, für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzerſparenden Oefen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 1367 gnädigſt geruht, dem Oberfeuerſchauer Ege von Biberach im Königreiche Würtemberg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzerſparenden Oefen auf die Dauer von vier Jahren huldreichſt zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation der nachgefertigten Oefen auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. September 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Am 26. October l. J., Morgens 8 Uhr beginnend, wird die Lehramtscandidaten-Prüfung vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 15. October bei dem Oberstudienrath um die Zulassung einzukommen, und ihrem Gesuche ein lateinisch abgefaßtes lurriculum vitæ und ihre Studien- und Sittenzeugnisse anzuschließen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Ein Ungenannter schenkte der evangelischen Gemeinde Neuenheim 100 fl.

Magdalena Ernst von Heidelberg vermachte dem katholischen Allmosen daselbst 100 fl. und gleiche Summe dem evangelischen Allmosen.

Andreas Blank Eheleute von Eberstadt vermachten in den evangelischen Allmosenfond 50 fl.

Die Dienstmagd Magdalena Muralt vermachte in den Armenfond zu Mannheim 12 fl. 30 kr.

Ein Ungenannter zu Neudenau schenkte dem Kirchenallmosen 100 fl.

Herr Graf von Langenstein schenkte in den katholischen Pfarrhausbaufond in Neckerau 150 fl.

Geheimer Hofrath Zeyher in Schwetzingen schenkte dem evangelischen Allmosen allda ein Capital von 2000 fl.

Wittwe Oelheim zu Rosenberg stiftete zu einer silbernen Brodplatte in die evangelische Kirche 12 fl.

Wittwe C. S., geb. S. allda zur Herstellung der Kanzel 20 fl.

Wittwe C. S., geb. A. zur Herstellung des Altars 5 fl. 24 kr.

Magdalena König zu gleichem Zwecke 10 fl.

Wittwe M. K. E. zur Herstellung des Pfarrstuhls 6 fl.

Jungfrau K. S. zur Anschaffung eines Kanzeltuches 10 fl.

Mathes Baumann Eheleute einen Altar-Taufstein und ein Kanzeltuch im Werthe von 30 fl. 48 kr.

Ein Ungenannter daselbst in den evangelischen Heiligen 7 fl.

F. H. Eheleute zwei große und zwei kleine Altarleuchter im Werthe von 16 fl.

M. S. Eheleute zwei Altarleuchter im Werthe von 12 fl.

Ein Ungenannter vermachte dem evangelischen Allmosen in Rappenau 100 fl.

Elisabetha Kunzert von Spechbach vermachte dem evangelischen Allmosen 20 fl. und der Schule 10 fl.

Mehrere Einwohner zu Wollenberg stifteten in die evangelische Kirche einen Chorrock im Werthe von 15 fl.

Professor Pozzi Erben zu Mannheim schenkten der katholischen Kirche in Käferthal eine Statue: die Religion vorstellend, und ein Ungenannter ein Oelgemälde derselben Kirche.

Der pensionirte Zuchthausverwalter Kieser in Mannheim schenkte der unteren Pfarrkirche zur Errichtung eines Taufsteins 56 fl.

Franz Schäfer von Großrinderfeld stiftete in die dasige Kirche zur Anschaffung von Paramenten 25 fl.

Ein Wohlthäter schenkte zur Gründung eines Waisenhauses in Weinheim 100 fl.

Die Frau Alt-Gräfin Auguste zu Salm Reiferscheidt in Gerlachsheim hat laut Stiftungsurkunde dd. Gerlachsheim den 8. August 1843 ein Kapital von 1,200 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen zur Unterstützung der Ortsarmen verwendet werden.

Zur Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Beuren Amts Heiligenberg sind folgende Stiftungen gemacht worden:

Digitized by Google

von den Sebastian Villieberschen Eheleuten zu Frikingen 1000 fl.,
von der Katharina Seitz in Salem 150 fl.,
von der Katharina Hofmann zu Beuren 100 fl.,
von der Crescenz Brunner von da 100 fl.
von der Wittwe M. Ida Krieger von Rikenbach 100 fl.,
von mehreren Bürgern zu Beuren 70 fl.,
von dem Bürger und Landwirth Melchior Brunner von Beuren 50 fl.,
von dem Bürger und Landwirth Mathias Mader allda 30 fl.,
von der Wittwe Katharina Hafen 200 fl. und ditto Schenkung 10 fl.

Die Freifrau von Laßberg zu Worblingen schenkte der dortigen Kirche 4 Lichtstöcke und 3 Canontafeln im Werthe von 76 fl.

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg haben im Jahr 1840 in die Pfarrkirche zu Beuren, Amts Heiligenberg, einen Hochaltar gestiftet,

die ledigen Personen des Orts Beuren der dortigen Pfarrkirche eine neue Fahne im Werthe von 56 fl., ferner

mehrere Personen von da derselben Kirche verschiedene Utensilien im Werthe von 90 fl. geschenkt.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister und Untererheber Fluhrer zu Oberndorf, Bezirksamts Krautheim, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die silberne Civil-Verdienst-Medaille, und

dem Grenzcontroleur Ignaz Bögle zu Thengen, als Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistungen sowohl früher beim Militär als in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise, die kleinere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Hofgerichtsrath Ludwig von Jagemann in Freiburg zum Ministerialrath bei dem Justizministerium zu ernennen;

dem provisorisch zum Expeditor bei dem katholischen Oberkirchenrath ernannten Johann Baptist Keimer diese Stelle definitiv zu verleihen;

den Revisor Müller in Mannheim in gleicher Eigenschaft zur Kreisregierung nach Rastatt, und dafür

den Revisor Sartorius zu Rastatt zur Kreisregierung nach Mannheim zu versetzen;

die bei der Regierung des Seekreises erledigte Revisions-Stelle dem Buchhalter Ludwig Romann zu Sinsheim, unter Ernennung desselben zum Revisionsgehülfen mit Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

den Professor Dr. Theodor Bischoff an der Universität Heidelberg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, aus dem diesseitigen Staatsdienste Behufs der Annahme eines Rufs an die Universität Gießen, zu entlassen;

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Gustav Schmidt in Appenweier das Amtschirurgat Blumenfeld,

das erledigte Amtschirurgat zu Gengenbach dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Rudolph Ris zu Kirchen zu übertragen;

den Physikus Dr. Lutz in Boxberg in den Pensionsstand zu versetzen;

Digitized by Google

ebenso in den Pensionsstand zu versetzen den Stadtamtschirurgen Wocher zu Freiburg, wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit;

die erledigte evangelische Pfarrei Waldwimmersbach dem bisherigen Pfarrer zu Leibenstadt, Martin Werner,

die katholische Pfarrei St. Paul in Bruchsal dem Stadtpfarrer Joseph Fischer in Durlach, und

die erledigte katholische Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweser Franz Anton Schmidt in Ulm, Amts Oberkirch, zu verleihen, und

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Leiningen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Ignaz Seyfried, zum Bezirksförster für den fürstlich leiningenschen Forstbezirk Obrigheim, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Die Ingenieur-Candidaten:

Leopold Binder von Carlsruhe,
August Kopp von Carlsruhe,
Ludwig Scholl von Carlsruhe,
Eduard Helbing von Albbruck,
Johann Hasselwander von Hausach und
Robert Feil von Gernsbach,

sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Pensionirung des Physikus Dr. Lutz ist das Physikat Borberg, zu welchem der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

2. Durch die erfolgte Pensionirung des Stadtamtschirurgen Wocher zu Freiburg ist die mit einem Medico-Chirurgen wieder zu besetzende Stelle eines Amtschirurgen bei dem Stadtamt Freiburg in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.

3. Bei dem Hauptzollamte Konstanz ist die Stelle des Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.

4. Im Großherzoglichen Armeecorps ist eine Chirurgenstelle erledigt. Diejenigen licenzirten Aerzte oder Wundärzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich unter Vorlage der Urkunden und Zeugnisse über ihre Befähigung binnen 4 Wochen bei dem Generalstabsarzt Dr. Meier zu melden.

5. An dem Gymnasium in Offenburg ist eine Lehrstelle mit einem Volksschulcandidaten zu besetzen, welcher dabei im geometrischen und im freien Handzeichnen Unterricht zu ertheilen im Stande seyn muß. Außer solchen Kandidaten werden aber auch andere Bewerber zugelassen, welche nebst dem Zeichenunterricht, in den übrigen gewöhnlichen Lehrgegenständen der untern Classen, außer der lateinischen und französischen Sprache, den Unterricht zu übernehmen im Stande sind. Der jährliche Gehalt wird je nach den Ansprüchen, welche der anzustellende Lehrer zu machen hat, auf 400 bis 600 Gulden bestimmt werden. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen an den Oberstudienrath zu wenden.

6. Die katholische Stadtpfarrei in Durlach mit einem beiläufigen Einkommen von 680 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, jährlich 25 fl., und einen Baucanon von jährlich 7 fl. in den katholischen Pfarrhausbaufond zu leisten, ist in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem Katholischen Ober-Kirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

7. Durch die Beförderung des Pfarrers Theodor Heel auf die Pfarrei Hänner ist die katholische Pfarrei Birndorf mit einem jährlichen Ertrag von circa 1,100 fl. bis 1,200 fl. in Geld, Naturalien und Güternutzung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher, außer der Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten:

a. eine vom 24. Juni d. J. zu 5 pCt. verzinsliche und in 7 Jahren an die Gemeinden Birndorf und Schadenbirndorf zu bezahlende Kriegsschuld von 169 fl. 18 kr.,
b. eine auf gleiche Weise verzinsliche und in den nämlichen Terminen heimzuzahlende Kriegsschuld von 119 fl. 48 kr. an die Gemeinden Birkingen, Kachelbach und Boland, sowie
c. eine vom 24. Juni 1834 verzinsliche und gleichfalls in 7 Jahresterminen an die Gemeinden Buch, Heide, Etzwiel, Hochwiel und Steinbach zu zahlende Kriegsschuld von 59 fl. 59 kr.,

haften, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, Artikel 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

8. Durch das am 27. April d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Johann Gregor Bucher ist die katholische Pfarrei Pülfringen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 1250 fl. und mit der Verpflichtung, an jedem sechsten Sonntage, wo in der Filialkirche zu Brehmen der Hauptgottesdienst zu halten ist, in Pülfringen zugleich eine Frühmesse mit Ablesung der deutschen Epistel und des Evangeliums zu halten, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
9. Die erledigte mit dem landesherrlichen Decanate, der Bezirksschulvisitatur und der Inspection der höhern Bürgerschule verbundene katholische Pfarrei Sinsheim, wozu das Filial Dühren gehört, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. in Geld, Naturalien ꝛc. wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.
10. Nachträglich zu dem im Staats- und Regierungsblatt Nr. XI. vom 9. April l. J., Seite 96 unter Ziffer 4 enthaltenen Ausschreiben der erledigten katholischen Pfarrei Illmensee, Amts Heiligenberg, wird bemerkt, daß wegen der bereits auf dieser Pfarrei haftenden Zehntablösungskosten von 200 fl., so wie wegen der allenfalls noch weiter sich ergebenden gleichen Kosten seiner Zeit ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Wachs auf die Pfarrei Hügelheim ist die evangelische Pfarrei Oefingen, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 719 fl. 46 kr. in Erledigung gekommen. Hierbei wird noch bemerkt, daß man beabsichtigt, das seit einigen Jahren in Beziehung auf die Filialien Oberbaldingen und Biesingen bestehende Dienstverhältniß vermittelst Haltung eines Vicars mit einem besondern Gehalt von 300 fl. auch ferner fortbestehen zu lassen, wofern von den beiden Gemeinden Oberbaldingen und Biesingen, so wie auch aus dem unirten Kirchenfond der Pfarrei Oefingen und der beiden genannten Filiale ꝛc., die Beiträge auch ferner wie bisher entrichtet werden.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nun binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

Ministerialrath Lamey am 4. September l. J.

Digitized by Google

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

vom 1. Januar 1842 bis 1. Januar 1843.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
14,166	14	1) Kassenrest bei der Hauptkasse	14,166	14	—	—
156	9	2) Beitragrückstände bei Partikularverrechnungen	156	9	—	—
2,254	9	3) Ersatz	666	36	1,537	33
5	12	4) Uneigentliche Einnahme von und für Privatpersonen	—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge für's Jahr 1841 von 8 Kreuzern Umlage auf 100 Gulden Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag von Anschlag.				
		62,388 fl. 25 kr. im Seekreis . . . . . 46,336,250 fl.				
		75,574 fl. 47 kr. im Oberrheinkreis . . . . . 56,680,200 fl.				
		93,455 fl. 57 kr. im Mittelrheinkreis . . . . . 70,087,800 fl.				
		72,015 fl. 31 kr. im Unterrheinkreis . . . . . 54,006,100 fl.				
303,434	40	zusammen auf 10. Januar 1841 227,110,350 fl.	301,262	—	2,172	40
		vom vorigen Jahr . . . . . 222,078,450 fl.				
		Vermehrung . . . 5,031,900 fl.				
78,500	—	2) aufgenommene Kapitalien (Passiva)	78,500	—	—	—
148,746	7	3) ausgeliehene Kapitalien (Activa)	25,000	—	123,746	7
		nämlich bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath				
1,931	16	Zinse hievon	1,931	16	—	—
733	20	4) Ersatz	733	20	—	—
55	—	5) Hauszins für ½ Jahr und hälftig an 220 fl. per Jahr	55	—	—	—
15	30	6) Geldstrafen	8	—	7	30
		III. Uneigentliche Einnahmen:				
1,069	17	von und für Privatpersonen	1,069	17	—	—
551,066	54	Summe	423,547	52	127,519	2

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
666	36	2) Abgang an Einnahmsresten	666	36	—	—
		3) Brandentschädigungen:				
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
99,406	16	im Seekreis	60,329	28	39,076	48
34,049	35	im Oberrheinkreis . . .	16,911	58	17,137	37
10,885	33	im Mittelrheinkreis . . .	6,921	18	3,964	15
14,293	27	im Unterrheinkreis . . .	11,646	50	2,646	37
158,634	51	zusammen	95,809	34	62,825	17
5	12	4) Uneigentliche Ausgaben	—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentschädigungen:				
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
204,003	18	im Seekreis	50,831	23	153,171	55
68,966	27	im Oberrheinkreis . . .	42 798	41	26,167	46
66,099	16	im Mittelrheinkreis . . .	44,694	25	21,404	51
32,290	46	Unterrheinkreis	20,844	36	11,446	10
371,359	47	zusammen	159,169	5	212,190	42

Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Markdorf, im Bezirksamt Meersburg; zu Klengen, Fischbach, Villingen, Unterkirnach, Burgberg und Dauchingen, im Bezirksamt Villingen; zu Löffingen, Raitebuch und Vierthäler, im Bezirksamt Neustadt; zu Lausheim, Wollmatingen, Bonndorf, Saubach, Ewatingen und Dillendorf, im Bezirksamt Bonndorf; zu Hüfingen, Pfohren und Sumpfohren, im Bezirksamt Hüfingen; auf Madachhof, aufm Waldhof und zu Ursaul, im Bezirksamt Stühlingen; zu Mauenheim, im Bezirksamt Möhringen; zu Leipferdingen, im Bezirksamt Blumenfeld; zu Wollmatingen, im Bezirksamt Konstanz und zu Möskirch.

Im Oberrheinkreis:

zu Kadelburg, Luttingen und Stadenhausen, im Bezirksamt Waldshut; zu Kippenheim und Schweighausen, im Bezirksamt Ettenheim; zu Katzenmoos und Buchholz, im Bezirksamt Waldkirch; zu Säckingen, Hütten und Rhina, im Bezirksamt Säckingen; zu Präg, im Bezirksamt Schönau; zu Schillinghof und Tegernau, im Bezirksamt Schopfheim; zu Gutach, im Bezirksamt Hornberg; zu Emmendingen und Serau, im Oberamt Emmendingen; zu Steinenstadt und Schliengen, im Bezirksamt Müllheim; zu Schönewald, im Bezirksamt Tryberg; zu Dettighofen, im Bezirksamt Jestetten und zu Kenzingen.

Im Mittelrheinkreis:

zu Frauenalb, im Bezirksamt Ettlingen; zu Haldmeil und Oberwolfach, im Bezirksamt Wolfach; zu Nordrach und Reichenbach, im Bezirksamt Gengenbach; zu Gernsbach und Weißenbach, im Bezirksamt Gernsbach; zu Varnhalt, im Bezirksamt Bühl und zu Muggensturm, im Oberamt Rastatt.

530,666	26	. . . . . Uebertrag	255,645	15	275,021	11

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
530,666	26	. . . . . Uebertrag	255,645	15	275,021	11
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Altenbach, Schönau, Altneudorf, Ziegelhausen und Heiligkreuzsteinach, im Oberamt Heidelberg; zu Ladenburg und Heddesheim, im Bezirksamt Ladenburg; zu Sulzbach und Laudenbach, im Bezirksamt Weinheim; zu Mosbach und Neckarelz, im Bezirksamt Mosbach.				
954	19	2) Abschätzungsgebühren von Brandschäden	954	19	—	—
5,020	1	3) Einzugsgebühren von Brandversicherungsbeiträgen	5,009	28	10	33
211,800	—	4) Passivkapitalien	—	—	211,800	—
6,804	47	Zinse davon	6,804	47	—	—
74,594	38	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	74,594	38	—	—
		6) Besoldungen und Bureaukosten, erstere für 2 Quartalien und letztere für 7 Monate:				
1,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . . woran die General-Wittwenkasse $^2/_3$ mit 733 fl. 20 kr. ersetzte.	1,100	—	—	—
950	40	b. für die Kassenverwaltung	950	40	—	—
38	37	7) Für bauliche Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon	38	37	—	—
649	30	8) Ersatz	649	30	—	—
26	—	9) Abgang	26	—	—	—
68,207	10	10) Gebäude-Einschätzungskosten	68,207	10	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben:				
1,069	17	an und für Privatpersonen	1,069	17	—	—
901,881	25	. . . . . Summe	415,049	41	486,831	44
551,066	54	. . . . . Betrag der Einnahme	423,547	52	127,519	2
350,814	31	bleiben Kassenrest	8,498	11	359,312	42
		Die Ausgabsreste betragen . . . . . 486,831 fl. 44 kr.				
		über Abzug der Einnahmsreste und des Kassenrests . . . . 136,017 „ 13 „				
		Defizit 350,814 fl. 31 kr.				
		welches unter Beirechnung der laufenden Administrationskosten, Einzugsgebühren und Passivzinse durch Umlage zu decken ist.				
		Ferner geht ab der Antheil am Diensthaus und Mobilien im Bureau . . . . . 3,362 fl. 53 kr.				
		reines Defizit 347,451 fl. 38 kr.				

Digitized by Google

Die im Rest nachgeführten Brand-Entschädigungen betreffen:

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen.	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—
	Aloïs Brodmann zu Billafingen	250	—
	Gilbert Bubenhofer zu Ueberlingen	58	—
Konstanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
	Ulrich v. Merhard zu Konstanz	8	53
Neustadt	Simon Truschler zu Schollach	44	40
	Holzhändler Serauer zu Vierthäler	1600	—
Salem	Fidel Ammann zu Töpfenhard	150	—
Stockach	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Johann Schumacher und Jakob Fahrle zu Steißlingen	20	50
	Xaver Fuchs auf'm Berlingerhof, Gemeinde Hendelwangen	800	—
	Wendel Martin zu Roggenweis	5	—
	Sebastian Martin zu Ursaul, Gemeinde Winterspüren	1000	—
	Johann Maier zu Ludwigshafen	600	—
	Georg Sernatinger allda	10	—
	Georg Thum allda	3	45
	Johann Brännlinger Wittwe auf'm Waldhof, Gemeinde Lipptingen	1800	—
Hüfingen	für die St. Antonskapelle dem Anton Bader zu Neuenburg	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
	Konrad Schmug zu Sumpfohren	950	—
	Georg Happle Wittwe allda	300	—
	für die Kirche zu Pfohren	435	42
	Franz Jos. Widmann zu Fürstenberg	500	—
	Georg Widmann allda	500	—
	Joseph Wilhelm „	400	—
	Lorenz Albiger „	1000	—
	Jakob Gottabend „	300	—
	Johann Hänsle „	333	20
	Erhard Martin „	300	—
	Mathias Guth „	900	—
	Philipp Bader „	466	40
	Leonhard Rohrer „	266	40
	Xaver Martin „	300	—
	Lorenz Schen „	466	40
	Sebastian Maier „	400	—
	Anton Hör „	283	20
	Erhard Troll „	500	—
	Jakob Veit „	400	—
	Gregor Auer „	416	40
	Blas. Hübnerwadel „	466	40
	Georg Leinberger „	333	20
	Ignaz Roshard „	383	20
	Rochus Eggert Wtw. „	366	40
	Ignaz Zahn „	400	—
See-kreis. Hüfingen	Ignatz Preiß zu Fürstenberg	666	40
	Philipp Müller „	666	40
	Franz Jos. Engeßer „	1600	—
	Joseph Engeßer „	666	40
	Joseph Häusler „	416	40
	Nicolaus Engeßer „	250	—
	Georg Werner „	233	20
	Ferdinand Speck „	300	—
	Johann Preiß „	766	40
	Johann Engeßer „	633	20
	Ignatz Benz „	683	20
	Fidel Stark „	333	20
	Georg Maier „	366	40
	Johann Stark „	266	40
	Joseph Merz „	333	20
	Joseph Gebus „	333	20
	Joseph Häusler „	633	20
	für die Gemeindescheuer und Stallung allda	300	—
	für das Pfarrhaus allda	2800	—
	für das Schulhaus „	4000	—
	für die Kirche „	3100	—
	Johann Engeßer „	300	—
	Michael Hör „	300	—
	für das Spritzenhaus „	200	—
	Martin Happle zu Sumpfohren	2300	—
	Willibald Federle, nun Anna Happle allda	1800	—
	Fridolin Gottlob allda	50	—
	Willibald Federle „	25	—
	Johann Sulzer zu Hüfingen	1250	—
	Georg Münzer „	200	—
	Joseph Jägle „	900	—
	Ferdinand Konrad „	237	30
	Johann Michael Baier zu Hausen vor Wald	750	—
	Christian Grieshaber zu Pfohren	4200	—
	Joseph Fritschi allda	41	40
	Johann Schöndienst allda	25	—
	Joseph Heine zu Mundelfingen	200	—
Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	Martin Häfele zu Füezen	600	—
	Anton Staub allda	4000	—
	Konrad Gantert zu Uehlingen	150	—
	Johann Kaiser zu Wollmadingen	4000	—
	Joseph Mater zu Dillendorf	1150	—
	Benedikt Böhringer allda	50	—
	Martin Bäche zu Ewatingen	1200	—
	Moritz Gleichauf allda	850	—
	Philipp Kaiser „	30	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Bonndorf		
	Fidel Vetter zu Ewatingen	10	—
	Jacob Rutschmann „	10	—
	Ambros Bausch „	10	—
	Faver Müller „	10	—
	Lorenz Dörflinger „	10	—
	Franz Stritt „	12	—
	Franz Grüninger „	12	—
	für das Pfarrhaus „	50	—
	Villingen		
	Joseph Föhrenbach zu Saubach	2750	—
	Verwaltung Rothweil	1000	—
	Hafner Mössinger zu Neuhaus	75	—
	Heinrich Maier zu Fischbach	15	—
	Johann Belser allda	25	—
	Dominik Allgaier allda	10	—
	Joseph Größer, nun die Tuchfabrikanten Dold und Schmidt in Villingen	6190	—
	Andreas Rohrer zu Oberbränd	33	20
	Baptist Neugart zu Unterkirnach	2000	—
	Dominik Neugart zu Klengen	2958	20
	Dominik Obergfäll allda	2978	34
	Georg Obergfäll „	1191	26
	Mathä Föhrenbach „	1250	—
	Martin Welte „	500	—
	Andreas Holl „	2280	—
	Georg Zipfel „	3315	—
	Gottfried Hildebrand „	790	—
	Johann Walzer „	1480	—
	Jakob Holl „	600	—
	Joseph Flaig „	450	—
	Johann Münsch „	1255	—
	für das Schulhaus „	136	22
	Joseph Münch d. jüng. „	50	—
	Wendel Hirth „	20	30
	Anton Kornhas „	31	—
	Joseph Obergfäll „	20	—
	Johann Keser „	10	—
	Karl Elsässer „	10	—
	Johann Baumann zu Danchingen	1386	—
	Radolphzell		
	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen	12	30
	Stephan Ruh zu Gailingen	300	—
	Johann Schneble allda	300	—
	Möhringen		
	Mathias Schmutz zu Mauenheim	37	30
	Ferdinand Keller allda	8	—
	Stühlingen		
	Ferdinand Gütert zu Obermettingen	2000	—
	Heiligenberg		
	Johann Bärenbold zu Röschweiler	150	—
	Meersburg		
	die Stadtgemeinde Markdorf:		
	a) für das Kornhaus	1200	—
	b) für die Wachtstube	250	—
	c) für das Schulhaus	8000	—
	d) für den Hohlthorthurm	450	—
	e) für den Oberthorthurm	600	—
	f) für das Schlachthaus	200	—
	Schreiner Morgen zu Markdorf	1600	—
	Bäcker Mathias Walser allda	450	—
	Polizeidiener Schlär „	1600	—
	Altbürgermeister Stäffelin „	5000	—
	Metzger Lorenz Raff „	2100	—
	Wendelin Müller „	1900	—
	Adlerwirth Schoch „	2800	—
	Mathä Rinkenburger „	1700	—
	Joseph Freins „	750	—
	Joseph Bucher „	800	—
	Genovefa Kieferle „	1500	—
	Nikolaus Guldin „	2600	—
	Hohenadel und Hafner „	4400	—
	Wittwe Adam „	400	—
	Gebhard Waibel „	800	—
	Gärtner Mathä Hops „	1300	—
	Joseph Manz Wittwe „	500	—
	Mathä Rind „	900	—
	Joseph Knörle „	900	—
	Anton Müller Wittwe „	950	—
	Altkronenwirth Guldin „	500	—
	Konrad Ehret „	1100	—
	Mathä Löhle „	350	—
	Joseph Kreuzcorn „	350	—
	Johann Frei „	700	—
	Stephan Frei „	700	—
	Anton Schlei „	1000	—
	Anton Ganel „	600	—
	Simon Gutmann „	650	—
	Johann Büchele „	500	—
	Joseph Butsch „	800	—
	Joseph Bublin „	900	—
	Schuster Mathä Bauer „	400	—
	Anton Kugle „	900	—
	Mathä Müller „	1400	—
	Schlosser Joseph Schimpf „	1200	—
	Glaser Herrmann „	1700	—
	Jakob Rinkenberger „	2300	—
	Karl Moz „	1200	—
	Wendelin Stehle „	500	—
	Lorenz Boat „	1000	—
	Georg Piaff „	3000	—
	Mathä Brielmaier „	1000	—
	Nepomuk Guldin „	2350	—
	Georg Vogel Maler „	1100	—
	Baptist Freins „	600	—
	Georg Michael „	400	—
	Anton Häusler „	2500	—
	Jacob Waibel „	600	—
	Mathä Gratwohl Sattler „	1550	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See- kreis. Meersburg	Konrad Frank Seckler zu Markdorf	1300	—
	Joseph Frei Schuster „	1050	—
	Bernhard Staffele, nun Josepha von Sonnenthal allda	5500	—
	Mathias Wielandt allda	1200	—
	Rathsschreiber Waibel „	1400	—
	Wendelin König „	1600	—
	für das Meßnerhaus „	4	—
	für das Nachpredigerhaus allda	6	—
	für das Stiftungshaus allda	4	—
	Johann Altweiler Schmidt allda	500	—
	Mathä Schädle Schuster „	50	—
	Peter Holzer Zimmermann „	100	—
	Jacob Häggele „	687	30
	Uhrmacher Schlei „	12	30
Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
Blumenfeld	Jacob Frank zu Leipferdingen	275	—
	Bernhard Schwegler allda	250	—
	Johann Straub „	250	—
	Andreas Schwegler „	40	—
	Anton Bühler Wittwe „	30	—
	Ignatz Riedmüller „	30	—
	Martin Bühler Wagner „	50	—
Ober- rhein- kreis. Waldshut	Jacob Gotstein zu Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görwihl	1864	—
	Wendel Mutter zu Hartschwend	300	—
	Johann Maier zu Aispel	2200	—
	Jacob Hessig und Jacob Strittmatter zu Kadelburg	254	9
	für die sogenannte Gesellschaftskasse allda	300	—
	Nicolaus Eschbach und Joseph Frei zu Lüttingen	17	3
	Joseph Grenacher und Johann Eschbach allda	21	32
	Thomas Bächle u. Mathä Vögtle allda	19	41
	Johann Vögtle u. Anton Siebold allda	17	51
	Joseph Majer zu Stadenhausen	700	—
	Joseph Wehrle allda	200	—
	Johann Wehrle „	500	—
	Joseph Ruf „	16	—
	Rheinischhofwirth Hierlinger zu Waldshut	73	44
	Jacob Bercher zu Kadelburg	580	—
	Fidel Häffig allda	780	—
	Xaver Häffig „	970	—
	Jacob Häffig „	700	—
	Franz Jos. Ruf „	550	48
Schopfheim	Vogt Johann Greiner, nun Peter Gotstein zu Gersbach	1650	—
	Georg Gimbel zu Niedertegernau	300	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis. Schopfheim	Rechtspraktikant Gräfle u. Schmidt Färber zu Gundenhausen	302	59
	Hüttenverwaltung Hausen	166	40
	Johann Georg Heuberger zu Tegernau	350	—
Schönau	Georg Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg	150	—
	Bartholomä Maier allda	150	—
	für das Schulhaus zu Präg	1800	—
	Joseph Ringele allda	500	—
	Matheus Strohmeier allda	900	—
	Johann Burs und Joseph Strohmeier allda	40	—
	Mathias Strohmeier allda	800	—
Müllheim	Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Ochsenwirth Roth'sche Relicten zu Eimeldingen	578	20
	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
	Universitäts-Wirthschafts-Administration Freiburg wegen des Brandes zu Steinenstadt	1138	45
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	200	—
	für die Kirche zu Norsingen	117	56
Landamt Freiburg	Stabhalter Väsin Relicten zu Mengen	190	—
	Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joseph Trischler allda	600	—
	Joseph Helmle zu Werbstein	100	—
	Philipp Weeber zu Rohr	300	—
	Joseph und Christian Schweizer auf dem Horneck	800	—
	Mathä Föhrenbach zu Waldau	300	—
	Dominik Pfaff zu Buchenbach	238	—
Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	115	—
	Joseph Höslin zu Rickenbach	600	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
	Sebastian Eggle und Franz Maier zu Herrischried	600	—
	Andreas Thoma zu Hütten	450	—
	Michel Thoma allda	450	—
	Michel Maier allda	400	—
	Anton Ebner allda	200	—
	Fridolin Metzger Kinder allda	50	—
	Ludwig Wagner allda	700	—
	Ignaz Reimann zu Herrischried	300	—
	Ambros Maier zu Rhina	846	52
St. Blasien	Joseph Trischler zu Todtmoos	100	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Oberrheinkreis.			
St. Blasien	Roman Schlageter zu Todtmoos	117	46
	Domänenverwaltung für den hintern Bauernhof auf der Sägmühl, Gemeinde Schluchsee	200	—
Breisach	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—
	für das Zollhaus zu Breisach	200	—
	Ignatz Schmidt Wittwe zu Hardheim	87	30
	Joseph Rennmeier Wittwe zu Breisach	86	7
Lörrach	Jacob Friedrich Grether zu Effingen	100	—
	für die Zehntscheuer der Gemeinde Kirchen	800	—
	Johann Jäglin Kinder zu Führushäusle, Gemeinde Höllstein	200	—
Hornberg	Gemeinde St. Georgen fürs Waschhaus	25	—
	Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
	Konrad Blum Wittwe zu Reichenbach	700	—
Tryberg	fürs Scharfrichtershaus zu Triberg	2	22
	fürs Amthaus allda über bezahlte Reparation	28	56
	Georg Siedle zu Schönwald	200	—
	Severin Rimprecht allda	400	—
Waldkirch	Andreas Maier zu Prechthal	600	—
	Michel Ruth zu Krügelbach	200	—
	Christian Winterhalter zu Föhrenthal	200	—
	Joseph und Karl Fischer zu Jach	600	—
	Andreas Schätzle zu Katzenmoos	200	—
	Jacob Wölfle allda	666	40
	Mathias Maier, Landolin und Christian Häringer zu Biederbach	284	—
	Joseph und Dominik Haman zu Katzenmoos	1000	—
	Christian Reichenbach Wittwe zu Suggenthal	400	—
Stadtamt Freiburg	Johann Willmann zu Wildthal	950	—
	Forstinspektor Knukel zu Freiburg	10	30
	Franz Dresch allda	29	45
	für die Kirche zu Wiehre	36	—
Kenzingen	Jos. Ant. Kurz Wittwe zu Endingen	149	36
Ettenheim	Karl Zähnle zu Kippenheim	600	—
	Anton Brender allda	1350	—
	Handelsmann Endin allda	2900	—
	Xaver Stiegler Wittwe allda	410	—
	Georg Kammerer allda	225	—
	Christian Metzger „	600	—
	Georg Friedrich „	300	—
	Georg Schillinger „	18	36
Emmendingen	Jac. Reinbold Schuster zu Reichenbach	24	36
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittwe im Stab Kaltenbrunn	500	—
	Johann Georg Schorn im Kinzigthal	500	—
Mittelrheinkreis. Wolfach	Simon Banath zu Oberwolfach	1700	—
	Engelwirth Valentin Gruber in der Halbmeil, Gemeinde Kinzigthal	4076	—
	Augustin Heizmann zu Oberwolfach	301	—
Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
	Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
	für das Armenhaus zu Reichenbach	1000	—
	Georg Pfitzmüller allda	1550	—
	Battes Schneider zu Nordrach	216	40
	Georg Echtle allda	216	40
	Scholastika Schwarz allda	266	40
	Franz Oehler allda	104	44
	Andreas Rühle allda	1700	—
	Andreas Rühle Kübler allda	30	—
	Andreas Bruder allda	14	45
	Andreas Rothmann zu Entersbach	7	16
Bühl	Gemeinde Schwarzach f. d. Hanfblaul	50	—
	Xaver Eckerle zu Bühl	280	—
	Anton Eckerle allda	145	—
	Revisor Springer zu Konstanz und Herm. Stines zu Rastatt wegen Brand zu Neuweiher	700	—
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Joseph Gerstner zu Weißenbach	200	—
	Konrad Vogel Wittwe zu Kirschbaumwasen Gemeinde Forbach	500	—
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda	150	—
Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
	die Verwaltung wegen d. Scheuer allda	10	—
Eutlingen	Adolph Laninger und Ignatz Förderer zu Schillberg	25	—
	Ignatz Kappler zu Eutlingen	500	—
	Alois Häusler allda	500	—
	Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
	Förster Gerbel zu Frauenalb	21	—
	Geh. Finanzrath Ehrmann zu Karlsruhe wegen Brand zu Frauenalb	43	38
Stadtamt Karlsruhe	Handelsmann Knecht	1	30
	Hofbuchhändler Braun Wittwe	65	45
Haslach	Andreas Bürger zu Hofstetten	100	—
	Mathias Ledig allda	100	—
	Gerber Joseph Sahl zu Haslach	20	—
Pforzheim	Andr. u. Job. Kiefer zu Brötzingen	899	—
	Traubenwirth Dietrich allda	19	30
	Wagner Christoph Schnell zu Pforzheim	300	—
	Adam Klemm Wittwe zu Eutingen	650	—
	Johann Zorn allda	345	—
	Ludwig Friedr. Walter	19	—
	Christoph Vetter von Oeschelbronn	400	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Rest-Entschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Pforzheim	Jacob Wolf zu Oeschelbronn	19	—
Lahr	Ursula Schäfer zu Ichenheim	50	—
Rastatt	Johann Busch zu Durmersheim	21	13
	Tobias Baumstark zu Muggensturm	80	—
	Georg Döringer allda	32	—
Oberkirch	Gregor Krumholz zu Renchen	400	—
	Johann Hofer zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	500	—
	Joseph Huber zu Lachenberg	650	—
Eppingen	Heinr u. Jac. Gebhard zu Berwangen	30	—
	Martin Steiner allda	881	—
	Georg Stahl allda	250	—
	Melchior Ehrhard allda	200	—
	Johann Engelhard „	2363	—
	Adolph Hahn „	212	—
	Georg Hartmann „	30	—
	Johann Müller „	15	—
	Karoline Ziegler „	5	—
Achern	Honorat Kußhammer zu Ottenhöfen	500	—
Unterrheinkreis. Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Lazarus Kuhn zu Ilvesheim	20	—
	Adam Kennert zu Heddesheim	214	—
	Christian Münz allda	422	55
	Lukas Fels „	275	—
	Michel Wanner „	4	—
	Peter Lehmann „	1159	50
	für die Wachthütte zu Schriesheim an Ludwig Römer	200	—
Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
	Georg Lorenz allda	300	—
	Ludwig Reuß zu Ziegelhausen	219	33
	Derselbe	130	27
	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach	50	—
	Anton Hasch allda	675	—
	Sebastian Hertel allda	2	—
	Jacob Kilian der ältere und Michel Schuamm Wittwe zu Schönau	550	—
	Jacob Kilian der ältere allda	100	—
	Lorenz Hölzer allda	7	—
	Franz Gaubel „	300	—
	Georg Wolf „	7	54
	Peter Ebert „	200	—
	Johann Koch „	15	—
	Adam Gerbert „	15	—
	Wilhelm Kern „	2	30
	Georg Sauter zu Altneudorf	566	40
Unterrheinkreis. Heidelberg	Heinrich Beckenbach zu Altneudorf	540	—
	Leonhard Reinhard allda	3	—
Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
	Heinr. Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Adam Metz zu Mosbach	2	—
	Vinzens Holzschu u. Bernh. Hack allda	4	—
	Georg Schilling zu Trienz	290	—
	fürs Schlachthaus die Gemeinde allda	350	—
Gerlachsheim	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
Buchen	Franz Anton Link zu Stürzenhard	62	30
Adelsheim	Joseph Leitz zu Rosenberg	16	40
	Heinrich Pfeiffer zu Adelsheim	150	—
	Jacob Bauschbach allda	175	—
	Joseph Marte allda	92	51
	Ernst Herold und Jac. Gräf allda	46	40
Borberg	die kathol. Gemeinde zu Uessingen	375	—
	Hirschwirth Gerner allda	1500	—
Schwetzingen	für die sogenannte Steinhauerhütte zu Schwetzingen	530	—
	Samuel Schmidt zu Hockenheim	12	30
	Friedrich Wandler Kaiserwirth zu Schwetzingen	10	—
Krautheim	Fürstliche Standesherrschaft wegen Beschädigung am Schloß	25	—
	Martin Ehrenfeuchter zu Thalkrautheim	100	—
	Georg Anton Hertlin allda	100	—
	Dominik Stauch „	33	20
	Heinrich Herrmann „	20	—
	Joseph Kaspar Henninger zu Oberwittstadt	14	—
Neckargemünd	Jacob Finzer zu Dilsberg	22	13
	Georg Münch zu Waldwimmersbach	750	—
Neudenau	Anton Angstmann Wittwe zu Neckarkatzenbach	66	40
Weinheim	Adam Siegfried zu Hemsbach	4	—
	Baltes Schmitterer Wittwe zu Laudenbach	845	—
	Valentin Leonhard und Jos. Hilpert zu Sulzbach	1100	—
	Ignatz Adolph allda	35	—
Mannheim	Valentin Fichter „	27	—
	Johann Bernhard Klein allda	20	—
	Christian Frei allda	9	45
	Wilhelm Neugaß allda	14	32
Wiesloch	Franz Epp zu Altwiesloch	566	40
	Alois Schmidt zu Eschelbach	620	—

Karlsruhe im Juni 1843.

Durch den Generalkassier E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Anlage II. zum Regierungsblatt Nr. XXII.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaats-Verwaltung vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
—	—	. . . I. Rückstands-Rechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etats-Rechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
21,823	43	Beiträge der Mitglieder	21,823	43	—	—
210	29	Capitalzinse	210	29	—	—
22,034	12	. . . . . Summe III.	22,034	12	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
21,472	1	Capitalanlagen bei der Amortisationscasse (Rückzahlung)	—	—	21,472	1
43,506	13	. . . . Summe der Einnahme	22,034	12	21,472	1
		Ausgabe.				
—	—	. . . . I. Rückstands-Rechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etats-Rechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
390	24	Subsistentationen	390	24	—	—
95	10	Verwaltungskosten und Lasten	95	10	—	—
76	57	Ersatz	76	37	—	20
562	31	. . . . . Summe III.	562	11	—	20
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
21,472	1	Capitalanlage bei der Amortisationscasse	21,472	1	—	—
22,034	32	. . . . Summe der Ausgaben	22,034	12	—	20
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 22,034 fl. 12 kr.				
		Ausgabe . . . . . 22,034 „ 12 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensberechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen der Anstalt betragen auf 1. Jänner 1843	21472	1		
(Sonstige Activreste sind nicht vorhanden, ebenso wenig ein baarer Kassenvorrath.) Die Rechnung weist einen Passivrest nach von	—	20		
nach dessen Abzug sich der wirkliche Vermögensstand auf 1. Jänner 1843 ergibt mit			21471	11

III. Sustentationsliste.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1842. fl.	kr.
1. Fies, Steuersergeanten-Wittwe	51	12	38	24
2. Naudascher, Untererhebers-Relikten	51	12	34	8
3. Wehrle, Stallbedienten-Relikten	38	24	22	24
4. Möhrle, Zollverwalters-Wittwe	76	48	51	12
5. Rees, Steueraufsehers-Wittwe	38	24	19	12
6. Marx, Amtsdieners-Wittwe	38	24	19	12
7. Schreiber, Steueraufsehers-Relikten	38	24	19	12
8. Maas, Conducteurs-Relikten	51	12	29	52
9. Baumann, Gefangenwärters-Wittwe	38	24	19	12
10. Senk, Amtsdieners-Relikten	38	24	25	36
11. Hitscherich, Polizeidieners-Relikten	38	24	28	48
12. Leuser, Brückengelderhebers-Relikten	64	—	16	—
13. Bilharz, Zollverwalters-Wittwe	76	48	19	12
14. Letour, Wagenmeisters-Wittwe	38	24	6	24
15. Fürst, Hafenwächters-Relikten	38	24	9	36
16. Konrad, Amtsdieners-Relikten	38	24	3	12
17. Ballbach, Grenzaufsehers-Relikten	38	24	3	12
18. Mürrling, Untersteueramtsgehülfen-Wittwe	51	12	25	36
Zusammen	844	48	390	24

IV. Stand der Mitglieder.

Die Anstalt zählte am 1 Jänner 1842		2000 Mitglieder.
Zugegangen sind im Laufe des Jahrs	235	
Abgegangen	184	
bleibt wirklicher Zugang		51 „
Stand auf 1. Januar 1843		2051 „

Karlsruhe, den 18. August 1843.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung:

Ziegler.

Vdt. Rebel.

Digitized by Google

XXIII. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die über die Prüfung der Rechts-Candidaten bestehenden Vorschriften zum Theil ihrem Zweck nicht vollständig entsprechen, zum Theil nur auf schriftlichen, und darum nicht allgemein bekannten, Anordnungen beruhen;

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine, umfassende Vorschriften abzuhelfen,

haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Justizministerium ist mit der Prüfung der Rechts-Candidaten beauftragt, und hat solche jährlich im Frühjahr und Spätjahr vorzunehmen.

§. 2.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß während sieben Semestern auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule die Rechtswissenschaft studirt und namentlich Vorlesungen über folgende Fächer fleißig besucht haben:

1. Römisches Recht,
2. Geschichte des römischen Rechts,
3. französisches Civil- und badisches Landrecht,
4. deutsches Privatrecht,
5. Civil-Prozeß,
6. Criminal-Recht,
7. Criminal-Prozeß,
8. Staatsrecht,
9. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
10. Lehenrecht,
11. Kirchenrecht,
12. Philosophie des Rechts (Naturrecht),
13. Prozeß-Praxis,
14. Referirkunst.

§. 3.

Erst nach zurückgelegtem siebenten Semester darf sich ein Candidat zur Prüfung melden. Das Justizministerium ist jedoch ermächtigt, aus erheblichen Gründen ein Semester nachzulassen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils durch eine Zeitung der Residenz bekannt gemacht und überdies den Candidaten noch besonders eröffnet.

Dieselben haben sich mindestens einen Tag vor dem Beginn der Prüfung dahier einzufinden, auch zwanzig Gulden als Prüfungstaxe an die Registratur des Justizministeriums zu entrichten.

Wer verhindert ist, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dies mindestens acht Tage vor dem Beginn derselben dem Justizministerium schriftlich anzuzeigen.

§. 10.

Den erschienenen Candidaten werden gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 2 No. 1 — 12 genannten Fächern zur schriftlichen Beantwortung aufgegeben, bei welcher sie sich keiner andern Hilfsmittel, als des Corpus juris civilis, bedienen dürfen.

§. 11.

Nach der schriftlichen Prüfung hat sich jeder Candidat einzeln einer mündlichen Prüfung vor dem versammelten Justizministerium zu unterziehen.

Zu dem Ende wird ihm eine Stelle aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung und eine Anzahl Fragen aus dem römischen Recht, dem Land-Recht, Civil-Prozeß und Criminal-Recht zur Beantwortung vorgelegt.

§. 12.

Nach Beendigung beider Prüfungen setzt das Justizministerium auf den Grund collegialischer Berathung fest, welche Candidaten hinreichend bestanden sind.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädicate: „vorzüglich —“ „gut —“ „hinlänglich bestanden,“ unter die Rechtspraktikanten aufgenommen, und erhalten darüber eine, von dem Präsidenten des Justizministeriums unterzeichnete Urkunde.

§. 13.

Die Candidaten, welche nicht hinreichend bestanden sind, werden auf ein Jahr zurückgewiesen.

Melden sie sich zu einer spätern Prüfung, so können sie von nochmaliger Fertigung der schriftlichen Vorarbeiten, oder einer derselben, entbunden werden, in sofern die früher von ihnen eingelieferten befriedigend waren.

Gleiche Vergünstigung kann unter derselben Voraussetzung denjenigen zu Theil werden, welche vor Beendigung der Prüfung zurückgetreten sind (§§. 8, 9.).

§. 14.

Wer zum Drittenmale in der Prüfung nicht bestanden ist, wird zu einer weitern nicht mehr zugelassen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. September 1843.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Unſere Verordnung vom 29. September v. J. (Regierungsblatt Seite 269) — durch welche Schweizerkäſe, ſchweizeriſcher Obſtmoſt (Cider) und ſchweizeriſcher Eſſig bei der Einfuhr längs der Grenze des Kantons Aargau der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe unterworfen worden ſind — ſeit dem 1. v. M. gleichzeitig mit der Verordnung der Regierung des Kantons Aargau vom 14. October v. J. — durch welche die Einfuhr von badiſchem Wein, Bier, Eſſig und Mehl in den Kanton unterſagt wurde — einſtweilen außer Wirkſamkeit geſetzt worden iſt,

haben Wir auf die übereinſtimmenden Anträge Unſeres Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten und Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unſere Verordnung vom 29. September v. J. iſt aufgehoben, und es treten für Schweizerkäſe, Obſtwein und Eſſig auch bei der Einfuhr an der Aargauer Kantonsgrenze die ermäßigten Zollſätze der Verordnung vom 25. Januar 1838 wiederum in Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. September 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 57 der höchſten Verordnung vom 29. März 1832, die Zwangsverſteigerungen betreffend.

In Erwägung, daß in Folge des §. 57 der höchſten Verordnung vom 29. März 1832, die Zwangsverſteigerungen betreffend, der Schuldner ſowohl als die im Pfandbuchsauszuge benannten Gläubiger von der Verlegung des Verſteigerungstermins, oder vom Tage der zweiten Verſteigerung zu ihrem Nachtheil häufig nicht unterrichtet ſind, wird kraft höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. l. M. No. 1565 der gedachte §. 57 hiemit für aufgehoben erklärt, und an ſeiner Stelle verordnet:

der Schuldner, ſowie die im Pfandbuchsauszuge benannten Gläubiger müſſen, wenn ſie dem erſten Verſteigerungstermin nicht angewohnt, die am Schluſſe deſſelben erfolgende Bekanntmachung daher nicht vernommen haben, auch von dem Termin der zweiten Verſteigerung, und ebenſo von jeder Verlegung des Verſteigerungstermins, mag dieſer der erſte oder der zweite ſeyn, benachrichtigt werden.

Carlsruhe, den 23. September 1843.

Juſtizminiſterium.
Jolly. Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Carl Theodor Frohſinn in Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinem Familiennamen den ſeines Pflegvaters „Götzenberger" beifügen zu dürfen.

Digitized by Google

Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggsbl. Nr. 5) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Karlsruhe, den 16. September 1843.

Justizministerium.

Jolly. Vdt. Ammann.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nr. 1560 wird vom 1. October d. J. an mit der Posthalterei Ernstthal eine Brief- und Fahrpostexpedition verbunden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 25. September 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht.

Der Domkapitular Johann Aloys Seitz und dessen ledige Schwester Eva Regina Seitz von Würzburg haben der katholischen Schulstelle in Hollerbach 2 Morgen $5^{7}/_{10}$ Ruthen Ackerland und Baumfeld zu Eigenthum geschenkt.

Simon Morat zu Grafenhausen hat für den Armenfond daselbst 50 fl. und für den Schulfond ebenso 50 fl. gestiftet.

Bernhard Knoll und seine Frau Katharina, geborene Ley, zu Beuren, Amts Heiligenberg, haben in die dortige Kirche einen Kelch im Werthe von 132 fl. nebst 24 fl. zur Verzierung der Seitenaltäre gestiftet.

Die Magdalena Buchstar von Immenstaad hat dem dortigen Armenfond 200 fl. und

Ursula Schwenninger von Bonndorf dem dortigen Schulfond ein Legat von 20 fl. vermacht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn August Freiherrn von Gemmingen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich baierischen Generaladministrator der Posten, Karl Göb, das Commandeurkreuz, und

dem königlich baierischen Oberpostrath Freiherrn von Brück das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den Assessor Zimmer und den Revisor Harter, beide bei der Direction der Posten und Eisenbahnen, den ersteren zum Rathe und den letzteren zum Assessor zu befördern;

die von dem Herrn Erzbischof Dr. Herrmann von Vikari zu Freiburg erfolgte Ernennung des Geistlichen Raths, Ehrendomkapitulars und Professors an der Hochschule in Freiburg, Dr. Franz Anton Staudenmaier zum Domkapitularen zu genehmigen;

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Pfarrverweser Johann Baptist Mayer zu Limpach,

die katholische Pfarrei Dillendorf, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Franz Karl Weltin zu Mühlingen,

die erledigte katholische Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Ignaz Ritter zu Wyhlen, Amts Lörrach, zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Kirnbach, Decanats Horuberg, dem bisherigen Pfarrverweser zu Waldwimmersbach Christian Deimling zu übertragen;

den Officialen Karl Hugeneſt zu Donaueſchingen aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Hofkaplans Joſeph Bodenmüller zu Heiligenberg auf die katholiſche Stadtpfarrei Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind folgende zur Frühjahrsprüfung 1843 ſich gemeldet habende fünf Theologen:

Heinrich Schmitthenner von Großſachſen,
Franz Chriſtian Alexander Hüffel von Friedberg im Großherzogthum Heſſen,
Julius Ludwig Heintz von Pforzheim,
Karl Venator von Rheinbiſchofsheim,
Chriſtian Friedrich Höck von Carlsruhe,

unter die Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Phyſikat Boxberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und 120 fl. Pferdfourrage-Averſum. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
2. Bei dem katholiſchen Oberkirchenrath iſt die Stelle eines Reviſors erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch die Beförderung des Kaplans Joſeph Bodenmüller zu Heiligenberg auf die katholiſche Stadtpfarrei Engen iſt die fürſtlich fürſtenbergiſche Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Dienſtobliegenheiten des Hofkaplans ſind: Beſorgung des Gottesdienſtes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelſorge im Ort Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Erſuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Beſuch der Ortsſchule und Unterrichtsertheilung in Sprachen auf beſonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemeſſenes Honorar. Die Competenten haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Nachdem man beſchloſſen hat, die evangeliſche Pfarrei Thennenbronn, Decanats Hornberg, wieder zu beſetzen, ſo wird dieſelbe mit einer Competenz von 621 fl. 4 kr. ausgekündigt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
5. Die erledigte katholiſche Pfarrei Durmersheim, Oberamts Raſtatt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Hülfspriesters ſowie ein einjähriges Proviſorium von 32 fl. 16 kr., ferner ein ſolches von 18 Jahren vom 19. Auguſt 1838 laufend mit jährlichen 278 fl. 36 kr. haftet, mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber um dieſelbe bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.

Geſtorben iſt:

Am 19. September d. J. Hofgerichtrath Baer in Freiburg.

Digitized by Google

XXIV. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833 — Regierungsblatt Nr. XLVII.; —

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1844 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend einhundert fünfunddreißig Mann festgesetzt, wovon 2,950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maßstabe des §. 7 des Conscriptions-Gesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs, sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. October 1843.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Abschluß einer Uebeinkunft mit dem Königreich Bayern wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betreffend.

Durch eine zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Bayerischen Regierung abgeschlossene und beiderseits höchsten Orts ratificirte Uebereinkunft ist Nachstehendes festgesetzt worden:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königlich Bayerischen Gerichts- und Polizeibehörden, so wie deren hiezu nach den Königlich Bayerischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Badische Landesgränze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein Großherzoglich Badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Königlich Bayerischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Großherzoglich Badischen Justiz- oder Polizeibehörden den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Souveraine Badens, oder dem Badischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungsbegehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf Badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Königlich Bayerische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden Großherzoglichen Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands und der Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Digitized by Google

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. September d. J. Nr. 1559 wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 29. September 1843.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationskasse sind am 22. v. M. die nachbemerkten, im Jahr 1842 eingelösten Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1) Partialloose vom Goll und v. Haber'schen Anlehen von 1820 für			753,200 fl.
2) Partialloose vom v. Haber-, Goll- und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840			239,235 „
3) Zinscoupons von den zurückbezahlten 4procentigen Rentenscheinen			40 „
4) 3½procentige Rentenscheine von 1834:			
44 Stück à 500 fl.		22,000 fl.	
14 „ à 100 fl.		1,400 „	
			23,400 „
5) Zinscoupons derselben			124,726 „
	Zusammen . .		1,140,601 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. October 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Die Instruktion für Vormünder, über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den §. 5 der diesseitigen Instruktion vom 16. März 1838 (Rggsblt. Nr. XIII.) in folgender Weise dahin abzuändern:

„Zu jedem wichtigern Geschäfte bedarf der Vormund obervormundschaftlicher Genehmigung, also namentlich um

a) „Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, Liegenschaften desselben zu veräußern „oder zu verpfänden (L.R.S. 457), oder Liegenschaften für ihn zu erwerben;

b) „Erbschaften" u. s. w.

Dieß wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. October 1843.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

der Altbürgermeister Johann Seger zu Utzenfeld und einige Wohlthäter, die nicht genannt seyn wollen, 146 fl. zur Gründung eines Armenfonds;

einige unbenannte Wohlthäter 50 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Wambach, und

mehrere unbenannte Wohlthäter 50 fl. zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Thunau, Bezirksamts Schönau.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Bayerischen Hof- und Oberpostrath Loehle, Cabinetssecretär Ihrer Majestät der Königin von Bayern, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsrath Fetzer der Function eines Stellvertreters des Staatsanwalts bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises gnädigst zu entbinden, und den Hofgerichtsrath Nombride zum Staatsanwalt bei diesem Gerichtshof, den Hofgerichtsrath Lang aber zu dessen Stellvertreter zu ernennen,

dem provisorischen Buchhalter bei der Zuchthausverwaltung Mannheim, Andreas Arnold, diese Stelle definitiv zu übertragen.

Dem das Schriftverfassungsrecht hierselbst ausübenden Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger ist kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 7. Oktober l. J. Nr. 5265 der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. Oktober l. J. Nr. 5251 wurde dem Rechtspraktikanten Karl Schlaar von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Controlbureau der Direction der Posten und Eisenbahnen ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 800 fl. bis 1,200 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei obgedachter Direction zu melden.
2. Man findet sich veranlaßt, zum Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Thennenbronn, Rggsblt. Nr. XXIII., zu bemerken, daß unter dem Kompetenzanschlage zu 621 fl. eine neue Aufbesserung von 166 fl. begriffen ist.

Gestorben ist:

den 5. September 1843 Oberlieutenant Julius von Göler von der Artillerie;
" 7. " " Generallieutenant und Divisionär von Stockhorn;
" 18. " " der pensionirte Hofgerichtsrath Widmann;
" 19. " " der pensionirte Regierungsregistrator Diemer zu Rastatt.

Digitized by Google

XXV. XXV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Oktober 1843.

Statut

für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 14. October l. J. Nr. 1699 gnädigst geruht, nachstehendem Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die höchste Genehmigung zu ertheilen.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Die in der Nähe der Stadt Achern neu errichtete Staatsanstalt erhält den Namen:

„Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt Illenau."

Ihr Zweck ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörigen Gärten und Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten. Insbesondere sind die hergestellten Gebäude, gemäß der Absicht, die bei Feststellung des Planes leitete, stets in der Art zu benützen, daß das Quartier der Männer von jenem der Frauen, und die Heilanstalt von der Verpflegungsanstalt vollkommen getrennt bleibt, und die achtzehn unter sich geschiedenen Unterabtheilungen zur Sonderung der Pfleglinge nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen benützt werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Heil- und Pflegeanstalt

1. aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatscasse;
2. aus den Kostenersatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden;
3. aus dem Ertrag der eigenen Wirthschaft, insbesondere aus dem Ertrag der Arbeiten und der der Anstalt zugewiesenen Grundstücke und Kapitalien.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn sie eine nähere Bestimmung deßfalls nicht treffen, als ein. Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

Digitized by Google

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, — das sich bei Ausübung derselben in Betreff medicinisch-technischer und medicinisch-polizeilicher Fragen des Beiraths der Sanitäts-Commission bedient, — wird die Beaufsichtigung und höhere Verwaltung der Anstalt durch die Regierung des Mittelrheinkreises ausgeübt.

Die Competenz der Behörden richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831 (Regierungsblatt Nr. V.) und nach den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Competenz-Bestimmungen.

§. 5.

Die Direction der Heil- und Pflegeanstalt Illenau führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Außer diesem Director werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte in der Anstalt noch folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1. für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes die nöthige Anzahl von Aerzten.

Der jeweilige zweite Arzt ist — wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird — der Stellvertreter des Directors.

2. zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zu deren Behandlung in sittlich-religiöser, intellectueller und pädagogischer Beziehung, — so weit sie nach dem Ermessen des Arztes Statt finden darf, — ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher;

3. zur Besorgung der Wirthschaft, Rechnungs- und Cassenführung, ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfspersonal;

4. zur nähern Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen, sowie zur Besorgung des Hauswesens das erforderliche Personal von Dienstboten.

Jeder dieser Niederbediensteten erhält über seine dienstliche Stellung und seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruction, auf die er handgelübdlich zu verpflichten ist.

§. 6.

Ueber die Leistungen des Instituts in ärztlicher Beziehung hat der Director, und über dessen Leistungen in wirthschaftlicher Beziehung der Director gemeinschaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Ministerium vorlegt, das, bevor es darüber beschließt, die Sanitäts-Commission zur Begutachtung auffordert.

Jährlich muß wenigstens einmal durch einen Commissär des Ministeriums des Innern und ein Mitglied der Sanitäts-Commission eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden.

III. Grundsätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt. Ausländer können nur aufgenommen werden, so lange der vorhandene Raum für Inländer nicht erforderlich wird.

§. 8.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

Digitized by Google

1. das Vorhandenseyn irgend einer im nächsten Paragraphen nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung und zwar:

a. einer heilbaren, wenn die Aufnahme in die Heilanstalt, oder

b. einer mit Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit verbundenen unheilbaren, wenn die Aufnahme in die Pflegeanstalt erfolgen soll;

2. entweder die Zustimmung der nächsten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zustimmung des Vormundes, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder Andern gefährlich oder gänzlich hülflos ist.

Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hülflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Pflegeanstalt aufgenommen werden, wenn und insolange in der Anstalt Raum vorhanden ist, und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

§. 9.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1. Idioten, Cretine, sogenannte Simpel und Tölpel, Blödsinnige des höchsten Grades, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niedern Stufe geblieben ist;

2. Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind, es sei denn, daß die Epilepsie erst aus der Seelenstörung hervorgegangen und diese die vorwaltende Krankheit ist;

3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Siphilis ꝛc. behaftet sind.

§. 10.

Zum Beleg des Aufnahmsgesuchs eines inländischen Kranken, der mit Zustimmung seiner Angehörigen aufgenommen werden soll, wird erfordert:

1. eine schriftlich vorgelegte oder protokollarisch aufgenommene Erklärung der nächsten Anverwandten, beziehungsweise des Vormunds des Kranken, daß sie dessen Aufnahme verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen ist, entweder

a. ob sie bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen und zwar für welche Verpflegungsklasse, und wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder

b. warum sie nicht zahlungspflichtig zu seyn glauben und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt;

2. ein von dem Gemeinderath und Pfarramt — so weit es jede dieser Stellen betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden. Pfarramt und Gemeinderath haben diesem Zeugniß beizufügen, ob nach ihrer Ansicht eine Geistesstörung vorliegt, und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet;

3. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. — Falls dieser nicht zugleich der Amtsphysikus ist, so muß die fünfte Frage des Fragebogens von diesem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit seiner Ansicht übereinstimmend bestätigt werden;

Digitized by Google

4. eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1 b Genannten, oder der nach Ansicht des Bezirksamts überhaupt gesetzlich Unterstützungspflichtigen, daß und in wie weit sie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht.

§. 11.

Soll ein inländischer Kranker ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten oder seines Vormunds im polizeilichen Wege aufgenommen werden, so wird als Beleg des Aufnahmsgesuchs erfordert:

1. ein amtliches Protokoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos ist und daß in anderer Weise nicht für ihn gesorgt wird;

2. das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß;

3. die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beschreibung;

4. sofern der Kranke nicht minderjährig ist, eine Urkunde, welche seine Entmündigung nachweist und angibt, wer ihn zu vertreten hat. — Wird der Kranke in der Anstalt volljährig, so ist diese Urkunde sodann nachzubringen.

Ein in diesem Wege Aufgenommener muß entlassen werden, wenn die Aufhebung seiner Entmündigung im geordneten Weg erwirkt wird.

§. 12.

Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländischen Bezirks- oder höhern Polizeiverwaltungsstelle beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten aufgenommen, wenn sie mittelst Bürgschaft durch einen Inländer Sicherheit leisten, einmal für vollständigen Kostenersatz, und sodann dafür, daß die Verwandten den Kranken auf Verlangen der Anstalt zurücknehmen.

Im Uebrigen sind deren Aufnahmsgesuche mit Nachweisungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgesuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3, dargethan werden muß.

Das Ministerium des Innern kann aus besondern Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten gestatten.

§. 13.

Die Aufnahmsgesuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamt eingereicht. Der Regel nach sollen sie mit den Belegen versehen seyn, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeschrieben sind. Fehlen übrigens diese Belege, oder sind sie nicht vollständig, so hat das Amt von Dienstes wegen für die thunlichst schleunige Beibringung alles Erforderlichen zu sorgen und ist verpflichtet, alle Verhältnisse, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten, näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil und Antrag nöthig sind.

Uebrigens ist es auch gestattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzt zu liefernde Beschreibung der Geistesstörung unmittelbar an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt eingesendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgesuch nur ein Auszug aus derselben, enthaltend die Beantwortung der fünften Frage, beigeschlossen wird.

§. 14.

Das Amt übersendet sofort das in besagter Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direction der Anstalt und fügt in dem desfallsigen Schreiben seine Ansicht darüber bei:

Digitized by Google

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanstalt;

b. ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrag, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung eines Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 15.

Durch die genauere Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder die Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatz für denselben obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuchs, so wie die Verfügung der Aufnahme selbst, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später nach erfolgter Aufnahme bewirkt werden.

§. 16.

Die Direction prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem bestimmten Urtheil über den vorliegenden Fall nöthig ist, und stellt hierauf, unter Anschluß der Acten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Gesuch eingekommen ist, darüber:

1. ob der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder Pflegeanstalt und in welche Verpflegungsklasse;

2. ob, wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zur Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen.

In ganz dringenden Fällen kann die Direction bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichterstattung die provisorische Aufnahme des Kranken anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer solchen ausnahmsweisen Anordnung genau und ausführlich enthalten.

Hält die Direction die Aufnahme des Kranken in keiner Weise für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des Aufnahmsgesuchs von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen und darnach das Weitere veranlassen.

§. 17.

Die betreffende Kreisregierung beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und den zu leistenden Kostenersatzbetrag, und beauftragt die Direction der Anstalt, unter Rückgabe sämmtlicher Acten, mit dem weitern Vollzug. Kann die Kreisregierung den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so sorgt sie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen, durch die competente Behörde festgestellt werde und zur Anweisung komme.

Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreises, des Oberrheinkreises und des Unterrheinkreises von jeder eine Aufnahme oder einen Kostenersatz anordnenden Verfügung die Regierung des Mittelrheinkreises, als die der Heil- und Pflegeanstalt unmittelbar vorgesetzte Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, und bringt ferner zur Berathung, ob etwa von Obervormundschafts wegen noch eine weitere Vorsorge wegen des Kranken zu treffen ist.

§. 18.

Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachsenen Acten, welche zu Folge des vorigen Paragraphen mit der Beschlußfassung der Kreisregierung der Direction wieder zukommen, hat Letztere, sobald sie bei ihr

Digitized by Google

entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Das Ministerium wird sich durch Einsicht dieser Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß sämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen nach gleichen Grundsätzen verfahren. Dasselbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Die Aufnahmsacten giebt das Ministerium stets so bald als thunlich der Direction der Anstalt zurück, in welcher sie reponirt werden.

§. 19.

Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt gebracht und von dieser dem Ministerium mit bestimmtem Antrag vorgelegt, welches sodann über die Aufnahme verfügt, in gleicher Weise wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung.

§. 20.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskrankheiten um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse entzogen und einer Heilanstalt übergeben wird;

2. in Betracht dieser Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen;

3. bei Aufnahmen in die Pflegeanstalt, namentlich in dem Fall, wo ein voller Kostenersatz nicht geleistet werden will, sich genau zu verläßigen, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit des Kranken nicht blos vorgeschützt wird und die Localvorsorge wirklich unzureichend ist, damit die Anstalt ihrer vorzugsweisen Bestimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird;

4. Im Falle wo ein Geisteskranker sich oder Andern gefährlich ist, oder gänzlich verwahrlost wird, ohne daß er Angehörige hätte, oder daß diese seine Aufnahme nachsuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falls von Amtswegen einschreiten könne.

§. 21.

Gefährliche Geisteskranke, mit möglichster Schonung, augenblicklich in der Weise zu versorgen, daß sie unschädlich gemacht werden, ist allgemeine Pflicht der Staatspolizeibehörde. Ist der Fall der Art, daß sie die alsbaldige Unterbringung des Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direction provisorisch Statt finden; die nach den vorstehenden Bestimmungen zu seiner wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungesäumt angezeigt werden.

§. 22.

Wird die nachgesuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgesuchs überflüssig, so hat der die Aufnahme Nachsuchende hievon sogleich dem Amt Anzeige zu erstatten, welches die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß setzt.

Digitized by Google

IV. Verbringung in die Heil- und Pflegeanstalt.

§. 23.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direction der Heil- und Pflegeanstalt, so fern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überschritten wird (§. 27), sowohl das Amt als das Physikat davon in Kenntniß zu setzen. Das Amt hat sodann durch den Bürgermeister des betreffenden Orts oder durch die Angehörigen des Kranken für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen, das Physikat aber hat selbst, oder durch Vermittlung des Hausarztes, die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anstalt der Heimathsgemeinde zur Last, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallsigen Kosten vorzuschießen hat.

§. 24.

Auf jeden Fall muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effecten zugestellt. Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protocoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Amt ertheilt.

§. 27.

Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder sonst etatmäßig bestimmte Zahl der Pfleglinge überschritten werden, so ist die Aufnahme vorderfamst nicht zu vollziehen, sondern dem Ministerium des Innern durch die Regierung des Mittelrheinkreises davon Nachricht zu geben, welches sodann die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

V. Behandlung der Pfleglinge in der Anstalt.

§. 28.

Die Kranken unterliegen, so lang sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direction, und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Instructionen und durch die von den Beamten der Anstalt und von den obern Staatsbehörden geführt werdende Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände gesichert.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll

Digitized by Google

genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen seyn, und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde Statt finden. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist strenge untersagt; dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben, wozu in dem großen Haushalt, in den manchfachen Werkstätten, in der eigenen Oeconomie und auf dem zu Garten, Feld und Wald angelegten, hinreichend isolirten Gebiete der Anstalt reiche Gelegenheit vorhanden ist. Zu diesen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeschenke aus dem dazu bestimmten Etatssatze und, in passender Abwechslung mit der Arbeit, eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lectüre, musikalische Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 30.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereihet, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet seyn.

Außer den oben genannten drei Verpflegungsklassen besteht in einem besondern zu diesem Zweck hergestellten Theil des Gebäudes eine eigene Abtheilung (Pensionsanstalt), in welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemessenen und gewünscht werdenden Bedürfnissen höherer Stände versehen werden können.

§. 31.

Für die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar mit bestimmten für jede einzelne der drei bestehenden Verpflegungsklassen von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Aversalsummen. Die festzustellenden Aversalsummen sollen sich dem wirklichen Aufwand, welcher, mit Ausnahme der Kosten für die höhere Administration, im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Klasse erwächst, näheren und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Pensionäre wird der wirkliche Aufwand, nebst angemessener Vergütung für die Administration und Verpflegung nach dem einzelnen Falle berechnet, es kann aber statt dessen zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direction auch ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ermittelt werden.

§. 32.

Ausländer können nur in die sogenannte Pensionsanstalt oder in die erste Verpflegungsklasse aufgenommen werden. Letztern Falls besteht das für sie zu bezahlende Verpflegungsgeld in der für diese Klasse festgesetzten Aversalsumme mit dem Zusatz eines Viertheils derselben.

§. 33.

Vermögliche Kranke haben die sie treffenden Aversalbeträge vollständig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungskostenbeiträge soll übrigens, während der Kranke in der Anstalt ist, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Kapitalvermögen desselben angegriffen werden. Jedoch werden die Ansprüche der Anstalt als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Digitized by Google

Verläßt der Kranke die Anstalt oder stirbt er darin, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 34.

Für unvermögliche Kranke haben die Personen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweise einzutreten, welche nach den bestehenden Grundsätzen der Armenversorgung für den armen Kranken zu sorgen haben.

Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den Kranken aufzuwenden hätten.

Ueberdieß sollen unvermögliche Kranke, die in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltskasse, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

§. 35.

Die Anstalt gewährt für diese in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskostenbeiträge allen Verpflegungsklassen vollständige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, mit Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztlicher Behandlung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, endlich Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat.

Besonders aufgerechnet werden Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, wie besonders zum Luxus gehörige Meubles, Spazierfahrten, ein eigener Diener ꝛc. Auch hiefür kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direction ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ausgemittelt werden.

Bei vermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsklasse, so wie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindekassen oder milden Fonds Beiträge geleistet werden, findet keine besondere Aufrechnung für Kleider statt.

§. 36.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann jeder Zeit abgeändert werden. Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direction durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat.

Ebenso kann die nämliche Kreisregierung auf den Antrag der Direction die Versetzung eines Kranken aus der Heil- in die Pflegeanstalt und umgekehrt anordnen.

§. 37.

Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsklasse, wie sie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direction der Anstalt beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

Digitized by Google

§. 38.

Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen bis zum Todestag. Die Kosten für die standesgemäße Beerdigung werden aus der Anstaltskasse vorschußweise bestritten und gleich Verpflegungskosten wieder eingehoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen, und dieser mit jenen, durch Briefe, Geschenke, oder Besuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direction, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 40.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgesetzte Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

§. 41.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufs-Interesse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Director ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's sorgfältigste vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direction der Anstalt versuchsweise entlassen. Der Director ist verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Heil- und Pflegeanstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direction zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen welche die Entscheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird.

§. 43.

Dem Amt und durch dieses den Localstellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzt oder dem Physikat aber die speciellen ärztlichen Vorschriften wegen der weitern Behandlung eines versuchsweise entlassenen Kranken durch die Direction mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen diesen besonders empfohlen, da eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung der nicht selten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß ist. Wo ein Verein zur Unterstützung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Localstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 44.

Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Person in die Heil- und Pflegeanstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direction dieser Anstalt von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Haus und sodann von drei

Digitized by Google

Monaten zu drei Monaten zu unterrichten. Diesen Nachrichten ist jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Physikats und des Pfarramts über den Seelenzustand des Entlassenen anzufügen.

Die Direction spricht nach vier eingegangen Berichten, also nach zehn Monaten, entweder die definitive Entlassung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregierung, oder trägt auf Verlängerung der versuchsweisen Entlassung an, während deren Dauer sodann, in den zwischen der Direction und dem Physikat zu verabredenden Zwischenräumen, weitere Berichte über das Befinden des Kranken zu erstatten sind.

§. 45.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Direction, insofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, diesen mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung (§. 16) jederzeit wieder einberufen.

§. 46.

Den Angehörigen eines Kranken, welche dessen Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt veranlaßt haben, steht es frei, denselben wieder zurück zu fordern. Gegen ihren Willen kann der Kranke in der Anstalt nur dann zurück gehalten werden, wenn auf erstatteten Bericht der Direction mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme eines Kranken auf polizeilichem Wege nöthig sind und er in Folge dieser auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

§. 47.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direction zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben ist. Er erhält zugleich ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder den Ortsvorstand mit Angabe seiner Effecten und dem Reisegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegebenen Effecten muß der Direction von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bescheinigt werden.

§. 48.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Direction nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen gestattet ist, mitgetheilt.

§. 49.

Jeder versuchsweise oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, so wie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen, wird von der Direction sowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk der Kranke ist, als auch der Regierung des Mittelrheinkreises angezeigt.

§. 50.

Bei den Visitationen der Anstalt, die nach §. 6 dieser Statuten Statt zu finden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob kein Pflegling in der Anstalt zurückbehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Carlsruhe, den 18. October 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Beilage.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörternde Verhältnisse über den in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis).

2. Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern. Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.

3. Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung.

a. Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten.

Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während Schwangerschaft und Wochenbett ꝛc.

b. Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war. Lebensweise, Maaß im Essen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse, ob Kinder? wie viele und welcher Art?

c. Zusammenstellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische: Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre ꝛc.; oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projecte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen ꝛc.

4. Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weitern Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienschlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplication mit Lähmung (partieller) mit Epilepsie oder andern körperlichen Leiden und Schäden, specielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, beim Blödsinn, Grad desselben, Sinnestäuschungen (Stimmenhören, Funkensehen, Gerüche ꝛc.), fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes. Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg. Angabe der Localität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

Digitized by Google

5. Gutachten über die Aufnahmsqualification mit Entwicklung der Gründe:
   a. warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldigtes oder simulirtes Irrseyn anzunehmen ist;
   b. warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß;
   c. warum für den Heilbaren die Aufnahme in die Heilanstalt und
   d. warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Pflegeanstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hülflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, wegen der Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken zu begegnen? Diese Umstände müssen, soweit möglich, durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen entnommen sind.

Anmerk. 1. Bei Beantwortung dieser Fragen sind sie nicht selbst zu wiederholen, sondern ist sich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 ꝛc.) zu beziehen.

Anmerk. 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforschung und Behandlung von Seelengestörten werden für die Aerzte einer solchen Anstalt dadurch noch erhöht, daß ihnen diese Kranken sammt allen ihren Lebens- und Familienverhältnissen meist ganz fremd sind, daß man von ihnen selbst häufig statt Aufschluß nur Täuschungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umstände, durch welche die in der Regel ganz allmählige Entwicklung des Irrseyns bedingt wird, von so großem Werthe ist. Aus den Beschwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen ꝛc. kann der Anstaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geistliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, sondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen, sie werden, jeder in seiner Sphäre, wesentlichen, hier kaum berührten Erscheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge ꝛc. darbietet, dem Zusammenhang des physischen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Systeme, der Wirkung einzelner Leidenschaften und Affecte ꝛc. eine weitere Aufmerksamkeit widmen und durch ein, selbst die frühesten Zeiten des Kranken, sein Leibliches wie sein Geistiges umfassendes Examen, von den Angehörigen Alles zu erheben suchen, was für den Arzt der Anstalt von Werth seyn kann, wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen von Antworten des Kranken und sodann vorzüglich die eigenen Ansichten des seitherigen Beobachters zu rechnen sind.

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben betreffend.

In der diesseitigen Verordnung vom 4. April 1842, Regierungsblatt Nr. XIV., durch welche der Anfang des jährlichen Ab- und Zuschreibens auf den 1. Mai verlegt ward, ist im §. 3 bei Ziff. II. vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, welche vor dem 1. Mai eines Jahres ihr fünfundsechzigstes Lebensjahr vollenden und vom Anfang des nächsten Etatsjahres von Versteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnorts anzumelden haben.

Man sieht sich veranlaßt, diese letztere Bestimmung in folgender Weise abzuändern: Personen, welche vor dem ersten Januar des zunächst auf das Ab- und Zuschreiben folgenden Kalenderjahres das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden und nach §. 9, Satz 1, der Gewerbsteuerordnung vom Anfang des nächsten Etatsjahres an von der Versteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnortes und zwar, sofern sie nicht in dessen Bezirk geboren sind, unter Vorlage ihres Taufscheines anzumelden.

Carlsruhe, den 29. September 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Staatsministerialrescripts vom 14. l. M. Nr. 1689 gnädigst beschlossen:

1. daß zur Ausführung des Baues der Main-Neckar-Eisenbahn, soweit sie auf badisches Territorium fällt, ein besonderes Bauamt unter der Benennung „Eisenbahnbauamt Heidelberg" errichtet werde;
2. daß für die Rechnungs- und Kassenführung zwei Main-Neckar-Eisenbahnbaukassen, eine zu Heidelberg und eine zu Weinheim, aufgestellt, und mit den an diesen Orten befindlichen Staatsverrechnungen, nämlich dem Hauptsteueramt Heidelberg und der Obereinnehmerei Weinheim, als Nebenkassen verbunden werden sollen;
3. daß dieses Bauamt und diese Baukassen zu den übrigen Staatsbehörden in gleichem Verhältniß stehen, wie die Wasser- und Straßenbauinspektionen und Baukassen der badischen Bahn.

Nachdem hiernach die nöthigen Anordnungen getroffen wurden, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1843 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 4. Dezember l. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne derselben, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste, bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Die von dem verstorbenen Geheimen Hofrath und Gartendirector Zeyher der Stadtgemeinde Schwetzingen gemachte Schenkung von 17,492 fl. 35 kr. Behufs der Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt und einer Gewerbschule daselbst.

Einige Ungenannte haben zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Schönenberg 75 fl.,

die Joseph Anton Langenstein'sche Wittwe, Agatha, geborne Mohr in Immenstaad, hat als Beitrag zum künftigen neuen Orgelbau daselbst 100 fl. gestiftet.

Ferner haben gestiftet:

Maria Sutter von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 100 fl.

Die verstorbene Wittwe des Apothekers Johann Wilhelm Herb, Elisabeth Maier, von Endingen in den dortigen Spitalfond zur Verwendung der Zinse zur Bekleidung der ärmsten Schulkinder 1000 fl.

Der verstorbene Brücklewirth Johann Georg Fünfgeld von Buggingen in den Almosenfond daselbst 300 fl.

Maria Burgert von Obermünsterthal in den dortigen Armenfond, mit der Verpflichtung zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse, 200 fl.

Agatha Binkert von Blasiwald in den Armenfond daselbst mit der nämlichen Verpflichtung 100 fl.

Digitized by Google

Maria Barbara Oswald von Marzell in den dortigen Almosenfond 25 fl.

Friedrich Duvernois von Kandern in den dortigen allgemeinen Armenfond 25 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Uhrenmachers J. J. Butz von Freiburg in das dortige Waisenhaus 400 fl.

Stadtpfarrer Wepfer, früher zu Waldshut und nun zu Inzlingen, in den Waldshuter Schulfond 100 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Generalmajor v. Pfnorr den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz mit Eichenlaub und

dem Oberstlieutenant v. Fabert, im Kriegsministerium, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

dem Oberstlieutenant Frhrn. v. Reck, in der Artilleriebrigade,

dem Major Bayer, im 4. Infanterieregiment,

dem Major Holtz, im Leibinfanterieregiment, und

dem Major Hilpert, im 2. Dragonerregiment, die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz dieses Ordens, endlich

dem Hauptmann Krafft, im 4. Infanterieregiment,

dem Rittmeister Wachs, im Gendarmeriecorps,

dem Hauptmann Waizenegger, im 2. Infanterieregiment, und

dem Hauptmann Walz, im 1. Infanterieregiment, das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

1. dem Brigadier erster Classe Friedrich Haug von der 3. Division,
2. dem Brigadier erster Classe Joseph Sartori von der 3. Division und
3. dem Brigadier zweiter Classe Baptist Deibach von der ersten Division,

in Anerkennung ihres Fleißes und Eifers bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsrath von Bodmann in Mannheim, und den Hofgerichtsassessor Reiner in Constanz, diesen unter Beförderung zum Rath, zum Hofgericht des Oberrheinkreises zu versetzen, dagegen den Amtsassessor Selb in Emmendingen zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises und den Amtmann Metzger in Heidelberg zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg, Oberingenieur Lorenz, zum Bauführer der Main-Neckar-Eisenbahn und Vorstand des Eisenbahnbauamts Heidelberg, und den Bauconducteur Stimm zum zweiten Beamten bei diesem Bauamte zu ernennen, und dieselben für die Dauer dieser Funktion von allen nicht auf den Bau der Main-Neckar-Eisenbahn bezüglichen Dienstobliegenheiten zu befreien.

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Oberöwisheim dem Vikarius Daniel Walz von Carlsruhe zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweser Leo Lenz zu Roth, Amts Philippsburg, zu verleihen und

den Bereiter Scholaren Koch als Bereiter anzustellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamte Heidelberg ist die dritte Beamtenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Oberamte Emmendingen ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Oberrheinkreises binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
3. Bei dem Polizeiamt dahier ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Regierung des Mittelrheinkreises binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch den Uebertritt des Bezirksförsters Will zu Hardheim in den unmittelbaren Staatsdienst ist die dasige Fürstlich Leiningensche Bezirksforstei in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningen'schen Domänenkanzlei einzureichen.
5. Durch das am 23. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kopp ist die katholische Stadtpfarrei in Wiesloch mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
6. Durch erfolgten Tod des Pfarrers Hiß ist die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, mit dem beiläufigen Einkommen von 2,500 fl. erledigt. Auf diesem Einkommen lasten nebst der Verbindlichkeit, einen Vikar zu erhalten,
   a. ein Provisorium wegen Umsteinung des Pfarrwittums vom Jahr 1841 bis 1850 laufend und jährlich 38 fl. fordernd;
   b. ein Provisorium wegen Kirchenbaukosten, woran vom Jahr 1843 bis 1847 jährlich 77 fl. abzutragen sind;
   c. ein weiteres, erst noch zu bestimmendes, die jährliche Abgabe von 50 fl. schwerlich überschreitendes, Provisorium wegen eines Baubeitrags zum Langhaus der neuen Pfarrkirche;
   d. eine jährliche Abgabe von 600 fl. zur Tilgung der vorhandenen alten Baufondsschuld von 959 fl. 8½ kr. und zur Bestreitung der Baukosten eines neuen Pfarrhauses. Nach Vollendung des neuen Pfarrhausbaues, und nach Bezahlung der deßfallsigen Baukosten, so wie der gedachten Baufondsschuld, wird die jährliche Abgabe von 600 fl. auf den bisherigen jährlichen Beitrag von 300 fl. zum Pfarrhausbaufond reducirt.

   Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Gestorben ist:

am 29. August 1843 der Obereinnehmer Thum in Emmendingen.
„ 26. September „ „ Professor Leuckart an der Universität Freiburg,
„ 3. October „ „ pensionirte Schaffner Hoffmeister in Heidelberg.

Digitized by Google

XXVI. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 21. des künftigen Monats um uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. October 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekantmachungen.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1844 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptions-Aemter, in Gemäßheit der Paragraphen 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 6. October 1843, Regierungsblatt Nr. XXIV., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1844 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. October 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1844 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	107	$26^{5063}/_{12707}$	26	Breisach . . .	221	$54^{6857}/_{12707}$	54
Bonndorf . . .	133	$32^{10331}/_{12707}$	33	Emmendingen . .	248	$61^{2353}/_{12707}$	61
Constanz . . .	111	$27^{4896}/_{12707}$	27	Ettenheim . . .	217	$53^{6824}/_{12707}$	53
Engen	76	$18^{9334}/_{12707}$	19	Freiburg Stadtamt	115	$28^{4729}/_{12707}$	28
Heiligenberg . .	71	$17^{6566}/_{12707}$	17	„ Landamt .	264	$65^{1685}/_{12707}$	65
Hüfingen . . .	209	$51^{7159}/_{12707}$	52	Hornberg . . .	128	$31^{7383}/_{12707}$	32
Meersburg . . .	62	$15^{3765}/_{12707}$	15	Jestetten . . .	85	$20^{12335}/_{12707}$	21
Möhringen . . .	61	$15^{630}/_{12707}$	15	Kenzingen . . .	259	$63^{11424}/_{12707}$	64
Möskirch . . .	84	$20^{9200}/_{12707}$	21	Lörrach	224	$55^{3355}/_{12707}$	55
Neustadt . . .	128	$31^{7363}/_{12707}$	32	Müllheim . . .	194	$47^{10961}/_{12707}$	48
Pfullendorf . . .	38	$9^{1767}/_{12707}$	9	St. Blasien . .	122	$30^{1260}/_{12707}$	30
Radolfzell . . .	141	$34^{9997}/_{12707}$	35	Säckingen . . .	250	$61^{8623}/_{12707}$	62
Salem	31	$7^{8236}/_{12707}$	8	Schönau . . .	151	$37^{3226}/_{12707}$	37
Stetten	43	$10^{7735}/_{12707}$	11	Schopfheim . .	133	$32^{10331}/_{12707}$	33
Stockach . . .	213	$52^{6991}/_{12707}$	53	Staufen . . .	202	$49^{10827}/_{12707}$	50
Stühlingen . . .	57	$14^{797}/_{12707}$	14	Triberg	115	$28^{4729}/_{12707}$	28
Ueberlingen . . .	92	$22^{8866}/_{12707}$	23	Waldkirch . . .	215	$53^{354}/_{12707}$	53
Villingen . . .	193	$47^{7826}/_{12707}$	48	Waldshut . . .	270	$66^{7798}/_{12707}$	67
	1850	$456^{5358}/_{12707}$	458		3413	$842^{461}/_{12707}$	841

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	197	$48^{7639}/_{12707}$	49
Baden	149	$36^{9663}/_{12707}$	37
Bretten	247	$60^{11925}/_{12707}$	61
Bruchsal . . .	343	$84^{7917}/_{12707}$	85
Bühl	284	$70^{350}/_{12707}$	70
Carlsruhe Stadtamt	144	$35^{6693}/_{12707}$	35
„ Landamt.	218	$53^{9939}/_{12707}$	54
Durlach	277	$68^{4319}/_{12707}$	68
Eppingen . . .	135	$33^{3494}/_{12707}$	33
Ettlingen . . .	145	$35^{9830}/_{12707}$	36
Gengenbach . . .	166	$40^{12130}/_{12707}$	41
Gernsbach . . .	151	$37^{3226}/_{12707}$	37
Haslach	103	$25^{5230}/_{12707}$	25
Kork	92	$22^{8866}/_{12707}$	23
Lahr	276	$68^{1181}/_{12707}$	68
Oberkirch . . .	206	$50^{10360}/_{12707}$	51
Offenburg . . .	268	$66^{1518}/_{12707}$	66
Pforzheim . . .	298	$73^{6619}/_{12707}$	73
Rastatt	283	$69^{10422}/_{12707}$	70
Rheinbischofsheim .	129	$31^{10499}/_{12707}$	32
Wolfach	97	$23^{11834}/_{12707}$	24
	4208	$1038^{2214}/_{12707}$	1038

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	128	$31^{7363}/_{12707}$	32
Boxberg . . .	124	$30^{7330}/_{12707}$	31
Buchen	156	$38^{6194}/_{12707}$	38
Eberbach . . .	86	$21^{2763}/_{12707}$	21
Gerlachsheim . .	143	$35^{3560}/_{12707}$	35
Heidelberg . . .	315	$77^{9086}/_{12707}$	78
Hoffenheim . .	109	$26^{11333}/_{12707}$	27
Krautheim . . .	62	$15^{3765}/_{12707}$	15
Ladenburg . . .	151	$37^{3228}/_{12707}$	37
Mannheim . . .	138	$34^{392}/_{12707}$	34
Mosbach . . .	173	$42^{9661}/_{12707}$	43
Neckarbischofsheim	146	$36^{258}/_{12707}$	36
Neckargemünd . .	147	$36^{3393}/_{12707}$	36
Neudenau . . .	158	$38^{12464}/_{12707}$	39
Philippsburg . .	125	$30^{10665}/_{12707}$	31
Schwezingen . .	186	$45^{11995}/_{12707}$	46
Sinsheim . . .	98	$24^{2468}/_{12707}$	24
Tauberbischofsheim	160	$39^{6027}/_{12707}$	39
Walldürn . . .	145	$35^{9630}/_{12707}$	36
Weinheim . . .	157	$38^{9389}/_{12707}$	39
Wertheim . . .	138	$34^{599}/_{12707}$	34
Wiesloch . . .	191	$47^{1536}/_{12707}$	47
	3236	$798^{4675}/_{12707}$	798

Recapitulation.

Seekreis . . .	1850	$456^{5358}/_{12707}$	458
Oberrheinkreis .	3413	$842^{461}/_{12707}$	841
Mittelrheinkreis .	4208	$1038^{2214}/_{12707}$	1038
Unterrheinkreis .	3236	$798^{4674}/_{12707}$	798
	12707	3135	3135

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Es haben gestiftet:

Barbara Arzner von Schachen in den Kalvariberg-Kapellenfond zu Waldshut 50 fl.

Martin Schwer von Gremmelsbach in die dortige Kirche eine neue Kirchenfahne im Werthe von 98 fl. 19 kr.

Kaufmann Gustav Friedrich Arnold von Schiltach in die dortige Kirche eine Kirchenbibel im Werthe von 25 fl.

Der Badische Bergwerksverein in die Kirche zu Schiltach einen silbernen Abendmahlkelch und einen silbernen Abendmahlteller.

Bürgermeister Karl Dorner von Lehengericht in die nämliche Kirche eine Bibel in Prachteinband.

Die Einwohner der Pfarrei Schiltach eine Kanzel, Altar und Taufstein-Bekleidung eben dahin.

Bürgermeister Johann Georg Arnold von Schiltach in den dortigen Armenfond 25 fl.

Mathias Fichters Eheleute von Lehengericht in den Armenfond zu Schiltach 5 fl. und in den Waisenfond zu Lehengericht 5 fl.

Mathias Kapp von Burg, Landamts Freiburg, in den Burger Schulfond 25 fl.

Johann Steinhart von Zarten in den dortigen Schulfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Thiengen, Amts Waldshut, 2 Cherubim und ein Lamm von Gyps, im Werthe von 50 fl., 4 rothe und 4 blaue Ministrantenröcke, 4 Ministrantenhemden, 4 Altartücher und 4 Blumenvasen, im Anschlage von 86 fl.

Einige Frauen in den nämlichen Kirchenfond 10 Blumenstöcke, angeschlagen zu 32 fl. und einige Jungfrauen 2 kleine Fähnchen im Werthe von 16 fl.; eben dahin

die verstorbene Christine Hiß von Eichstetten in den dortigen Almosenfond ihre ganze Verlassenschaft mit 490 fl. 57 kr.

Ein Ungenannter in den Ortsalmosenfond zu Auggen zu einer zweckmäßigen Altarbekleidung und zur Verschönerung der Gottesackerkapelle 108 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Schönau, Amts Schönau, 50 fl.

Barbara Arzner von Hochsal in den dortigen Kirchenfond 150 fl.

Der zu Säckingen verstorbene Kaplan Herr in den dortigen Spitalfond 400 fl.

Die Georg Ambs'sche Ehefrau von Bözingen in den dortigen katholischen Armenfond 500 fl.

Georg Ambs von Bözingen in den nämlichen Fond mit der Verpflichtung, zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, 500 fl.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 17. October d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Lang ist die evangelische Stadtpfarrei Müllheim, mit einem Competenzanschlage von 1299 fl. 5 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
2. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Joseph Baumann auf die Pfarrei Roth ist die katholische Pfarrei Wiesenthal, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 1900 fl. und mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, dessen Salär mit 150 fl. aus einem Kirchenfond abgereicht wird, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 16. October d. J. der Amtmann Löw in Bühl.

Digitized by Google

XXVII. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.
2. Unseren Generallieutenant und Generaladjutanten von Freystedt.
3. Unseren Staatsrath Nebenius.
4. Unseren Staatsrath Wölff.
5. Unseren Generalmajor und Commandanten der Artilleriebrigade Frhrn. von Lasollaye
6. Unseren Generalauditor und Geheimenrath Vogel.
7. Unseren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall.
8. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine im Capitalbetrag von 74,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Verkündung vom 15. September d. J., Regierungsblatt Nr. XXII., Seite 155, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Nummern bei der am 9. v. M. stattgehabten Verloosung gezogen worden sind und mit ihrem Nominalwerth, und zwar für

124 Stücke à 500 fl.	62,000 fl.
120 „ à 100 „	12,000 „
zusammen mit	74,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1844 gekündigt worden:

Digitized by Google

a. 124 Stücke Rentenscheine à fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
114	770	4069	6348	7323	7788	8168	9139	10447	12165
282	797	4104	6403	7350	7789	8267	9429	10453	12204
307	893	4137	6404	7385	7790	8303	9441	10457	12241
313	2001	4148	6499	7390	7869	8389	10006	10559	12336
361	2107	4205	7021	7420	7890	8406	10039	10629	12353
431	2129	4378	7067	7442	7896	8412	10160	10644	12433
457	2143	6032	7072	7466	7920	8433	10163	10673	12472
469	2151	6143	7089	7484	7940	9015	10170	10795	12501
470	2203	6147	7093	7538	8046	9067	10201	12022	12574
496	2227	6163	7101	7543	8057	9069	10322	12066	12810
743	2289	6192	7140	7719	8136	9101	10398	12073	12831
744	2382	6259	7280	7780	8142	9119	10415	12153	12832
758	2400	6346	7289						

b. 120 Stücke Rentenscheine à fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
18	444	977	2378	6245	7151	7578	8147	9101	9408
22	453	2007	2384	6279	7249	7635	8220	9164	9428
66	466	2028	2414	6280	7280	7650	8240	9207	9464
75	488	2036	2440	6364	7303	7653	8244	9213	9481
153	555	2070	2458	6377	7337	7695	8281	9233	9491
221	641	2106	4108	6436	7345	7715	8339	9283	10001
246	652	2115	4160	6450	7389	7724	8350	9301	10029
304	745	2178	4186	6466	7468	7846	8386	9303	10230
334	763	2234	4187	6470	7497	7897	8395	9306	10251
403	834	2242	4238	6546	7507	7905	9039	9325	10279
419	835	2359	4358	7084	7566	7954	9057	9330	10292
424	971	2374	6018	7085	7574	8120	9089	9374	10338

Die Heimzahlung geschieht dahier bei der Amortisationskasse gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage sogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1844 werden daraus keine weitere Zinse vergütet. Carlsruhe, den 2. November 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. November 1843, Nr. 1851, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Regierungsraths Bannwarth zu Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst geruht, den Hofgerichtspräsidenten Geheimenrath Baumgärtner zu Freiburg zum landesherrlichen Commissär, Behufs der Vornahme der hiernach nöthigen Ersatzwahl für den dritten Städte-Wahlbezirk (Stadt Freiburg) zu ernennen.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr v. Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,
dem Geheimen Rath Dr. Kramer in Baden,
dem Ministerialrath Vogelmann, Direktor des landwirthschaftlichen Vereins, und
dem K. K. Oesterreichischen Hauptmann Maly, im Ingeniercorps,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Bürgermeister Löffler in Offenburg, in Anerkennung seines eifrigen Wirkens für das Wohl und die Interessen dieser Stadt, die größere goldene Civilverdienstmedaille und
dem schon im Jahr 1807 mit der goldenen Militärverdienstmedaille dekorirten Steuersergeanten Michael Preisig zu Ettlingen, in Anerkennung seiner langjährigen und vorzüglichen Dienstleistungen bei der Civilverwaltung, nunmehr auch die kleine goldene Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen,

---

Militär-Dienst-Nachrichten.

Mittelst höchster Ordre vom 12. Oktober d. J. wurde dem Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit das Commando der Infanteriedivision übertragen.

Durch fernere höchste Ordre von demselben Tage wurden befördert:

der Oberst von Gayling vom 1. Dragonerregiment zum Generalmajor und Commandeur der Reiter-Brigade,
der Oberlieutenant Ruppert vom 3. Infanterie-Regiment,
" " von Enzenberg vom 4. Infanterie-Regiment,
" " von Laroche vom Leib-Infanterie-Regiment,
zu Hauptmännern, letzterer unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment; sodann
der Lieutenant Schnetzler im 2. Infanterie-Regiment,
" " Eichfeld im Leib-Infanterie-Regiment,
" " von Renz im 4. Infanterie-Regiment,
" " Cassinone im Dragoner-Regiment Großherzog und
" " Schellenberg in der Artillerie-Brigade,
zu Oberlieutenants; endlich
der Portepeefähnrich Schrickel zum Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Durch dieselbe höchste Ordre wurden versetzt:

der Oberstlieutenant von Hinkeldey vom 2. Dragoner-Regiment als Commandeur zum 1. Dragoner-Regiment,

Hauptmann Hennig vom 2. Infanterie-Regiment zum Invalidencorps,

Hauptmann Haug vom 3. zum 2. Infanterie-Regiment.

Ferner wurde der Oberlieutenant im 2. Infanterie-Regiment von Neubronn, bisher in dem Generalstaab kommandirt, zum Divisions-Adjutanten der Infanterie ernannt, und der Oberlieutenant im Leib-Infanterie-Regiment von Neubronn in den Generalstab befehligt. Der Hauptmann der activen Suite und Divisions-Adjutant Strauß wird unter Enthebung der letztern Funktion, vorerst der Garnisons-Commandantschaft Mannheim beigegeben.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Durch höchste Ordre vom 3. Oktober d. J. der Hauptmann Baumann vom 2. und Hauptmann Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment, beide mit dem Charakter als Major von der Suite der Infanterie; sodann durch höchste Ordre vom 12. Oktober d. J.

der Hauptmann Feederle vom Invaliden-Corps.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspector Haberer bei Rheinfelden zu dem Hauptzollamte Randegg,

den Oberzollinspector Kieffer in Randegg zu dem Hauptzollamte Neufreistedt und

den Oberzollinspector Emich in Neufreistedt zu dem Hauptzollamte bei Rheinfelden,

jeden in seiner bisherigen Eigenschaft, zu versetzen und

die katholische Pfarrei Hubertshofen, Amts Hüfingen, dem Pfarrer Joseph Günter in Hofsgrund zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 30. v. M. erfolgte Ableben des Amtmanns Schmidt in Heidelberg ist die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die katholische Pfarrei Hofsgrund, Landsamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. ist erledigt. Die Competenten haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.
3. Durch das am 3. October d. J. erfolgte Ableben des Nachpredigers Joseph Merz ist das Nachprädicaturbeneficium in Pfullendorf in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein bis Johann Baptist 1853 laufendes, zu 4 pCt. verzinsliches Bauprovisorium von 15 fl. 35 kr. jährlich haftet, haben sich nach bestehender Verordnung bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Hinna ist die Pfarrei Griesen, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Ertrag von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 30. v. M. Amtmann Schmidt in Heidelberg.

Digitized by Google

XXVIII. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 66 der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die directe Steuer für das Jahr 1844 der bestehenden Ordnung gemäß mit $^{2}/_{12}$ im Monat Dezember d. J. zu erheben ist, und in weiterer Erwägung, daß die Anordnungen dazu, wenn nicht eine Stockung in dem Bezug eintreten soll, jetzt schon getroffen werden müssen, und bis zur Constituirung der auf den 21. dieses Monats zusammen berufenen Ständeversammlung nicht verschoben werden können; haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der directen Steuer, welche im Monat Dezember dieses Jahrs zum Einzug kommen sollen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß, die indirecten Steuern im Monat Dezember nach den bestehenden Tarifen, zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zur Vollziehung der voranstehenden höchsten Verordnung wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Steuerforderungszettel über die directe Steuer sind nach dem in der diesseitigen Verordnung vom 1. Oktober 1812 Regierungsblatt Seite 270 verkündigten Umlagefuß aufzustellen. Es sind hiernach zu berechnen:

1. an Staatssteuer und zwar:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

Digitized by Google

b. Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer;

d. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital

Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

In die Steuerforderungszettel ist zwar der ganze Betrag der Jahressteuer für 1844 aufzunehmen, es sind jedoch von der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, von der Gewerbsteuer, von der Waldzusatzsteuer und dem mit der directen Steuer erhoben werdenden Accisaversum der Weinhändler, endlich von den Beiträgen zu besondern Bezirksbedürfnissen (§. 1 Ziffer 2) nur die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 auf den 1. k. M.-Dezember fällig werdenden zwei Zwölftel einzuziehen.

Von der Klassensteuer sind die nach den bestehenden Vorschriften im künftigen Monat Dezember fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Hinsichtlich der Vorzahlungen, zu welchen einzelne Steuerpflichtige etwa geneigt seyn sollten, wird auf den §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 hingewiesen.

§. 4.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10. November 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Bekanntmachungen.

Die Prüfungen der Actuariats-Candidaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 20. v. M. Nr. 11175—76 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die in dem §. 7 der Verordnung vom 16. Januar 1811, Regierungsblatt Nr. 1, vorgeschriebene zweite Prüfung der Actuariatscandidaten aus den Schulfächern für die Zukunft erlassen werde.

Es wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt. Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Die ledige Anna Gatternich von Mannheim hat um die Erlaubniß gebeten, ihren bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Dornbusch“ vertauschen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Justizministerium.

Jolly. Vdt. Ammann.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Matrosen Ludwig Schmitz von Niederwesel, wegen Rettung des sechsjährigen Knaben Michael Bender von Mannheim vom Tode des Ertrinkens in dem Rhein, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Der verlebte Pfarrer Franz Carl Kopp zur Erziehung armer Schulkinder in Wiesloch ein Capital von 300 fl.

Ein Ungenannter zur Verschönerung der Kirche in Sindolsheim 5 fl. 25 kr.

Mehrere Bürger in Bofsheim in die dortige Kirche zu einem Abendmahlskelche 25 fl.

Ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Oberschefflenz ein Meßgewand im Werth von 36 fl.

Die verstorbene Charlotte Louise Mieg in Heidelberg vermachte den beiden evangelischen Hospitälern 800 fl. und dem katholischen Hospital 200 fl.

Mathes Altenhäuser Wittwe, geborne Rößmann, schenkte dem katholischen Pfarrkirchenfond in Mannheim 130 fl.

Friedrich Becker in Neudenau stiftete in den dortigen Almosenfond 60 fl. und Pfarrer Augustin Göller in Freiburg 300 fl.

Mainrad Schlegel von Bohlingen hat in seinem letzten Willen dem Kirchenfond daselbst 50 fl. vermacht.

Derselbe in den Armenfond zu Bohlingen 100 fl.

Die Wittwe des Posthalters Merk im Zollhause stiftete zur Pfarrkirche in Blumberg ein schwarzes Meßgewand im Werth von 25 fl.

Der verstorbene Löw Raphael David zu Diersburg für die israelitischen Ortsarmen 40 fl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf die unterthänigste Bitte Höchst Ihres Staatsministers des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, um gnädigste Enthebung von dieser Stelle, bewogen gefunden, dieser Bitte zu entsprechen und demselben den Posten Höchst Ihres Bundestagsgesandten zu übertragen; dagegen den bisherigen Bundestagsgesandten Geheimenrath von Dusch, zu Höchst Ihrem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Geheimenrath und Obervogt Baumüller zu Durlach zum Director des evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen;

den Kanzlisten Bürgin, bei der Sanitäts-Commission, in den Pensionsstand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Kanzlisten bei der Sanitäts-Commission dem Diurnisten, Joseph Adam, bei dem katholischen Oberkirchenrath, und

die Stelle eines Assistenzarztes für das Physikat und Amtschirurgat Pforzheim dem praktischen Arzte Dr. Eduard Burkart in Baden zu übertragen;

den Bauconducteur erster Classe, Wilhelm August Eichrodt, von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal, zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Heidelberg zu versetzen;

der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Leiningen erfolgten Ernennung des Forstpractikanten Carl Köhler von Michelfeld zum Bezirksförster in Walldürn die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

den bisherigen Schloßgarten-Aufseher Stiehler in Mannheim zum Hofgärtner zu ernennen, und die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Simon Blust in Selbach zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. Nr. 5884 ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Achenbach aus Mannheim die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. Nr. 5862 ist dem Rechtspraktikanten Adolph Dreher von Oppenau das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Wolfach zu nehmen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 27. Oktober l. J. Nr. 5671 wurde dem Rechtspraktikanten August Luschka aus Constanz das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Stockach zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Durlach ist die erste Beamtenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

2. Die katholische Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., worauf ein seit 1837 laufendes zehnjähriges Kriegsschuldprovisorium ruht, ist in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

3. Zur definitiven Besetzung der neuerrichteten katholischen Stadtpfarrei in Wertheim, welche mit 1050 fl. in Geld dotirt ist, und zu welcher das Patronatrecht abwechselnd der Landesherrschaft und Standesherrschaft, das erstemal aber der Landesherrschaft zusteht, werden die Competenten aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 3. October 1843 der pensionirte Schaffner Hoffmeister zu Heidelberg, und
„ 30. „ „ der pensionirte Kanzleirath Dolhofen zu Mannheim.

Digitized by Google

XXIX. XXIX.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtags, Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vicepräſidenten, Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden und zum zweiten Vicepräſidenten, Unſeren Staatsrath Wolff.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 18. November 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 10. November 1843, No. 1878, wird aus denſelben Beweggründen, welche die dieſſeitige Verordnung vom 8. März 1842 (Regierungsblatt Nr. XI. das Hauſiren mit gebrannten Waſſern betreffend) hervorgerufen haben, in Bezug auf den Branntweinverkauf im Allgemeinen, ſo wie auf den Branntweingenuß, noch weiter verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Nur Wirthe und ſolche, die zum Branntweinſchank eine beſondere Conceſſion haben, ſind befugt, Branntwein unter einer halben Maaß abzugeben.

Feine Liquöre jedoch dürfen wie bisher ſo auch künftighin von den Konditoren im Kleinen verkauft werden.

Art. 2.

Die Uebertreter dieſer Vorſchrift unterliegen einer Polizeiſtrafe und zwar im erſten Fall von 5 bis 20 Gulden, und im zweiten und jedem andern Falle von 20 bis 25 Gulden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die diesseitige Verordnung vom 22. Juni 1832, Regierungsblatt No. XXXVIII., welche den Handel mit Branntwein ohne Beschränkung des Maases freigegeben hat, ist hiernach aufgehoben.

Art. 4.

Diejenigen, welche einem noch nicht aus der Schule entlassenen Kinde Branntwein zu trinken geben, verfallen in eine Strafe bis zu 15 Gulden.

Art. 5.

Von den unter Art. 2 und 4 genannten Strafen fällt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel der Gemeindekasse und ein Drittel der Staatskasse zu.

Art. 6.

Sämmtliche Behörden, welche die Vertheilung von Unterstützungen und Allmosen zu besorgen haben, werden angewiesen, diejenigen Armen, welche notorisch dem Branntweintrinken ergeben sind, und den deshalb ergangenen Verwarnungen keine Folge leisten, bei den jeweiligen Geldvertheilungen in minderem Grade zu berücksichtigen, als andere Personen, welche sich den genannten Fehler nicht zu Schulden kommen lassen.

Carlsruhe, den 14. November 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt. Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 4. l. M. Nr. 1809, in Betreff des Austritts des Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn von Hornstein aus der ersten Kammer der Ständeversammlung, gnädigst geruht, den Geheimenrath und Regierungsdirector Freiherrn von Reck zu Freiburg zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der hierwegen nöthigen Ersatzwahl zu ernennen.

Carlsruhe, den 15. November 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

vdt. Eisenlohr.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche zu der bevorstehenden Ersatzwahl einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Oberhalb der Murg.

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident in Paris.
2. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oesterreichischer Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berckheim, Christian, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
8. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.
9. Freiherr von Bodmann, Karl, zu Möggingen.
10. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Zizenhausen.
11. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
12. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Mannheim.
13. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster, in Offenburg.
14. Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
15. Freiherr von Frankenstein, Karl, K. K. Oesterreichischer Kammerherr, in Offenburg.
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, in Mannheim.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenstein, Karl, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, außer Dienst, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Hornstein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. Oesterreichischer Kämmerer, zu Konstanz.
24. Freiherr von Hornstein, Johann Nepomuk, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Karl, Maltheserordens-Ritter und Großherzoglich Badischer Regierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant, zu Carlsruhe.

Digitized by Google

28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
30. Graf von Langenstein, Ludwig Wilhelm August, in Langenstein.
31. Freiherr von Neuenstein, Leopold Karl, zu Freiburg.
32. Freiherr von Neuenstein, Karl August Wilhelm, K. K. österreichischer pensionirter Officier und Kammerherr, zu Achern.
33. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Offenburg.
34. Freiherr von Neveu, Franz, Großherzoglich Badischer Hofjunker, in Carlsruhe.
35. Freiherr von Oberkirch, Karl, französischer Officier außer Dienst, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oesterreichischer Kämmerer, in Freiburg.
37. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Freiburg.
38. Freiherr von Rinck, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
39. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
40. Freiherr von Reischach, Nepomuck, zu Duchtlingen.
41. Freiherr von Reischach, Rudolph, zu Dürrheim.
42. Freiherr von Reischach, Vincenz, zu Dürrheim.
43. Freiherr von Roggenbach, Constantin, Großherzoglich Badischer Obrist und Regiments-Commandeur, in Heidelberg.
44. Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Major, in Carlsruhe.
45. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Herzoglich Braunschweigischer Major, zu Diersburg.
46. Freiherr von Röder, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Diersburg.
47. Freiherr von Röder, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister, zu Carlsruhe.
48. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Oberstlieutenant, in Carlsruhe.
49. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Obrist und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe.
50. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Oberlieutenant, in Mannheim.
51. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstmeister, in Mosbach.
52. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, zu Freiburg.
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, zu Wehr.
54. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, zu Schwörstadt.
55. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofforstmeister, in Carlsruhe.
56. Freiherr von Schönau-Wehr, Wolfgang, in Freiburg.
57. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Oberst, in Carlsruhe.
58. Freiherr von Seldeneck, Karl, Major, in Mannheim.
59. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster, in Lahr.

Digitized by Google

XXXI. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1843.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 22. November l. J. Nr. 1989, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Obergerichtsadvokaten Dr. Mördes aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, gnädigst geruht, den Oberamtmann von Weinzierl zu Säckingen zum landesherrlichen Commissär behufs der Vornahme der Ersatzwahl für den sechsten Aemterwahlbezirk (Waldshut, St. Blasien, Jestetten) zu ernennen.

Carlsruhe, den 25. November 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

vdt. Eisenlohr.

Den Stand der Staatsdiener-Wittwenkasse vom 1. Juni 1841 bis letzten Dezember 1842 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkasse mit Bericht vom 20. Oktober l. J. Nro. 3199 vorgelegte Uebersicht des Standes der Staatsdienerwittwenkasse für 1841—1842 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter zu dem Schulfond in Hausen an der Aach 10 fl.

Die Joseph Ganter'schen Eheleute zu Immenstaad dem Armenhausfond daselbst 100 fl. und ein Morgen 272 Ruthen Waldung.

Bürgermeister Löffler in Offenburg in die dortige Gewerbschule 250 fl.

Seilermeister Ignaz Kappler in Ettlingen in den Hospitalfond daselbst 2,484 fl. und in den Armenfond daselbst 2,484 fl.

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.		Betrag in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
193	—	1. Frau Amtmann Lederle	9. Mai 1841.	292	26
206	15	2. „ Amtsrevisor Arenz	19. Mai 1841.	299	2
82	30	3. „ Hofmusikus Staudt	22. Mai 1841.	118	56
189	45	4. „ Amtsrevisor Sonntag	20. Juni „	258	47
316	48	5. Hofrath Baur minderjährige Tochter Amalie	25. Juli „	401	17
231	—	6. Frau Oberrechnungsrath Debattis nun die minderjährigen Kinder	28. Juli „	290	40
66	—	7. Frau Zollverwalter Roth	4. August „	81	57
99	—	8. „ Wasser- und Straßenbau-Conducteur Schuler	9. August „	121	33
67	39	9. „ Hoflaquais Röder Wittwe	10. August 1841.	82	50
198	—	10. Frau Kanzleirath Frisch	13. August „	240	54
160	3	11. „ Forstinspector Wahl	13. August „	194	41
70	57	12. Kanzleidiener Krüger Wittwe	14. August „	86	6
181	30	13. Frau Regierungsrevisor Oveloge	19. August „	217	47
77	33	14. „ Oberzoller Zapf	20. August „	92	49
105	36	15. „ Bezirksförster Brunner	22. August „	125	50
198	—	16. „ Amtmann Reusch	23. August „	235	24
173	15	17. „ Archiv-Registrator Adam	28. August „	203	32
181	30	18. „ Regierungsrevisor Höfer	1. Sept. „	211	44
47	51	19. Fohlenknecht Michel Stober Wittwe	10. Sept. „	54	36
247	30	20. Frau Amtmann Schneider	17. Sept. „	277	44
82	30	21. „ Professor Neuning	22. Sept. „	91	25
82	30	22. Beiförster Ritter Wittwe	23. Sept. „	91	11
198	—	23. Frau Professor Reidel	4. Octob. „	212	51
115	30	24. „ „ Spenner	6. Octob. „	123	30
51	9	25. Stallbedient Kohlmann Wittwe	8. Octob. „	54	24
123	45	26. Frau Hofmusikus Bucher	16. Octob. „	128	53
148	30	27. „ Obereinnehmer Limberger	25. Octob. „	150	57
430	39	28. „ Geheimerath Duttlinger	25. Nov. „	401	58
57	45	29. Hoflaquais Philipp Kasper Wittwe	28. Nov. „	53	24
108	54	30. Frau Hofgärtner Hüttisch	2. Dezemb. 1841.	99	31
189	45	31. „ Amtsrevisor Herrmann	18. Dezemb. „	164	58
445	30	32. „ Oberhofgerichtsrath Föhrenbach	22. Januar 1842.	345	15
326	42	33. „ Hofrath Schreiber	22. Januar „	253	11
56	6	34. Stallbedient Reusch Wittwe	2. Februar „	41	55
51	9	35. Remisewärter Frohmüller Wittwe	3. Februar „	38	4
54	27	36. Bodenwichser Kast Wittwe	5. Februar „	40	13
99	—	37. Frau Hofmusikus Ahl	6. Februar „	72	52
115	30	38. Hofkieser Hojer Wittwe	8. Februar „	83	52
		Diese sind im Rest geblieben.			

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen in den 1½ Jahren 1841 und 1842. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.	
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	39. Frau Kanzlist Müller	9. Februar 1842.	96	4
115	30	40. „ Hofconditor Damora	15. Februar „	82	8
176	33	41. „ Hauptzoller Wohnlich	28. Februar „	119	9
330	—	42. „ Regierungsrath Burstert	2. März „	219	5
227	42	43. „ Geheimer Kämmerier Stüber	19. März „	140	25
247	30	44. „ Landstallmeister von Seldeneck	10. April „	138	11
297	—	45. „ Oberamtmann Rettig	13. April „	163	21
67	39	46. Schloßwächter Lindenmaier Wittwe	15. April „	36	54
153	27	47. Frau Bezirksförster Reiß	27. April „	78	25
69	18	48. Beiförster Karcher Wittwe	11. Mai „	32	43
148	30	49. Frau Obereinnehmer Streicher	27. Mai „	63	31
115	30	50. „ Medicinalrath Sander	14. Juni „	44	7
99	—	51. „ Kanzlist Künster	16. Juni „	37	7
95	42	52. „ Amtschirurg Winterhalter	23. Juni „	34	1
165	—	53. „ Physikus Bauer	24. Juni „	58	12
264	—	54. „ Oberrechnungsrath Beck	2. Juli „	87	16
297	—	55. „ Kreisrath Duttle	11. Juli „	90	45
82	30	56. Beiförster Ell Wittwe	17. Juli „	23	49
330	—	57. Frau Hofgerichtsrath Aschbach	21. Juli „	91	40
99	—	58. „ Hofgerichtskanzlist Liebich	11. August „	22	—
214	30	59. „ Ministerial-Registrator Bauer	18. August „	43	29
198	—	60. „ Regierungs-Assessor Zollikofer	26. August „	35	45
161	42	61. „ Amtsrevisor Vogt	13. Sept. „	21	33
231	—	62. „ Kanzleirath Krieger	16. Sept. „	28	52
151	48	63. „ Küchenmeister Stolz	24. Sept. „	15	36
56	6	64. „ Schloßwächter Adam Wittwe	29. Sept. „	4	59
99	—	65. „ Frau Hofmusikus Keeser	1. October „	8	15
54	27	66. „ Stallbedient Kappler Wittwe	9. October „	3	19
82	30	67. „ Beiförster Hecht Wittwe	25. October „	1	22
		Bei der Bruchsaler Civildiener Wittwenkasse.			
270	—	1. Frau Oberforstmeister von Spath	27. Juli 1842.	70	30
		Bei der Klekgauer Wittwenkasse:			
		In V. Klasse.			
150	—	1. Zoller Seemann Wittwe	21. Mai 1841.	216	40
		In VI. Klasse.			
75	—	2. Kanzleidiener Binninger Wittwe	2. März 1842.	49	47
		Extrapensionen:			
80	—	3. Hofgerichtsrath von Bauer Tochter Auguste	1. Juli 1841.	106	40
20	—	4. Amtsrevisor Spenner Tochter Anna	1. Mai 1842.	10	—

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
83	45	Einnahmsreste aus voriger Rechnung	83	45	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Rechnungszeit:				
267	39	1) Capitalzinse	151	9	116	30
3,802	—	2) Capitalien	180	—	3,622	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
49	18	1) Cassenrest aus voriger Rechnung	49	18	—	—
—	—	2) von und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen	—	—	—	—
4,202	42	. . . . . Summe der Einnahme	464	12	3,738	30

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Rechnungszeit:				
200	—	1) neu angelegte Capitalien	200	—	—	—
246	45	2) Beneficien	246	45	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
17	27	1) Cassenrest an künftige Rechnung	17	27	—	—
—	—	2) an und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatpersonen	—	—	—	—
464	12	. . . . . Summe der Ausgabe	464	12	—	—

Vermögens-Berechnung.

Kapitalien mit Einschluß der neuangelegten 200 fl.	3,622 fl. -- kr.
Zinsausstand	116 „ 30 „
Kassenrest	17 „ 27 „
zusammen auf 31. December 1842 . . .	3,755 fl. 57 kr.
Vermögen auf 31. Mai 1841	3,735 „ 3 „
mithin Vermehrung . . .	20 fl. 54 kr.

Von den aus der vorhergehenden Rechnungszeit vorhandenen 9 Wittwen ist keine abgegangen; es ist auch keine zugekommen. Karlsruhe, den 30. September 1843.

Durch den Generalkassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

Höchstihren Bundestagsgesandten Staatsminister Freiherrn von Blittersdorff zugleich zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königl. belgischen Hofe und

den seitherigen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obersten und Flügeladjutanten von Frankenberg-Ludwigsdorf zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an demselben höchsten Hofe zu ernennen;

dem Professor Kilian am Lyceum zu Mannheim den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

dem bisherigen als Polizeicommissär charakterisirten Polizeiamtscanzlisten von Waibl dahier die Stelle eines Polizeicommissärs bei dem Polizeiamt der Residenz zu übertragen;

den Amtsrevisor Becker zu Philippsburg auf das erledigte Amtsrevisorat Waldkirch,

den Landamtsrevisor Gayer zu Heidelberg auf das Amtsrevisorat Philippsburg,

den Amtsrevisor Bittmann zu Lahr auf das Landamtsrevisorat Heidelberg,

den Amtsrevisor Trefzer zu Breisach auf das Amtsrevisorat Rheinbischofsheim und

den Amtsrevisor Reiff zu Rheinbischofsheim auf das Amtsrevisorat Breisach zu versetzen;

die katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenlach, dem Pfarrverweser Anton Scherrer zu Junsweier zu übertragen und

den evangelischen Pfarrer Emanuel Pfeiffer von Münzesheim in den Ruhestand zu versetzen.

Die von der Freiherr von Röder'schen Grundherrschaft zu Diersburg ausgestellte Präsentation des Pfarrers Franz Anton Herrmann in Sulz auf die Pfarrei Schutterwald, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 17. November 1843 Nr. 6178 ist dem Rechtspraktikanten Franz Blattmann von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Rastatt zu nehmen.

Im Spätjahr 1843 sind von der Sanitätscommission acht Candidaten der Medicin, neun Candidaten der Chirurgie und sieben Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelassen worden. Von diesen haben fünf Candidaten der Medicin, sechs Candidaten der Chirurgie und fünf Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunst:

Herrmann Helbing von Lahr,
Bernhard Beck von Freiburg,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Eduard Kunkel von Freiburg und
Martin Rieble von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Bernhard Beck von Freiburg,
Emil Bils, praktischer Arzt in Carlsruhe,
Herrmann Helbing von Lahr,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Conrad Haas von Forbach und
Eduard Lumpp, praktischer Arzt in Hardheim.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Bernhard Beck von Freiburg,
Herrmann Helbing von Lahr,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Albert Herrmann, praktischer Arzt in Carlsruhe und
Conrad Haas von Forbach.

Dem Candidaten der Pharmacie Gustav Dürr von Bühl wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 20. November d. J. erfolgte Ableben des Oberamtmanns Meyer ist die Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamte Waldkirch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
2. Das Amtsrevisorat Lahr ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst, auf welchem die Verpflichtung ruht, von dem unständigen Einkommen 300 fl. an einen Assistenten abzugeben, haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
3. Durch die Beförderung des Stadtvikars Leibnitz auf die Pfarrei Gondelsheim ist das ständige evangelische Stadtvikariat zu Mannheim, mit einem auf 300 fl. bis 600 fl. zu bemessenden Gehalt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch den Austritt der seitherigen Stiftsdame Fräulein Marie von Mentzingen ist deren Stelle in dem adeligen Damenstift zu Pforzheim erledigt worden. Die um diese Stelle sich bewerbenden adeligen Fräuleins aus den dazu berechtigten Familien haben sich nach Maßgabe der Statuten binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.
5. Durch das am 13. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Hug ist die Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht
   a. zwölf Jahre lang jährlich 44 fl. 45 kr. Kapital und Zins zur Schuldentilgungskasse beizutragen,
   b. ein fünfjähriges Schulhausbauprovisorium von 60 fl. 46 kr.,
   c. ein zu 4 Procent verzinsliches und bis zum Jahr 1857 laufendes Provisorium von 194 fl. heimzuzahlen,

   in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Keim auf die Pfarrei Hundheim wurde die Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, mit dem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl., worauf die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars ruht, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 27. September d. J. der pensionirte Amtschirurg Kiefer zu Emmendingen.
Am 9. Oktober d. J. der pensionirte Forstmeister Frhr. Adolph v. Rotberg zu Rheinweiler.
Am 18. Oktober d. J. der Oberlieutenant Joseph von Sarachaga-Uria bei der Artillerie-Brigade, in Bilbao.
Am 9. November d. J. der pensionirte Amtsrevisor Szuhany in Mahlberg.
Am 20. November d. J. Oberamtmann Meyer zu Waldkirch.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. 30, Seite 206 Zeile 8 von oben soll es heißen statt dritten: zweiten Beamten.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1841 bis letzten December 1842.

(Wegen Annahme des 1. Januars als Rechnungstermin ist für erwähnte Zeit nur eine Rechnung gestellt.)

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		18,938 37 a) Zinsreste	11,766 8	7,172 29		
		54,843 13 b) andere Einnahmsreste .	54,723 13	120 —		
73,781	50	zusammen			66,489 21	7,292 29
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten			— —	— —
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .			— —	— —
		III. Rechnung von laufender Zeit:				
		1. Kapitalzinse:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		110,790 10 a) von ausgeliehenen Kapitalien	91,653 11	19,136 59		
		797 32 b) von verwiesenen Capitalien	563 16	234 16		
		2,256 36 c) von der Fürst Stirum'schen Stiftung . . .	2,256 36	— —		
		6 42 d) vom Ueberlös aus adjudicirten Gütern . . .	— —	6 42		
113,851	—	zusammen			94,473 3	19,377 57
		2) Kapitalien:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		1,824,109 26 a) an ausgeliehenen einschließlich neuen Anlagen	213,364 21	1,610,745 5		
		14,419 19 b) an verwiesenen Capitalien . . .	6,248 21	8,170 58		
		62,447 5 c) an der Stirum'schen Stiftung .	— —	62,447 5		
		144 14 d) an Uebererlös aus adjudicirten Gütern	— —	144 14		
1,901,120	4	zusammen			219,612 42	1,681,507 22
2,088,752	54	. . . . . Uebertrag			380,575 6	1,708,177 48

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,088 752	54	. . . . . Uebertrag	380,575	6	1,708,177	48
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		59.621 4 a) ordentliche Beiträge . . 58,615 9 1,005 55				
		8803 53 b) Receptions- und Meliorations-Taxen 7,075 58 1,727 55				
68,424	57	zusammen	65,691	7	2,733	50
29,390	22	4) Gratial-Quartalien	29,390	22	—	—
65,412	1	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .	40,000	—	25,412	1
165	—	6) Ertrag vom Diensthaus	165	—	—	—
276	56	7) Ersatz	275	21	1	35
348	44	8) Außerordentliche Einnahme	348	44	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
39,935	11	1) Cassenrest aus voriger Rechnung	39,935	11	—	—
		2) von und für fremde Cassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		119 12 b) von laufender Zeit . . 119 12 — —				
119	12	zusammen	119	12	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		217 49 a) aus voriger Rechnung . 77 30 140 19				
		254 53 b) von laufender Zeit . . . 104 53 150 —				
472	42	zusammen	182	23	290	19
7,608	40	4) Ausgleichungsposten	7,608	40	—	—
2,300,906	39	. . . . Summe der Einnahme	564,291	6	1,736,615	33

Ausgabe.

		I. Rückstandsrechnung:				
1,101	30	1) Ausgabereste aus voriger Rechnung	878	13	223	17
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Zeit:				
297,000	56	1) angelegte Capitalien	297,000	56	—	—
298,102	26	. . . . . Uebertrag	297,879	9	223	17

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.				Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
298,102	26	. . . . . Uebertrag				297,879	9	223	17
195	35	2) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern und Proceßkosten				195	35	—	—
231,312	8	3) Beneficien an Wittwen und Waisen				231,074	55	237	13
474	—	4) Pension				474	—	—	—
		5) Verwaltungskosten							
		fl. kr.		fl.	kr. fl. kr.				
		2,133 20 a) für den Verwaltungsrath .		2,133	20 — —				
		6,282 52 b) für die Verwaltung . . .		6,282	52 — —				
8,416	12	zusammen				8,416	12	—	—
		6) Aufwand für's Diensthaus							
		fl. kr.		fl.	kr. fl. kr.				
		68 21 a) für bauliche Unterhaltung . . .		68	21 — —				
		32 55 b) Steuern und andere Lasten . .		32	55 — —				
101	16	zusammen				101	16	—	—
88	32	7) Rückersatz				88	32	—	—
498	59	8) Abgang und Nachlaß				498	59	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
17,237	19	1) Kassenrest an künftige Rechnung				17,237	19	—	—
		2) an und für fremde Kassen							
		fl. kr.		fl.	kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . .		—	— — —				
		119 12 b) aus laufender Zeit		119	12 — —				
119	12	zusammen				119	12	—	—
		3) an und für Privatpersonen							
		fl. kr.		fl.	kr. fl. kr.				
		391 17 a) aus voriger Rechnung . . .		315	27 75 50				
		281 50 b) von laufender Zeit		281	50 — —				
673	7	zusammen				597	17	75	50
7,608	40	4) Ausgleichungsposten				7,608	40	—	—
564,827	26	. . . . Summe der Ausgabe				564,291	6	536	20

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,763,615 fl. 33 kr.	
Davon die Ausgabsreste	536 „ 20 „	
worüber bleiben . .		1,736,079 fl. 13 kr.
Dazu Kassenvorrath	17,237 fl. 19 kr.	
und Antheil am Diensthaus Kaufschilling und Werth der Mobilien im Bureau	3,389 „ 10 „	
		20,626 „ 29 „
Zusammen auf 31. Dezember 1842		1,756,705 fl. 42 kr.
Auf 31. Mai 1841 hatte das Vermögen betragen		1,719,494 „ 49 „
Mithin Zunahme vom 1. Juni 1841 bis letzten Dezember 1842 . .		37,210 fl. 53 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43, 44 und 45 der Wittwenfisclordnung bestimmt $^9/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge von laufender Zeit	58,615	9		
ferner dergleichen aus der Rückstandsrechnung	942	49		
zusammen	59,557	58		
Hievon Ersatz	82	6		
worüber bleiben	59,475	52		
Davon $^9/_{10}$ in Austheiler	. . .	.	53,528	17
II. an Zinsen:				
im „Soll" stehende . . . . . — 113,851 fl. — kr.				
hiezu aus der Rechnung für uneigentliche Einnahme " 182 „ 23 „	114,033	23		
wovon abgehen				
Kosten von Forderungen jenseits Rheines, Zinshebgebühren, Steigerungskosten, Steuern von adjudicirten Gütern, auch Prozeßkosten, ferner rückbezahlte zuviel entrichtete Zinse und in Abgang gekommene Zinse	1,383	49		
worüber bleiben			112,649	34
zusammen			166,177	51
Die bezahlten Beneficien von laufender Rechnungszeit betragen	231,074	55		
Hiezu aus der Rückstandsrechnung	531	30		
zusammen	231,606	25		
Hievon rückersetzte früher zu viel bezahlte Beneficien	16	33		
worüber bleiben			231,589	52
mithin mehr bezahlt . . .			65,412	1
welche nach §. 31 aus der Staatskasse zu ersetzen sind und woran im Laufe des Rechnungsjahrs abschläglich entrichtet wurden			40,000	—
Daher auf den 31. Dezember 1812 noch im Rest blieben			25,412	1

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder in den Jahren 1841 und 1842.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klefgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. Mai 1841	2215	1	4	8	8 nebſt noch 1, der ſchon unter 2215 begriffen iſt.	2236
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende Oktober 1842 hinzugekommen . . .	120	—	—	—	—	120
– zuſammen . .	2335	1	4	8	8	2356
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	114	1	—	1	2	118
Auf 1. November 1842 verblieben . .	2221	—	4	7	6	2238
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	919	1	12	15	9	956
Im Lauf der Rechnungszeit hinzugekommen	67	1	—	—	4	72
zuſammen . .	986	2	12	15	13	1028
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	68	—	1	1	2	72
Auf 1. November 1842 verblieben . .	918	2	11	14	11	956

Digitized by Google

V. Beneficien-Liste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, werden folgende Veränderungen pro 1841 und 1842 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen in den Jahren 1841/42.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
72	36	1. Frau Registrator Kerner . .	25. April 1842.	v. 23. April 1803.	71	35
52	15	2. „ Münzmeister Viererdt .	15. März 1842.	„	45	43
56	50	3. „ Hofkoch Kah	20. April 1842.	„	55	15
19	48	4. Jäger Buchholz Wittwe . .	26. Juni 1842.	„	22	53
105	36	5. Frau Registrator Herbster . .	17. Oct. 1842.	Jahr 1810.	154	35
79	12	6. Umgelderheber Koblitz Wittwe	23. Oct. 1842	„ „	117	15
135	18	7. Frau Amtsrevisor Friederici .	18. April 1842.	„ 1812.	130	48
44	33	8. Stallbedient Andr. Kasper Wit.	19. Mai 1841.	„ „	2	21
495	—	9. Frau Staatsrath von Bosset u. 495 fl. Rest vom Jahr zuvor .	5. Mai 1842.	„ 1813.	501	52
85	48	10. Frau Landchirurg Kärcher . .	28. Aug. 1841.	„ „	28	7
275	33	11. „ Kreisrath Fuchs . . .	11. Juni 1841.	„ „	31	23
158	24	12. „ Forstinspektor Schweikard	29. Sept. 1841.	„ 1815.	65	33
384	27	13. „ Geheimerath Odenwald .	11. Aug. 1841.	„ 1816.	107	51
183	9	14. „ Amtsrevisor Engelberger	2. Juli 1842.	„ 1817.	214	41
128	42	15. „ Landbaumeister Krämer .	19. Aug. 1842.	„ 1818.	167	40
37	57	16. Fohlenknecht Jak. Kehlhofer Wtb.	26. März 1842.	„ „	34	22
113	51	17. Frau Secretär Obermüller . .	26. Febr. 1842	„ „	93	36
198	—	18. „ Oberrechnungsrath Kreglinger	2. August 1842.	„ 1819.	248	36
222	45	19. Polizeirath Stark	14. Juli 1842.	„ „	268	32
61	3	20. Pförtner Ruprecht Wtb. . .	24. Jan. 1842.	„ 1820.	44	47
85	48	21. Förster Petri Wittwe . . .	6. Octob. 1841.	„ „	37	10
207	54	22. Frau Amtmann Schneck . .	25. Nov. 1841.	„ „	118	23
264	—	23. „ Kreisrath Schmuck . .	19. Jan. 1842.	„ „	189	56
82	30	24. „ Medicinalrath Gaupp .	6. August 1842.	„ 1821.	101	30
51	9	25. Stallbedient. G. Walther Wtb.	1. April 1842.	„ 1822.	47	1
31	21	26. Förster Wagner Wtb. . . .	21. Octob. 1842.	„ 1823.	46	14
66	—	27. Accisor Grimm Wtb. . . .	7. Juni 1841.	„ „	6	47
57	45	28. Förster Bartelmez Wtb. . .	31. März 1842.	„ „	52	56
108	54	29. Kanzleidiener Schneider Wtb.	8. Januar 1842.	„ 1824.	75	1
181	30	30. Frau Secretär Rutschmann .	28. Oct. 1842.	„ 1825.	271	14
54	27	31. Hoflaquais Jacob Kiefer Wtb.	2. Juli 1841.	„ 1826.	9	22

Digitized by Google

Betrag des Benefictums im Jahr 1835. fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen in den Jahren 1841 u. 1842. Namen.	Tag des Abgangs	Zeit der Entstehung des Benefciums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842. fl.	kr.
47	51	32. Gartenknecht Sturm minderjährige Tochter	4. Febr. 1842.	Jahr 1826.	36	14
181	30	33. Frau Domänenverwalter Crecelius	29. Nov. 1841.	„ „	105	22
217	48	34. Forstmeister Keller minorenne Tochter	31. Aug. 1841.	„ „	72	36
165	—	35. Ingenieur Rummer minorenner Sohn	17. Sept. 1842.	„ „	227	47
62	42	36. Kanzleibot Habermaier Wittwe	25. Merz 1842.	„ „	56	36
135	18	37. Küchenmeister Körper minorenner Sohn	27. Aug. 1842.	„ 1827.	179	16
181	30	38. Frau Registrator Keßler . .	22. Mai 1841.	„ „	11	5
156	45	39. „ Domfabrikpfleger Moß .	1. Mai 1842.	„ „	157	10
445	30	40. „ Geheimerath Walz . .	4. Aug. 1841.	„ 1828.	116	19
36	18	41. Förster Böttinger minor. Tochter	15. Aug. 1841.	„ „	10	37
201	18	42. Frau Physikus Mees . . .	30. Sept. 1842.	„ 1829.	285	11
19	48	43. Zollbereiter Egri Wittwe . .	11. Febr. 1842.	„ „	15	27
198	—	44. Frau Stiftsschaffner Zollikofer	12. Mai 1842.	„ „	204	36
264	—	45. „ Hofgerichtsrath Preiß .	6. Juni 1841.	„ „	26	24
79	12	46. Hoflakais Kleeb minderjährige Tochter	29. Sept. 1841.	„ „	32	34
212	51	47. Frau Secretär Ullmicher . .	8. Dec. 1841.	„ 1830.	128	54
379	30	48. „ Geheime Finnzrath Holzmann	10. Juli 1841.	„ 1831.	73	48
495	—	49. „ Staatsrath v. Sensburg	3. Merz 1842.	„ „	416	37
148	30	50. „ Posterpeditor Mees . .	12. Juni 1841.	„ „	29	42
51	9	51. Baufuhrknecht Glaßner Wittwe	30. Juni 1842.	„ 1832.	59	40
89	6	52. Hausaufseher Frei Wittwe . Es wären 66 fl. 50 kr. bezahlt, wurden aber 12 fl. 38 kr. wieder zurückgegeben.	9. Dec. 1841.	„ 1833.	54	12
181	30	53. Frau Rechnungsrath Beuter .	6. Okt. 1842.	„ 1834.	260	9
49	30	54. Förster Bernauer Wittwe . .	7. Sept. 1842.	„ „	66	58
181	30	55. Secretär Staudinger minorenner Sohn	2. Juli 1842.	„ 1835.	212	45
165	—	56. Frau Expeditor Frieß . . .	9. Juni 1842.	„ „	182	52
140	15	57. „ Hauptzollamts-Controleur Keller	13. Mai 1842.	„ „	145	19
122	6	58. „ Kanzlist Hartmann . .	18. Juli 1842.	„ „	148	33

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen in den Jahren 1841 u. 1842.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1836. 42	54	59. Gartenknecht Schickle Wittwe	26. Febr. 1842.	Jahr 1836.	35	17
Jahr 1837 198	—	60. Frau Kanzleirath Fernand .	22. Mai 1841.	„ 1837.	12	6
„ „ 132	—	61. Hofkellermeister Eisele minderjähriger Sohn	22. Sept. 1842.	„ „	183	42
„ „ 181	30	62. Frau Obereinnehmer Sievert .	27. Okt. 1842.	„ „	179	59
„ „ 181	30	63. Physikus Bär minderjähriger Sohn	9. April 1842.	„ „	170	54
Jahr 1838. 102	18	64. Landchirurg Stark minderjährige Tochter	19. Febr. 1842.	„ 1838.	81	50
„ „ 115	30	65. Frau Zollverwalter Regner .	15. Jan. 1842.	„ „	81	49
„ „ 117	9	66. Hofofficiant Stuhl minorenner Sohn	24. Nov. 1841.	„ „	66	3
Jahr 1839. 330	—	67. Frau Regierungsrath Geßler .	22. Okt. 1842.	„ 1839.	487	40
Jahr 1840. 59	24	68. Stallbedient Herrmann minorenne Tochter	5. Nov. 1841.	„ 1840.	30	32
		Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.				
		In der II. Classe:				
Jahr 1835. 184	48	1. Frau Kammerrath Bischoff . .	14. Mai 1841.	„ 1832.	7	11
		In der III. Classe:				
90	—	2. Ballier Breuer Wittwe . . .	25. Febr. 1842.	„ 1825.	73	45
		Bei der Klekgauer Wittwenkasse.				
		In der II. Classe B.:				
450	—	1. Frau Oberamtmann Teufel . .	10. Febr. 1842.	„ 1835.	350	—
		In der V. Klasse:				
150	—	2. Frau Kanzlist von Spenner .	9. April 1842.	Vor 1823.	141	15

Digitized by Google

XXXII. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in Erwägung, daß Unsere getreuen Stände die Berathung des ihnen vorliegenden Auflagengesetzes für die Kalenderjahre 1844 und 1845 bis jetzt noch nicht vornehmen konnten; und nach Ansicht Unseres provisorischen Gesetzen vom 10. vorigen Monats, den Steuereinzug im gegenwärtigen Monat Dezember betreffend — haben Wir beschlossen und verordnen:

Die vier Monatsraten der directen Steuern, sowie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Januar, Februar, März, April und Mai 1844 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Dezember 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse von 5 Millionen Gulden vom Jahr 1820 betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die 23ste und letzte Gewinnziehung von dem im Jahr 1820 mit den Bankhäusern Johann Goll und Söhne zu Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier negozirten Anlehen von 5 Millionen Gulden planmäßig am 30. v. M. statt gefunden hat, und daß die Einlösung der dabei gezogenen letzten 9200 Nummern durch die Amortisationskasse am 1. März 1844 geschehen wird, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben

Carlsruhe, den 2. Dezember 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Molter.

Der Kaufmann G. H. Dreyfuß dahier hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Denison" vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

Digitized by Google

60. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeister, in Bruchsal.
61. Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, zu Mößkirch.
62. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.
63. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Rittmeister, in Freiburg.
64. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant in Mannheim.
65. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.
66. Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oesterreichischer Major, zu Freiburg.
67. Freiherr von Ulm, Max, zu Hainbach.
68. Graf von Waldner, Theodor zu Mannheim.
69. Freiherr von Wangen, Friedrich, K. K. Oesterreichischer Generalmajor a. D., in Freiburg.
70. Freiherr von Warsberg, Alexander Joseph, Königlich Preußischer Kammerherr, zu Merzhausen.
71. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerrath in Konstanz.
72. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr in Freiburg.
73. Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite in Freiburg.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihres Beizugs zur Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb vierzehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müßten.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Der Kaufmann Leopold Lazarus zu Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Lasart" vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 14. November 1843.

Justizministerium.
Jolly. Vdt. Ammann.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Die verstorbene Katharina Sittin von Bollschweil für den Armenfond daselbst 3,379 fl. 13 kr.

Digitized by Google

Altposthalter Konrad Merk von Blumberg im Zollhaus in die Pfarrkirche zu Blumberg ein vergoldetes Kreuz im Werth von 22 fl.

Der verstorbene Johann Hauser von Sunthausen dem Armenfond daselbst 50 fl.

Mainrad Schlegel von Bohlingen zur Reparatur zweier Kapellen in Bohlingen 30 fl.

Derselbe der dortigen Pfarrei 50 fl. und der Kaplanei daselbst 50 fl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Polizeidirector Picot dahier in den Ruhestand zu versetzen;

den Garteninspektor Metzger zu Heidelberg zum Gartendirector zu ernennen;

die dritte Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Bühl dem zum Assessor bei dem Bezirksamte Schönau ernannten Amtsassessor Eberlein, dermaligen Verweser der zweiten Beamtenstelle in Bühl, zu übertragen;

dem Assistenzarzt Dr. Krämer in Rastatt die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Eugen Kettner zu Jöhlingen zum Bezirksförster der Stadt Durlach die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Der von Seiten der Gräflich von Langensteinischen Standes- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Stadtvicars Karl August Leibnitz zu Mannheim auf die evangelische Pfarrei Gondelsheim ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. An dem Lyceum zu Mannheim ist eine Lehrstelle mit einem philologischen Lehrer katholischer Religion zu besetzen. Der jährliche Gehalt wird je nach den Ansprüchen, welche der anzustellende Lehrer zu machen hat, auf 600 bis 900 Gulden bestimmt werden.

   Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen an den Oberstudienrath zu wenden.

2. Bei dem Bezirksamt Schönau ist eine Assessorsstelle erledigt. Die Bewerber um solche haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

Am 30. Oktober l. J. Amtsrevisor Wanner in Waldkirch.

Digitized by Google

XXX. XXX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1843.

Verordnung.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

Da nach Artikel 22 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835 der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Staaten des Zollvereins wegen Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte je von drei zu drei Jahren im December zu ermitteln ist, und da diese Ermittelung letztmals im December 1840 stattgefunden, mithin im December gegenwärtigen Jahres wieder einzutreten hat, so wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

In der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats December ist im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Volkszählung ist nach der Verordnung vom 4. November 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 268) zu verfahren.

Die mit der Zählung beauftragten Gemeinde- und Polizeibehörden und die mit der Zusammenstellung der Ergebnisse beauftragten Steuerperäquatoren und Kreissteuer-Revisionen haben sich daher hiernach zu achten.

Die Großherzogliche Zolldirection wird den betreffenden Behörden und Beamten die erforderlichen Impressen zu den Zählungslisten und Hauptübersichten gleichbald zufertigen.

Carlsruhe, den 18. November 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 15. April d. J. Nr. 655 ist die Verwaltung der Localpolizei in der Stadt Rastatt vom 1. August d. J. an von dem Bürgermeisteramte an das dortige Oberamt im Umfange der §§. 47, 48 und 49 der Gemeindeordnung — mit Ausnahme der Ortsarmen-, Gemarkungs- oder Feldpolizei, die nach wie vor, sowie die Ausstellung von Heimathsscheinen Ersterem verbleibt — übergegangen, was hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach der Recurs in den betreffenden Fällen stets an die Regierung des Mittelrheinkreises geht. Carlsruhe, den 16. November 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Rüdt. Vdt. Reinhard.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflakaien Braun, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Amtmann Burger in Bruchsal, mit seinem bisherigen Charakter als Amtmann, die Stelle eines Vorstands des Polizeiamts dahier provisorisch zu übertragen;

den Amtmann von Laroche zu Offenburg zu dem Oberamte Bruchsal zu versetzen, und

den Contre-Bassisten Joseph Nutzer aus Prag als Hofmusikus anzustellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamte Offenburg ist die Stelle des dritten Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch das Ableben des Geistlicherraths und Decans Mersy ist die Stadtpfarrei Offenburg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2,900 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, nebst einer Abgabe einer Rente von 162 fl. 30 kr. an den Prediger, gegen den Bezug von 864 fl. zwei Vicare zu verpflegen und zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stadtpfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden sind, haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
3. Durch das Ableben des Pfarrers Miethinger ist die Pfarrei Wollmatingen mit einem jährlichen Ertrag von etwa 500 bis 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der bestehenden Verordnung binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.
4. Durch Ableben des Decans und Pfarrers Schwarzweber ist die Stadtpfarrei Säckingen mit dem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder verbunden werden soll, haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
5. Durch Resignation des Pfarrers Franz Mayer ist die katholische Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 bis 470 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
6. Durch das Ableben des Pfarrers Stang ist die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, mit dem beiläufigen Ertrag von 1,500 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.
7. Durch das Ableben des Pfarrers Kienzler ist die Pfarrei Niederbühl, Amts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 1,500 bis 1,600 fl. und mit der Verpflichtung wegen des in dem Filial Oberwihl abzuhaltenden vollständigen Gottesdienstes einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

Seite 202 soll es bei Nr. 58. heißen: Major in Bruchsal,
„ 203 „ „ „ „ 62. „ Forstmeister in Achern, statt: Bezirksförster in Gengenbach, und
bei Nr. 64. „ Rittmeister, statt: Oberlieutenant.
„ „ ist zwischen Nr. 64 und 65. einzuschalten: Freiherr von Stotzingen, Roderich, in

Digitized by Google

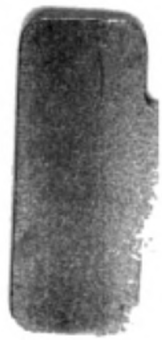

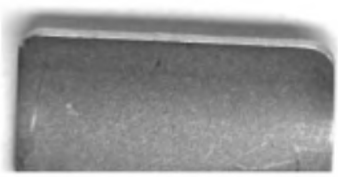

Digitized by Google